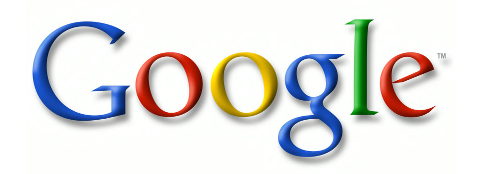
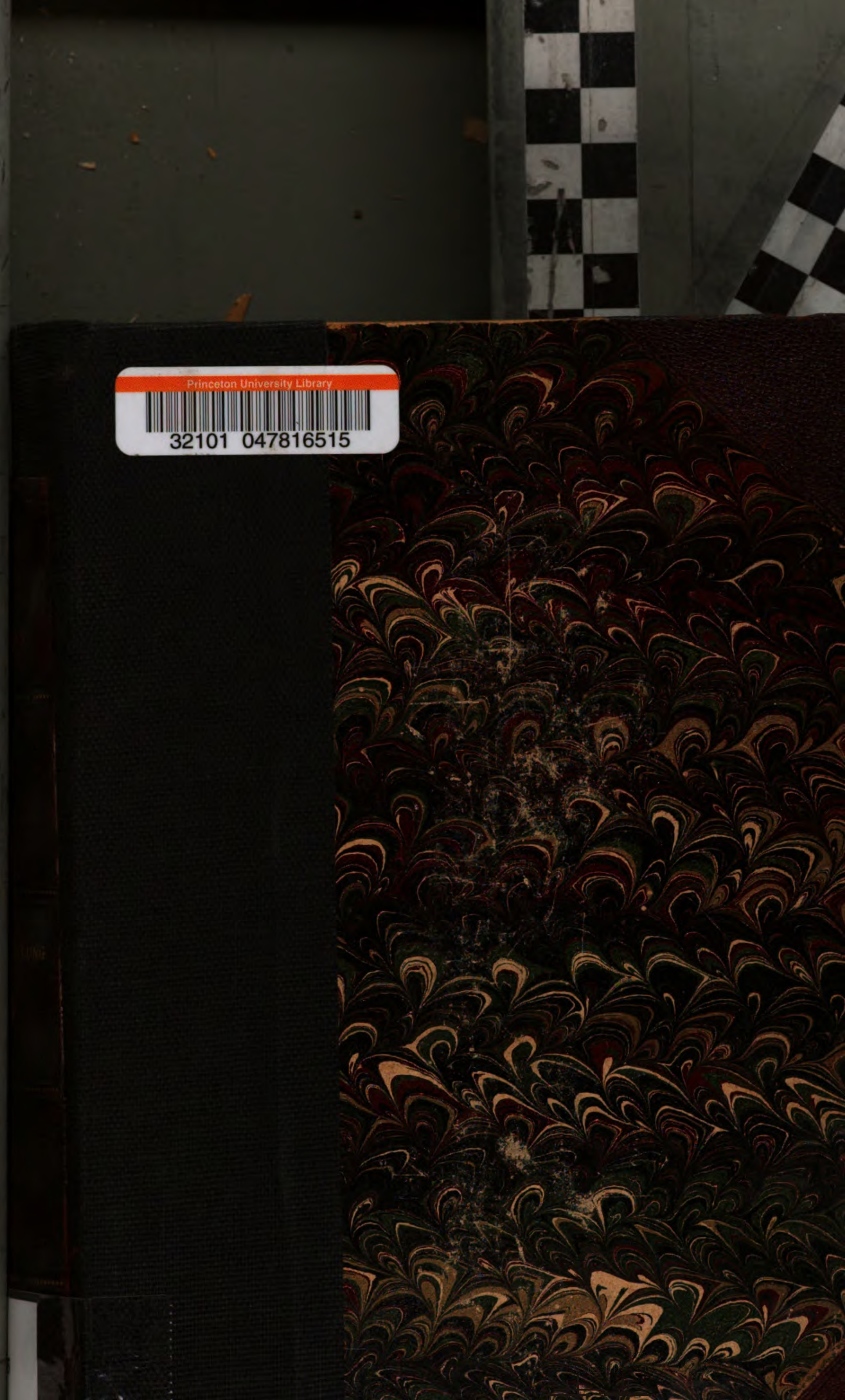
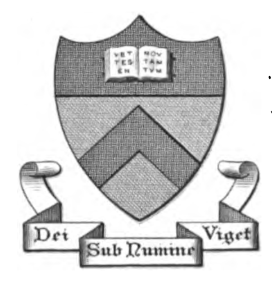





Dei
Sub Numine
Viget

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

ZEHNTER BAND

XXIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1889.





WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des X. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Georg Beseler.

Von

Otto Gierke.

Am 2. November 1809 wurde Georg Beseler in Rödemis bei Husum auf der ländlichen Besitzung seines Vaters, des Königlichen Kammerraths und Deichinspectors für das Herzogthum Schleswig Cai Hartwig Beseler, geboren. Seine Mutter, Sophie Magdalene, war die Tochter des Chirurgen Jahn in Flensburg. Nach dem frühen Tode seiner Eltern nahmen sich der Bruder der Mutter, der Syndikus Jahn zu Kiel (Vater des Archäologen Otto Jahn), und eine verwittwete Schwester derselben liebevoll der verwaisten sechs Geschwister an. Unter diesen war der um drei Jahre ältere Wilhelm Hartwig, der spätere Statthalter der Herzogthümer, mit dem Bruder durch innigste Lebensgemeinschaft und treueste Freundschaft verbunden. Als er im Jahre 1884 zu Bonn, wo er seit 1860 die Stelle eines Curators der Universität bekleidete, verstarb, empfand noch der Fünfundsiebenzigjährige diesen Verlust wie eine letzte Verwaisung.

Auf der lateinischen Schule zu Husum und sodann auf der Domschule zu Schleswig vorgebildet, bezog Georg Beseler im Herbst 1827 die Kieler Universität, um dort die Rechtswissenschaft zu studiren. Seine Neigungen waren ursprünglich mehr der Geschichte zugewandt. Auch übte unter den Kieler Professoren nur Dahlmann einen nachhaltigen Einfluss auf ihn aus. Als eifriges Mitglied der Burschenschaft widmete er sich überhaupt zunächst vornehmlich dem

studentischen Leben. Erst in München, wohin er im Herbst 1829 übersiedelte, gewann er ein ernsteres Interesse für sein Fach. Dem deutschen Recht, zu dessen Meistern er einst zählen sollte, führte ihn Georg Ludwig Maurer zu. Auch Bayer zog ihn an. Daneben empfing er namentlich von Stahl und Schelling tiefere Eindrücke. Im Herbst 1830 kehrte er nach Kiel zurück und bestand dort ein Jahr später mit Glanz das Staatsexamen, auf Grund dessen er, wie vorher sein Bruder in Schleswig mit schnellem Erfolge gethan, in Kiel sich als Advocat niederzulassen gedachte.

Da trat ein eigenartiger Conflict ein, der ihn seinem Lebensplane und im weiteren Verlaufe seiner engeren Heimath entriss. Beseler verweigerte die Ableistung des Homagialeides in der ihm von der dänischen Regierung vorgeschriebenen Gestalt [1]). Tieferes Nachdenken über das historische Recht und die gegenwärtige Lage der Herzogthümer, angeregt durch die Wirksamkeit von Jens Uwe Lornsen, rief in dem jungen Manne die Ueberzeugung hervor, dass er sein Gewissen nicht mit einem Eide belasten dürfe, der ihn seinem klaren Wortlaute nach zur unveränderten Erhaltung des absoluten königlichen Regiments und sogar zur Anzeige jeder dawider gerichteten Rede oder Handlung verpflichten wollte. Alle Abmahnungen besonnenerer oder minder streng denkender Freunde, die zum Theil denselben Eid ohne Anstand geleistet hatten, konnten ihn in der Treue gegen dasjenige, was er einmal für Recht erkannt hatte, nicht wankend machen. Natürlich wurde ihm nun der Eintritt in die Anwaltschaft versagt. Beseler entschloss sich zu erneuten Studien, um sich für den Gelehrtenberuf vorzubereiten, bestand im Jahre 1833 das juristische Doctorexamen [2]) und habilitirte sich alsbald an der heimathlichen Universität. Nach damaligem Recht bedurfte es freilich zur Ertheilung der Doctorwürde einer königlichen Genehmigung. Da aber dieselbe bisher als reine Formsache behandelt worden war, konnte Beseler schon

---

[1]) In seiner Autobiographie „Erlebtes und Erstrebtes, 1809—1859, Berlin 1884", aus der hier selbstverständlich überall geschöpft wird, hat Beseler als Anlage 1 die ihm abverlangte Eidesformel publicirt. — [2]) Seine Dissertation lautet: De iuramento partium cum consacramentalibus in Slesvico-Holsatia abrogato; Kiliae 1833.

vorher seine Lehrthätigkeit beginnen. Er hatte bereits mit bestem Erfolge eine Vorlesung über schleswig-holsteinisches Privatrecht eröffnet, als unerwartet ein Canzleirescript eintraf, das ihm unter Bezugnahme auf seine frühere Eidesweigerung die Nichtertheilung der allerhöchsten Genehmigung kundgab und die Fortsetzung der Vorlesungen untersagte. Das Scheitern der neuen Lebenshoffnung warf den rüstigen Mann aufs Krankenlager. Er konnte damals den Segen nicht ahnen, den ihm dieses Missgeschick bringen sollte. Das deutsche Gesammtvaterland und die Wissenschaft des deutschen Rechts schulden jedenfalls dem dänischen Starrsinn ein Dankesvotum. Allein zunächst wurde doch dem eng mit dem heimischen Boden verwachsenen jungen Gelehrten, dem nun jede Möglichkeit einer Berufsthätigkeit in seinem Geburtslande abgeschnitten war, ein schweres Opfer abverlangt. Dass und wie er es brachte, ist für sein ganzes Wesen bezeichnend. Gleich bei diesem ersten Zusammenstosse mit einer feindseligen Gewalt enthüllte Beseler die lautere Treue, die stählerne Festigkeit, die muthige Selbstgewissheit seiner niedersächsischen Natur. Er offenbarte jenen schlichten und geraden Rechtssinn, welcher aller Jurisprudenz erst die höhere Weihe giebt und den Rechtsgelehrten zum Kämpfer für das Recht erhebt. Er zeigte aber auch eine tiefe geschichtliche und politische Einsicht, indem er, wie aus seinen Aufzeichnungen erhellt, sofort bei seinem ersten Eintritt in die schleswigholsteinische Bewegung deren Zusammenhang mit der grossen nationalen Frage erkannte und bei aller Lebhaftigkeit des Stammesgefühls doch in erster Linie deutsch empfand. An dieser weiten und freien Auffassung der schleswig-holsteinischen Dinge hat er lebenslang festgehalten, nicht ohne zuweilen das Missfallen mancher mehr particularistisch gesonnenen Landsleute zu erregen.

Im November 1833 wanderte Beseler nach Göttingen, wo er, unterstützt durch die reichen Schätze der dortigen Bibliothek, sich an die Ausarbeitung eines grösseren wissenschaftlichen Werkes machte. Der freundschaftliche Umgang mit Geistern ersten Ranges erhellte nicht nur seinen Pfad, sondern befruchtete auch seine schöpferische Kraft. Vor allem erneute er seine engen Beziehungen zu Dahlmann, mit dem

er fortan durch ein unzerreissbares Band verknüpft blieb und in allen kommenden politischen Stürmen treu zusammenhielt. War Dahlmann sein Lehrmeister in der gedanklichen Erfassung des Staates, so empfing er von Jakob Grimm starke Impulse zur Versenkung in das innere Leben des Rechtes. Wie hätte auch die persönliche Einwirkung des grossen Forschers, der wie niemand vor oder nach ihm in die Tiefen der deutschen Volksseele geblickt und dort auch des deutschen Rechtes verborgenstes Geheimniss erspäht hat, spurlos an dem jüngeren Freunde vorübergehen können, dessen Lebensarbeit vornehmlich darauf gerichtet blieb, durch die Wiedererweckung vaterländischer Rechtsgedanken unserem Recht die verlorene Volksthümlichkeit zurückzugewinnen? Auch von den juristischen Fachgenossen erfuhr er mannichfache Anregungen. Die nachhaltigsten von Albrecht, mit dem er fast täglich verkehrte; andere von A. Wunderlich, K. v. Richthofen, Th. Curtius, H. Thöl. Mit dem letzteren hatte er freilich alsbald eine eigenthümliche Begegnung. Er ersuchte den gelehrten und scharfsinnigen Freund um ein offenes Urtheil über die ersten Bogen seines druckfertigen Manuscriptes. Thöl fasste dasselbe, nachdem Beseler durch die Versicherung, auch das härteste Urtheil werde den Druck nicht aufschieben, die zögernde Zurückhaltung des Kritikers überwunden hatte, in den kräftigen Ausspruch zusammen: „Ich halte es für lauter Unsinn." Das mit diesem freundschaftlichen Kernwort abgelehnte Werk erschien zu Weihnachten 1834. Es war der erste Band der Lehre von den Erbverträgen[1]). Das von einem völligen Mangel an geschichtlichem Sinn eingegebene Urtheil Thöls fand keine Folge! Die Zeitgenossen würdigten das Buch sofort als eine epochemachende Leistung. Und die Nachwelt hat nichts davon zurückzunehmen gehabt. In der That ist die Wissenschaft des deutschen Rechtes durch diese erste vollkommen durchschlagende Monographie in unberechenbarem Masse gefördert worden. Von allen älteren germanistischen Einzelschriften kann überhaupt nur Albrechts

---

[1]) Die Lehre von den Erbverträgen. Erster Theil: Die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Recht. Göttingen 1835. — Das Buch ist mit einer warm empfundenen Zuschrift Dahlmann gewidmet.

Gewere an innerem Werth und äusserem Einfluss mit ihr verglichen werden. Auch dieser Vergleich aber fällt entschieden zu Gunsten der Erbverträge aus. In Beselers Schrift waren zum ersten Male neben den eigentlichen Rechtsquellen die Urkunden in energischer Weise herangezogen, um aus der concreten Anwendung und lebendigen Bewegung des Rechts die genuinen Rechtsgedanken unserer Voreltern zu ergründen. Durch die so gefundenen Ergebnisse wurden die damals herrschenden Anschauungen, unter deren Banne der Verfasser selbst an die Arbeit gegangen war, völlig umgestürzt. Dafür wurde ein Neubau errichtet, dessen Grundmauern noch heute stehen. Erst von Beseler erfuhr man, mit welcher Zähigkeit unser einheimisches Recht den alten Satz, dass der menschliche Wille keinen Erben schaffen kann, festgehalten, wie es aus sich heraus weder echte Testamente noch wahre Erbverträge entwickelt, wohl aber das hervortretende Bedürfniss einer Ergänzung oder Abänderung des gesetzlichen Familienerbrechts durch die sinnvolle Ausbildung eigenartiger Rechtsgeschäfte unter Lebenden befriedigt hat. Den verschütteten Begriff der Vergabung von Todes wegen hat Beseler recht eigentlich neu entdeckt. Seine Darstellung hat in dem seither verflossenen Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert einzelne Correcturen erfahren. Das meiste aus ihr ist umgekehrt zu wissenschaftlichem Gemeingut geworden. Die hohe Bedeutung des ausgezeichneten Werkes kann heute nur verkennen, wer entweder in naiver Gedankenlosigkeit das für uns Selbstverständliche als einen von jeher gesicherten Besitz hinnimmt oder aber in dünkelhaftem Undank die frühere Forschung an dem durch sie errungenen Wissen der eigenen Zeit misst. Es bedurfte noch mehrjähriger Arbeit, um das Buch zum Abschluss zu bringen. Der zweite Theil erschien in zwei Bänden 1837 und 1840 [1]). Die sorgfältige Fortführung der geschichtlichen Untersuchung durch die Jahrhunderte nach der Reception eröffnete hier zum ersten Male bei einem einzelnen Institut einen Einblick in die gestaltende Arbeit des

[1]) Die Lehre von den Erbverträgen. Zweiter Theil. Erster Band: Allgemeiner Theil; der Erbeinsetzungsvertrag im allgemeinen. Göttingen 1837. Zweiter Band: Besondere Arten des Erbeinsetzungsvertrages; der Erbverzicht; Anhang. Göttingen 1840.

romanistisch geschulten Juristenstandes, welcher den einheimischen Rechtsstoff, soweit er dessen Niederkämpfung aufgeben musste, in die seinem Gedankensystem adaequaten Formen zu giessen verstand. Zugleich aber bewährte hier Beseler seine hervorragende Begabung für die dogmatische Jurisprudenz, indem er das geltende Recht der Erbverträge auf dem tief gegründeten geschichtlichen Fundament in klarer und lebensvoller Darstellung streng systematisch aufbaute.

Inzwischen hatte sich Beseler nach Heidelberg begeben, wo er am 6. Januar 1835 endlich formell zum Doctor promovirt wurde und demnächst sich als Privatdocent habilitirte. Im Umgange mit Gervinus, Thibaut, Schlosser u. A. sammelte er hier neue geistige Eindrücke. Doch hielt er nur ein Semester hindurch an der Ruperto-Carola Vorlesungen.

Denn schon im Herbste 1835 folgte er einem Rufe als ausserordentlicher Professor an die Universität Basel, an welcher er — bald nach seiner Ankunft zum Ordinarius befördert — zwei Jahre hindurch wirkte. In seiner akademischen Antrittsrede „über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker“ [1]) entwickelte er in knappen Umrissen sein wissenschaftliches Programm. Möchte es, so heisst es darin, der deutschen Nation gelingen, „auch in der Jurisprudenz mit der Tiefe und Fülle des germanischen Lebens die Klarheit und formelle Meisterschaft der antiken Welt zu paaren“. Vor einer kleinen Zuhörerschaar, aber mit gewissenhaftem Eifer las Beseler in Basel nicht nur deutsches Privatrecht, sondern auch Pandekten, was seiner dogmatischen Durchbildung sehr zu Statten kam. Auch in der Schweiz knüpfte er manche sympathische Beziehung an. Mit ganz besonderem Interesse beobachtete er die schweizerischen Rechtszustände und suchte sich namentlich ein Bild von der praktischen Wirkungsweise eines durch keine Reception des fremden Rechtes gebrochenen und vielfach noch in den alten volksthümlichen Formen gehandhabten deutschen Volksrechtes zu verschaffen.

---

[1]) Basel 1835. Wieder abgedruckt als Anlage Nr. 3 in „Erlebtes und Erstrebtes“.



Im Herbst 1837 siedelte Beseler nach Rostock über, wo er bis Ostern 1842 eine ebenso reiche wie vielseitige Thätigkeit entfaltete. Neben der Vollendung seiner Erbverträge nahmen ihn bereits in dieser Zeit die Bewegungen des öffentlichen Lebens vielfach in Anspruch. Muthvoll trat er in einer kleinen Schrift, die in der Form vorsichtig gefasst, sachlich scharf und entschieden gehalten war[1]), für das Recht der Göttinger Sieben ein, deren Katastrophe er bei der Durchreise durch Göttingen bereits hatte herannahen sehen. Der Rechtsbruch des Königs Ernst August hatte ihn dergestalt in seinem Rechtsbewusstsein verletzt, dass er es wie eine heilige Pflicht empfand, sich für das gekränkte Recht in die Schanze zu werfen. Gesteigert wurde seine Antheilnahme an dem Ereigniss dadurch, dass unter den vertriebenen Professoren sich die ihm theuersten Freunde, Dahlmann, Gervinus, die beiden Grimm, Albrecht, befanden. Dem ruhigen und streng wissenschaftlichen Tone der Streitschrift verdankte er die Möglichkeit der Ertheilung des Imprimatur durch den in der Sache einverstandenen Vicekanzler v. Both. Der König von Hannover aber sandte seinen Stiefsohn in eigener Mission nach Schwerin, um die Absetzung des rebellischen Professors herbeizuführen. Es gereichte dem Grossherzog Paul Friedrich und seiner Regierung zu hoher Ehre, dass Beseler unangefochten blieb. Den Verhältnissen seines Heimathlandes trat Beseler durch die anfangs von ihm aus persönlichen Gründen abgelehnte Herausgabe des von Lornsen nachgelassenen bedeutungsvollen Werkes über die staatsrechtliche Lage der Herzogthümer wiederum näher[2]). Auch in die staatsrechtlichen Streitigkeiten Mecklenburgs griff er mit eigenen juristischen Erörterungen ein[3]). Seinem offenen Blick erschloss sich auch hier bald die besondere Natur

[1]) „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache"; Rostock, in Commission bei Schmidtchen, 1838. Wieder abgedruckt als Anlage 5 in „Erlebtes und Erstrebtes". — [2]) Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins; eine geschichtliche, staatsrechtliche und politische Erörterung von Uwe Lornsen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Georg Beseler. Jena, F. Frommann. 1841. — [3]) Eine „Eingabe der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg an den Landesherrn", Rostock 1841, ist als Anlage 6 in „Erlebtes und Erstrebtes" wieder abgedruckt.

der im altständischen Wesen und in den hansestädtischen Einrichtungen gegründeten Rechtszustände, sowie überhaupt die Eigenart von Land und Leuten. Manches erinnerte ihn in sympathischer Weise an seine schleswig-holsteinische Heimath, und seine persönlichen Beziehungen gestalteten sich auf das freundlichste. Dennoch wurde er im Lande nicht recht warm. Die Adels- und Juristenherrschaft, der überall vorwaltende Particularismus, auch die an der Universität nicht fehlenden Zerwürfnisse und Parteiungen widerstrebten seinen Gesinnungen und Empfindungen. Als daher längere Verhandlungen über die Uebernahme einer Professur in Greifswald durch die persönliche Intervention des Ministers Eichhorn einen sehr günstigen Abschluss gefunden hatten, ging er mit Freuden in den Dienst des preussischen Staates über.

Den schönsten Erwerb seiner Rostocker Zeit nahm er in die neue Heimath mit. Durch die Verheirathung mit der einer angesehenen und weit verzweigten mecklenburgischen Familie angehörigen Tochter des Geheimen Oberbergraths Karsten zu Berlin hatte er dort im Jahre 1839 ein häusliches Glück begründet, das ihm nicht nur bis an das Ende seiner Tage in ungetrübter Reinheit erhalten blieb, sondern sich immer reicher und voller entfaltete. Im innigsten Verein mit der geistesverwandten Gattin erlebte er an Söhnen und Töchtern ungemischte Freude und sah noch ein neues Geschlecht zahlreicher Enkel fröhlich heranwachsen. Man soll keinen Sterblichen vor dem Ende der Erdenlaufbahn glücklich preisen. Nun er im Greisenalter von uns genommen ist, dürfen wir in erhobenem und dankbarem Gefühl des seltenen Glückes gedenken, das bis zuletzt dieses gesegnete Leben verklärte und dessen tiefster und unversieglichster Quell doch eben in der Innerlichkeit eines echt deutschen Hauses sprudelte.

Von Ostern 1842 bis Ostern 1859 verwaltete Beseler das ihm übertragene Lehramt in Greifswald. Er war dorthin sogleich in hervorragender Stellung mit dem Titel eines Geheimen Justizraths und mit dem Auftrage einer Mitarbeit an der Reorganisation der Universität und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlichen Hochschule zu Eldena berufen worden. Mit unermüdlichem Eifer und ausserordentlichem Geschick hat Beseler sich der Lösung dieser Aufgabe gewidmet und durch

den Einsatz seiner ungewöhnlichen Kraft für die corporative Selbstverwaltung bedeutende Erfolge erzielt. Das Rectorat der Universität hat er zweimal verwaltet. Seine Lehrthätigkeit richtete er in wirkungsvollen Vorlesungen auf deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und deutsches Staatsrecht. Daneben trug er an der Eldenaer Academie Landwirthschaftsrecht vor. Auch hielt er juristische Uebungen, die er später mit Staatshülfe in ein vorbildlich gewordenes juristisches Seminar umwandelte. In Stadt und Provinz wurde er schnell heimisch. Mit zahlreichen tüchtigen Männern wirkte er in freundschaftlicher Verbindung zusammen; zu seinen Facultätsgenossen zählte er im Laufe der Jahre Planck, Schmidt, Otto Mejer, Windscheid, Bekker, denen sich als Privatdocent der damalige Oberstaatsanwalt, jetzige Justizminister Friedberg anschloss. Und fest verwuchs er von nun an mit dem preussischen Staat.

Die erste Frucht seiner wissenschaftlichen Arbeit in Greifswald war eine Schrift, die gleich wenigen anderen in die Geschichte der deutschen Jurisprudenz eingegriffen und in heute noch unausgetragenen Gegensätzen das zündende Wort gesprochen hat: im Jahre 1843 erschien sein „Volksrecht und Juristenrecht“[1]). Einen Massstab für die Bedeutung dieser Schrift giebt schon der polemische Sturm, den sie entfesselte. In einer heftigen und hochfahrenden Kritik (in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik und daraus besonders zu Berlin 1844 erschienen) suchte Puchta sie zu vernichten. Beseler antwortete auf diesen Angriff sogleich mit einer nicht minder hitzigen Replik[2]). Ruhiger und sachlicher bekämpfte Wächter das „geistreiche Werk“ (Gemeines Recht Deutschlands, Leipzig 1844, S. 186 ff.). Auch Theodor Mommsen erhob sich gegen die darin kundgegebenen Anschauungen. Mit dem ganzen Aufwande seines zersetzenden Scharfsinnes bemühte sich Thöl, in einer umfangreichen Gegenschrift (Volksrecht; Juristenrecht; Genossenschaften; Stände; Gemeines Recht. Rostock u. Schwerin 1846) Schritt

[1]) Volksrecht und Juristenrecht. Von Dr. Georg Beseler, Geh. Justizrathe und ordentlichen Professor zu Greifswald. Leipzig 1843. — [2]) Volksrecht und Juristenrecht. Erster Nachtrag; G. F. Puchta. Von Dr. Georg Beseler. Leipzig 1844.

für Schritt die Aufstellungen Beselers ad absurdum zu führen; diesmal kam es darüber zwischen den alten Freunden zum Bruch, der erst während der gemeinsamen Arbeit in der Paulskirche ausheilte. Deutlich gab auch Albrecht sein Missfallen kund. Und höflich aber kühl lehnte das anerkannte Oberhaupt des deutschen Juristenstandes, v. Savigny, die Competenzüberschreitung der von ihm auf den Ausbau der Provincialrechte verwiesenen germanistischen Rechtswissenschaft ab (vgl. den in „Erlebtes und Erstrebtes" als Anlage Nr. 7 abgedruckten Brief). Dieser fast einmüthige Widerspruch der zeitgenössischen Jurisprudenz hat die keimkräftigen Gedanken der tiefgründigen, wenn auch vieles mehr andeutenden und vorbereitenden, als vollendenden Schrift nicht zu ersticken vermocht. Vielmehr haben die Ideen, welche von Beseler hier zuerst im Zusammenhange vorgetragen wurden, sich in lebendigem Fortgange entwickelt und mehr und mehr Boden gewonnen. Noch heute freilich ist der damals zu Tage getretene Zwiespalt der Anschauungen nicht überwunden. Allein wenn auch erst die Zukunft eine volle Klärung bringen wird, so können doch schon gegenwärtig selbst die Gegner nicht leugnen, dass Beselers Werk den Anstoss zu einer gründlichen Revision der einstmals unbestritten herrschenden Lehren gegeben hat. Kaum dürfte heute noch Jemand die schroffen Einseitigkeiten vertreten, welche Beseler gerade als treuester Anhänger einer geschichtlichen Rechtsauffassung bei den damaligen Trägern der „historischen Rechtsschule" durchschaute und bekämpfte. Wir schreiben allgemein nicht mehr blos der Vergangenheit, sondern auch dem lebenden Geschlechte die Befugniss zu, Geschichte zu machen. Wir denken anders als Savigny vom Beruf der Gesetzgebung. Wir beugen uns nicht mehr, wenn wir das Recht aus dem Volksthum ableiten, vor dem Spruch des römischen Volksgeistes, sondern meinen, dass auch unser deutscher Volksgeist ein gewaltiger Rechtsbildner gewesen sei und trotz des Bruches unserer Rechtsgeschichte niemals aufgehört habe, diese schöpferische Kraft zu bethätigen. Unsere Auffassung der Reception des römischen Rechtes hat sich durch die von Beseler zuerst angebahnte tiefere Einsicht in die Natur des Vorganges wesentlich gewandelt. Das Dogma von der Reception in com-

plexu haben selbst manche vorurtheilsfreie Romanisten aufgegeben. Jene rein idealistische Construction des Gewohnheitsrechtes, die Puchta durchführte, ist an der nüchternen Betrachtung der Thatsachen zerschellt. Die Macht des Juristenrechts wird von niemand mehr bezweifelt: dass das Juristenrecht sich nicht bloss auf volksmässiger Grundlage aufbauen, sondern auch im feindlichen Gegensatz zum Volksrecht ausgestalten kann und gerade in Deutschland vielfach diesen Weg gegangen ist, verkennen heute so wenig diejenigen, welche darin einen heilsamen Fortschritt oder doch ein bei höherer Rechtscultur unvermeidliches Uebel erblicken, wie diejenigen, welche solche Zweiung als einen vorübergehenden Krankheitsprocess ansehen und von der Schliessung der Kluft eine Gesundung des Rechtslebens erwarten. Bei unbefangener Betrachtung aber werden wir auch nicht leugnen können, dass die Bewegung der letzten Jahrzehnte uns wirklich dem von Beseler hingestellten Ziele genähert hat. Unser Recht ist wieder volksthümlicher geworden. Die Jurisprudenz hat in Theorie und Praxis sich mit deutscherem Geiste erfüllt. Das in der Stille fortlebende und fortzeugende einheimische Volksrecht hat wiederum die Beachtung und Pflege des hierzu berufenen Standes gefunden und ist in verjüngter Gestalt in die Rechtsprechung und in die Gesetzgebung eingezogen. In bescheidenem Masse ist selbst das Verlangen Beselers nach einer Wiederbetheiligung der Laien an der Rechtspflege erfüllt worden. Vor allem aber haben zahlreiche deutsche Rechtsgedanken, deren durch alles Juristenrecht ungebrochenen Fortbestand im Volksrecht Beseler aufzeigte, seither ihre lebendige Kraft bewährt. Welchen noch heute unerschöpften Reichthum barg allein die Genossenschaftstheorie, die hier zuerst, obschon noch in der unklaren Gährung des Werdestadiums, aus der Tiefe des deutschen Volksrechtsbewusstseins emportauchte!

Im Jahre 1845 trat Beseler in die Redaction der von Reyscher und Wilda 1839 begründeten Zeitschrift für deutsches Recht als Mitherausgeber ein und war als solcher vom neunten Bande an bis zu dem mit dem zwanzigsten Bande erfolgten Abschluss des Unternehmens thätig. Die Zeitschrift hatte als Organ verwandter Bestrebungen, die sich

mit Beselers Programm mehrfach berührten, schon Tüchtiges geleistet und kämpfte bis zu ihrem Ende wacker und treu für Erforschung und Wiedererweckung des vaterländischen Rechtes. Unter den Beiträgen Beselers ist namentlich der Aufsatz „Von den Testamentsvollziehern" sowohl wegen seines inneren Werthes als wegen seiner durchschlagenden Wirkung hervorzuheben [1]). Doch schränkte Beseler bald seine eigene Mitarbeiterschaft wesentlich ein. Auch brach er den durch sein „Volksrecht und Juristenrecht" hervorgerufenen Streit mit der Erwiderung an Puchta ab. Denn es schien ihm zweckmässiger, durch eine grosse systematische Leistung seine Ansichten tiefer zu begründen und zu bewähren.

In diesem Sinne ging er an das Hauptwerk seines Lebens: das System des deutschen Privatrechts. Der erste Band erschien 1847 [2]). Die Fortsetzung wurde durch die politischen Ereignisse unterbrochen, so dass die beiden folgenden Bände erst 1853 und 1855 veröffentlicht werden konnten. Neue vielfach umgearbeitete und den Fortschritten der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft angepasste Auflagen, die indess den ursprünglichen Charakter des Buches in den Grundzügen nicht verwischt haben, erschienen 1866, 1873 und 1885. Kaum bedarf es an dieser Stelle eines Hinweises auf die hohe Bedeutung dieses gross angelegten Werkes. Denn dasselbe gehört noch der unmittelbaren Gegenwart an und behauptet bis heute unter allen Darstellungen des deutschen Privatrechts, von denen nur das Handbuch Stobbes an Breite der geschichtlichen Grundlegung und an Reichhaltigkeit des Stoffes ihm überlegen, jedoch an germanistischem Gedankengehalt ihm keineswegs ebenbürtig ist, offensichtlich den ersten Rang. Um freilich die wissenschaftliche That des Verfassers voll zu

---

[1]) Derselbe steht in Bd. 9, S. 144 ff. — In demselben Bande S. 487 ff. befindet sich eine Abhandlung Beselers über „Uebertragung des Eigenthums der Waare durch Aushändigung des Connossements". Ausserdem noch in Bd. 10, S. 105 ff. ein Aufsatz über „Die gerichtliche Auflassung in dem mecklenburgischen Hypothekenrechte". Und in Bd. 18 (1858), S. 294 ff. ein solcher über „Das Setzen eines Schiffes zu Gelde". — [2]) System des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. Georg Beseler. Bd. I, Leipzig 1847; Bd. II, Leipzig 1853; Bd. III, Berlin 1855. 2. Auflage (in Einem Bande), Berlin 1866. 3. Auflage (Ein Band in 2 Abtheilungen), Berlin 1873. 4. Auflage, Berlin 1885.

würdigen, muss man nicht bloss den Werth des Buches für die heutige Rechtslehre und Rechtspflege ins Auge fassen, sondern vor allem sich vergegenwärtigen, wie es bis dahin mit der Disciplin des deutschen Privatrechts bestellt war. Trotz einzelner tastender Versuche, zu einer selbständigeren Behandlung durchzudringen, war das deutsche Privatrecht immer noch ein bunt zusammengewürfelter Haufe von allerlei disparaten Elementen, von Trümmerstücken mittelalterlicher und Bausteinen modernster Rechtsbildung, geblieben. Es erschien als ein Anhang zu den Pandekten, der eine Fülle interessanten neuen Stoffes bot, jedoch das in sich geschlossene romanistische Begriffssystem nirgends durchbrach oder erweiterte. Beseler erhob es zu einem eigenen Gedankensystem. Mit glücklichem Griff entdeckte er unverlorene deutsche Rechtsgedanken, die er mehr noch dem Leben als den Büchern ablauschte. Indem er mit der geschichtlichen Forschung die Versenkung in das volksthümliche Rechtsbewusstsein der Gegenwart verband, überwand er die Identificirung der unvergänglichen nationalen Rechtsidee mit ihrer mittelalterlichen Erscheinungsform. Ganze Provinzen, die bisher vorbehaltlos den Romanisten überlassen worden waren, eroberte er der germanistischen Betrachtungsweise zurück. Er widerlegte endgültig die Vorstellung, als seien die romanistischen Rechtsbegriffe ewige und erschöpfende logische Kategorien, in welche auch alles deutsche und moderne Recht sich einzufügen habe. Durch das ganze weite Gebiet der Rechtsinstitute deutscher Herkunft schlang er den Faden deutscher Gedankenbildung, so dass er auch die Gliederung des Rechtssystems in ein allgemeines bürgerliches Recht und in die für besondere Lebenskreise geltenden Specialrechte (einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Seerechts) als Ausfluss der deutschen Rechtsidee aufzuzeigen und in der Sonderung die organische Verbindung festzuhalten vermochte. Was wollen solchen Errungenschaften gegenüber die Mängel des Buches bedeuten? Es ist wahr, dass eine gewisse Schwere des Gedankens und der Form nicht ganz überwunden ist und dass hieraus concurrirende leichtere Waare äussere Vortheile gezogen hat. Unzweifelhaft ist ferner für die neuen Gedanken nicht alsbald eine ebenso scharfe und präcise begriffliche Fassung gefunden, wie sie der schulmässige

Betrieb von Jahrhunderten im Gebiet des römischen Rechts erarbeitet hat, und es ist gerade hierdurch der Widerstand der romanisirenden Richtungen gegen jede germanistische Erweiterung des juristischen Horizontes erleichtert worden. Auch hat die bis zuletzt nicht ganz abgestreifte Auffassung der Sonderrechtsbildungen unter dem zu engen Gesichtspunkte des Ständerechts das Misstrauen gegen jeden Bruch mit der farblosen Uniformität des Pandektensystems genährt. Allein solche und andere, beim ersten Wurf zum Theil kaum vermeidliche Unvollkommenheiten konnten die tief eindringende Wirksamkeit dieses deutschesten unter den deutschen Rechtsbüchern nur verlangsamen, nicht hemmen. Die von Beseler ausgestreute Gedankensaat hat reiche Frucht getragen. Sie wird auch in Zukunft, wie wir hoffen, sich fort und fort zu noch vollerem Ertrage entfalten.

Inmitten der Arbeit an diesem Werke wurde das ruhige Gelehrtenleben der Greifswalder Zeit durch die Stürme der deutschen Revolution gewaltsam unterbrochen. Schon an den beiden Germanistenversammlungen zu Frankfurt (1846) und Lübeck (1847), auf denen die kommende nationale Bewegung sich fühlbar ankündigte, nahm Beseler in führender Stellung theil. Im Jahre 1848 wurde er für Greifswald in die deutsche Nationalversammlung gewählt, der er bis zu ihrem jammervollen Zusammenbruch als eines der thätigsten und angesehensten Mitglieder der erbkaiserlichen Partei angehörte. Er sass im Verfassungsausschuss, fungirte als dessen Berichterstatter bei der Berathung der Grundrechte im Plenum, wirkte in entscheidender Weise bei dem endlichen verspäteten Abschluss der Reichsverfassung und bei der Kaiserwahl mit und befand sich in der Deputation, die das vergebliche Angebot der Kaiserkrone an Friedrich Wilhelm IV. überbrachte. Als das Scheitern des Verfassungswerkes nicht mehr zweifelhaft war, erwirkte er den am 20. Mai 1849 erfolgten Austritt seiner Partei aus der Versammlung. Im Juni wohnte er der Zusammenkunft in Gotha bei, die den „Gothanern" ihren Namen verschaffte. Ende August trat er auf Grund einer Nachwahl der beiden Mansfelder Kreise in die zweite preussische Kammer ein und half hier, die Revision der Verfassung zu vollenden. Am 20. März 1850 ging er als Abgeordneter

eines mecklenburgischen Wahlkreises nach Erfurt, um das fruchtlose Spiel des Unionsparlamentes mitzumachen. Er blieb auch dann noch im preussischen Landtag thätig. Als er aber den schmachvollen Tag von Olmütz und die endgültige Preisgabe Schleswig-Holsteins erlebt hatte, nahm er nur noch aus Pflichtgefühl öfter an den Verhandlungen theil. Der einzige Gegenstand, dem er noch eine freudige parlamentarische Arbeit widmete, war die Zustandebringung des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Eine ihm im Frühjahr 1852 angebotene Wiederwahl lehnte er ab, um zu Lehramt und Wissenschaft zurückzukehren. — Es ist hier nicht der Ort, die politische Wirksamkeit Beselers in diesen bewegten Jahren zu würdigen. Wer sie näher verfolgt, wird überall den festen und muthigen Mann wiederfinden, der in gerader Haltung und mit offenem Auge durch die Brandung schritt, die Fahne des Rechtes mitten im Sturme hochhielt, das Ziel des deutschen Bundesstaats unter preussischem Kaiserthum nie aus dem Auge verlor und durch die wechselnden Strömungen sich weder nach links noch nach rechts von dem als richtig erkannten Wege abdrängen liess. Die Klarheit seines Blickes und die besonnene Energie seines Wesens treten vielleicht am deutlichsten in den Fällen hervor, in denen er mit schwerem Herzen sich sogar von Dahlmann trennte und den patriotischen Schmerz um das Geschick seines Heimathlandes und den Schiffbruch des deutschen Einigungswerkes zurückdrängte, um Entscheidungen zu treffen, deren Nothwendigkeit der spätere Verlauf der Dinge bestätigt hat[1]). Es war Beseler beschieden, den Sieg der Ideen zu schauen, für die er einst seine Manneskraft eingesetzt hatte, und rüstig noch lange Jahre hindurch am Ausbau des deutschen Staates mitzuarbeiten. Wenn er am Abend seines Lebens auf seine politische Laufbahn zurückblickte, durfte er — und wie viele

[1]) In „Erlebtes und Erstrebtes“ hat Beseler seine Theilnahme an den politischen Ereignissen von 1846—1851 dargestellt. Die in den Anlagen abgedruckten Actenstücke (Nr. 8 aus dem Bericht über die Grundrechte, Nr. 9 Rede gegen die Aufhebung des Adels, Nr. 10 Rede über die schleswig-holsteinische Frage, Nr. 11 Austrittserklärung der Casino-Partei, Nr. 12 Rede über das sog. Interim) bieten leicht zugängliche Belege für das oben Gesagte.



können dies? — von sich sagen, dass er stets nur erstrebt habe, was die Geschichte guthiess, und nichts zurückzunehmen oder zu bereuen brauche, was er gethan. Er durfte aber auch an dem stolzen Glauben festhalten, dass die scheinbar verlorene Arbeit für des Vaterlandes Wohl keine vergebliche gewesen sei. Kommende Geschlechter werden die Bedeutung des gewaltigen geistigen Ringens, welches die grossen Thaten der Erfüllung vorbereitet und ermöglicht hat, höher schätzen, als dies der realistischen Mode unserer Tage entspricht. Sie werden auch den so oft von links und rechts her bespöttelten „Professoren" der Paulskirche gerecht werden, denen eine vorzugsweise an die Namen von Dahlmann, Beseler, Waitz und Droysen als Mitgliedern des Verfassungsausschusses sich heftende Legende am liebsten die Verantwortung für die „Unfruchtbarkeit" der Frankfurter Politik aufbürden möchte. Mit den Waffen des Geistes allein liess sich freilich das Reich nicht erkämpfen: aber ohne sie wäre es auch nicht erstritten worden!

Eine litterarische Frucht der parlamentarischen Thätigkeit Beselers war sein Commentar zum preussischen Strafgesetzbuch, welcher im Jahre 1851 erschien [1]). Nach Greifswald zurückgekehrt, widmete er sich vor allem der Vollendung seines Systems des deutschen Privatrechts. Als der Abschluss desselben erreicht war, entwarf er den Plan einer in Verbindung mit anderen Rechtsgelehrten zu schreibenden Geschichte des deutschen Rechts. In dem festgestellten Rahmen erschien 1860 und 1864 Stobbes zweibändiges Werk über die Geschichte der deutschen Rechtsquellen, zugleich betitelt als erster Band einer „Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden, bearbeitet von G. Beseler, H. Hälschner, J. W. Planck, Aem. L. Richter und O. Stobbe". Leider ist das Unternehmen über diesen vielversprechenden Anfang niemals hinausgediehen. Beseler selbst hatte die Geschichte des Staatsrechts übernommen. Im Jahre 1859 hatte er das Material für die Zeit bis zum Tode Heinrichs VI. zusammengebracht und die Ausarbeitung begonnen. Seine Versetzung

[1]) Commentar über das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Nach amtlichen Quellen. Leipzig 1851.

nach Berlin führte eine störende Unterbrechung herbei. Er nahm zwar die Arbeit wieder auf, sah sich aber später durch mancherlei Hemmungen und andere äussere Umstände genöthigt, den ganzen Plan fallen zu lassen.

Seit dem Frühjahr 1859 wirkte Beseler an der Universität zu Berlin. Neunundfünfzig Semester hindurch hat er hier ununterbrochen gelehrt. Seine Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht nebst Handelsrecht und deutsches Staatsrecht haben stets zahlreiche Hörer gefesselt und die Liebe zum heimischen Recht in mancher Brust geweckt. Zeitweise las er auch öffentlich über die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland und über das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch germanistische Uebungen führte er eine kleinere Schaar auserlesener Theilnehmer in das Studium der deutschen Rechtsquellen ein und gewann einzelne unter ihnen für immer der germanistischen Rechtswissenschaft. Viele jetzt an deutschen Hochschulen thätige Germanisten nennen sich seine Schüler und gedenken in Verehrung und Dankbarkeit der tiefen Einwirkung, die sie nicht weniger von seiner charaktervollen Persönlichkeit, wie von seinem umfassenden Geiste empfangen haben. — Neben dem Lehrberuf pflegte Beseler auch in Berlin mit besonderer Hingabe den administrativen Beruf, den die corporative Selbstverwaltung in Facultät und Universität auferlegt. Wie kaum ein Zweiter war er hierfür geschaffen. Mit sicherem Blick und grossem praktischen Geschick verband er jene geradsinnige Festigkeit, die so leicht als selbstverständliche Manneseigenschaft vorausgesetzt und doch so selten gefunden wird. Er wusste stets durch alles Beiwerk hindurch das Wesentliche zu erkennen und bildete auf Grund streng sachlicher Erwägung sein selten fehlgehendes Urtheil. Sein kraftvolles Wort fiel fast immer entscheidend in die Wagschale. Auf die unerschütterliche Zuverlässigkeit seines Wesens konnte man wie auf einen Felsen bauen. Und doch kam ihr die wohlwollende Freundlichkeit des Herzens gleich, mit der er überall, wo er Pflichttreue und ernste Gesinnung nicht vermisste, sich der menschlichen Interessen annahm. So war es erklärlich, dass ihm die Collegen ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbrachten und ihn nicht weniger

als dreimal (1862, 1868 und 1880) mit der höchsten akademischen Würde schmückten. Nicht minder sahen die jüngeren Berufsgenossen, sahen auch die Beamten der Universität zu ihm mit niemals wankender Zuversicht empor. — Trotz der so ihm zuwachsenden Geschäftslast wandte sich Beseler in Berlin alsbald auch dem öffentlichen Leben von neuem zu. Es ward wieder Frühling in deutschen Landen. Da zog es auch ihn wiederum hin zu werkthätigem Kampfe für seine alten Ideale. Schon im Jahre 1860 wurde er von der Hauptstadt selbst in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt; auch 1861 und 1863 gehörte er demselben an. Als die schleswig-holsteinische Frage in neuen Fluss kam, war er einer der vordersten Streiter für das gute Recht der Herzogthümer, das er zugleich in zwei überzeugenden Schriften historisch und juristisch zu sichern suchte [1]). Dem deutschen Reichstage gehörte er von 1874 bis 1879 als Vertreter eines schleswigschen Wahlkreises an. Seit 1875 sass er auf Grund der Präsentation der Universität im preussischen Herrenhause, in welchem er in den letzten Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleidete. In dieser langen parlamentarischen Laufbahn blieb er, unbeirrt durch den Wechsel der Tagesströmungen, mit bewundernswerther Standhaftigkeit sich selbst treu. Ein Altliberaler von echtem Schrot und Korn, gerieth er inmitten der neuen Parteibildungen zeitweise in eine vereinzelte Position, die er nach links und nach rechts gegen führende Häupter vertheidigen musste. Er hatte grössere Stürme bestanden und trug es mit Gleichmuth, wenn die wankelmüthige öffentliche Meinung sich von der von ihm ververtretenen Sache abwandte. Man kann der Ansicht sein, dass er zuweilen berechtigten Forderungen einer neuen Zeit seine Zustimmung versagte und einem geschichtlich bedingten Umschwunge der Ideen kein volles Verständniss entgegenbrachte. So ging er auf die Anschauungen der neueren nationalökonomischen Schule nur theilweise ein und konnte sich mit einzelnen Seiten der im letzten Jahrzehnt vom deut-

[1]) Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft von Dr. Georg Beseler, 1. und 2. Auflage, Berlin 1863. — Die englisch-französische Garantie vom Jahre 1720, von G. Beseler, Berlin 1864.

schen Reiche eingeschlagenen Wirthschaftspolitik nicht befreunden[1]). Allein in vielen Fällen, in denen Beseler sich der augenblicklichen Majorität widersetzte, hat sich der Bruch mit den grossen Ueberlieferungen, die er vertrat, nur zu bald als verhängnissvoll erwiesen. Jedenfalls war es gerade seine feste und selbständige Haltung, die ihm in allen parlamentarischen Versammlungen Einfluss und Ansehen verschaffte. Besonders begehrt war seine Mitarbeit in Commissionen, in denen seine Sachkunde und sein praktisches Talent dem Ausbau unserer preussischen und deutschen Gesetzgebung vielfach zu Gute kamen. Dass er auch bei seiner legislativen Thätigkeit energisch für die von ihm in Schrift und Lehre verfolgten Ziele, für die gesetzgeberische Ausgestaltung germanischer Rechtsgedanken, für die Volksthümlichkeit der Rechtsordnung, für die Betheiligung der Laien an der Rechtspflege (z. B. für unverkümmerte Erhaltung der Handelsgerichte) eintrat, versteht sich von selbst. In staatsrechtlichen Fragen hielt er mit Strenge den Rechtsstandpunkt fest und verwarf die Beugung des Rechts unter politische Rücksichten, woher sie auch kommen mochte. Diesen Geist athmen namentlich auch einige staatsrechtliche Abhandlungen, die er in den Preussischen Jahrbüchern veröffentlichte[2]). — Ein anderes Feld praktischer Thätigkeit eröffnete ihm die Spruchpraxis der Facultät, deren Spruchcollegium er zuletzt als Ordinarius leitete, und die Ertheilung von Rechtsgutachten, um die er in mancher wichtigen Streitsache angegangen wurde. Sein Rath wurde namentlich in Lehns-, Fideicommiss- und Stiftungssachen, vor allem aber in schwierigen Fragen des Privatfürstenrechts gesucht[3]). Dem Recht des hohen Adels wandte er überhaupt

---

[1]) Vgl. z. B. seine im Weidmannschen Verlage besonders erschienene Rede gegen den Schutzzoll vom 9. Juli 1879. — [2]) Preuss. Jahrb. B. 33: „Das Reichsmilitärgesetz und das Budgetrecht" (für gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke); Bd. 38: „Die Reichstagscompetenz" (gegen H. A. Zachariä und O. Bähr). — [3]) Gedruckt ist das „Rechtsgutachten über die Frage: ob in Privat-Injurien-Klagen gegen deutsche Standesherren diesen das Recht der Austräge zusteht, und was zu geschehen hat, um dasselbe geltend zu machen; von Dr. G. Beseler, Donaueschingen 1880". — Besondere Freude bereitete es ihm noch in seinem letzten Lebensjahre, dass in dem grossen Process Oldenburg wider Waldeck, der ihn Jahre lang beschäftigt hatte, nach seiner An-

eine besondere Aufmerksamkeit zu[1]). Im Jahre 1877 verfasste er eine Denkschrift, in welcher er das wohlbegründete Begehren stellte, dass das künftige bürgerliche Gesetzbuch den Bestand dieses Sonderrechtes nicht nur schone, sondern ausdrücklich anerkenne, auch die Autonomie der hochadeligen Häuser reichsrechtlich sicherstelle und nur die Gültigkeit der Hausgesetze standesherrlicher Familien an die landesherrliche Genehmigung binde[2]). — Mit der Entwickelung unseres modernen Staats- und Rechtslebens beschäftigen sich auch die markigen und gehaltreichen Festreden, die er dreimal am 3. August hielt und unter denen namentlich die letzte dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch Wege wies, welche der vorliegende Entwurf leider nicht gegangen ist[3]). — Neben einer so vielseitigen Thätigkeit wandte er seine fachwissenschaftliche Arbeit vornehmlich an die schon erwähnten neuen Auflagen seines Privatrechts. Ausserdem verfasste er in der Berliner Zeit eine Anzahl rechtsgeschichtlicher Abhandlungen zu Ehren v. Savignys[4]), Bethmann-Hollwegs[5]) und Homeyers[6]), sowie in dieser Zeitschrift[7]). — Als dann die Zeit rückschauender Selbsteinkehr kam, bot er, durch Max Duncker veranlasst, der Welt und den Freunden noch eine

---

sicht entschieden wurde (Erk. des Reichsger. vom 19. April 1887, C. S. Bd. 18, Nr. 42).

[1]) Vgl. auch seine ausführliche Anzeige von H. Schulzes Hausgesetzen in den Preuss. Jahrb. Bd. 43, S. 490 ff. („Zum deutschen Fürstenrecht"). — [2]) Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands zum Familienrecht des hohen Adels. Eine Denkschrift von Dr. Georg Beseler, Berlin 1877. — Mit einer Eingabe dem Könige überreicht. — [3]) Festrede vom 3. August 1863 (Gesetzgebungsarbeiten unter Friedrich Wilhelm I.). — Festrede vom 3. August 1866 (Vorbereitung der Einigung Deutschlands unter Preussen). — Festrede vom 3. August 1880 (über das bürgerliche Gesetzbuch), wiederabgedruckt als Anlage Nr. 4 in „Erlebtes und Erstrebtes". — [4]) Zur Geschichte des deutschen Ständerechts. Gratulationsschrift zu v. Savignys 60jährigem Doctorjubiläum von Dr. G. Beseler. Berlin 1860. — [5]) Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae die XII Sept. MDCCCLXVIII: Der Neubruch nach dem älteren deutschen Recht. — [6]) In den Festgaben zu G. Homeyers 50jährigem Doctorjubiläum, Berlin 1871: Ueber die Gesetzeskraft der Capitularien. — [7]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. II (1863), S. 367 ff.: Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen. — Bd. IX (1870), S. 244 ff.: Der Iudex im bayerischen Volksrecht.

litterarische Gabe ganz anderer Art. Er schrieb sein Buch: Erlebtes und Erstrebtes[1]. In knappen Zügen, jedoch in lebensvoller Anschaulichkeit und kräftigem Ton schildert er hier seinen Lebensgang bis zur Uebersiedelung nach Berlin und die Ereignisse und Bewegungen, in die sein persönliches Schicksal verflochten war. Das Buch bildet einen werthvollen Beitrag zur Zeitgeschichte. Sich selbst aber hat der Verfasser in dieser durch ihre schlichte Einfachheit doppelt ergreifenden Darstellung ein schönes Denkmal gesetzt. Seinen Freunden wird er daraus stets in der ganzen Fülle seiner Individualität lebendig entgegentreten. Auch solche aber, die ihn nicht kannten, werden darin mit Erhebung das Bild eines Mannes schauen, an dem alles echt war.

Bis in das hohe Alter bewahrte Beseler eine seltene leibliche und geistige Frische. Als er am 6. Januar 1885 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum beging und inmitten seiner Berufsgenossen, seiner Freunde und seiner Familie für zahlreiche ihm erwiesene äussere Ehren und mehr noch für die Zeichen allseitiger wärmster Verehrung und herzlichster Liebe dankte, schien er noch im Zenith des Lebens zu stehen. Unvergesslich wird es allen Theilnehmern der schönen Feier bleiben, wie unter vielen anderen die alten Kampfgenossen Waitz und Max Duncker den Freund begrüssten und die Erinnerungen treuer Gemeinschaft in bewegter Vergangenheit weckten. Als bald darauf der Tod gerade diese beiden ihm innig verbundenen Männer kurz hintereinander abrief, überkam auch Beseler das Gefühl des bevorstehenden Abschiedes. Seine unversieglich scheinende Kraft begann allmählich zu ermatten. Aber mit der ihm eigenen Tapferkeit zwang er die Beschwerden des Alters nieder und blieb bis zuletzt seinem Berufe treu. Musste er die Vorlesungen an der Universität einstellen, so hielt er doch noch in den beiden letzten Semestern Uebungen in dem neu errichteten germanistischen Seminar, dessen Organisation nach einem von ihm ausgearbeiteten Plane erfolgte und dem er als geschaftsführender Director vorstand. Rege betheiligte er sich

---

[1]) Erlebtes und Erstrebtes, 1809—1859. Von Dr. Georg Beseler. Mit Anlagen. Berlin 1884. — Dazu „Berichtigung“ in den Preuss. Jahrb. Bd. 54, S. 80 ff.

nach wie vor an den Facultätsverhandlungen, und sein letzter Gang in Berlin führte ihn am 1. August 1888 bei der Rectorwahl noch einmal in das Universitätsgebäude. Seine parlamentarische Thätigkeit setzte er fort, wenn er auch zuletzt das Vicepräsidium des Herrenhauses niederlegte. Als der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches publicirt war, trat ihm der Gedanke nahe, noch einmal die Feder anzusetzen, um sein Urtheil über das grosse Werk öffentlich auszusprechen. Die Beschäftigung mit demselben bereitete ihm, wie er erzählte, trübe Stunden und schlaflose Nächte. Schien doch die vorgeschlagene Gesetzgebung eigens darauf angelegt, ein gutes Stück seiner Lebensarbeit auszulöschen. Wo er volksthümliches Recht suchte, fand er nichts als abstraktes Juristenrecht, statt deutscher Rechtsgedanken traf er fast nur romanistische Schulbegriffe, und von schöpferischer Neubildung im Geiste unserer Zeit vermochte er wenig zu entdecken. Wie ganz anders hatte er in seiner Rede vom 3. August 1880 das „monumentale Werk nationaler Rechtsbildung" ausgemalt, das ihm vorschwebte! Ihn tröstete der Glaube, dass der Entwurf so nicht Gesetz werden könne und dass eine Umarbeitung desselben im deutschen und volksthümlichen Sinne schliesslich dennoch gelingen werde. In ein Notizbuch begann er Bemerkungen einzutragen; die unsicheren Züge der einst so festen Hand lassen ahnen, dass ihr bald die Feder für immer entsinken sollte. Die Anfangsworte mögen hier Platz finden. Möchten sie nicht ungehört verhallen! Beseler schreibt vom Entwurf: „Verneint das selbständige deutschrechtliche Studium seit Conring und ignorirt eine weltgeschichtliche Culturarbeit von 75 Jahren; — die historische Schule wird im Gegensatz zur naturrechtlichen Auffassung zurückgestellt. Es ist ein Hauptmangel des Entwurfes, dass er einseitig vom juristischen und insbesondere dem romanistischen Standpunkte aus bearbeitet ist. Das Gesetzbuch, als absolutes Recht aufgefasst, verwirft die volksthümliche Auffassung des Rechtes und verhindert die Entwickelung. Wenn jetzt ein berechtigter Zug nach Zuziehung des Laienelementes bei der Rechtsprechung zu bemerken ist, so rechtfertigt sich diese Betheiligung auch bei der Rechtserzeugung. Der Entwurf wird so, wie er ausgearbeitet, nicht Gesetz werden können. Bei der Revision

ist die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Volke unerlässlich."

Am 28. August 1888 ist Beseler zu Harzburg, wo er Ferienerholung suchte, im Kreise der Seinen sanft entschlafen. Ein schöner Tod endete ein reiches und beglücktes Leben. Unauslöschlich wird stets sein Bild in der Seele jedes geschrieben stehen, dem es einmal sich eingeprägt hat: die hohe, Kraft und Würde kündende Gestalt, die starken, ebenmässigen Züge, das klare Auge mit dem treuen Blick, die ruhige Energie der Haltung und Bewegung. Wer aber die äussere Erscheinung des stattlichen Mannes sich zurückruft, dem wird alsbald auch das geistige Wesen seiner Persönlichkeit gegenwärtig sein. Leuchtete es doch in seiner edlen Einfachheit dem hellen Tage gleich aus Miene und Geberde hervor. An Beseler war kein Falsch: geradsinnig und seiner selbst gewiss, hatte er nichts zu verbergen und liebte es nicht, auch nur einen Zweifel über seine Meinung aufkommen zu lassen. Seine ehrliche Offenheit erschien schmiegsameren Naturen nicht selten als Schroffheit: aber wie er sich gab, so war er, und wer darauf baute, wurde niemals enttäuscht. Stark und zäh war sein Wille. Nicht leicht gerieth er in Bewegung, er hatte eher etwas Langsames, und völlig fremd blieb ihm auch in dem hastigen Treiben der Grossstadt die nervöse Erregbarkeit unserer Generation. Ward er aber innerlich ergriffen, so empfand er um so tiefer und setzte seine nachhaltige Kraft um so treuer für seine Entschliessungen ein. Sein Denken war schlicht und gross, sein Blick weit und klar, seine Aufmerksamkeit stets auf das Wesentliche und Greifbare gerichtet. Allem Verkünstelten war er abhold, und mit unsicherer Speculation konnte er sich so wenig befreunden, wie mit begrifflichem Formalismus. Lagen hierin zugleich gewisse Grenzen seiner Begabung, so beruhte doch auf dieser Eigenart die ausserordentliche Kraft des gesunden Menschenverstandes, die bewundernswerthe Treffsicherheit, die er auf allen Gebieten seiner vielseitigen Thätigkeit entfaltete. Als er einst beim Greifswalder Universitätsjubiläum dem Könige Friedrich Wilhelm IV., der einen friesischen Spruch zu hören wünschte, „Rum Hart, klar Kimming" (weites Herz, klarer Gesichtskreis) zurückgab, drückte er damit einen Theil seines eigenen Wesens

aus. Sein Herz aber war nicht bloss weit, sondern auch warm. Wohl schloss es sich ganz nur denen, die ihm innerlich nahe standen, und auch ihnen nur in bewegter Stunde auf. Und solchen, denen norddeutsche Art in ihrer nordischsten Ausprägung fremd ist, konnte er bei flüchtigerer Berührung selbst kühl und ablehnend erscheinen. Doch wer jemals ihn erprobte, erfuhr die freundliche Güte seines Sinnes, die Weichheit seines Gemüthes, die Kraft seiner Liebe. So lebt er in unserem Gedächtniss fort, Erinnerung und Vorbild. Wenn aber die Tage kommen, da auch alle, die das Bild seines persönlichen Wesens in sich tragen, die Erde deckt, wird die Nachwelt noch die Frucht seines Wirkens geniessen und dankbar seiner treuen Arbeit für das deutsche Recht und den deutschen Staat gedenken.

II.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgemeine Preussische Landrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm v. Brünneck**

in Halle a/S.

In der Geschichte der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen, welche die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung zum Gegenstande hat, tritt mit dem Jahre 1773 ein bedeutsamer Wendepunkt ein. War es bis dahin die Leibeigenschaft als ein Institut des deutschen Rechts gewesen, die den königlichen Gesetzgeber beschäftigt hatte, so galt es nach der Erwerbnng von Westpreussen und dem sog. Netzdistrict zu dem dort vorgefundenen polnischen Recht Stellung zu nehmen.

Will man die Friedericianische Reformgesetzgebung in Sachen der Leibeigenschaft richtig beurtheilen und würdigen,

so bedarf vor anderen die Frage der Untersuchung und Beantwortung, ob und wie weit die Leibeigenschaft in den neu erworbenen slavischen Gebieten von dem gleichnamigen Institut in den übrigen preussischen Provinzen abwich.

Aber nicht allein der Gegensatz zwischen deutschem und slavischem Recht ist es, der die spätere preussische Gesetzgebung von der früheren aus der Zeit vor 1773 unterscheidet. Auch das Verfahren bei den Reformen, die an die Stelle des vorgefundenen älteren Rechts treten sollten, war ein anderes. Während die früheren Verordnungen des Königs über die Leibeigenschaft nicht ersehen lassen, dass sie nach irgend einem bestimmten Vorbilde gearbeitet sind, ist in der Gesetzgebung des Jahres 1773 ein Einfluss des Rechtes von Schlesien nicht zu verkennen.

Dieser Provinz liess der König in den Friedensjahren nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges seine besondere Fürsorge zu Theil werden. Der Inhalt der dort bis in das siebzehnte Jahrhundert zurückreichenden Verordnungen, welche die rechtliche Lage der unterthänigen Bauern verhältnissmässig günstig gestalteten, wurde nicht nur aufrecht erhalten, sondern genauer festgestellt und weiter entwickelt.

Eine Darstellung der Reformen Friedrichs des Grossen, die Leibeigenschaft betreffend, wird daher neben der Gesetzgebung des Jahres 1773, die ausser auf Westpreussen nebst den übrigen polnischen Erwerbungen sich zugleich auf Ostpreussen und Littauen erstreckt, auch das schlesische Provincialrecht in Betracht zu ziehen haben. Dieses hat nicht allein der Gesetzgebung des Jahres 1773 zum Vorbilde gedient. Es bildet auch, wie ich zu zeigen hoffe, zusammen mit der letzeren die Grundlage der Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts über Leibeigenschaft und Unterthänigkeit.

Der Schwerpunkt in der Geschichte der legislatorischen Massregeln, die eine Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der unfreien Landbewohner anstrebten, fällt so in die neuere, mit 1773 beginnende Gesetzgebung. Von da ab nehmen die Reformen ihren Anfang, welche dahin abzielen, Grundsätze zu verallgemeinern, die bisher nur dem Rechte einer einzelnen Provinz und zwar Schlesiens angehört hatten.

Immerhin erscheint es angezeigt, auch die frühere Gesetzgebung Friedrichs des Grossen, welche sich nicht auf Schlesien bezieht, mit zu berücksichtigen. Zwei Gründe sprechen hierfür. Einmal der, dass ihr ein namhafter Schriftsteller[1]) eine Bedeutung beigelegt hat, die ihr nicht zukommt. Ferner aber ist gerade der Gegensatz, in welchem die älteren legislativen Massregeln zu den späteren Reformen stehen, wohl geeignet, die letzteren in das rechte Licht zu stellen und uns erkennen zu lassen, dass es sich dabei um keine bloss nominelle Abschaffung der Leibeigenschaft handelte.

I.

In die frühere Zeit der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen fällt das von Samuel von Cocceji verfasste Project des corporis iuris Fridericiani. Seine ersten beiden Theile, die persönlichen und dinglichen Rechte enthaltend, erschienen 1749 und 1751. Bekanntlich hat dieses unvollendet gebliebene Gesetzeswerk, mit Ausnahme der die Ehe und Vormundschaftssachen behandelnden Abschnitte, niemals und nirgends Gesetzeskraft erlangt. So sind denn auch seine auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften ohne praktische Bedeutung geblieben. Wohl aber sind sie von rechtshistorischem Interesse. Sie lassen uns den Standpunkt erkennen, welchen man bei dem ersten Versuche der Herstellung einer allgemeinen Gesetzgebung in Preussen zu der Frage der Leibeigenschaft einnahm. Das Project des corporis iuris Fridericiani vermeidet es, die Ausdrücke Leibeigenschaft und Leibeigene zu gebrauchen. Ebensowenig aber erklärt es etwa die Leibeigenschaft für aufgehoben. Als aufgehoben bezeichnet es nur die römische servitus. Diese mit dem Recht über Leben und Tod verknüpfte Knechtschaft widerstreite der Vollkommenheit des Christenthums. Wie in den meisten christlichen Staaten, sei sie daher auch in den Ländern der preussischen Monarchie abgeschafft. (P. I, L. I, Tit. V § 4.) Damit ist jedoch zufolge Coccejis weiterer Ausführung noch nicht jede Art von Knechtschaft überhaupt beseitigt. In einigen der preussischen Provinzen ist durch uralte Observanz eine andere Art der Knechtschaft und Dienstbarkeit eingeführt.

[1]) Koch, Lehrb. des preuss. gem. Privatr. I, S. 27.

Zwar ändert sie nicht gleich der Sklaverei den status hominum, wohl aber afficirt sie die Person selbst und deren Condition auf gewisse Art (das. § 6). Knechte von dieser Beschaffenheit sind die mit dem Namen der Eigenbehörigen oder Unterthanen (homines proprii, glebae adscripti) bezeichneten Leute.

Worin äussert sich nun aber ihre Knechtschaft? Diese Frage wird im § 7 dahin beantwortet: „so viel ihre Person anbetrifft", sind sie „freye Leute, und können daher handeln und wandeln, und von ihren Actionen und Vermögen disponiren. Hingegen sind sie und ihre Kinder an gewisse der Herrschaft zugehörige Güter gebunden, welche sie bearbeiten, und ohne der Herrschaft Bewilligung nicht verlassen können; daher auch die Töchter sich auswärts nicht verheyrathen, sondern auf dem Hof oder in dem Gut bleiben und dienen müssen".

Man kann dem entgegenhalten: Knechtschaft und Freiheit sind einander widersprechende Begriffe. Niemand vermag zu gleicher Zeit für seine Person frei und doch wiederum Knecht eines anderen zu sein. Auch die Thatsache, dass die im Project mit dem Namen der Eigenbehörigen oder Unterthanen bezeichneten Leute der Freizügigkeit ermangeln, kann für sich allein noch nicht die Behauptung rechtfertigen, dass ihr Zustand einer Knechtschaft gleichbedeutend sei[1]).

Ist dies aber nicht ein blosser Wortstreit? Kommt es im Resultat nicht auf dasselbe hinaus, ob man sagt: Jemand ist Knecht, weil er an die Scholle gebunden ist, während er im übrigen wie ein freier Mann handeln und wandeln kann, oder ob man dem glebae adscriptus die Freiheit beilegt, diese aber beschräukt sein lässt durch die rechtliche Beziehung, in welcher er zu dem Gute seines Herrn steht?

Nun, so völlig gleichgültig war dies um die Zeit, wo Cocceji sein Project verfasste, in Preussen doch nicht. Wie

---

[1]) Wer die Unfreiheit schon allein aus dem Mangel der Möglichkeit, sich frei von einem zu einem anderen Orte zu begeben, herleiten wollte, müsste folgerichtig den Kindern in väterlicher Gewalt und der Ehefrau ebenfalls die Freiheit absprechen. Ist es doch der Vater, beziehungsweise der Ehemann allein, der als das Haupt der Familie deren Wohnsitz zu bestimmen hat, wohin ihm Frau und Kinder folgen müssen.



viel auch die Leibeigenschaft von ihrer alten Strenge im Laufe der Zeit verloren haben mochte, selbst damals war es, gegenüber den in den einzelnen Provinzen geltenden verschiedenen Rechten immer noch von Bedeutung, ob man für die rechtliche Beurtheilung und gesetzgeberische Behandlung des Zustandes der Leibeigenen den Ausgangspunkt von der Knechtschaft oder von der Freiheit nahm.

Das Project statuirte die Gebundenheit der eigenbehörigen Leute an gewisse der Herrschaft zugehörige Güter. Es blieb danach zweifelhaft, ob darunter einzelne bestimmte Güter oder nur Güter einer gewissen Kategorie, namentlich die Rittergüter zu verstehen waren. Im letzteren Falle würde die Gebundenheit an die Scholle die Eigenbehörigen nicht davor bewahrt haben, dass sie nicht von ihren Herren an andere Gutsbesitzer veräussert würden, welche befugt waren, Unterthanen zu halten und herrschaftliche Rechte auszuüben. Die Gutsbehörigkeit würde sich dann nur darin wirksam zeigen, dass der Unterthan, weil er der Freizügigkeit ermangelte, sich von dem Gute, dem er zugeschlagen war, nicht losmachen durfte.

Anders wäre das Verhältniss zu denken, wenn der eigenbehörige und unterthänige Mann sich in rechtlicher Beziehung zu einem bestimmten einzelnen Gute befände. Dann wäre er nicht bloss verpflichtet, bei dem Gute des Herrn zu bleiben, er hätte auch seinerseits ein Recht darauf, dass die rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem Gute und so mittelbar auch zu dessen Herrn nicht willkürlich gelöst und aufgehoben würde.

Von dieser Erwägung ausgehend wird man es nicht für gleichgültig halten, ob der Gesetzgeber die Eigenbehörigen als Knechte oder aber als freie, wenngleich in gewisser Hinsicht ihrer Rechtsfähigkeit nach beschränkte Leute betrachtet und behandelt wissen wollte.

Als freie Leute konnten sie dem Rechte ihrer Herren nur indirect unterworfen sein durch die Beziehung zu den Gütern, denen sie zugeschlagen waren. Das Eigenthumsrecht an letzteren gab den Herren erst mittelbar auch ein Recht über die glebae adscripti. Waren sie dagegen Knechte, dann bildeten sie für sich allein das Object eines den Herren gebührenden Rechts. Diese vermochten von ihrer Gewalt über sie Gebrauch zu machen, soweit ihnen das Gesetz darin nicht

Schranken zog. Sie mussten daher auch für befugt erachtet werden, die Eigenbehörigen ohne die Güter, auf welchen sich diese seither befunden hatten, zu veräussern. Nur durfte solche Veräusserung nicht an beliebige Herren geschehen, sondern allein an die Besitzer von Gütern einer gewissen rechtlichen Qualität, insbesondere an die von Rittergütern.

Wenn daher das Project die Eigenbehörigen Knechte nennt und weiterhin den Herren ein dingliches Recht an ihnen zuschreibt (§ 9), ohne irgendwie anzudeuten, dass dies etwa nur Ausfluss sei des Eigenthums an den Gütern, denen sie zugeschlagen sind, so kann es meines Bedünkens nicht zweifelhaft sein, dass der Begriff der Eigenbehörigkeit hier absichtlich möglichst weit hat gefasst werden sollen. Cocceji wollte darunter nicht blos Leute verstanden wissen, die untrennbar mit einzelnen bestimmten Gütern verbunden waren. Er wollte darunter auch solche Unfreie begreifen, die von ihren Herren an andere veräussert werden durften, wenngleich nur mit der Massgabe, dass sie vom Zeitpunkt der stattgehabten Veräusserung ab sofort wieder einem andern Gute einer gewissen Art, namentlich einem Rittergute zugeschlagen würden[1]).

So angesehen erscheint der Inhalt des Projects mit den zur Zeit seiner Entstehung geltenden Provincialrechten wohl vereinbar. Selbst das Recht Ostpreussens und Litthauens fand dabei noch seine Rechnung. Von ihm habe ich an anderer Stelle[2]) nachgewiesen, dass es eine Veräusserung der Leibeigenen statuirte ohne die Güter, auf welchen sie sich befanden. Gerade die Rücksichtnahme auf das ostpreussische Recht, mit welchem er bei der Redaction des „Verbesserten Landrechts" Königs Friedrich Wilhelm I. von 1721 des näheren bekannt

---

[1]) Dem widerspricht auch nicht der § 8 des Projects. Denn wenn da gesagt wird, sein Eigenthumsrecht erwerbe der Herr an den Eigenbehörigen 1) durch Geburt und 2) ex pacto, „wann sich ein freyer Mensch von freyen Stücken einer Herrschaft als eigenbehörig übergiebt", so ist offenbar nur an die Arten des Erwerbes gedacht, durch welche die Eigenbehörigkeit überhaupt erst entsteht. Es kann also daraus, dass der Möglichkeit, einen Eigenbehörigen durch Ueberlassung von Seiten eines anderen Herrn zu erwerben, keine Erwähnung geschieht, nicht der Schluss gezogen werden, es habe eine solche Veräusserung nach Coccejis Meinung überhaupt nicht stattfinden können. —

[2]) S. J. G. VIII dieser Zeitschrift G. A. S. 57.

geworden war[1]), mag Cocceji veranlasst haben, den auf die Eigenbehörigen bezüglichen Vorschriften des Projects eine möglichst weite und vage Fassung zu geben. Nur so war es möglich, darunter auch solche Rechte der Grundherren zu begreifen, welche ihnen unmittelbar gegen die Person der Eigenbehörigen und nicht blos vermöge des Eigenthums ihrer Güter zustanden. Ueberhaupt aber ist hier der Umstand zu beachten, dass das Project des corporis iuris Fridericiani, obwohl es sich sonst gegen das provincielle Recht im allgemeinen ziemlich spröde verhält[2]), die über die Leibeigenschaft in den verschiedenen einzelnen Provinzen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten durchaus schonend behandelt[3]). Cocceji hat augenscheinlich vermeiden wollen, irgend etwas darin festzusetzen, was in Widerspruch treten möchte mit den in den Provincialrechten den Herren über ihre Leibeigenen beziehungsweise gutsbehörigen Leute eingeräumten Rechten.

Es darf uns so denn auch nicht Wunder nehmen, dass das Project nirgends die Frage aufwirft, noch zu beantworten sucht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eigenbehörigen ohne Willen und Zuthun ihrer Herren der Eigenbehörigkeit ledig werden und zur Freiheit gelangen können.

Der Tod Coccejis und der bald danach ausbrechende siebenjährige Krieg machte den Codificationsarbeiten ein Ende. Die Leibeigenschaft hörte damit auf, ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung zu sein. Die legislatorische Thätigkeit war zunächst allein auf die Rechte der einzelnen Provinzen angewiesen, wenn sie sich mit dem Institut der Leibeigenschaft befasste, um dasselbe neu zu gestalten oder womöglich gänzlich abzuschaffen.

Die erste Provinz, in welcher Friedrich der Grosse eine förmliche Aufhebung der Leibeigenschaft ins Auge fasste, war Pommern. Noch während der Dauer des siebenjährigen Krieges

---

[1]) S. das Publicationspatent des Verbess. L.-R. von 1721 und dazu den von Stintzing verfassten Artikel: Samuel v. Cocceji in der Allgem. deutschen Biographie IV, S. 373 ff. — [2]) Vgl. P. I, Lib. I, Tit. II, § 15. — [3]) Der § 12 sagt ausdrücklich: „Weil in jeder Provinz, wo dergleichen Eigenbehörige vorhanden sind, ein besonderes Eigenthumsrecht statuirt worden, so wollen Wir Uns dahin beziehen, und müssen Unsere Justitz-Collegia alle vorkommende Sachen darnach entscheiden."

sprach der König in einer von Breslau den 20. April 1762 datirten Instruction[1]) für den Geheimen Finanzrath von Brenkenhoff es als seine „expresse Willensmeinung" aus: „Da die überall schädliche Leibeigenschaft derer Untertanen in Pommern und die ungemessenen Dienste, so dieselben verrichten müssen, den dasigen Lande allezeit verderblich gewesen, so dass die Provinz deshalb nie zur rechter Aufnahme kommen können — die Leibeigenschaft der dasigen Untertanen überall gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet werden soll".

Soweit es die Amtsunterthanen auf den Domänen anging, sollte die Leibeigenschaft sogleich aufgehoben und die ungemessenen Dienste so regulirt werden, dass diese ihre Wirthschaften füglich dabei verrichten könnten.

Den adeligen Grundherren aber liess der König eröffnen: der oder diejenigen von ihnen, welche sich dagegen setzen und die Leibeigenschaft auf ihren Gütern nicht abschaffen würden, sollten weder jetzt, mit Rücksicht auf die in Zeiten des Krieges durch die Russen stattgehabte Verwüstung mancher Kreise von Hinterpommern, noch jemals einige Hülfe vom Staate bekommen, noch zu gewärtigen haben, während sie dessenungeachtet angehalten werden würden, ihre Güter zu retabliren und mit der gehörigen Anzahl Unterthanen wieder zu besetzen.

Noch kategorischer lautete die Weisung, welche Friedrich II., als er im folgenden Jahre, nach dem inzwischen abgeschlossenen Hubertsburger Frieden, Hinterpommern besuchte, demselben Beamten zu Colberg am 23. Mai 1763 mündlich ertheilte[2]): „Sollen absolut, und ohne das geringste Raisonniren, alle Leibeigenschaft, sowohl in Königlichen, Adlichen, als Stadteigenthums Dörfern, von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. Königl. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde."

---

[1]) S. Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur II, Urkunde nr. 148, S. 336 ff. — [2]) S. Extract aus einer vom König dem Geh. Finanzrath v. Brenckenhoff ertheilten mündlichen Instruction bei Stadelmann a. a. O. S. 340, nr. 154.



Infolge des so wiederholt von höchster Stelle aus ertheilten Befehls, dessen stricte Befolgung eine C.-O. vom 7. Juli 1763 einschärfte[1]), wurde den Landständen von Vor- und Hinterpommern durch die pommersche Kriegs- uud Domänenkammer zu Stettin am 28. Juni 1763 aufgegeben, sich schleunigst zu versammeln und ungesäumt Vorschläge zu thun, welchergestalt die Willensmeinung des Königs, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft, am leichtesten in Ausführung zu bringen sei.

Bei den hierauf stattfindenden Verhandlungen mit den pommerschen Ständen musste es für die beabsichtigte Reform verhängnissvoll werden, dass Friedrich der Grosse sich darauf beschränkt hatte, die Abschaffung der Leibeigenschaft in ganz allgemein gefassten Worten auszusprechen.

Anders wie in dem Edicte seines Vaters uud Vorgängers Friedrich Wilhelm I. vom 22. März 1719, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft in den hinterpommerschen und camminschen Aemtern, mangelte es an jeder näheren Definition, was unter Leibeigenschaft verstanden und in welcher Weise das in ihr begründete Abhängigkeitsverhältniss zwischen den Grundherren und ihren unterthänigen Bauern gelöst werden sollte. Die Stände unterliessen es denn auch nicht, diesen Umstand in ihrem Interesse zu benutzen. Indem sie an den Zweifel anknüpften, den der Wortlaut des königlichen Befehls bezüglich des Begriffes der Leibeigenschaft offen liess, suchten sie von vornherein der verfügten Massregel ihre Schärfe zu benehmen und ihre Bedeutung abzuschwächen.

Die von den vorpommerschen Ständen zu Demmin am 29. Juni 1763 beschlossene „Vorstellung und Erklärung wegen der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft“[2]) geht von der Annahme aus, als stelle sich der König unter der Leibeigenschaft einen Zustand völliger Rechtlosigkeit und Sklaverei vor. Eine Leibeigenschaft in diesem Sinne, vermöge welcher der Bauer mit Leib und Gut im Eigenthum des Adels gewesen, so dass er über nichts zu disponiren gehabt, sondern alles, was er habe erwerben

---

[1]) S. Stadelmann a. a. O. S. 340. 341, nr. 155. — [2]) Sie findet sich abgedruckt in Balthasar, Tractat. de hom. propr. in Pom. p. 351—356.

können, zum Gebote seines Herrn gestanden, und er nicht nur zu allen Diensten ohne Unterschied verbunden gewesen sei, sondern auch der Herr mit ihm habe Handel treiben, ihn verschenken, vertauschen und verkaufen dürfen, sei in den ältesten Zeiten, wie unter den Slawen und Wenden überhaupt, so auch in Pommern vorhanden gewesen. Nachdem aber die Slawen und Wenden das Land zum grössten Theil verlassen, so habe sich auch die Leibeigenschaft in ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Diese werde jetzt in Vorpommern „in keinem andern Verstande genommen, als nur in dem einer Gutspflichtigkeit". Letztere habe mit der eigentlichen Leibeigenschaft nichts gemein. Denn der Bauer habe über das Seinige frei zu verfügen; was er erwerbe, gehöre ihm, er könne damit thun und lassen, was er wolle, ohne dass der Herr darauf einigen Anspruch habe. In seiner persönlichen Freiheit werde derselbe dadurch nur insoweit eingeschränkt, dass er für sich und seine Nachkommen verbunden sei, innerhalb des herrschaftlichen Gutes auf dem ihm eingegebenen Hofe, von dem er statt der Pacht Dienste leiste, zu bleiben und ohne die Einwilligung des Grundherrn nicht wegzuziehen, noch aus dem Gute zu weichen.

Sehen wir einmal von der Behauptung ab, die sich historisch nicht rechtfertigen lässt[1]), dass die Leibeigenschaft in slawischer Zeit einer Sklaverei gleichkam. Im übrigen war das Rechtsverhältniss der leibeigenen Bauern in Pommern, wie sich dasselbe theils schon im Mittelalter, in allgemeiner Verbreitung aber seit dem sechzehnten Jahrhundert entwickelt hatte und in der Bauernordnung von 1616 die gesetzliche Anerkennung gefunden hatte, in dieser Vorstellung der vorpommerschen Stände richtig dargestellt. Gleich der neueren deutschen Leibeigenschaft involvirte auch die Leibeigenschaft Pommerns wohl eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nach gewissen Richtungen hin, nicht aber hob sie diese etwa völlig auf.

Nicht ohne Grund durften daher die vorpommerschen Stände bei den Verhandlungen[2]) über die königliche Propo-

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J.-G. IX, G. A. S. 113—115. — [2]) S. hierüber Balthasar a. a. O. p. 351.

sition und in der im Gefolge derselben beschlossenen Vorstellung selbst darauf hinweisen, dass, wenn der König eben nur die Abschaffung der Leibeigenschaft als einer Art von Sklaverei verlange, eine solche in Pommern überhaupt nicht mehr vorhanden sei. Es könne sich also bloss darum handeln, dem, was ohnehin schon Rechtens im Lande sei, den genaueren und deutlicheren gesetzlichen Ausdruck zu geben. Sie erklärten sich denn auch gern zufrieden, dass, sofern nur die Gutspflichtigkeit erhalten bleibe, durch ein neueres Gesetz die Abschaffung der Leibeigenschaft förmlich ausgesprochen werde, so dass dem Gutsherrn aus dem Grunde derselben niemals ein Recht an des Bauern Person und Vermögen zustehe, sondern der Bauer über alles, was er erwerbe, ausser der Hofwehr und was ihm von der Herrschaft vorschussweise gegeben, frei zu verfügen habe.

Wurde auf diese Weise dem König der Gedanke und die Absicht untergeschoben, dass er bei der geplanten Reform allein die Abschaffung der Leibeigenschaft als einer Art persönlicher Sklaverei bezweckte, so war es den vorpommerschen Ständen leicht, die Bedenken geltend zu machen, welche einer gänzlichen Auflösung der Verbindung zwischen den Grundherren und ihren Bauern entgegenstanden, wenn man etwa damit umgehen sollte, zugleich auch die Gutspflichtigkeit oder Grundbehörigkeit aufzuheben. Indem sie die hierauf zu erstreckende Reform als eine bloss abstracte Möglichkeit hinstellten, welche selbst nicht Gegenstand der königlichen Willensmeinung sei, begegneten sie bei Anführung ihrer Gegengründe dem Vorwurfe, dass sie principielle Widersacher des königlichen Planes seien. Mit der Aufhebung der Gutspflichtigkeit, so führten sie in der schon gedachten Vorstellung aus, würde, entgegen der Intention des Königs, welche auf die Steigerung der Volkszahl gehe, eine Entvölkerung der Provinz eintreten. Die auf die herrschaftlichen Höfe angesetzten Bauern würden, sobald sie aufhörten, an die Scholle gebunden zu sein, an welcher sie nichts Eigenes besässen, nach fruchtbareren Gegenden, namentlich nach dem angrenzenden Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg auswandern. Es werde so, in Ermangelung von Arbeitskräften, ein Rückgang der Landwirthschaft und dadurch eine allgemeine

Theuerung entstehen. Auch sei die in der Gutspflichtigkeit beruhende Verbindung zwischen den Bauern und Gutsherren bisher das Mittel gewesen, so manche Bauern im Lande zu erhalten, welche sonst aus Furcht vor der Werbung und ihrer Einstellung als Soldaten in die Armee hätten flüchtig werden und austreten wollen. Lasse doch bei dem jetzt bestehenden Verhältniss ein jeder Gutsherr es sich angelegen sein, seine gutspflichtigen Leute an anderen Orten zu reclamiren, wenn diese sich ohne seine Bewilligung aus dem Bereiche seiner Herrschaft entfernten.

Entsprechende Deductionen enthielt die Denkschrift der hinterpommerschen Stände[1]). Auch sie erklärten sich damit einverstanden, dass die Abschaffung der Leibeigenschaft durch ein neues Gesetz förmlich constatirt und ausgesprochen werde. Sie verlangten nur die Beibehaltung der Gutspflichtigkeit, die sie als Erbunterthänigkeit, oder wie das neue Landrecht[2]) es nenne, als Eigenbehörigkeit bezeichnet wissen wollten. Sie stellten deshalb anheim, in einer neuen Bauernordnung diese Benennung statt der der Leibeigenschaft zu gebrauchen.

Aber nicht allein von den Ständen der Provinz sondern auch aus der Mitte der Beamtenschaft gingen dem Könige Vorstellungen zu, welche darauf berechnet waren, der geplanten Reform ihren radicalen Charakter zu nehmen. Brenckenhoff selbst schrieb[3]), es werde in Pommern vorausgesetzt: „dass die Meinung des Königs nicht auf eine unbeschränkte Freiheit der Unterthanen, als des Extrems von der Leibeigenschaft abziele, sondern wohl auf die Mittelstrasse zwischen beiden“.

Noch unumwundener aber sprach sich die pommersche Kriegs- und Domänenkammer für die Stände und den von diesen eingenommenen Standpunkt aus. Obgleich, so führt ein Bericht[4]) dieser Behörde an den König resp. an das Generaldirectorium vom 28. September 1763 aus, laut Inhalt

[1]) S. über den Inhalt dieses bis jetzt noch nicht gedruckten Schriftstückes Stadelmann a. a. O. II, S. 104. 105, womit jetzt noch verglichen werden mag, was Knapp, Die Bauernbefreiung u. s. w. II, S. 55 beibringt. — [2]) Damit war das corpus iur. Frid. gemeint. — [3]) Stadelmann a. a. O. S. 105. — [4]) Stadelmann a. a. O. S. 105. S. auch Knapp, Bauernbefreiung II, S. 56.

der Bauernordnungen von 1616 und 1670 den Gutsherrschaften das Recht der Leibeigenschaft über ihre angeborenen Unterthanen zustehe, seien doch die Landstände bereit, trotz dieser Gerechtsame ihren Unterthanen die Stellung als Erbunterthanen oder Eigenbehörige zu gewähren. Würden die Leute völlig frei, so müsse man befürchten, dass sie nach anderen fruchtbareren Gegenden auswanderten. Pommern werde dann bald ohne Landarbeiter sein. Ganz besonders wird noch ausserdem auf die Gefahr hingewiesen, die für das Cantonwesen aus der Aufhebung der Gutspflichtigkeit entstehen möchte. Denn mit dem Aufhören derselben werde die „Desertion von Militär“ bei den Bauern sehr erheblich zunehmen.

Diese Vorstellungen mit den darin enthaltenen Bedenken verfehlten ihren Eindruck nicht. Friedrich der Grosse sah sich bewogen, die von ihm getroffene Anordnung in ihrer Schärfe abzuschwächen. Durch C.-O. vom 13. November 1763 beauftragte er die pommersche Kriegs- und Domänenkammer, in Gemeinschaft mit den Landständen eine Revision der Bauer-, Schäfer- und Gesindeordnung zu entwerfen und ihm vorzulegen. Es entstand so die „Bauernordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern“ vom 30. December 1764 [1]), welche die königliche Confirmation erhielt.

Mit Bezug auf die uns hier allein interessirende Frage nach dem rechtlichen Zustande der Bauern in persönlicher Hinsicht wird in ihrem Titel III, § 1 Folgendes bestimmt:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeignen Sklaven sind, die da verschenckt, verkauft oder als res in commercio tracktiret werden könten, und sie deshalb auch was sie durch ihren Fleiss und Arbeit, ausser der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frey disponiren können, und auf ihre Kinder vererben, so ist doch dagegen auch ausser Streit, dass Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kauf-Contract, oder sonst ausdrücklich vestgesetzt ist, der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören, und sie von selbiger ausserdem

[1]) S. diese in der sog. academischen Edictensammlung des N. C. C. Thl. III, S. 532 ff.



die Hofwehr empfangen haben; sie selbsten aber keine Erbzins- oder Pacht-Leute, sondern des Guths-Eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind, und von denen Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmahl eingegeben, nur geringe jährige Pacht entrichten, dagegen aber allerhand Dienste, so wie solche zu Bestellung des Guths nöthig, und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Einwilligung der Guths-Herrschaft aus dem Guthe sich weg zu begeben."

Vergleicht man diese Bestimmungen der neuen Bauernordnung mit den entsprechenden Vorschriften der älteren Bauernordnung von 1616 Tit. 11, nr. 11, so sind es im wesentlichen bloss formale Aenderungen, wodurch sich das jüngere von dem älteren Gesetz unterscheidet.

Während die Bauern nach wie vor die Eigenschaft von glebae adscripti behalten, wird der früher gebrauchte Ausdruck Leibeigenschaft mit dem der Eigenbehörigkeit vertauscht. Wenn ferner die neue Bauernordnung ausdrücklich constatirte, die Bauern in Pommern seien keine leibeigenen Sklaven, die ohne das Gut, dem sie zugehören, beliebig verschenkt oder verkauft werden könnten, so war auch in dem hierüber Gesagten nichts Neues enthalten. Es ward damit nur förmlich ausgesprochen, was ohnehin schon im Lande Rechtens war und sich aus dem Inhalte der älteren Gesetzgebung bei richtiger Auslegung ergab[1]).

Die einzige sachliche Aenderung betraf die Regelung der von den gutsbehörigen Bauern zu leistenden Frohnden. War die Verpflichtung hierzu ehedem eine völlig ungewisse und unbemessene gewesen, so sollte sich ihr Umfang jetzt nach dem wirthschaftlichen Bedürfniss der Güter und nach dem örtlichen Herkommen richten. In dieser einen Beziehung erfuhr das Recht der Herren eine gewisse Einschränkung. Sonst verloren diese nichts an ihren Rechten gegen die gutspflichtigen Bauern. Von einem Verzicht auf irgend erhebliche oder wesentliche Gerechtsame an der Person der Bauern, zu

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J. G. IX, G. A., S. 141—143 und vgl. damit den Inhalt der Vorstellung der vorpommerschen Stände oben S. 32. 33.

dem sich nach dem vorhin erwähnten Bericht der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer die Gutsherren bereit erklärten, wenn sie in die Umwandelung der Leibeigenschaft in die Eigenbehörigkeit oder Erbunterthänigkeit willigten, konnte füglich nicht die Rede sein. Uebrigens ist dies nicht bloss mit Rücksicht auf die oben angeführten Bestimmungen der neuen Bauernordnung zu behaupten. Auch ihr sonstiger Inhalt, soweit er hier einschlägt, stimmt durchaus mit dem der älteren pommerschen Gesetzgebung überein. Bemerkt sei da namentlich, dass, gleich der älteren von 1616, die neuere Bauernordnung von 1764 die Verbindung der gutspflichtigen Bauern mit ihren Herren als eine der Regel nach unauflösliche behandelt. Ein Recht, die Entlassung aus der Gutsbehörigkeit zu fordern, sei es unentgeltlich, sei es gegen Entrichtung eines Loskaufgeldes, steht den Unterthanen gegen ihre Herren ebensowenig zu wie früher. Der einzige Fall, wo der Bauer wider den Willen des Herrn nebst Weib und Kindern für frei erklärt werden soll, bleibt der, wenn der Herr ihn ohne rechtmässige Ursache, und ohne ihm eine andere Stelle innerhalb seiner Grundherrschaft anzuweisen, des Hofes entsetzt, auf dem er bis dahin gewohnt hat[1]).

Es muss daher als eine irrige Meinung bezeichnet werden, wenn Koch[2]) die Bedeutung der durch die Bauernordnung von 1764 vorgenommenen Umwandlung der Leibeigenschaft in die Gutsbehörigkeit darin finden will, dass den unterthänigen Bauern eine Lösung ihres Verhältnisses zu den Grundherren freistehen sollte. Die Statuirung der Möglichkeit einer solchen Lösung durch die preussische Gesetzgebung hat ihren Ursprung nicht im Rechte Pommerns; sie geht, wie wir weiterhin sehen werden, vom Rechte Schlesiens aus.

Nicht mit der Bauernordnung von 1616, wohl aber mit der späteren Gesetzgebung Pommerns und zwar Vorpommerns kommen die Vorschriften überein, welche die neue Bauernordnung von 1764 über die Verlöbnisse der gutsbehörigen Unterthanen in ihrem Tit. II aufstellte. Man entlehnte die-

[1]) S. Bauernordnung 1764 Tit. III, § 11 vgl. mit Bauernordnung 1616 Tit. XI, nr. 16 und dazu meine Abhandlung in dieser Zeitschrift IX, G. A. S. 143. 144. 147—148. — [2]) S. dessen Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechts (dritte Aufl.) I, S. 27.

selben der in Vorpommern unter der Regierung des schwedischen Königs Karl XI. eingeführten Gesinde-, Bauer- und Schäferordnung vom 7. Januar 1670. Jenes Gesetz hatte in Altvorpommern seine Geltung auch dann noch behalten, nachdem dieser Theil Vorpommerns infolge des nordischen Krieges im Jahre 1720 mit Brandenburg-Preussen vereinigt worden war[1]).

Sachliche Aenderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Eine Veranlassung dazu lag nicht vor. Konnte doch die von den gutsbehörigen Bauern bei ihren Grundherren einzuholende Einwilligung zu Verlöbnissen nicht als Ausfluss eines Rechtes an der Person der Unterthanen selbst und an und für sich gelten[2]). Sie ergab sich erst als die mittelbare Folge aus ihrem Verhältniss zu den Gütern, welchen sie zugeschlagen waren und für deren Besitzer sie zu zinsen und zu frohnden hatten.

Man konnte sich daher hier ebenso wie bei den auf die Umwandelung der Leibeigenschaft in die Eigenbehörigkeit bezüglichen Vorschriften auf rein formale Aenderungen beschränken. Was diese anbelangt, so mag hier noch erwähnt sein, dass an Stelle des in der Schwedischen Ordnung von 1670 genannten Consistoriums nach der Bauernordnung von 1764 das zuständige Justizcollegium als diejenige Behörde treten sollte, bei welcher fortan die Grundherren auf Ungültigkeitserklärung der ohne ihre Zustimmung geschlossenen Verlöbnisse der gutsbehörigen Unterthanen Klage zu erheben hatten[3]). Es hing dies zusammen mit der 1748 im ganzen damaligen Umfange des preussischen Staates erfolgten Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorien, namentlich in Ehe- und Verlöbnisssachen, unter Ueberweisung derselben an die weltlichen Gerichte[4]).

Nach alledem wird man der Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern durch die Bauernordnung von 1764 eine praktische Bedeutung für das Recht dieser Provinz nicht beizumessen haben. Es war in der That eine bloss nominelle,

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift IX, G. A., S. 149. — [2]) S. das. S. 151. 152. — [3]) S. das. a. a. O. S. 150. — [4]) S. Richter-Dove-Kahle, Kirchenrecht S. 513, Note 6 und Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuss. Privatr. (4. Aufl.) IV, S. 10.

rein formale Aenderung, wenn man die Bezeichnung Leibeigenschaft mit der der Eigenbehörigkeit vertauschte, während man es in allen wesentlichen Punkten bezüglich der Rechtsverhältnisse der Bauern als gutsbehöriger oder gutspflichtiger Leute beim Alten liess.

Anders freilich muss unser Urtheil über dieses Gesetz lauten, wenn wir es nicht im Zusammenhange mit dem besonderen Rechte Pommerns betrachten, sondern seine Stellung innerhalb des weiteren Rahmens der Geschichte der preussischen Gesetzgebung überhaupt in Erwägung ziehen. Da war es immerhin nicht unwichtig, vielmehr als ein Fortschritt auf dem Wege zu einer völligen Emancipation der Bauern zu begrüssen, dass einmal klar und deutlich vom Gesetzgeber ausgesprochen wurde, die gutsbehörigen Leute seien keine leibeigenen Sklaven. Sie könnten für sich allein nicht veräussert, noch sonstwie als res in commercio behandelt werden. Liess doch noch das Project des corporis iuris Fridericiani, indem es die Eigenbehörigen als Knechte bezeichnete, die Frage offen, ob es den Grundherren gestattet blieb, ihre Leute ohne die Güter zu veräussern.

Nicht anders wie mit der Leibeigenschaft in Pommern und ihrer Aufhebung durch Friedrich den Grossen verhält es sich mit der Leibeigenschaft der Ucker- und Neumark. Nur diese Theile der Mark Brandenburg kommen hier überhaupt in Betracht. Im ganzen übrigen Gebietsumfange dieser Provinz sind die Bauern von der Zeit des Mittelalters an immer persönlich freie Leute gewesen und geblieben [1]). Eine Leibeigenschaft hat da niemals stattgehabt, weder im Sinne einer Art von Sklaverei, noch in der Bedeutung der blossen Gutsbehörigkeit. Zwar wurden die märkischen Bauern seit dem sechzehnten Jahrhundert genöthigt, bei beabsichtigtem Domicilwechsel ihren

---

[1]) S. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift für R.-G. XI, S. 1—44. So wenig wie in der Mark Brandenburg, wenn wir absehen von der Ucker- und Neumark, bestand im vorigen Jahrhundert eine persönliche Unfreiheit der Bauern in den seit 1648 an Brandenburg gekommenen sächsischen Gebieten von Magdeburg, Halberstadt u. s. w. S. hierüber L. Krug, Ueber Leibeigenschaft u. s. w. in den preussischen Staaten (Halle, 1798) S. 65.



Grundherren andere taugliche Wirthe zu stellen, um als sog. Gewährsmänner an ihrer Statt die Bewirthschaftung der von ihnen verlassenen Höfe mit der darauf ruhenden Zins- und Frohnpflicht zu übernehmen[1]). Ihre Freizügigkeit selbst aber war darum doch nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur behindert und eingeschränkt.

In der Ucker- und Neumark waren die Bauern im Mittelalter ebenfalls freie Leute. Es ist dies nicht nur von den deutschen, sondern auch von den Bauern wendischer Abkunft zu behaupten. Von einer Leibeigenschaft der letzteren ist uns nichts überliefert. Vielmehr darf man das Gegentheil abnehmen aus dem Rechtsspruch, welchen der Landvogt Lippold von Bredow in Gemeinschaft mit mehreren markgräflichen Lehnsleuten und den Rathmannen von Prenzlau im Jahre 1383 kundgab. Es war damals in der Uckermark die Frage aufgeworfen worden, ob ein Bauer nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen den Grundherrn von dem Gute, das er von diesem empfangen und bis dahin bewirthschaftet hatte, frei hinwegziehen dürfe. Diese Frage wird zu Gunsten der Bauern ganz allgemein entschieden[2]), ohne dass irgendwie ein Unterschied gemacht würde zwischen solchen deutschen und wendischen Stammes. Auch mit dem Beginn der neueren Zeit scheint in den persönlichen Verhältnissen der Bauern in der Ucker- und Neumark zunächst noch keine Veränderung eingetreten zu sein. Die Landtagsrecesse des sechzehnten Jahrhunderts wissen noch nichts von einer Leibeigenschaft in diesen Landschaften. Die erste Andeutung von der Existenz

---

[1]) Korn a. a. O. S. 30 ff. — [2]) S. Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I, S. 324—325. Die Worte des Rechtsspruches, auf die es hier ankommt, lauten danach, wie folgt: „Als wenn eyn bure wil tyhn vonn synes hern gude vnd hauen, So schal hie die plogen to dren fharen vnd schal sie tosegen mit der wintersaeth vnd schal dat frien efft ichts wes dar vp lige: vnnd schal dat gut verkopen efft hie kan vnd einen redlichen berueman dar vp bringen, die syne plege geuen mach, kan hie des nicht verkopen, So schall hie dat synen hern vpseggen vnd vpgeuen to Sunte peters dage, oder dar vor, vnd denn schall hie syne pacht geuen, die hie verpflicht ist, vnd denn fry wech tihn war hie wil mit synem gude, vnd weret dat syn her dat gut nicht wil vpnehmen so schal hie dat vp einen thun stecken vor Richter vnd vor den Buren vnd schall denn fry wech tyhn."

einer dort aufgekommenen bäuerlichen Unfreiheit findet sich bei Joachim Scheplitz. In seiner um 1607 verfassten Compilation[1]) des märkischen Provincialrechts constatirt er, dass die Bauern in der Mark freie Leute seien. Es gebe dort, sagt er, niemand, der unfrei 'geboren sei. Er fügt dem alsbald aber die einschränkende Bemerkung hinzu: „Quod tamen de rusticis in Marchia Uccarina tum etiam in Nova Marchia ita absolute meo judicio vix dici potest"[2]).

Zu einer förmlichen Anerkennung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung kam es jedoch während der ersten Decennien des siebzehnten Jahrhunderts noch nicht. Diese erfolgte erst unter der Regierung des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Die für die Kreise der Neumark, das Land Sternberg, auch die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow am 16. Juni 1646 erlassene „Pauer Gesinde, Hirten und Schäffer Ordnung"[3]) sprach sich über die „Dienstbahrkeit vnd Leibeigenschafft" dahin aus, es sollte diese „an denen Orten, da sie im Schwange nicht aufgehoben" sein, „besonders bey hergebrachten Gebrauche und Verordnung der vorigen Landtages-Reversen[4]) vnuerschrenckt gelassen werden". Veranlasst war diese Bestimmung durch eine, drei Jahre zuvor an den Kurfürsten gerichtete Vorstellung der ucker- und neumärkischen Stände vom 11. April 1643[5]). Sie beschwerten sich darin, dass, obgleich sie von Alters her die Leibeigenschaft über ihre Unterthanen und deren Kinder gehabt, „Etliche dem entgegen, ehe sie sich der Subjektion bei ihren Junkern los gemacht, in die Aemter und Städte zögen". Es knüpfte sich

---

[1]) Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgicae (Lipsiae, 1616) P. IV, Tit. VII, p. 444, § 2, nr. 3. S. hierzu Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 357 ff. — [2]) Korn ist diese Bemerkung des Scheplitz entgangen, ebenso wie die noch zu erwähnende Stelle der neumärkischen Bauernordnung von 1646. — [3]) Mylius, C. C. V, Abth. III, S. 78. — [4]) Diese enthielten die allgemeine Zusicherung, der Kurfürst wolle die Stände nicht nur bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, sondern auch bei ihrem alten Herkommen und wohlhergebrachten Gebräuchen schützen. Der Leibeigenschaft wird dabei nicht speciell gedacht. Vgl. den Extract des Recesses vom 18. April 1643 bei Mylius, C. C. VI, Abth. I, S. 386 a. E. — [5]) S. diese bei Korn a. a. O. S. 43.

hieran die Bitte, der Kurfürst wolle an die Aemter und Städte Befehl ergehen lassen, „dass sie keinen, er komme wo er wolle, zum Unterthan, Bürger oder Diener annehmen, oder wo es schon geschehen, seinen Junkern wieder abfolgen lassen". Es folgte zehn Jahre danach der Landtagsrecess vom 26. Juli 1653, den der Kurfürst den Ständen der ganzen Mark diesseits und jenseits der Oder und Elbe ertheilte[1]). Von der Leibeigenschaft wird darin nicht bloss mit Rücksicht auf die Neumark, sondern auch auf die Uckermark gesagt: „es solle an den Orten, wo sie introducirt und gebräuchlich verbleiben". Würde jemand dawider sich auf den Erwerb der Freiheit durch Verjährung berufen, „so soll dazu nicht allein diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus, vel scientia et patientia domini" erfordert werden. Stand hierdurch die rechtliche Existenz der Leibeigenschaft in der Ucker- und Neumark fest, so war ihr doch darum noch nicht vom Gesetzgeber die Bedeutung eines allgemein gültigen Rechtsinstituts beigelegt. Sie sollte blos an den Orten gelten und zu Recht bestehen, wo sie sich in Gebrauch und Herkommen gründete. Nur mit dieser beschränkenden Massgabe erhielt sie später die erneute gesetzliche Bestätigung durch die „Revidirte Bauer-Ordnung" für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark vom 18. December 1682 Tit. I § 5[2]), durch die

[1]) Mylius C. C. VI, Abth. I, S. 426 ff. Vgl. dazu den den neumärkischen Städten ertheilten „Special-Revers„ vom 29. August 1653, Nr. 16 (das. S. 482): „Die Klage über — Missbrauch der Leibeigenschaft wollen wir an unsere neumärkische Regierung remittiret haben, eine solche Verordnung nach Ausweissung der allgemein beschrieben Rechte und Landes-Reverse zu machen, wie dieselbe der Billigkeit gemäss ist, jedoch denselben, so der Leibeigenschafft Gerechtigkeit haben, an ihrer Observantz und erlangten Iure quaesito, allerdinge ohne Schaden, dafern aber die Leibeigenschafft nicht gebrauchlich, soll sie auch nicht eingeführt werden." S. ferner noch „Rescript an die Neumärkische Regierung zu Cüstrin in puncto iuris mancipii" vom 22. Januar 1655 (das. S. 496). Aus letzterem geht hervor, dass der Kurfürst auch für sich das Recht der Leibeigenschaft bezüglich der Bauern auf manchen seiner neumärkischen Domänenämter in Anspruch nahm. — [2]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 144. 145. Der Mittelmark waren schon damals ebenso wie später auch die ehemals lausitzischen Herrschaften Beeskow und Storkow zugetheilt. Sie hatten früher ein Zubehör der Neumark ausgemacht. (Vgl. die Ueberschrift der vorhin citirten neumärkischen

Revidirte Bauernordnung für die Neumark vom 14. September 1685 Tit. I § 5, nebst dem Anhang dazu vom 29. Juni 1687 nr. 1 [1]), endlich durch die, schon der Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. angehörende Revision der Gesinde- und Bauern-Ordnung der Mittelmark, Prignitz und Uckermark vom 24. August 1722 Tit. I § 5 [2]).

Welcher Art war nun aber diese Leibeigenschaft? Es liegt uns hierüber eine Erklärung vor, welche die Ritterschaft der Uckermark an den grossen Kurfürsten richtete. Dieses Schriftstück, welches den Zweck hatte, die Besonderheiten der dortigen ländlichen Verfassung gegenüber den Rechten der Mittelmark darzulegen, wurde demnächst im Auszuge den Bauernordnungen für die Mittelmark, Prignitz und Uckermark u. s. w. von 1682 resp. 1722 Tit. I § 5 einverleibt.

Danach sind die unterthänigen Bauern der Uckermark mit sammt ihren Kindern vermöge der Leibeigenschaft an die Güter, denen sie zugehören, gebunden. Weil sie der Freizügigkeit gänzlich ermangeln, dürfen sie ihre Höfe weder verlassen, noch verkaufen, noch auch den Herren einen Gewährsmann an ihre Stelle verschaffen, um daraufhin die Mög-

---

Bauernordnung vom 16. Juni 1646). Trotzdem hat dort die Leibeigenschaft nirgends Geltung erlangt. Es ergiebt sich dies aus der Thatsache, dass die 1682 und 1722 für die Mittelmark, Prignitz und Uckermark, sowie für Beeskow und Storkow erlassene Revidirte Bauernordnung von der Leibeigenschaft nur allein mit Bezug auf die Uckermark und das Land Stolpe handeln. Das Land Stolpe, mit der Stadt gleichen Namens, begreift die Gegend links der Oder zwischen Schwedt, Angermünde und Oderberg. Es bildete früher in administrativer und ständischer Hinsicht ein Zubehör der Uckermark und entsprach so den der Neumark zugelegten Gebieten von Sternberg, Crossen, Züllichau und Kottbus.

[1]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 172 und S. 215. Ob und wie weit die Leibeigenschaft ausser in der eigentlichen Neumark auch in ihren Nebengebieten (s. die vor. Note) locale Verbreitung gefunden hat, wird sich mit Sicherheit kaum mehr feststellen lassen. Nur von dem früher lausitzischen Kreise Kottbus wissen wir, dass dort die Bauern der Leibeigenschaft im Sinne und in der Bedeutung, den das neuere deutsche Recht damit verband, unterworfen gewesen sind. Vgl. Verordnung vom 18. Januar 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Kottbuser Kreise (G. S. 1819, S. 21). — [2]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 269—270.

lichkeit des Abzuges zu erlangen. Sie sind ferner ihren Herren zu ungemessenen Frohndiensten verbunden. Auch müssen sie es sich gefallen lassen, von einem auf den andern Hof oder sogar von einem in das andere Dorf versetzt zu werden. Das über das Wesen der Leibeigenschaft Gesagte wird zum Schluss in die Worte zusammengefasst, es verhalte sich damit in der Uckermark ebenso, wie es in Hinterpommern sowohl auf den Fürstlichen Aemtern als adeligen Gütern „bewandt und Herkommens“ wäre. Die pommersche Leibeigenschaft haben wir als eine blosse Gutsbehörigkeit kennen gelernt. Aus der Gleichartigkeit mit jener ergibt sich für die Leibeigenschaft der unterthänigen Bauern in der Uckermark dieselbe Natur und Bedeutung. Auch hier waren die Leibeigenen wohl glebae adscripti, nicht aber war etwa ihr Zustand identisch mit dem einer völligen Rechtlosigkeit.

Ueber das Wesen der Leibeigenschaft an den Orten der Neumark, wo diese hergebracht war, fehlt es in den Bauerordnungen an näheren Angaben.

Weder die ältere Bauerordnung von 1646 noch die neuere von 1685 enthält eine Definition derselben. Trotzdem wird man nicht daran zweifeln dürfen, dass die Leibeigenschaft dort, soweit sie überhaupt stattfand, von derselben Art und Beschaffenheit war, wie in der Uckermark. Es spricht hierfür der Umstand, dass in den der Neumark und ihren Nebengebieten benachbarten Ländern von Pommern und Schlesien die Leibeigenschaft keine Art der persönlichen Sklaverei war, sondern einer blossen Gutsbehörigkeit gleichkam. Freilich grenzt auch Westpreussen und Polen an die Neumark. Nichts aber deutet darauf hin, dass das polnische Recht der neueren Zeit mit seiner strengern Auffassung der Leibeigenschaft in der Neumark Eingang gefunden hätte.

Ist die Leibeigenschaft, wie man vermuthen darf, von aussen her nach der Neumark gekommen, so hat darauf doch jedenfalls nur die Rechtsentwickelung in den anstossenden deutschen Gebieten einen Einfluss gehabt. Für diese Annahme fehlt es denn auch nicht an einem positiven Anhalt. Er bietet sich dar in dem Sprachgebrauch der neumärkischen Bauernordnung von 1685. Da heisst es nämlich Tit. I § 9, im un-

mittelbaren Anschluss an die Bestätigung der Leibeigenschaft für diejenigen Orte, wo solche herkömmlich, es sollen die aus einem unehelichen Beischlafe gezeugten Kinder an den Orten unterthänig sein, wo sie geboren worden. Die Worte unterthänig und leibeigen werden demnach im selben Verstande genommen. Diese neumärkische Bauernordnung stimmt hierin überein mit der für die Mittelmark u. s. w. erlassenen von 1682 resp. 1722, denn letztere nennt die der Leibeigenschaft unterworfenen Bauern der Uckermark und des Landes Stolpe ebenfalls Unterthanen. Von der uckermärkischen Leibeigenschaft aber wissen wir, dass sie gleich der pommerschen einer blossen Gutsbehörigkeit gleichkam, ohne die Rechtsfähigkeit der ihr unterworfenen Leute aufzuheben. Werden nun in der Uckermark ebenso, wie in der nur durch die Oder getrennten Neumark, die Leibeigenen ausser mit diesem Namen mit dem der unterthänigen Leute bezeichnet, so kann diese Thatsache wohl als Argument für die Meinung gelten, dass in beiden Landschaften derselbe Ausdruck demselben Begriff, nämlich dem der Gutsbehörigkeit entsprach. Eine weitere Unterstützung erhält diese Annahme durch den Umstand, dass auch in den übrigen Ländern des östlichen Deutschlands[1]) die gleichzeitige Gesetzgebung mit den Worten Unterthan und Unterthänigkeit nichts anderes denn die Leibeigenschaft im Sinne des neueren deutschen Rechts bezeichnete, als gleichbedeutend mit Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio).

Eine Ausnahme machte da allein Ostpreussen[2]). Die dortige Gesetzgebung aber konnte für das Recht der Neumark nicht in Betracht kommen. Hatte doch zu der Zeit, wo die Leibeigenschaft hier nachweislich zuerst aufkam, jede Verbindung zwischen beiden Ländern längst aufgehört.

Die Gleichartigkeit der uckermärkischen Leibeigenschaft mit der in Pommern macht es erklärlich, dass die Gesetzgebung König Friedrichs des Grossen ihr gegenüber ein

---

[1]) Bezüglich von Pommern ist da zu vgl. die Revidirte Gesindeordnung vom 7. Januar 1670 Tit. II, §§ 1. 4; Tit. IV, §§ 9. 10 (Dähnert, Sammlung Pomm. Landesurkunden III. Bd., II. Thl., S. 870. 871 ff.). Von der Gesetzgebung Schlesiens und der Oberlausitz wird später die Rede sein. — [2]) Siehe meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII, G. A., S. 55, Note 1.

ähnliches Verfahren eingeschlagen hat, wie das bei der pommerschen Bauernordnung von 1764 beobachtete. Vertauschte man dort den Namen Leibeigenschaft mit dem der Eigenbehörigkeit, ohne an Wesen und Inhalt derselben eine sachliche Aenderung vorzunehmen, so wurde hier die Bezeichnung Leibeigenschaft durch den Ausdruck Unterthänigkeit ersetzt. Es geschah dies gelegentlich der Revision der Gesinde- und Bauernordnung für die Mittelmark, Altmark, Prignitz, Uckermark vom Jahre 1769. Die förmliche Erklärung, dass die unterthänigen Bauern keine Sklaven seien, wie sie das neue pommersche Provincialgesetz enthielt, wurde dabei nicht für nöthig befunden. Der König und seine Berather hielten es für ausreichend, dass in dem neuen Gesetz wegen der Unterthänigkeit in der Uckermark auf die Bestimmungen der älteren Bauernordnung König Friedrich Wilhelms I. von 1722 verwiesen wurde[1]). Sie wollten damit offenbar andeuten, dass der in der früheren Gesetzgebung gebrauchte Ausdruck Leibeigenschaft eben nichts anderes bezeichne als Unterthänigkeit in dem Sinne der Gutsbehörigkeit. In der Neumark ist es nicht einmal zu dieser Namensänderung gekommen. Dort hat mit der fortdauernden Geltung der Bauernordnung von 1685 bis zum Erlass des Edictes vom 9. October bezw. der C.-O. vom 28. October 1807 die Unterthänigkeit oder Gutsbehörigkeit die officielle Bezeichnung Leibeigenschaft behalten[2]).

II.

War die Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern und der Uckermark eine bloss nominelle, so handelt es sich

---

[1]) S. die Revidirte Gesindeordnung für das platte Land der Mittel-Altmark, Prignitz, Uckermark vom 11. Februar 1769 (N. C. C. IV, S. 5336), Tit. I, § 1: „lassen Wir es wegen der Dienste, worzu die Kinder der Bauern und Cossäten ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden, in gleichen wegen derselben und ihrer Kinder Unterthänigkeit bey demjenigen bewenden, was deshalb in der publicirten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722 festgesetzt ist.“ —
[2]) Nur bei dieser Erwägung wird es verständlich, dass die Redactoren der C. O. vom 28. October 1807 sich veranlasst sehen konnten, neben der Eigenbehörigkeit, Erbunterthänigkeit und Gutspflicht auch die Leibeigenschaft als ein auf den Domänen noch fortbestehendes Verhältniss aufzuführen.

dagegen bei den Reformen Friedrichs des Grossen bezüglich der unfreien Landbewohner in den Gebietserwerbungen des Jahres 1772 um gesetzgeberische Massregeln von schwerwiegender praktischer Bedeutung.

Zum Verständniss derselben ist es vor allem nöthig, dass wir uns mit dem Gegenstande der Reformen bekannt machen.

Welches war, fragen wir, der Zustand der leibeigenen Leute im Netzdistrict, in Westpreussen und im Ermlande vor der Vereinigung dieser Gebiete mit dem preussischen Staate?

Beginnen wir 1) mit dem Netzdistrict.

In diesem ehemals zu Grosspolen gehörigen Bezirke war bis 1772 das polnische Recht das herrschende Landesrecht.

Wenn man früher wohl behauptet hat, die slavische Leibeigenschaft sei von Alters her einer völligen Knechtschaft und Sklaverei gleichbedeutend gewesen[1]), so ist diese Meinung, was Polen angeht, nicht gerechtfertigt.

Die mittelalterlichen Quellen des polnischen Rechts unterschieden Kmethones (Kmethen, Kmiecie) und servi, Leibeigene (sługi). Von den ersteren hatten manche das Recht der deutschen Colonisten erlangt. Gleich jenen waren sie freie Leute. Als solche konnten sie von ihren Bauerhöfen hinwegziehen. Nur waren sie gehalten, dieselben zu verkaufen, oder in sonstiger Weise für deren Uebernahme durch andere, gleich wohlhabende Wirthe Fürsorge zu treffen. Ohnedem waren sie contractlich verbunden, so lange zu bleiben, bis sie die zur Cultur erhaltenen Flächen vollständig gerodet und mit Winter- und Sommerkorn besäet hatten[2]).

Nicht dasselbe lässt sich von den nach polnischem Recht lebenden Kmethen sagen. Im allgemeinen ermangelten diese der Freizügigkeit. Nicht zwar immer an die Güter gebunden, welche ihnen zur Cultur und gegen Zins, später auch gegen Leistung von Frohndiensten eingegeben waren[3]), galten sie doch insoweit als grundbehörig, dass sie aus den Dörfern oder

---

[1]) S. die oben S. 32. 33 citirte Vorstellung der Stände Vorpommerns. — [2]) Stat. Casimir. III. Visliciae a. 1347 promulgat. c. 138 (Bandtkie, Ius Polon. p. 114—115). — [3]) Vgl. die in der folgenden Note citirten Statuten und bezüglich der Frohnden insbesondere Stat. Masoviae (Bandtkie l. c. p. 434), Stat. Sigismundi I de laborib. Kmethon. (Leges Statut. ct. Poloniae ed. Konarski (Tom. I) Varsaviae, 1732, p. 394).



überhaupt aus den Dominien der Grundherren nicht frei hinwegziehen durften[1]).

---

[1]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 73. 138. 36 (Bandtkie p. 74. 75. 113—115. 136). Stat. Ioann. Albert. 1496, c. 19 (das. p. 343). Das im Text von der Grundbehörigkeit der nach polnischem Recht lebenden Kmethen Gesagte tritt der Ansicht entgegen, welche Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte (ins Deutsche übersetzt von Buss u. Navrowki) S. 176 vertritt, dem Brueggeney dictus Hasenkamp in seiner Diss. inaugural. De rusticorum regni Pol. s. XIV—XVI conditione p. 12 beipflichtet. Diese genannten Schriftsteller nehmen den Mangel der Freizügigkeit bei den Kmethen nur für so lange an, als sie ihre contractlichen Verpflichtungen gegen ihre Grundherren noch nicht erfüllt hatten. Sonst habe ihnen der Abzug freigestanden. Diese Meinung ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit dem Inhalt der oben citirten Statuten des Königs Kasimir III. und Johann Albert. Denn hiernach soll, von gewissen Fällen abgesehen, immer nur einzelnen Kmethen eines Dorfes das Verlassen desselben wider den Willen des Herrn gestattet sein. Es liegt aber überdies ein Quellenzeugniss vor, worin deutlich unterschieden wird zwischen dem Verlassen des einzelnen betreffenden Gutes, das der Kmethe zur Cultur vom Herrn empfangen hat, und dem Abzuge aus dessen Grundherrschaft überhaupt. War der Kmethe zum Verlassen des von ihm innegehabten Gutes schon befugt nach Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verbindlichkeiten, so hing dagegen die Entscheidung der Frage, ob er sich auch aus dem herrschaftlichen Gutsbezirke entfernen durfte, von den Vorschriften des Landrechts bezw. von dem Inhalt des in der Grundherrschaft geltenden Statutarrechts ab. Vgl. Stat. Vlad. Iag. 1420 (Bandtkie p. 215), c. 23: „— si quis kmetho in silva, ubi villa locari debeat, libertatem accipiat, non poterit de suo agro, nisi illum extirpaverit se movere, quo extirpato facere poterit, quod ius terrestre, aut illius haereditatis exquirat et deposcit circa suam motionem." — Immer freilich bildete die Grundbehörigkeit der polnischen Kmethen nur die Regel. In einzelnen Gegenden, in Masovien und in der Nähe von Krakau, waren sie günstiger gestellt. Ihre Freizügigkeit war dort in der That nur so lange beschränkt, als sie ihre contractlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren noch nicht erfüllt hatten. Vgl. Stat. Ioann. Albert. a. 1493, c. 12 (Bandtkie p. 327), Stat. domin. duc. Masov. (das. p. 435. 437). S. dazu auch noch: Constitut. terrae Lanciciensis a. 1418. 1419, 34—35. 37. 65. 67 (das. p. 197. 200). Was Masovien angeht, so hörte dort diese, wenn auch nur beschränkte Freizügigkeit der Kmethen im XV. Jahrhundert auf. Sie gelten seitdem für unbedingt an die Scholle gebunden. Es steht ihnen, um den Abzug auch ohne die Genehmigung der Herren zu erlangen, nicht mehr frei, sich darauf zu berufen, dass sie ihren Verbindlichkeiten nachgekommen, und die Herren desshalb nicht mehr berechtigt seien, sie zum Bleiben im Bereiche ihrer Dominien zu nöthigen.

Verglichen mit dem Zustande der eigenen Leute in Deutschland in den Zeiten des Mittelalters war die Lage der polnischen Kmethen insoweit eine günstigere, als das Verhältniss, in dem sie als glebae adscripti zur Grundherrschaft standen, kein schlechthin unauflösliches war. Eine Constitution des bauerfreundlichen Königs Kasimir III. (des Grossen) bestimmte, in jeder Dorfschaft solle alljährlich zwei Kmethen der Abzug freistehen, ohne dass sie dazu die Einwilligung des Grundherren einzuholen nöthig hätten [1]). Später entstandenes Gewohnheitsrecht und darauf gegründetes Gesetz räumten diese Abzugsfreiheit wenigstens noch einem Kmethen ein [2]). Unter Umständen waren sogar die sämmtlichen Kmethen einer Dorfschaft berechtigt, sich ihrer Grundherrschaft wider deren Willen zu entziehen. Die Statuten des genannten Königs Kasimir III. räumten ihnen die Befugniss hierzu in bestimmten Fällen eines verbrecherischen oder schuldhaften, bezw. sündhaften Verhaltens der Grundherren ein, ohne Rücksicht darauf, ob davon einzelne Kmethen unmittelbar betroffen waren oder nicht [3]). Zugleich wurde in derselben Gesetzgebung das herrschaftliche Abforderungsrecht gegenüber solchen Kmethen, die ihren Herren entwichen waren, ohne dass auf Seiten der

---

S. Stat. Mazov. per dom. duces Vladislaum et Boleslaum a. 1452 (Bandtkie p. 439).

[1]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 73 (Bandtkie p. 74—75): „— statuimus: quod non plures kmethones aut incolae de una villa insimul ad aliam villam possint recedere, nisi unus aut duo praeter domini illius villae, in qua degunt, voluntatem.“ — [2]) Stat. Ioann. Albert. a. 1496, c. 23 (Bandtkie p. 349): „Item innitendo constitutioni Magni Casimiri regis — statuimus: ut, quemadmodum ex consuetudine fieri consuevit, sic etiam perpetuo observetur, quod non plures, quam unus kmetho, annis singulis, se de una villa in aliam transferre poterit iure atque licite.“ — [3]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 138 (Bandtkie p. 115): „Culpae — propter quas a domino suo fugere licitum sit kmethoni, sunt istae: prima quando dominus propter suum excommunicatur delictum, et ob hoc kmethones ecclesiastica privantur sepultura; item secunda, quando dominus villae in quocunque loco suam villanam oppresserit violenter, et cum primum de hoc constiterit, nedum parentes oppressae, verum etiam omnes villani, ubi hoc scelus commissum fuerit, quacunque hora recedendi liberam habeant facultatem — Idem liceat ipsis kmethonibus facere, cum ob culpam sui domini pignora de eis fuerint recepta.“ cf. dieselben Stat. c. 73.

letzteren eine Schuld vorlag, auf die Zeit eines Jahres seit erlangter Kenntniss von ihrem Aufenthalte eingeschränkt. War diese Frist versäumt, so konnte der entflohene Bauer zur Rückkehr nicht mehr gezwungen werden. Er verfiel bloss in eine Geldbusse und hatte sich seiner vertragsmässigen Verbindlichkeiten gegen den Herrn durch Leistung eines Jahreszinses zu entledigen [1]).

Sehen wir ab von ihrem Verhältniss als grundbehöriger Leute, das sich nach den eben besprochenen Vorschriften als kein unbedingt unlösliches darstellt, so waren die Kmethen in ihrer Rechtsfähigkeit nicht gemindert. Wie sie Vermögen erwerben und besitzen konnten, waren sie auch berechtigt, ihren Nachlass auf ihre Kinder und sonstige Anverwandte zu vererben [2]).

Wirthschaftlich und rechtlich schlechter gestellt als die Kmethen waren die Leibeigenen auf den Gütern der Grundherren. Hatten die ersteren als Bauern Güter inne, die sie

---

[1]) Dieselben Stat. c. 138 (Bandtkie p. 113): „— statuimus: quod cum a nobis, sive a quocunque alio domino, nobis subdito, kmetho effugerit, absque culpa sui domini, idem kmetho fugiens nullum ius acquirat tamdiu, donec domino suo de mansione ipsius non constabit, secus si domino suo de mansione ipsius constiterit, et intra annum ipsum iure non repetierit; ex tunc post annum, si ipsum repetere voluerit, minime sibi hoc facere licebit; qui profugus si, propter austeritatem seu rancorem domini sui, redire timens etiam iure convictus noluerit, extunc decernimus: quod idem fugiens domino suo tres marcas pro poena, et censum annalem integre quem alias solvebat, solvere tenebitur, et per hoc a domino suo fugitivus liberabitur antedictus." Ueber die richtige Auslegung dieser Stelle vgl. das Marginale dazu bei Bandtkie. Früher hat man sie irrthümlich dahin verstanden, als habe sich jeder entwichene Kmethe auch vor Ablauf der einjährigen Abforderungsfrist durch Zahlung der Strafe und eines Jahreszinses loskaufen können, wenn er von seinem Herrn mit ungebührlicher Härte behandelt war und darum die Rückkehr scheuen mochte. S. Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, Not. f. und p. 62—63, Note g. Jener Schriftsteller wollte daher diesen Fall den im selben Statut angeführten Fällen zurechnen, wo die Kmethen wegen einer Schuld ihrer Herren zum Verlassen derselben befugt sein sollten. — [2]) Das von manchen Grundherren beliebte Verfahren, den beweglichen Nachlass ihrer Kmethen einzuziehen, wenn diese kinderlos verstarben, ward von König Kasimir III. für einen Missbrauch erklärt und verboten. Stat. Casimir. III., c. 55 (Bandtkie p. 65—66).

gegen Zins, bezw. gegen die Verpflichtung zu Frohndiensten bewirthschafteten, so waren die letzteren an sich blosse Knechte, die auf den Herrschaftshöfen oder bei der Person der Grundherren Dienste der einen oder der anderen Art leisten mussten. Ob und wo der Herr dem einzelnen Leibeigenen ein Grundstück zur Bebauung anweisen mochte, stand in seinem Belieben [1]). Ein anderer Unterschied zwischen beiden Arten von unfreien Leuten war folgender: Die Kmethen durften, wie wir gesehen haben, unter gewissen Umständen von den Höfen und aus den Dörfern, wohin sie angesiedelt waren, wider den Willen der Grundherren wegziehen. Dahingegen war den Leibeigenen die Möglichkeit, sich der Gewalt, in der sie standen, zu entledigen, völlig verschlossen. Sie konnten nicht anders zur Freiheit gelangen, als wenn die Herren aus freien Stücken sie ihrer Gewalt entliessen. Ein Statut des Königs Vladislaus Jagello vom Jahre 1420 erkannte dies ausdrücklich an, unter Berufung auf die Vorschriften des Kaiserrechts (lex imperialis), d. h. des römischen Rechts über die Sklaverei [2]). Trotzdem war der Zustand, in welchem sich die polnischen Leibeigenen während des Mittelalters befanden, kein völlig rechtloser [3]). Die sehr dürftigen Mittheilungen, welche uns die polnischen Rechtsquellen aus jener Zeit geben, lassen doch so viel erkennen, dass die Herren sie nicht willkürlich tödten,

---

[1]) S. das in der folgenden Note angeführte Statut. — [2]) Stat. Vladisl. Iagell. a. 1420, c. 31 (Bandtkie p. 219): „In lege imperiali continetur: quod servi illiberi, aut ancillae, non possint nec valeant de manibus dominorum suorum liberari, nisi per eosdem fuerint manumissi, et libertate donati, sed quia multoties tales illiberi, manus suorum dominorum subterfugientes, et evadere volentes apud alienos terrigenas et vicinos latitant — ex quorum fuga domini non modica damna percipiunt — cum servos illiberos dominus, ubi vult, locare potest acquirendo haereditatem novam, per ipsos errigendam; unde si apud aliquem tales de caetero latitabunt, aut servabuntur, idem debet eosdem retinere, et in curia proximiori domini regis protestari, quod tales habeat retentos et servat, quod si ille facere omiserit, et dominus servorum per testes approbaverit contra ipsum illiberum, domino cuius fuerit, solvere tenebitur cum poena pietnadziesta." — [3]) S. hierüber Macieowski, Slawische Rechtsgeschichte I, § 71, S. 138—140 und die bereits angeführte Dissertation von Brueggeney (Hasenkamp) p. 20 vgl. mit dem Inhalte der in der folgenden Note angeführten Stellen aus den masovischen Statuten.

verwunden oder gefangen halten durften[1]). Auch müssen die Leibeigenen vermögensfähig gewesen sein. Es ist dies daraus abzunehmen, dass sie in Hinsicht der Strafgelder, die jemand für ihre widerrechtliche Gefangenhaltung oder Verwundung zu zahlen hatte, mit den im übrigen rechtlich besser gestellten Kmethen auf ein und demselben Fusse behandelt wurden. Wie diese, hatten auch die servi selbst und nicht etwa bloss ihre Herren einen Anspruch auf Zahlung der wider sie verwirkten Strafen, neben und ausser dem ihnen etwa sonst noch gebührenden Schmerzensgelde[2]).

Ist hiernach die Meinung nicht gegründet, die Leibeigenen in Polen seien während des Mittelalters Sklaven gewesen, so musste es dagegen für die Folgezeit für sie verhängnissvoll werden, dass man seit dem fünfzehnten Jahrhundert anfing, die Grundsätze des römischen Sklavenrechts auf sie anzuwenden[3]).

Indessen nicht diese Thatsache allein war es, die für das Schicksal der Leibeigenen nicht nur, sondern auch für das der Kmethen auf den Gütern des polnischen Adels entscheidend werden sollte. Es trafen noch andere Umstände zusammen, um das endliche Resultat herbeizuführen, dass etwa vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts ab die Kmethen so gut, wie die Leibeigenen der schrankenlosen Gewalt ihrer adeligen Herren unterworfen wurden.

Das Königthum, dem es im Mittelalter nicht an thatkräftigen Vertretern gefehlt hatte, die, wie Kasimir III. (der

---

[1]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412): „Quando nobiles citantur ad terminos communes pro percussione, aut interfectione kmethonum, servorum, oppidanorum et subditorum suorum — pro captivitate kmethonum et aliorum subditorum — pro istis omnibus, et aliis causis, his similibus, ordinem terrestrem tangentibus, tenentur respondere in eisdem terminis communibus ct. — [2]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412): „Ex consuetudine terrae non debet quisquam kmethones et servos captivare, et carceribus mancipare, tam in suis, quam alienis bonis, praecipue in laboribus domini sui, praeter causas recentis et domesticae violentiae, aut criminales. Et si quis contrarium fecerit, tenebitur domino captivi kmethonis duas sexagenas grossorum, a quolibet captivo, et pro illicita mancipatione captivo sexagenam, et vulnera specialiter, cum poena percussionis, solvere tenebitur." — [3]) S. das oben S. 52, Note 3 angeführte Statut des Königs Vladislaus Jagello von 1420.

Grosse), ihren Willensäusserungen und Verordnungen Achtung zu verschaffen wussten, verlor seit dem Ende des fünfzehnten und im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts mehr und mehr an Ansehen und Macht. Nach dem Erlöschen des Jagellonischen Geschlechts (1572) erhielt das Recht der Reichsstände zur Wahl des Königs, welches bis dahin mehr ein blosses theoretisches Axiom gewesen war, praktische Bedeutung. Mit dem schwindenden Einfluss der Könige stieg andererseits die Macht und die Bedeutung des Adels. Verdankte dieser Stand schon der nachsichtigen Schwäche Sigismunds I. und Sigismund Augusts die umfassendsten Freiheiten und Privilegien, so steigerte sich seine Gewalt nach dem Jahre 1572 zu einer fast schrankenlosen. Er wird fortan der im Reichstage und bei der Königswahl ausschlaggebende Factor. Schon allein diese übermächtige und massgebende Stellung des Adels im öffentlichen Leben Polens schloss für die von ihm abhängenden Kmethen und Leibeigenen eine ernste Gefahr in sich. Konnte der Adel doch nunmehr seine Macht und seinen Einfluss, den er im Reichstage auf die Gesetzgebung erlangte, dazu benutzen, um allen Massregeln zu begegnen, welche die Könige etwa zum Schutze der Bauern ins Werk setzen mochten[1]).

Selbst die erlangte massgebende politische Stellung würde jedoch für sich allein den Adel vielleicht noch nicht in den Stand gesetzt haben, seine Kmethen und Leibeigenen in völlige Sklaverei herabzudrücken, hätten die letzteren statt den ohnmächtig gewordenen König, unabhängige Richter um Hülfe gegen Bedrückung und Vergewaltigung von Seiten ihrer Grundherren anrufen können. Auch diese Möglichkeit aber sollte ihnen verschlossen werden. Hatten die Kmethen ursprünglich den gemeinsamen Gerichtsstand mit den Adeligen vor den Landgerichten (iudicia terrestria), so trat hierin mit dem

---

[1]) Nicht allein, dass alle Versuche, im Wege der Gesetzgebung die Lage der Bauern zu verbessern, vereitelt wurden, so mussten die Könige sich jetzt auch dem Adel gegenüber verpflichten, künftig nicht mehr, wie sie dies früher gethan hatten, den entwichenen Bauern und Leibeigenen Geleitsbriefe (salvos conductus) zu ertheilen, um sie vor dem Zorn und der Rache ihrer Herren zu schützen. Vgl. Stat. Alexandri 1505 (Leges [ed. Konarski] I, p. 302), Stat. Sigismundi 1543 (das. p. 576) und dazu Brüggeney (Hasenkamp) a. a. O. p. 33.

fünfzehnten Jahrhundert eine Aenderung ein. Sie wurden seitdem der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen [1]).

Schon nach dem mittelalterlichen Rechte Polens unterlagen sie ferner gewissen Beschränkungen, wenn sie als Kläger, bezw. als Ankläger vor Gericht auftreten wollten. Sie durften nicht selbst klagen, sondern hatten die Klageerhebung ihren Herren zu überlassen in allen Fällen, wo Streitigkeiten in Frage kamen, bei welchen die letzteren als Grundeigenthümer interessirt waren [2]). Dabei war es einerlei, ob die zu verklagende Partei dem Adel angehörte oder nicht.

Noch mehr eingeschränkt war ihre Klage- und Anklagebefugniss in Ansehung adeliger Personen. Es war den Kmethen nicht gestattet, Adelige um begangener Verbrechen willen vor Gericht zu laden oder sie in solchen Processsachen zu belangen, welche die Ehre berührten. Von dem guten oder bösen Willen der adeligen Herren hing es ab, ob diese die Rechte ihrer Bauern vor Gericht vertreten und statt derselben dort Anklage oder Klage gegen einen ihrer Standesgenossen erheben mochten oder nicht [3]). Immer freilich wurde dabei vorausgesetzt, dass der zu belangende Adelige ein anderer war, als der eigene Grundherr des beleidigten Kmethen. Denn dass der Bauer dem eigenen Herrn gegenüber nicht ohne jeden Rechtsschutz sein sollte, ergab sich aus den gesetzlichen Vor-

[1]) S. Macieovski, Slawische Rechtsgeschichte IV, S. 161. Brueggeney (Hasenkamp) a. a. O. p. 18. 25. — [2]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 403): „Quando nobilis vel quiscumque alius receperit subditis et kmethonibus alterius res aliquas, vel retia, aut aliqua alia instrumenta aquatica, in fluvio, vel in aliis locis, pro quibus inter partes praedictas controversia fuerat mota, vel non mota, non kmethones illi agere debent pro tali violentia et iniuria, sed domini eorum, quia actio haereditaria est, quae non competit kmethonibus. Et similiter intelligendum est de aliis bonis, videlicet sylvis, borris, gais, mellificiis, et his similibus.“ Wenn auch zunächst, wie es scheint, nur für Masovien bestimmt, erhielten die hier gegebenen Verordnungen durch Kraft des Gewohnheitsrechts in Polen überhaupt allgemeine Geltung. S. Herbert de Fulstein, Stat. regni Pol. p. 70. 240. S. ferner Process. iudicar. Sigism. I. a. 1523 (Leges ed Konarski I, p. 426 verb.: Ad instantiam laboriosi N. de N. Kmethonis ct.). — [3]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 403): „pro causis criminalibus et honorem tangentibus kmethones et oppidani non possunt citare nobilitatem sed domini eorum.“

schriften, welche von der gerichtlichen Verfolgung der Herren wegen Tödtung oder Verwundung ihrer Kmethen und Leibeigenen handelten [1]). Ueberdies besagte ein Statut des Königs Alexander [2]) vom Jahre 1505, es solle den unfreien Leuten der Weg der Beschwerde gegen ihre Herren bei Gericht offen stehen. Nichtsdestoweniger geschah es nicht allzulange nachher und zwar unter der Regierung der späteren Könige Sigismund I. und Sigismund II. August, dass es herrschender Grundsatz wurde, kein Kmethe oder Leibeigener solle mehr seinen adeligen Herrn in Processsachen irgendwelcher Art vor Gericht laden dürfen. In gesetzlicher Anordnung beruhte dies nicht. Es handelte sich dabei lediglich um ein Gewohnheitsrecht, von dem Macieowski [3]) sagt, er wisse nicht, wie dasselbe entstanden sei. Man wird den Grund desselben vermuthlich in einer falschen Auslegung und ungebührlichen Ausdehnung der vorhin besprochenen Vorschriften des älteren Rechts suchen dürfen [4]). Indem man gegenüber adeligen Personen schlechthin und in allen Fällen den Bauern und Leibeigenen die Fähigkeit absprach, ohne Beistand ihrer Herren vor Gericht als Kläger oder Ankläger aufzutreten, gelangte man zu der Annahme, sie ermangelten dieser Fähigkeit selbst den eigenen Herren gegenüber. Auch in Ansehung dieser, die ja ebenfalls zum Adel gehörten, sei ihnen der Rechtsweg verschlossen.

Zur besseren Rechtfertigung dieser Meinung aber musste das römische Recht dienen. Es waren namentlich die Stellen des corpus iuris civilis, worin die Gewalt der Herren über die Sklaven und das daraus fliessende ius vitae et necis auf das ius gentium zurückgeführt wird, aus dem man eine allgemeine für alle Zeiten und Länder, und so auch für Polen geltende Rechtswahrheit abstrahiren zu dürfen meinte [5]). In

---

[1]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412) oben S. 53, Note 1. — [2]) Leges ct. (ed. Konarski) (I) p. 302. — [3]) Slawische Rechtsgesch. IV, S. 162. — [4]) Ausschlaggebend war es da, dass Jac. Pryluski (Jac. Prilusius) in seiner Zusammenstellung der polnischen Statuten Lib. I, c. 2, art. IV den oben S. 55, N. 2 aus den masovischen Statuten angeführten Bestimmungen eine allgemeinere Bedeutung gab. Er fasste sie in den Satz zusammen: „Kmetones assistentia dominorum suorum adiuti possint iniurias suas de nobilibus in iudicio terrestri persequi.“ — [5]) S. Thomas Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, Note 3, woselbst dieser

der That vindicirten sich denn auch bald die polnischen Grundherren die Gewalt über Leben und Tod ihrer unfreien Leute; ohne dass ihnen das Recht hierauf, wie es scheint, von irgend einer Seite wäre streitig gemacht worden. Schon Cromer, der sein Werk über Polen, seine Geschichte und Geographie um 1550 verfasste, konnte sagen: „habent sane in eos Domini vitae necisque potestatem“ [1]). Die Entwickelung der Unfreiheit der Kmethen und Leibeigenen des Adels, zwischen denen jetzt jeder Unterschied fortfiel [2]), zu einer völligen Knechtschaft und Sklaverei war hiermit zum Abschluss gebracht. Durften die polnischen Grundherren ihre unfreien Leute willkürlich tödten [3]), so wurde ihre Gewalt über diese zu einer völlig schrankenlosen. Thomas Dresner, ein polnischer Jurist, der zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts lebte, stellte sie denn auch geradezu der Gewalt gleich, welche bei den Römern die Herren über ihre Sklaven hatten [4]).

---

juristische Schriftsteller sich zum Beweise des Satzes, dass den polnischen Leibeigenen gegen ihre adeligen Herren keine actio iniuriarum zustehe, ausser auf die in der vorigen Note citirte Stelle aus den Stat. Pryluski und auf den usus, auf l. 1, § 1 D. de his qui sui vel alien. iur. (1, 6) beruft.

[1]) S. dessen Polonia und zwar den Abschnitt: De situ Pol. Lib. I, p. 499 (citirt nach der Ausgabe: Coloniae Agr. 1589). — [2]) Beide Arten von unfreien Leuten werden fortan unter denselben Begriff zusammengefasst und mit dem gemeinsamen Namen der chlop (Bauern) oder Unterthanen (subditi) bezeichnet. S. Cromer a. a. O. p. 499, ferner Brueggeney (Hasenkamp) in seiner angeführten Diss. p. 22. 30 und Th. Dresner, Inst. p. 56. — [3]) Das polnische Recht ging hierin noch über das römische Recht, zum wenigsten über das der Kaiserzeit hinaus. Sind auch die von Hadrian und Antoninus Pius zum Schutze der Sklaven gegen das Wüthen ihrer Herren getroffenen Verordnungen wesentlich nur als polizeiliche Massregeln zu erachten, ähnlich etwa unsern Gesetzen gegen Thierquälerei, so wird doch schon seit Constantin die willkürliche Tödtung eines Sklaven durch den Herrn als homicidium bezeichnet. Auch sprechen die justinianischen Institutionen (§ 2 De his qui sui vel alien. iur. I, 8) nicht mehr wie die des Gajus (I, 53) von einem blossen Haftbarwerden (teneri) der Herren, die ihre Sklaven tödten. Sie sagen vielmehr geradezu, der Herr, der seine Sklaven ohne Grund tödte, solle bestraft werden (puniri iubetur). S. auch noch l. un. C. de emendat. servor. (9, 14). — [4]) Inst. iur. regn. Pol. p. 56. 57: „Ut breviter dicatur, quae antiquis Romanis in servos fuit, haec nunc Nobilibus Polonis in Plebeios subditos absoluta est, quoad ius attinet, potestas.“

Nur eine Consequenz, die man aus dem ius vitae et necis zog, war, dass man die Leibeigenen jetzt schlechterdings für nicht fähig, noch berechtigt erklärte, anders denn im Beistande ihrer Herren vor Gericht, sei es in der Rolle des Klägers, sei es in der des Beklagten, aufzutreten, ohne dass es weiter darauf ankam, ob ihre Processgegner dem adeligen Stande angehörten oder nicht [1]). Die Gewährung dieses Beistandes war rein Sache des freien Beliebens der Herren. Es war darum für die unfreien Leute gleichbedeutend mit dem Verluste jeder Processfähigkeit, wenn man ihnen die Möglichkeit abschnitt, sich selbst vor Gericht zu vertreten. Und da in Strafsachen [2]) das Anklageverfahren vorherrschte, hörte mit dem Verluste der Processfähigkeit für sie zugleich die Parteifähigkeit im Strafprocess so gut, wie im Civilprocess auf. Dies aber musste sie nothwendiger Weise gänzlich rechtlos machen. Vermöge juristischer Fiction wurden sie so angesehen, als hätten sie eine capitis deminutio maxima erfahren [3]).

Weitere Folgerungen aus dieser Rechtlosigkeit ergeben sich von selbst. Nicht darf es uns daher überraschen, dass die Grundherren anerkanntermassen für befugt galten, ihre

---

[1]) Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, wo er von den Leibeigenen sagt: „quorum capita domini sunt, sine quorum assistentia sive actores, sive rei sunt, contra quasvis personas locum standi in iure ac iudicio Terrestri non habent." — [2]) S. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreussen II, S. 188. Die Einrichtung der bei den Gerichten angestellten sog. Instigatoren, denen die Aufgabe zufiel, begangene Verbrechen aufzudecken und zu verfolgen, fällt schon in die Zeit, nachdem die Rechtlosigkeit der Leibeigenen eine vollendete Thatsache geworden war. Die erste Nachricht davon findet sich bei Cromer a. a. O. p. 517, zu dessen Zeit das ius vitae et necis der adeligen Grundherren bereits feststand (s. oben S. 57, Note 1). Die fragliche Institution vermochte so nichts mehr an dem Zustande der unfreien Bauern zu ändern. Uebrigens gab es keineswegs bei allen polnischen Gerichtshöfen Instigatoren. Namentlich fehlten diese bei den Landgerichten (iud. terrestria). S. Macieowski IV, § 92, S. 114. — [3]) Dresner, l. c. p. 56: „subditi capita etiam non habere iuris fictione dicuntur". Derselbe in Note c das., wo er auf die römischrechtlichen Vorschriften über die cap. deminutio (l. 3 D. de cap. minut. (4, 50), l. 59 D. de cond. et demonstr. (35, 1) verweist. S. dazu auch noch Brueggeney (Hasenkamp) l. c. und die dort angeführten Worte des Pryluski: „Rustici continua servitute premuntur et fictione iuris pro nullis habentur."

unfreien Bauern und Unterthanen getrennt von den Gütern, auf welchen sie sich befanden, an andere zu verkaufen, zu verschenken oder sonstwie zu veräussern[1]).

Gleichwie über deren Leben stand diesen auch über ihr Hab und Gut und alles, was sie etwa erwarben, das Recht der willkürlichen Verfügung zu. Jene aber ermangelten jeglicher Vermögensfähigkeit[2]). Hatte ferner schon die frühere Gutsbehörigkeit der Bauern sich auf deren Nachkommenschaft mit erstreckt[3]), so war es selbstverständlich, dass die Umwandlung jenes Verhältnisses in eine Sklaverei jetzt die Kinder derselben ebenfalls zu Sklaven machte und sie der unbedingten Botmässigkeit der Herren überantwortete, auf deren Grunde sie geboren waren[4]).

Die Unterwerfung der Kmethen und Leibeigenen des Adels unter dieselbe Sklaverei musste endlich auch die Geltung der älteren Statuten ausser Kraft setzen[5]), welche den ersteren unter gewissen Umständen den freien Abzug ohne und wider den Willen der Herren offen gelassen hatten.

---

[1]) Dresner l. c. p. 56: „Iidem subditi a Dominis alienantur, comparantur, emuntur, venduntur." — [2]) Dresner l. c. p. 56: „Erit igitur potestas Dominorum in subditis ea, quae vitam et fortunam eorum subjicit voluntati et arbitrio dominorum." — [3]) Stat. Ioann. Albert. 1496 c. XIV (Bandtkie p. 343). Stat. Procerum Regni Pol. 1503 absente Alexandro Rege: De filiis Kmethonum (Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 293) Herbert de Fulstein, Stat. verb. Kmetho p. 237. 238. — [4]) Dresner l. c., p. 55. 56: „Liberi quoque eorum in Dominorum recidunt potestatem, in quorum fundis nati sunt." — [5]) Diese sind niemals förmlich aufgehoben worden. Wie sich die Umwandlung der Gutsbehörigkeit der Kmethen in Leibeigenschaft und Sklaverei rein im Wege des Gewohnheitsrechts vollzog, so erfolgte auf demselben Wege die Abschaffung jener älteren Satzungen. S. Dresner l. c. p. 62. Zu den so ausser Anwendung tretenden Statuten wird man auch eine Verordnung zu rechnen haben, welche vom König Sigismund I. herrührte und vom Jahre 1511 datirte (Herbert de Fulstein, Stat. verb. Kmetho p. 238, Leges ct. [ed. Kornarski] [I], p. 379). Die darin im Princip anerkannte Freiheit der Eheschliessung auf Seiten der Kmethen (welche nur insoweit beschränkt war, dass bei der Heirath der Tochter eines ansässigen mit einem nicht angesessenen Bauern, der letztere zu ihr auf des Vaters Gut ziehen sollte), war mit dem Wesen der Leibeigenschaft als Sklaverei nicht vereinbar. Es ist daher davon auch später keine Rede mehr. Weder Dresner noch andere polnische Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gedenken mehr des Inhalts jener Verordnung.

Wie schon früher die Leibeigenen (servi)[1]), konnten nunmehr die unfreien Bauern und Unterthanen des Adels überhaupt regelmässig nur durch die allein vom Willen des Herrn abhängende Manumission zur Freiheit gelangen. Sogar die Verjährung, welche zu Zeiten der Römer den Sklaven den Weg zur Freiheit eröffnet hatte[2]), sollte seit dem Erlass eines Reichsgesetzes vom Jahre 1633 ihnen nicht mehr die Freiheit verschaffen[3]).

Nur in einem Falle ward auch später noch von der Nothwendigkeit der Manumission abgesehen. Wenn ein Leibeigener sich mit Erfolg wissenschaftlichen Studien widmete und daraufhin einen akademischen Grad erlangte oder Geistlicher wurde, sollte er der Gewalt seines Herrn ohne weiteres ledig werden[4]).

In der Eigenschaft eines absoluten Rechts von unbeschränktem Umfange hat die Gewalt der adeligen Grundherren Polens über ihre Leibeigenen bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus fortgedauert. Erst ein Gesetz vom Jahre 1768[5]) war bestimmt, ihrem ius vitae et necis

---

[1]) S. oben S. 52. — [2]) Vgl. l. 16, § 3 D. qui et a quib. (40, 9), l. 2. 3 C. de long. temp. praescript. (7, 22). — [3]) S. Hanow Note 96 zu seiner Ausgabe des Ius Culmense ex ult. rev. (Dantrici, 1743) I, 8, c. 3. Nach älterem polnischen Recht verjährte das Abforderungsrecht der Herren in Hinsicht der ihnen entlaufenen Bauern mit dem Ablauf von 3 Jahren und 6 Wochen, und bei Kenntniss von dem Aufenthalte des Entwichenen sogar schon in 1 Jahre. S. Hanow a. a. O. und die dort beigebrachten Belege, darunter das oben S. 51, Note 1 citirte Statut Casimir. III., a. 1347, c. 138 (Bandtkie p. 113—114). — [4]) S. Cromer, l. c. p. 499. Dresner l. c. p. 60, Note 7, p. 62, Note F. Es war der im Text angegebene, zugleich der einzige Fall, wo man noch an eine Vorschrift des älteren, mehr bauerfreundlichen Rechts anknüpfte, nicht zwar an die Statuten König Kasimir des Grossen, wohl aber an ein Statut des Königs Johann Albert von 1496, c. 14 (Bandtkie p. 343) und an die in die Regierung des Königs Alexander III. fallenden Stat. Procer. von 1503 (s. Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 293, Herbert de Fulstein, Stat. verbo Kmetho p. 237. 238). Man setzte sich dabei sogar über die Beschränkungen hinweg, die sich im älteren Recht vorfanden. Während nämlich König Johann Albert immer nur einem von mehreren Bauersöhnen den freien Abzug gewährt hatte, so wurde dies Recht jetzt allen Bauersöhnen, ja überhaupt allen unfreien Leuten eingeräumt, sofern sie sich mit Erfolg den Studien gewidmet hatten. S. Dresner l. c. p. 62, Note F. — [5]) Dasselbe findet sich abgedruckt bei

Schranken zu setzen. Sie sollten fortan nicht mehr für befugt gelten, ihre unfreien Leute willkürlich zu tödten, ohne desshalb einer Criminalstrafe zu verfallen. Im übrigen behielt es in Ansehung der Leibeigenen des Adels sein Bewenden bei dem Zustande der Rechtlosigkeit, der sie im sechzehnten Jahrhundert anheim gefallen waren[1]).

Von ihnen habe ich bisher allein gesprochen.

Wie aber verhielt es sich mit den persönlichen Verhältnissen der unfreien Bauern auf den Gütern der Geistlichkeit und auf den königlichen Domänen?

Hierüber jetzt noch ein paar Worte.

Die unfreien Bauern der Geistlichkeit waren juristisch betrachtet nicht viel besser gestellt als die Leibeigenen des Adels. Es gab kein Gericht, welches über ihre Klage zu entscheiden berufen gewesen wäre. Sie waren so der willkürlichen Behandlung der Gutsverwalter preisgegeben. Immerhin konnten sie sich doch mit Bitten und Beschwerden an die Capitel und geistlichen Oberen als an ihre Grundherrschaften wenden, welche gewöhnlich menschlich verfuhren und sie gegen Vergewaltigung in Schutz nahmen[2]). Auch er-

---

Ostrowski, Civilrecht der polnischen Nation (Berlin, 1797) I, S. 294. Es ward darin „aufs feyerlichste festgesetzt, dass von jetzt an, sowie ein Edelmann, und ein Bauer für eines Bauern Entleibung mit dem Leben bestraft wird, auch ein Edelmann, der einen Bauern boshafter Weise und nicht durch Zufall, sondern freywillig und mit Bedacht tödtet, nicht ferner mit einer Geldbusse an denjenigen, dessen Unterthan der Entleibte war, sondern mit Strafe des Schwerdtes von dem competenten Gericht bestraft werden soll". S. dazu Ostrowski a. a. O. S. 295. 296.

[1]) Auch jetzt konnte man daher noch sagen, dass „in Absicht der Behandlung und Loslassung" die Unterthanen des polnischen Adels „beynahe kein besseres Schicksal haben, als die römischen Sklaven"; Worte Ostrowskis a. a. O. I, 12. S. ferner Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen II, S. 189. Wie der letztere Schriftsteller constatirt, waren selbst noch in der allerletzten Zeit der polnischen Selbständigkeit die Bauern der Edelleute „wirkliche Sklaven", welche durch ihre Herren nicht nur von einem auf den anderen Hof versetzt, sondern auch verkauft, vertauscht, verschenkt und überhaupt „ganz wie eine Sache" behandelt werden konnten. — [2]) Cromer, Polonia in dem Abschnitt de situ Poloniae p. 519 und dazu Holsche a. a. O. II S. 188.

mangelten sie nicht jeder Vermögens- und Dispositionsfähigkeit. Es stand ihnen daher frei, über ihren Nachlass vor dem geistlichen Richter letztwillig zu verfügen [1]).

Weit günstiger war die Lage der Bauern auf den Krongütern. Von der persönlichen Sklaverei befreit, galten sie als partei- und processfähig. Nicht zwar gegen den Fiscus selbst, wohl aber gegen die Starosten als die Inhaber und Nutzniesser der Domänen stand ihnen der Rechtsweg bei den Referendariats- und Assessorialgerichten offen [2]). Sonst waren sie gutsbehörige Leute (glebae adscripti). Wenigstens darf man dies annehmen. Es spricht dafür die Geschichte der polnischen Leibeigenschaft. War diese ursprünglich keine Sklaverei, so hatte sie doch die Bedeutung einer Gutsbehörigkeit nicht sowohl bloss in Ansehung der leibeigenen Leute im engeren Sinne (servi), sondern auch der Kmethen. Während auf den Gütern der Edelleute die Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei annahm, welcher gleichmässig Kmethen wie Leibeigene anheimfielen, blieben die unfreien Bauern auf den Krongütern oder Domänen gutsbehörig, wie sie das seither schon gewesen waren. Denn die ältere Gesetzgebung erstreckte sich auf die Bauern des Königs ebensogut, wie auf die der Geistlichkeit und des Adels. Es wurde mit ihnen nach denselben Grundsätzen verfahren [3]).

Welche Bewandtniss es mit der Leibeigenschaft im eigentlichen Polen hatte, von dem ein Theil mit dem sog. Netzdistrict 1772 an Preussen kam, wissen wir nunmehr.

Wie aber sah es damit in Westpreussen aus während der Zeit, wo dieses Land nach dem Thorner Frieden von 1466 in Realunion mit Polen stand? (Schluss folgt.)

---

[1]) S. Herbertus de Fulstein, Chronic. p. 454. — [2]) Holsche a. a. O. S. 157. — [3]) Stat. Casimir. III., a. 1347, c. 138 oben S. 51, Note 1. Stat. Ioann. Albert. a. 1496, c. XIV (Bandtkie p. 343): „Istud quoque statutum decernimus ad bona mensae nostrae regalis, ac spiritualium, et saecularium personarum, nullis exceptis.“ Stat. Sigismundi I. Bydgostiae a. 1520 promulgat. De laborib. kmethon. (Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 394. Herbert. de Fulstein, Stat. verbo kmetho p. 233. 234.

III.

Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig.

(Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen.)

Von

Herrn Archivrath Dr. jur. **Theodor Distel**
in Dresden.

(Fortsetzung und Schluss.[1]))

II. Die Neubegründung des Stuhls durch Kurfürst August zu Sachsen (1574).

(Zum ersten Male nach den Akten dargestellt.)

„Man soll die Dienste und Aemter mit Leuten und nicht die Leute mit Diensten und Aemtern versehen." (Kurfürst August; man vgl. Thomasius: Annalen — 1717 — S. 203.)

Nachdem sich Kurfürst August schon lange[2]), besonders aber seit dem Erlasse der Konstitutionen vom 21. April 1574,

[1]) Die Verfassungsgeschichte des Stuhls nach dem Jahre 1574 ist rechtsgeschichtlich wenig beachtenswerth, zumal derselbe in der Form, in welcher er von dem Kurfürsten August begründet wurde, bis zu seiner Auflösung (im Jahre 1835) — § 40 des sächsischen Gesetzes: die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., vom 28. Januar 1835 — fortbestanden hat, auch eines Carpzov u. A. Spruchveröffentlichungen aus der Zeit nach 1572 bezw. 1574 vorliegen. Abschnitt I ist in dieser Zeitschrift VII, 89 ff. (hier als „I." angezogen) erschienen. Hieran schliesst sich der dem Geheimen Hofrathe Prof. Dr. jur. Otto Müller in Leipzig von mir am 13. November 1886 (zum 25jähr. Ehrenvorstandsjubiläum im akadem. Gesangvereine „Arion" zu Leipzig) als Festschrift überreichte „Streit der Rechtsgelehrten mit den Laien im genannten Stuhle (1574)", welcher auch in Ermischs „N. Archive für sächs. Geschichte etc." VIII, 104 ff., cf. IX, 184 (hier als „I^{b}" angezogen) erschienen ist. Jener Streit verfolgte im Wesentlichen nur materielle Interessen. Mit der I, 94, Anm. 9 erwähnten Sammlung Leipziger Schöppensprüche aus der Zeit vor der sächsischen Konstitutionengesetzgebung bin ich weiter beschäftigt. In welcher Weise ich dieselbe einmal verwerthen werde, darüber bin ich mir zur Zeit noch nicht schlüssig. Die in I^{b}, 106, Anm. 9 in Aussicht gestellten Personalnachrichten halte ich für die „Allgem. deutsche Biographie" und deren Supplemente bereit. — [2]) Man vgl. I, 89 und

welcher mit der Neubegründung des Leipziger Schöppenstuhls als ein Werk des Gesetzgebers zu betrachten ist, mit dem Plane, den Schöppenstuhl zu Leipzig gänzlich zu verändern, getragen hatte, mahnte ihn der im Frühjahr und Sommer des Jahres 1574 zwischen den Juristen und den Laien des genannten Spruchkollegs entbrannte Streit zur schnellen Ausführung seines Vorhabens. Gegen Ende August weilte er mehrere Tage zu Torgau. Dort hielten sich auch seine Kammerräthe[1]): Hans v. Bernstein, Tam v. Sebottendorff (der Reichspfennigmeister), Drs. Laurentius Lindeman und David Peifer, der spätere Kanzler, auf[2]). Auf einen — wohl mündlich[3]) — an dieselben erlassenen Befehl sandten sie unterm 26. August ein von Lindeman, welcher als die Seele des ganzen Unternehmens erscheint und die meisten bezüglichen Schreiben der Räthe entworfen hat, am Tage zuvor abgefasstes „Bedenken“ über die Art und Weise, in welcher die Veränderung vor sich gehen könne, an ihren fürstlichen Herrn. Aus diesem Gutachten erfahren wir, dass August vorhatte, den Stuhl nicht nur durchweg neu zu besetzen, sondern ihn zugleich in eine andere Stadt zu verstellen, sowie auch den damals zu Wittenberg bestehenden einer Reformation zu unterziehen. Die Räthe hielten desshalb für gut, zunächst ein „Schreiben“ — wohl an den Rath der Stadt Leipzig — zu richten, in welchem die im Stuhle herrschenden Missstände im allgemei-

---

106 ff. Die verwertheten Materialien entstammen, wenn ich nicht etwas Anderes bemerke, dem K. S. Hauptstaatsarchive, dessen Handbibliothek ich einen Separatabzug dieses Aufsatzes — mit den nach Hunderten zählenden Citaten versehen — überweisen werde.

[1]) Die kurfürstliche Hofhaltung war schon im April nach Torgau verlegt worden — man vgl. I[b], 107, Anm. 15. — [2]) Ueber die Genannten enthält die „Allgem. deutsche Biographie“ bisher leider keine Artikel. Peifers „Lipsia“ — I, 89, Anm. 2 cit. — bietet über die hier darzustellenden Dinge keine Details dar. Ueber ihn und v. Kysenweter vgl. man auch meinen „Flacianismus“ — I, 109, Anm. 4 cit. — S. 45 ff. und v. Webers „Arch. f. d. sächs. Gesch.“ VII, 144 ff., 159 ff. — [3]) Ein schriftlicher Befehl — sonst sind alle in der Angelegenheit ergangenen auf uns gekommen — hat sich wenigstens nicht ermitteln lassen; man vgl. I[b], 107 zwischen Anm. 13 und Anm. 14. Auch schreiben die Kammerräthe in ihrer Beantwortung des in Frage kommenden Befehls: „wie wir vorstanden“, Worte, welche eher Gehörtes als Gelesenes voraussetzen dürften.

nen gerügt[1]) und gegen die einzelnen — rechtsgelehrten[2]) — Schöppen: Drs. Leonhard Badehorn, Jakob Thömingk und Balthasar Schelhammer, sowie Hartmann Pistoris[3]) und den Substituten Johannes[4]) Andreae[5]) Verschiedenes

---

[1]) „Der unfleis, widerwertigkeit der sachen, aufhaltung uber beschehene ermanung und erinnerung, singularitet und nauer opinionen einfurung". — [2]) Da die Räthe dafür waren, dass der Stuhl in Leipzig verbleibe, so konnten nur die rechtsgelehrten Schöppen „ausgemustert" werden. Die Laien — die drei Bürgermeister der Stadt — waren bisher immer als solche auch Mitglieder des Schöppenstuhls gewesen. — [3]) P.s Frau war eine Tochter Ulrich Mordeisens; man vgl. meinen Artikel über M. und den Artikel über P. in der „Allg. deutschen Biographie". — [4]) So, nicht „Jakob", wie A. bisweilen genannt wird, heisst er; man vgl. I b, 106, Anm. 11. — Jakob A. war ein gleichzeitig lebender Theolog. — [5]) Betreffs der meisten der genannten Juristen gilt das S. 64, Anm. 2 über die Kammerräthe Bemerkte. Ich verweise hier bezüglich einiger derselben auf [v. Gerber] und Friedberg — I, 95, Anm. 3 cit. — und die dort angezogene Litteratur. Sch. promovirte am 22. September 1563 (gleichzeitig mit dem nachher zu erwähnenden Georg Kost) zu Leipzig und suchte unterm 23. November 1578 um das Ordinariat (nach Thömingks Tode war er Viceordinarius „auf versuchen u. s. w." geworden) nach. Seine Frau, Anna, des Dr. med. Blasius Grunewald Tochter (Hochzeit am 20. October 1572), verdankte er der „Vorsorge" der Kurfürstin Anna, die überhaupt gern Ehen stiftete (man vgl. v. Weber: „Anna" — 1865 —, S. 54 ff.), und der verstorbenen Frau v. Schönburg. — Th. betreffend sei bemerkt, dass schon Friedberg (a. a. O. S. 94) auf Grund meiner Kollektaneen sein Geburtsjahr richtiger, als dies vorher der Fall gewesen ist, angegeben hat (man vgl. I, 108, Anm. 1 und Stepner — I, 99, Anm. 6 cit., cf. Register dazu —). Th.s Hochzeit mit Marie Funke (man vgl. I, 109, Anm. 1) — sie † 1577 — wurde in Schneeberg am 30. Juli 1565 gefeiert. Th.s „Oratio" (gehalten im September 1574, das Vorwort v. d. Cal. April. 1576) ist dem Kurfürsten August gewidmet (Kgl. öffentl. Bibl. zu Dresden: Encycl. iur. 149). Am 7. April 1574 wurde er als der tauglichste der Leipziger Doktoren bezeichnet. Bei der Konstitutionengesetzgebung nahm er den thätigsten Antheil. Die Urtelsgelder im Schöppenstuhle konnte er nie hoch genug bekommeu (man vgl. Schöppenurtelsbücher — auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig — Nr. 2278/9). In den Stuhl kam er gleichzeitig mit Schelhammer (6. März 1554), bacc. iur. ad fac. iur. Lips. wurde er am 15. November 1554; über seinen Tod finden sich Nachrichten im K. S. Hauptstaatsarchive. Craco (man vgl. den in meinem S. 64, Anm. angezogenen Buche S. 3, Anm. 1 angegebenen Aufsatz), welcher als zweite Frau Th.s Schwägerin, Christine, des Münzmeisters Sebastian Funke zu Schneeberg Tochter, hatte, steckte er im Gefängnisse den Seneca zu. Schon im August 1569 war er auf Rauscher schlecht

geltend gemacht werde [1]). In Leipzig aber, meinten sie, müsse der Stuhl verbleiben, einmal habe er von Alters her dort bestanden [2]), sodann liege diese Stadt mitten im Lande und sei allen Aemtern und Unterthanen, welche sich Rechts darin zu erholen hätten, wohl gelegen.

Als neue, rechtsgelehrte Schöppen schlugen die Räthe neben den drei Bürgermeistern [3]), welche sich in Zukunft übrigens nicht mehr durch Substituten [4]) im Stuhle vertreten

---

zu sprechen. Näheres über der Beiden späteres Verhältniss erhellt aus den Acten des genannten Archivs. Figulus (man vgl. I, 106 ff.) schlug ihn einst nicht zum Ordinarius vor. Im Verhöre zu Torgau (Craco'sche Sache) sagte er am 5. Januar 1575 aus, es wäre ihm berichtet worden, dass die von Craco beförderten Doktoren „wieder herunter müssten". Als seine Widersacher nannte er Lindeman und den bekannten kurfürstlichen Secretär Hans Jenitz. Zu Badehorn füge ich an, dass, als er mit Georg Kost (s. nachher) Vormund der „unvergebenen" Töchter des Dr. med. und Dekans zu Leipzig Martin Drempach († 17. December 1571) werden sollte — K. und B. waren mit Drempach verschwägert: B.s Frau, Veronika, war Drempachs Tochter, ihre Tochter gleichen Namens vermählte sich 1577, achtzehn Jahre alt, mit Leonhard Oelhaffe, Bürgermeister zu Leipzig; man vgl. Ib, 105, Anm. 4; cf. 346 —, er sich damit entschuldigte, dass er dazu, Alter- und Leibesschwachheit halben, übel geschickt sei, auch ein Amt und elf Kinder habe (man vgl. das Rathsbuch von 1572 im Leipziger Rathsarchive — 112 —). B.s bekannter Sohn, Sigismund, † 2. October 1594.

[1]) „Dieweil Badehorn alt und selten aus dem hause gehen und also seines alters und krankheit halben dem schöppenstule nicht beiwohnen könte, dergleichen weil auch . . . . Thöming den schwindel klagt und sonst selten in schöppenstul keme und uber das mit der facultet und andern sachen viel zu thun hette, . . . Schelhammer dem lesen wol obsein und sonsten durch den schöppenstul daran vorhindert werden möchte, zudeme das er auch im hofgerichte sesse, . . . Pistoris zu andern sachen zu gebrauchen und . . . Andreae alleine ein substitut darinnen sey . . . ." — [2]) Es heisst: „dieweil er ein sehr alter schöppenstul, welcher von den vorfaren [!] des hauses zu Sachsen als ein kleinot [so nennt ihn schon Osse] des landes sonderlich dahin fundiret und gestiftet" [?] sei (man vgl. hierzu das I, 91 und hier S. 83 i. d. M. Gesagte). — [3]) Auf sie war nämlich der Stuhl „mitgewidmet". Hieronymus Rauscher, consul regens, und Hieronymus Lotter (man vgl. Wustmann: Lotter —1875—, geboren wurde L. 1497, gestorben ist er am 24. Juli 1580) standen damals allein an der Spitze der Stadt, nach Badehorns 1571 erfolgter Entsetzung (man vgl. I, 109) war ein dritter Bürgermeister noch nicht wieder gewählt worden. — [4]) Dem regierenden Bürgermeister sollten

lassen sollten, vor: Drs. Georg Kost[1]), Marcus Scipio[2]) und Simon Sinapius[3]), gaben ferner zu bedenken, ob man ausserdem einen Doktor als Schöppenschreiber halten oder einen Protonotar ordnen, sowie ob man noch einen ehrbaren und verständigen Laien als siebenten Schöppen einsetzen wolle, da allen Mitgliedern des Stuhls ihr Unterhalt ja lediglich aus den Urtelsgeldern herfliesse. Vor allem aber hielten sie für nöthig, dass die zu erwählenden Rechtsgelehrten nur und lediglich Schöppen[4]) seien und dass sie, es erfolge denn einmal ein anderer Befehl, im Lande in peinlichen Sachen[5]) ausschliesslich sprechen sollten. Schliess-

---

dagegen die „grössten und schwersten" Schöppensachen nur „berichtet" werden.

[1]) Er stammte aus Halle, promovirte gleichzeitig mit Schelhammer (man vgl. oben S. 65, Anm. 5); rühmend wird von ihm gesagt, dass er ein „versuchter Praktikus", der „sonst ein gutes Lob" habe, sei und: „dieweil er eine lection habe, muste man mit ihme handeln, das er sie faren liesse und dieser erbeit alleine warte". Nebenbei war er Prokurator im Hofgerichte zu Leipzig. An diese seine Stelle wurde am 8. December 1574 der oben erwähnte Andreae als „ein geübter Mann", welcher auch bald Doktor sein werde, vorgeschlagen. — [2]) Er galt für einen „gelehrten und bereiten, arbeitsamen Mann". Vom 10. Mai 1583 datirt der kurfürstliche Lehnbrief für ihn für Obernaundorf. — [3]) 1554 unterzeichnet er sich: Dr. und Official zu Lübben. Von ihm schreiben die Räthe, aus seinen „Sätzen" könne man ersehen, dass er „gelehrter als der Anderen droben" [sc. zu Dresden], freilich schon „ziemlich alt und versucht" sei, so dass er nicht „auswandern" könne, auch, dass er das „Zipperlein" habe. — [4]) Sie sollten „sich aller anderen Aemter, Lesens, Profitirens enthalten und sonderlich nicht auf die Praktika ausziehen, auch ohne sonderliche Erlaubniss sonst Keiner auf einmal über acht Tage aussen sein". Alle Tage hätten sie fünf bis sechs Stunden — vor und nach Tische je drei — zu „sitzen und dieser Arbeit des Urtelsprechens insgesamt abzuwarten". In der Ordnung wäre auch vorzusehen, dass sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen „nach den gemeinen kaiserlichen, auch landläufigen üblichen sächsischen Rechten", insbesondere nach den Konstitutionen, „denen sie keinen fremden Vorstand aufdringen oder anders, als die Worte lauteten, deuten sollten, sprächen". — [5]) Die Räthe meinten, die Juristenfakultät zu Leipzig ertheile ja ohnehin, wie alle Fakultäten, nur Rathschläge in bürgerlichen Sachen und respondire auf Gutachten de iure. Der Schöppenstuhl zu Dohna wird von ihnen gar nicht erwähnt. Dies beweist, dass Vogels (I, 106, Anm. 3 — de ao. 1714 —) — und anderer — Behauptung, derselbe sei am 18. Juni 1572 zu dem Leipziger geschlagen worden, irrig ist. Schon

lich baten sie den Kurfürsten noch um Uebersendung der alten Schöppenordnung[1]), welche Rauscher gewiss erlangen könne,

---

viel früher, als Vogel meint, war der Dohna'sche Stuhl eingegangen (man vgl. Cod. dipl. Saxon. Reg. II, 3, S. 326 in Verbindung mit der Kanzleiordnung Kurfürst Moritz' vom 5. August 1547, welche neuerdings veröffentlicht worden ist von Posse: „Die Lehre von den Privaturkunden" — 1887 —, 217; man lese die Worte: „aber zu den donischen etc.", auch Martin: Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen III, — 1831 —, S. 47. Betreffs des Schöppenstuhls zu Wittenberg schreiben die Räthe folgendes Beachtenswerthe: „das doselbst vor alters kein ordentlicher schöppenstul gewesen, wie sie dan auch noch nicht den titel als schöppen furen, sondern sich vorordente doctores des churfurstlichen sächsischen hofgerichts tituliren. Es hat aber ihr sprechen den anfang daher: als herzogk Johans, churfurst, gesehen, das seine lande keinen eignen schöppenstul gehabt, hat er den doctorn, so assessorn des hofgerichts in der chur sein, nachgelassen und die gerechtigkeit gegeben, das sie ausserhalb der hofgericht in peinlichen und burglichen sachen sprechen möchten, damit seine lande nicht weniger hetten, dan der andern linien. Das man nun denselbigen doctorn die gerechtigkeit gar nehmen solt, hielten wir nicht rahtsam, dan es gleichwol auch ein kleinot des landes, und werden die parteyen im lande ofte durch rechtsfragen, man wil geschweigen auf acta, ihrer sachen desto ehe entscheiden, so haben sie auch sonst von der assessur des hofgerichts nichts, dan dis urteilgeld. Das auch dieselbige abtzusetzen und andere an ihre stat zu vorordenen, sehen wir nicht, wie darzu zu kommen, dan man es an leuten nicht haben würde. Wir hielten es aber underthenigst darfur, das denselbigen eine zeitlang und bis auf andere vorordenung benommen und vorboten würde, durchaus in allen peinlichen sachen in oder ausserhalb landes nichts zu sprechen, es geschehe dan, das es E. churf. g. in spetialfellen sonderlich von ihnen erforderte. Dardurch ginge ihnen nicht alleine järlich ein grosses am urteilgelde ab, sondern es würde ihnen das furnembste jus eines schöppenstuls, in peinlichen sachen zu erkennen, genommen. Es würde auch dardurch die contrarietet in peinlichen urteilen vorhütet und im lande, weil der leiptzische schöppenstul alleine [auch] peinlich zu erkennen hette, mehr gewissheit geordent, dardurch wider die misstheter in der execution desto besser zu schreiten. Und do vormutlich ein urteil unrecht gesprochen, so hette man die Wittemberger gleichwol an der hand, das sie ihre meinunge nicht anders, dann in spetialfellen auf sonderlichen bevhel berichten musten. Das aber in andern burglichen sachen die Wittemberger sprechen möchten, were gleich, wie in der facultet breuchlich, daraus keine sonderliche difficultet, bevorab nach gestalt der nauen klaren constitutionen erwachsen kan, so ist auch in burglichen sachen E. churf. g. sonst nicht viel gelegen und belangen dieselbige der parteyen keufe, conträct, testament und dergleichen,

da sie den Wortlaut derselben vor Abfassung der neuen kennen lernen möchten[1]). Alsdann wollten sie ungesäumt mit den neuen Schöppen in Unterhandlung treten.

August erklärte sich (d. d. Annaburg, 6. September 1574) mit diesem „Bedenken" allenthalben einverstanden, befahl den Vieren, entsprechend mit der Veränderung des Stuhls zu verfahren, möglicher Weise auf noch tüchtigere Personen an der vorgeschlagenen Statt zu sinnen und die „Beschaffung zu thun, dass die von Wittenberg in peinlichen Sachen nicht mehr zu sprechen Macht haben sollen". Schon unterm 9. desselben Monats antworteten die Räthe dem Kurfürsten[2]), dass sie wohl auf die „besten und geschicktesten Leute denken" wollten, es aber „an solchen, so die Art und Form zu sprechen wüssten und bei den Dingen hiebevor gewesen" seien, sehr mangle. Betreffs der Schöppenordnung äusserten sie sich weiter, dass es ihnen lieb sein werde, wenn Rauscher sie ihnen selbst überbringe. Rauscher wurde Tags darauf, von Annaburg aus, die Einsendung[3]) der Ordnung befohlen und den Räthen davon Kenntniss gegeben. Er schrieb am 12. darnach an August „zu eignen Handen", dass er die Ordnung schon früher (während des Streites im Stuhle) gesucht, dieselbe aber nicht habe auffinden können und fügte Abschriften aus den Rathsbüchern zu Leipzig bei, mit welchen er nachweisen wollte, dass die Schöppen jederzeit vom Rathe bestätigt worden, auch die

---

dardurch sie desto ehe zu entscheiden, welches dan auch des landes nutz." (Man vgl. hierzu: Stobbe — I, 90, Anm. 1 cit. — II, 74 und Muther I, 98, Anm. 1 cit.) — Ich bemerke noch, dass K. S. Zacharias zu Anfange dieses Jahrhunderts eine Geschichte des Wittenberger Hofgerichts geschrieben, dieselbe aber nicht veröffentlicht hat. Von seinem Sohne (zu Lingenthal) habe ich das Manuskript gütigst geliehen erhalten und eine Abschrift davon zu der Handbibliothek des K. S. Hauptstaatsarchivs (A. A. 144) gebracht. — [1]) Dieselbe habe ich bereits I, 111 ff. nach der im K. S. Hauptstaatsarchive befindlichen Abschrift des Schöppenschreibers Mag. Ludwig Trueb mitgetheilt.

[1]) Am 9. September 1574 wiederholten sie diese Bitte, Tags darauf schrieb der Kurfürst deshalb an Rauscher. — [2]) Unter dem Originale steht Peifers Name nicht mit, er war um jene Zeit auswärts beschäftigt (vom 1. September an hielt er sich in Annaburg, vom 22. an in Mühlberg, vom 4. Oktober an in Dresden, vom 22. an wieder in Torgau und vom 1. November längere Zeit in Annaburg auf). — [3]) Die persönliche Ueberbringung der Ordnung wurde ihm dabei anbefohlen.

Bürgermeister immer Schöppen gewesen seien. — Hieraus geht deutlich hervor, dass Rauscher von des Kurfürsten Reformplänen nicht das Geringste wusste, also auch nicht, wie Gretschel die Sache dargestellt hat, August in der Sache irgendwie beeinflusst hat[1]). Am 15. Abends gelangten die Abschriften Rauschers an die Räthe. Sie meinten, indem sie das Ausbleiben der Ordnung beklagten, Rauscher wolle durch die „Extracte" darthun, dass nicht nur die Erwählung, sondern auch die Konfirmation und Bestätigung der Schöppen lediglich Sache des Leipziger Rathes sei, daraus aber folge, dass jede Veränderung im Stuhle nur der Rath vorzunehmen habe. Ob eine solche Reform dem Kurfürsten genehm sein werde, gaben sie zu bedenken. Ihr Gutachten ging endlich dahin, dass August die Vornehmsten aus dem Leipziger Rathe nach Torgau befehle, damit sie mit ihnen über die ganze Angelegenheit verhandeln könnten[2]). Endlich hatte Rauscher die verlangte Ordnung aufgefunden und dem Kurfürsten eine Abschrift derselben eingesandt. Aus Mühlberg schickte August diese am 20. September an die Räthe, indem er bemerkte, dass darnach die Verordnung und Veränderung des Schöppenstuhls „ohne alle Mittel" bei ihm stehe. Gleichzeitig wiederholte er seinen Befehl, nunmehr darauf bedacht zu sein, wie das

---

[1]) Weiteres hierüber wird aus seinem Benehmen erhellen, welches er den Kommissaren am 15. November gegenüber zeigte. — [2]) Die Räthe bemerkten hierzu Folgendes: „Wan sie [die ratsmitglieder] gleich das jus oder gerechtigkeit eligendi et confirmandi scabinos behielten, das sie doch die alten aus gewissen ursachen enturlaubeten und solche naue specificirte und zwischen ihnen und uns vorglichene personen erwelten, so E. churf. g. gefellig und nicht widerig. Item, das es auch mit deme der ordnung des auf- und abgehens und sich anderer empter auch der practicen zu enthalten und allem andern gehalten würde, wie es E. churf. g. furschlügen, ungevehrlich auf die meinung, wie unser jungst bedencken mit sich bringt, item, das eine solche ordnung, so sie selbst zu fassen, Euer churf. g. bestettigen solte, item, ob sie gleich das jus eligendi et confirmandi hetten, das sie doch jederzeit E. churf. g. wiesen liessen, was fur neue schöppen erwelet, damit niemandes, so E. churf. g. unleidlich, darein gesatzet wurde. Solte man es aber auch mit ihnen auf eine andere meinung abreden oder sonst auf andere wege anstellen, stehet auch bei E. churf. g. und was E. churf. g. uns darinnen bevehlen, wollen wir uns zu vorrichtung dieses wercks forderlich und gehorsamblich vorhalten . . . ."

Spruchkollegium „wiederum mit anderen tüchtigen, geschickten Personen, die ihr Amt mit Fleiss abwarteten, bestellt und versehen werden könnte". Die Räthe hielten die eingegangene Ordnung zunächst für „keine rechte Fundation, sondern lediglich für eine blosse Rathsvergleichung" und meinten, dass es ganz unbedenklich sei, den Stuhl „rechtschaffen zu fundiren und zu ordnen" und dies umsomehr, da derselbe nicht nur für die Stadt Leipzig, sondern auch für die kurfürstlichen und auswärtigen Lande bestehe. Sie erachteten ferner für nothwendig, dass fortan sieben Schöppen geordnet würden, zumal auf die Theilnahme eines jeden Bürgermeisters, vornehmlich aber des jeweilig regierenden, an den Stuhlsachen nicht zu rechnen sei. Zu diesen Sieben schlugen sie vor: die drei Bürgermeister und vier andere Personen, unter denen wenigstens drei Doktoren sein sollten, da diesen doch die ganze Arbeit im Kolleg obliege. Neben den früher schon von ihnen empfohlenen Drs. Kost und Scipio[1]) nannten sie weiter Drs. Johann Ulrich[2]) und Johann Unwirth[3]). Die Räthe beabsichtigten, diese Vier zunächst zu sich zu erfordern und sie eventuell dann anzustellen. Sie sandten auch die Konzepte der an die Genannten zu erlassenden Befehle gleichzeitig mit an den Kurfürsten[4]) und meinten, dass es, sobald die geplante Anstellung erfolgt sein werde, an der Zeit sei, die neue Ordnung abzufassen und die alten Schöppen zu entlassen.

Anfang Oktober, so meldeten die Räthe an August unterm 9. des genannten Monats[5]), fand die Unterhandlung mit den neuen Schöppen[6]), bezw. die Anstellung einiger von ihnen zu

---

[1]) Er wird als „geübt und geschickt" gerühmt. — [2]) Von ihm heisst es, dass er im Hofgerichte sitze und etwas im Urtelstellen gesehen haben möge und dass er geschickt sein solle. — [3]) Er stammte aus Annaberg (sein Vater war Zehntner daselbst), sass 1574 im Schöppenstuhle und Hofgerichte zu Jena; geschildert wird er als „geübt" und im Urtelstellen erfahren, auch soll er „sich in der Regierung [zu Jena] gar wohl angelassen haben". Sinapius liessen sie wieder fallen; über Kost sprechen sie sich dagegen sehr lobend aus. — [4]) Die neuen Schöppen sollen zunächst der Räthe „Gemüth anhören". Die mit einander übereinstimmenden Befehle datiren vom 21. September. — [5]) Drei Schreiben der Räthe an den Kurfürsten von gedachtem Tage haben mir vorgelegen. — [6]) Die Räthe bemerkten hierüber Folgendes: J. U. hat sich „vornehmen

Torgau statt. Die neue Ordnung, ebenfalls von Lindeman entworfen[1]), ging dem Kurfürsten gleichzeitig zur Prüfung

---

lassen, er hette dartzu nicht böse lust, wann er der peinlichen urteil gar ubrig sein möchte und denen nit beiwohnen dörfte. Als wir aber solchs abgeschlagen und widerholet, das solcher schöppenstul darumb gewidemet sein solt, in peinlichen sachen furnemlich und allein zu erkennen, hat er zum höchsten gebeten, sich bei dem hofgericht zu lassen, mit vormeldung, er hette sein lebenlangk uber blut nit gesprochen, trüge es auch forthin bedencken, dieweil wir aber diese geistligkait an ihm vermarckt, haben wir nicht ferner in ihnen dringen wollen, achten auch, es sei besser, das er davon sey. Die andern zween doctorn, doctor Kost und doctor Marx Scipio, ob sie gleich die beschwerung, in peinlichen sachen zu erkennen, auch angetzogen und anders mehrers difficultirt, so haben sie sich doch entlich erklert, das sie E. churf. g. gehorsamen und sich in solchen schoppenstul setzen lassen wollen. Doctor Johann Unwirt . . . . . . hat sich auch erboten, E. churf. g. zu gehorsamen, allein hat er gebeten, sich bei den andern mitchurfursten [?] seines diensts halben ledigk zu machen, dieweil er zur lection gegen Jhena von allen dreien churfursten bestalt." Für Ulrich schlagen die Räthe, indem sie hervorheben, dass sie „wenigk leut dartzu qualificiret" fänden, „dann es müssen nit allein personen sein, die im rechten wol studiret, sondern auch die in practica entweder lange geubet und wol erfahren oder hiebevorn bei urteilsprechen gesessen sein, sintemal das sachsenrecht fürnemlich in den gebreuchen und stilo judicandi stehet, derer seind gewiss wenigk, dann man dieselben alberait hiebevorn in die schöppenstühle und hofgericht und in andere empter vorordenet", Dr. Veit Winsheim zu Wittenberg vor, indem sie über ihn also schrieben: „Derselbe ist etzliche viel jar zu Wittenbergk bei den urteilen herkommen, ist ohne das E. churf. g. vorwant und wir haben hofnung, inen zu vormugen, das er sich von Wittenbergk dahin begeben soll, bevorab, dieweil er sich etwas schwach machen und nit gern mehr auswandern solle, halten auch, der werde es desto ehr thun, wann er die rathsbesoldunge behalten solte, welchs doch wenigk sein soll. Dieser Winsheim möchte auch als ein alter urteilfasser die andern desto besser informiren und anbringen. So halten wir auch, es werde ihm leicht undersagen lassen, sich nicht nauer opinionen und singulariteten zu gebrauchen, weil er sich auch sonst in E. churf. g. sachen wol gehalten und zweifeln nicht, er werde in diesen wie in andern sachen sich geburlich und rechtschaffen vorhalten." Weiter bemerken sie auf einen an sie von dem Kurfürsten ergangenen Befehl wegen des von seinem Schwiegervater, dem kurfürstlichen Leibarzt Johann Brambach, — d. d. Mühlberg, 28. September 1574 — empfohlenen Hieronymus Pantzschmann, dass er zwar „wol studiret und ein feiner junger man" wäre, ihm aber die Haupterfordernisse eines Schöppen, da er weder „in der practica geübet" noch „bei

mit dem Anheimgeben zu, dieselbe der Regierung in Dresden zu überreichen, damit keiner der Räthe ohne Wissenschaft des vorhabenden Werkes bleibe. Nachdem August der Ordnung beigestimmt hatte[1]), hielten die Räthe zu Torgau dafür: ein schriftlicher Befehl an den Rath zu Leipzig, für welchen sie früher gewesen waren, möchte „allerlei difficulteten" [2]) nach sich ziehen, sie schlugen daher vor, dass, da die Neubegründung des Stuhls „ein grosses Justitienwerk und eine Hauptfundation sei, die auf die Nachkommen gereichen solle", etliche Räthe, vor allem der Kanzler[3]) Hieronymus v. Kysenweter[4]), auch der Hauptmann der Erzgebirge, Wolf v. Schönberg zu Neusorge und Erich Volckmar v. Berlepsch, nach Leipzig abgeordnet werden möchten, um „das Werk selbst anzustellen und zu verrichten". Eine Instruktion[5]) für die genannten Kommissare fügten sie bei. Winsheim wurde unterm 22. Oktober nach Torgau befohlen[6]). Schon

urtheiln herkommen" sei und sich werde gar nicht darein richten können, abgingen, der Schöppenstuhl aber gerade im Anfange erfordere, „das zum wenigsten etwas geubte leut" eingesetzt würden. Ihn als „diener von haus aus zu bestellen und ihm eine rathsbesoldung zu geben" befürworteten sie jedoch bei August, da „die leut hin und wider abgehen" und er „als ein junger man wol zu vorschicken und zu andern magk gebrauchet werden, dadurch er geübt und alsdann zu mehrern getzogen werden" könne. — [1]) Man vgl. die Beilage E, bes. auch die Vorbemerkung zu derselben.

[1]) Vier Punkte hatte August der Ordnung noch einzuverleiben befohlen. — [2]) Es heisst hierzu: „Dann es würde gewisslich der rath wollen ein gegenbericht thun, darfur underthenigst bitten, selbst zu E. churf. g. vielleicht schicken und anders dergleichen mehr furnehmen, dardurch dis werck nicht allein vortzogen, sondern auch wol in etwas gehindert werden möchte. Zudem so soll dieser schoppenstuhl vorthin nicht des raths, sondern E. churf. g. selbst schöppenstuhl sein und heissen, darümb müssen auch die schoppen nicht durch den rath, sondern durch E. churf. g. selbst vorordenet, eingewiesen und nidergesetzt werden, so müssen dieselben schöppen auch E. churf. g. selbst schweren und inen darauf die ordenung insinuiret werden, welchs alles nicht durch den rath, noch auch sonsten in schriften aussgericht werden kann." — [3]) Dies motivirten sie damit, dass derselbe „sonst auch an allen höfen die justitien versorge". — [4]) So schreibt er sich um jene Zeit immer selbst. — [5]) Man vgl. Beilage D. — [6]) Von Sebottendorf hat den Befehl nicht mit unterzeichnet, da er auswärts war. Ueber Winsheim finden sich manche Nachrichten im K. S. Hauptstaatsarchive. 1575 war er mit L. Kranach d. J. in eine Irrung wegen gewisser Güter

am 24. hatte man vor, die Ordnung zu „ingrossiren“, für die Regierung war sie bereits „abcopirt“ worden. Bald[1]) wurde sie durch den Kurfürsten von Annaburg aus an die Räthe zu Dresden geschickt, damit auch diese ihr Bedenken darauf eröffneten[2]). Nach Torgau meldete August den Empfang des Schreibens der Räthe (vom 24.) nebst Beilagen, indem er befahl, dass die Schöppen nicht nur auf die Ordnung vereidet würden, sondern, dass sie auch einen Revers von sich geben sollten, des Inhalts, derselben „treulich nachleben und wirkliche Folge thun zu wollen“. Winsheim war in den letzten Tagen des Oktobers, wie er am 31. genannten Monats an August schrieb, in Torgau, hatte sich jedoch zunächst bei den Räthen eine Bedenkzeit erbeten. Dem Kurfürsten theilte er seine Gründe, die ihn hinderten, Wittenberg zu verlassen, ausführlich mit[3]). Am 3. November hatten die Räthe zu Dresden die Ordnung bereits erhalten und gelesen. Sie entschuldigten sich nämlich an genanntem Tage bei dem Kurfürsten wegen ihrer späten Antwort mit dem „Verhör“, welches sie durch die englischen Gesandten gehabt hätten und wegen anderer dringlicher Geschäfte, auch machten sie vorstellig, dass das geplante Reformwerk eine hochwichtige Sache, welche das In- und Ausland angehe, sei. Da sie aber nicht vollzählig beisammen seien, so hielten sie es für geboten, die „Landschaft“, bezw. die Vornehmen aus derselben zu Rathe zu ziehen[4]). Dieses Schreiben war jedoch, da es nicht „zu

---

in Wittenberg gerathen; zwei von ihm an Craco geschriebene lateinische Briefe (vom 13. März 1572 und vom 19. November 1573) besitzt dasselbe ebenfalls. — Zarncke: „Act. rect.“ — 1859 — (S. 171 z. B.) erwähnt 1542 als abermaligen Rektor zu Leipzig einen Joh. Xaver Winsheim.

[1]) Die Räthe zu Torgau hatten nämlich am 24. zuvor unterlassen, die Ordnung beizufügen. — [2]) Am 30. traf das kurfürstliche Schreiben in Dresden ein. — [3]) Winsheim giebt u. A. an, dass er, ohne sein und der Seinen äusserstes Verderben, Wittenberg nicht verlassen könne, habe er doch daselbst von seinem Vater ererbte Güter, auch plage ihn ein Milzleiden. — [4]) Es heisst in dem nur von dem Sekretär Kirstennagel unterzeichneten Schreiben u. A. also: „Das nuhn E. churf. g. ihr, wie auch bishero, die liebe justitiam boch angelegen sein lassen und wie von goth dem almechtigen E. churf. g. befholen und tragendes ampt erfordert, die vorsehung und anschaffung thun wollen, damit gericht und recht erhalten und die personen, so solches sprechen und urteilen sollen, zu guter ordenung vorpflichtet und vorbunden werden, solches haben wir

eigen Handen" adressirt gewesen war, an die Räthe zu Torgau gelangt und von denselben erbrochen worden. Erst, nachdem sie, unter Verzicht auf Winsheim, Unwirth[1]), Scipio und Kost[2]) zu Schöppen angenommen hatten, sandten sie es August ein[3]). Tags darauf empfing es der Kurfürst. Er schickte die Ordnung nebst der Instruktion mit dem Befehle an den Kanzler, am nächsten 14. in Leipzig einzutreffen, v. Schönberg und v. Berlepsch am 15. früh zu einer gewissen Stunde auf das dortige Rathhaus zu bescheiden und die „befohlenen Sachen" instruktionsgemäss zu verrichten. Die Landschaft zog August in der Sache jedoch nicht zu Rathe[4]), solche Weitläuftigkeiten, ahnte man doch schon aller Orten sein Vorhaben, entsprachen dem in allen Stücken überaus selbstständigen Landesherrn keineswegs[5]). — Die Räthe zu Torgau liessen die Ordnung nunmehr auf Pergament „ingrossirt" und mit dem grossen Siegel versehen, sowie die bis auf die noch von August zu bewirkende Unterzeichnung und

als ein ruhmlich und loblich werck underthenigst und gern vornommen, erkennen uns auch als E. churf. g. underthenigste dinere, in dem und andern derselben treulich unser einfaltiges bedencken tzu eröfuen schuldig, wolten auch itzo empfangenem befeliche zum allerunterthenigsten alsbaldt gehorsamlich nachgesatzt haben."

[1]) U. hatte gebeten, ihn „bei Pfalz und Brandenburg, als aller drei Vormunden Diener, ledig zu machen". Aus den Akten erfahren wir, dass die Räthe zu Torgau „in der Handlung" mit den pfälzischen und brandenburgischen Räthen (am 13. November verliessen dieselben erst Torgau wieder) die Angelegenheit mit zur Sprache brachten und jene waren, für ihre Herren, U. willfährig gewesen. Es sollte ihm geschrieben werden, dass er sich als kurfürstlicher Stipendiat dienstfertig am 14. November zu Leipzig einzufinden und dort Weiteres zu gewärtigen habe. — [2]) Sc. und K. sollte befohlen werden, nicht zu verreisen und sich am 14. November bei den Räthen zu Leipzig anzugeben. — [3]) Dasselbe hat nur der S. 74, Anm. 3 genannte Sekretär unterzeichnet. — [4]) Die Räthe meinten, dass das Werk so grosswichtig gar nicht sei, „sintemal es keine neue satzung der justitien, sondern alleine eine reformation der personen und wie dieselbige zu guter ordnung zu fassen belanget, und sei der vorige schöppenstuhl so viele lange jahre vom rhat aufgerichtet und gehalten worden, dass es jetzt umsoweniger bedenken erregen dürfe". — [5]) Unterm 9. November sandte v. Kysenweter ein mit vier „cito" versehenes Schreiben an August, der S. 66, Anm. zu S. 65 erwähnte Sekretär Hans Jenitz hat darauf bemerkt: „Hierauf ist dem h. cantzler geantwortet, das er ungeachtet angetzogenes der rethe bedenken mit anordnung der neuen schöppen fortfahren soll".

Besiegelung fertige Instruktion nebst einem Reversformular an ihren Fürsten gelangen[1]).

Hiermit war die Vorarbeit zu dem Augusteischen Reformwerke fertiggestellt.

Nachdem am Sonntag, den 14. November Abends, die Kommissare in Leipzig eingetroffen waren, erfolgte am nächsten Morgen früh 7 Uhr auf dem Rathhause daselbst die Umbildung des Stuhles selbst. Das Protocoll, welches die kurfürstlichen Abgesandten am Tage darauf an August abschickten, enthält das Nähere über den denkwürdigen Akt. Hier sei nur Folgendes daraus mitgetheilt. Zu gedachter Stunde erschienen, auf Vorladung der Kommissare, vor diesen zunächst die in der Stadt anwesenden Leipziger Rathsmitglieder[2]), Hieronymus Rauscher an der Spitze. Auch Christoph Abt, Hieronymus Pantzschmann[3]) u. A. werden ausdrücklich genannt. Von Kysenweter las ihnen nun zunächst die den Kommissaren vom Kurfürsten zugefertigte Instruktion, bis auf einen Passus[4]), vor und händigte ihnen dann die Fundationsurkunde ein. Rauscher bat hierauf für sich und seine Genossen um eine Entlassung auf kurze Zeit „zu einer kleinen unterrede und ablesunge", welche ihnen gewährt wurde. Nach Verlauf von ungefähr einer halben Stunde erschienen die Leipziger Rathsherren wieder vor den Kommissaren mit der Meldung, dass sie des Kurfürsten Meinung und Vorhaben, sowie die Ursachen, welche ihn zu einer Veränderung und Neubegründung des

---

[1]) Alle Punkte, welche August darin noch aufzunehmen befohlen hatte, waren von ihnen berücksichtigt worden (Reverse, Todtschläger, Inspektion „mit den rathsherrn und des regierenden burgermeisters etc." betr.). — [2]) Der gesamte Rath von 1574 ist in den Rathswahlbestätigungen (Leipziger Rathsarchiv Bd. 1480—1579) Bl. 212 aufgeführt. — [3]) Ebenfalls am 16. November schrieb Lotter an den Kurfürsten wegen Zulassung P.s als Substituten und zwar, dass er als ein „junger mann ehrlichs geschlechts und gutes wandels bey dieser statt herkhommen, welcher im rechten und sonderlich in Italia etliche jar wol studiret und seiner geschicklicheit guth zeugniss" habe (bestätigt wird P. als Substitut am 22. November, am 26. Januar 1575 kam Paul Franckenstein als Substitut Lotters an P.s Stelle bis zum Tode Abts, da er dann Ordinarschöppe wurde). P.s, des bedeutenden juristischen Schriftstellers, Name fehlt ebenfalls in der „Allg. dtsch. Biogr." — [4]) Derselbe ist in Beilage D („Würde nun ......, antzumassen") gesperrt gedruckt.

Schöppenstuhls veranlassten, und Kenntniss von der Ordnung genommen hätten. Charakteristisch für die Stellung Rauschers und klar sein ehrliches Auftreten [1]) in der ganzen Angelegenheit beweisend sind die Worte, welche dieser kundgab. Sie lauten also: „Ob sie nun wol am liebsten gewollt, das die alten, nun lang wolverdienten herrn, bey disem ihrem stande gelassen worden wehren, ihnen auch solche ehere, dignitet und andere gedeiliche wolfardt hinfördter wol gönnen mochten, so wollte doch disfalls oder sunst . . . zil oder masse zu geben, vilweniger aber dasihenige, so [dem churfursten] bey diser newen anordnung gefiele zu streidten oder sich darwider zu setzen, ihnen keineswegs gebuhren, sondern erkendten sich underthenigst schuldigk, wehren auch gantz willigk, solchem . . . . gnedigsten befehl zu gehorsamen und der zugestellten neuen

---

[1]) Man vgl. hierzu I, 107, Anm. 3 und 109 bei Anm. 5, sowie I^{b}, 106, Anm. 6 im Anf. — Aus der Meldung des Todes Rauschers (7. December 1576 früh 2 Uhr) durch den Rath zu Leipzig an den Kurfürsten erfahren wir, dass R. abermals am Zipperlein erkrankt, am 6. December 1576, Abends 7 Uhr von einem „schweren katarrh und zum theil ein stuck vom schlage überfallen" worden sei, „dadurch er bald hinfällig geworden, wenig vornehmliches reden können . . ." Der Prof. Dr. med. Simon Simonius zu Leipzig zollt R. wegen dessen aufopfernder Bethätigung während des Wüthens der Pest in Leipzig (1575) — der Schöppenstuhl wurde damals auf einige Zeit nach Chemnitz verlegt — in seiner Schrift: De artificiosa curandae pestis methodo — 1576 — am Ende der Widmung grosse Anerkennung. (Das Dedikationsexemplar mit eigenhändiger Widmung, für August, besitzt die Kgl. öffentl. Bibl. zu Dresden: Pathol. spec. 203; man vgl. hierzu auch Thomasius, oben S. 63 — im „Motto" — cit., S. 138.) Auch nach R.s Tode schätzte die Kurfürstin Anna ihn und seine Familie hoch. Dies bewies sie z. B., als sie im November 1578 seinem Sohne eine bestimmte Frau verschaffen wollte und bemerkte, dass R. sen. ihrem Gemahl „mehr und nützlicher gedient habe als die Funcken". (Dr. Michael F., Sohn des schon genannten Münzmeisters Sebastian F. zu Schneeberg, welcher Assessor am Kammergerichte zu Speyer war und, ohne Nachkommen zu hinterlassen, nach Meltzer: „Hist. Schneeberg Renov." — 1716 — S. 513 im Guadalquivir umkam, begehrte mit R. jr. ein und dasselbe Mädchen zur Frau). — Scharf war R. allerdings in seinen Aeusserungen. Dies beweisen seine Worte, welche er unterm 17. December 1575 auf eine Bemerkung Thömingks und Cracos, „das es den herren so bald an gelehrten leuten, als den gelerten an herren mangeln wurd", entgegnete und welche also lauten: „man kunte irer nicht enraten, und wan diese lichter verloschen wurden, das jederman finsterling zu bette gehen muste".

fundation und ordnunge in aller underthenigkeidt durchaus gemes zu verhalten, allein bethen sie, bericht zu sein . . . . wehr an des dridten, dismals noch nicht erwelten burgermeisters stadt, bis zu der neuen [raths-]wahl[1]), im schöppenstuel gebraucht werden und des burgermeisters Lotters substitut sein sollte."

Diese Erklärung des Raths nahmen die kurfürstlichen Kommissare in der Voraussetzung, dass sie ihrem Herrn genehm sein werde, an, setzten den Baumeister Wolf Peiligke, bis zur Wahl des fehlenden dritten Bürgermeisters, in den Stuhl und forderten von Lotter, dass er demnächst einen Substituten benenne. Hierauf begann das Einzelverhör mit den alten Schöppen und ihre Entlassung aus dem Spruchkolleg. Einem Jeden von ihnen wurde der Inhalt der Instruktion bis auf den schon erwähnten Passus eröffnet. Badehorn antwortete, dass er immer nach der alten Ordnung gelebt und seit den achtundzwanzig Jahren[2]), die er nun im Stuhle sei, nach Möglichkeit für denselben gearbeitet habe; da er nächstens fünfundsechzig Jahre[3]) alt werde, hoffe er wenigstens auf eine Entschädigung[4]) des ihm als Bürger-

---

[1]) Die Rathswahl pflegte alljährlich am Montage nach Invocavit stattzufinden (man vgl. I, 107, Anm. 3). — [2]) Zehn Jahre sei er, wie er angiebt, Schöppenschreiber gewesen, auch habe er sich anderer Aemter, sowie der „Practica", und zweier Kodexlectionen, welche Dr. Kram, ingleichen der Pandektenvorlesungen, welche Dr. Meyer sel. gehabt, entschlagen, in grossen Sachen sei er öfters verschickt worden, z. B. einst nach Trient, dies habe seine Kollegen im Stuhle verdrossen, weshalb er sein, schon von Kurfürst Moritz bezogenes Dienstgeld aufgegeben und nur dem Hofgericht und dem Schöppenstuhl treu geblieben, in beiden auch nicht durch Leibesschwachheit verhindert worden, da er sich Wagen und Pferde gehalten, bisweilen sein Essen auf das Rathhaus bestellt und oft gar schwach und abgearbeitet wieder von dort heruntergeführt worden sei. Hin und wieder, wenn er bettlägerig gewesen, sei es wohl — dies wäre in ähnlichen Fällen auch bei Krankheit anderer Schöppen geschehen — vorgekommen, dass die Schöppen in den Privatwohnungen getagt hätten. Sei aber jemals Verschleppung der Sachen eingetreten, so habe das seinen Grund darin gehabt, dass oft zehn bis fünfzehn, darunter wichtige Sachen, an einem Tage eingelaufen seien u. s. w. — [3]) Nach der „Allg. dtsch. Biogr." wurde B. am 6. November 1510 zu Meissen geboren. (Man vgl. auch oben S. 66, Anm. zu S. 65.) — [4]) Das Protokoll nimmt auch Bezug darauf, dass der Familie der Laienschöppen sogar, welche für

meister und als Schöppe zu Theil gewordenen Einkommens. Schliesslich betont er noch, dass er „sich in peinlichen sachen keiner singularitet nie geflissen oder ob sondern opinionibus halsstarrig gehalten" habe, sein Grundsatz sei immer gewesen „in dubio den lindesten weg zu halten" und, was die Ehebruchssachen [1]) anlange, so sei gerade in ihnen „utriusque confessio" zu fordern. Aehnlich äussert sich auch Thömingk. Er bemerkt, dass ihn sein Podagra allerdings oft gezwungen habe, zu Hause für den Stuhl zu arbeiten, oder mit den anderen Schöppen dort Sachen zu versprechen, einundzwanzig Jahre lang sei er nunmehr Schöppe, er habe sich, wie Badehorn, ein Gefährt zulegen müssen und fügt, auf seine Angeber zielend, hinzu, wie er vor seiner Krankheit, neunzehn Jahre lang, den grössten Fleiss auf den Schöppenstuhl verwendet habe. Ebensowenig wie Badehorn und Thömingk giebt Schelhammer die ihm gemachten Anschuldigungen zu. Pistoris führte an, er habe sich anfangs nur, auf Rath seiner Freunde, in den Stuhl begeben, um sich zu üben und seine „studia zu einem rechten usu zu bringen", dass er in der kurzen Zeit, seit er dem Spruchkolleg angehöre, fleissig gewesen sei, dafür ruft er Gott zum Zeugen an. Andreae war, da er ein Bein „zerbrochen" hatte, verhindert, vor den Kommissaren zu erscheinen. Durch etliche Rathsmitglieder sollte ihm die Vorhaltung geschehen. — Nun wurden die neuen Schöppen und zwar zunächst die Laien, Rauscher, der berühmte Baumeister Hieronymus Lotter sen., Abt[2]) und Peiligke vorgefordert. Später traten die Doktoren: Kost, Unwirth[3]) und Scipio hinzu. Auch ihnen wurden zunächst die nöthigen Eröffnungen gemacht. Lotter bedankte sich für die ihm wegen seines hohen Alters erzeigte Gnade, sich einen Substituten halten zu dürfen. Zur Einsicht der Fundationsurkunde baten die Doktoren um eine Frist bis Nachmittags zwei Uhr, welche ihnen gewährt wurde. Um gedachte Stunde

---

den Stuhl doch „nichts gearbeitet" hätten, jederzeit der Genuss eines Gnadenmonats zugebilligt worden sei.

[1]) Man vgl. Beilage E. — [2]) A. starb bald (17., nicht 26., wie die Beilage G, Anm. 2 erwähnte Zusammenstellung angiebt, December 1574. — [3]) U. starb, nachdem er 1575 noch einen Badeurlaub erhalten hatte, bereits am 22. November 1575, Abends 7 Uhr.

zeigten dieselben nun an, dass sie gern eine grössere Zahl Rechtsgelehrter im Stuhle sähen und der Berathschlagung der Rathssachen und des Sitzens im Stadtgerichte überhoben wären. Als Eidesformel war die alte[1]), jedoch mit dem Zusatze: neben zu Gott auch „zu dem Kurfürsten zu Sachsen" zu schwören, beibehalten worden. Die Kommissare sahen sich jedoch genöthigt, die Worte, welche sich auf das Rathsgericht bezogen, weil der neuen Ordnung widersprechend, in dem Eide zu streichen; den Doktoren sowohl, wie den Laien, liessen sie noch nach, weitere Wünsche dem Kurfürsten selbst schriftlich vorzutragen. Alsbald wurden die neuen Schöppen in ihr Amt eingewiesen, ihnen die Akten, Bücher und die Fundationsurkunde übergeben und sie, da es schon spät am Tage worden war, am folgenden Morgen früh vereidet und ihnen die Ausstellung je eines Reverses[2]) anbefohlen.

Schon am 16. November meldete der Leipziger Rath den Gehorsam der neuen Schöppen an den Kurfürsten, indem er bat, dass Christoph Abt, als das älteste Rathsmitglied, und an Stelle des fehlenden Bürgermeisters, Wolf Peiligke[3]), da ersterem das Baumeisteramt, letzterem die Verwaltung der Landgüter und Dörfer im laufenden Jahre mit obliege, dieser ihrer Rathspflichten auch ferner warten dürften. Gleichzeitig gaben auch die drei in den Stuhl eingewiesenen Doktoren August ihren Gehorsam kund und bemerkten, dass sie den Schöppeneid geleistet und ihre Reverse ausgestellt, kamen aber darum ein, nachdem sie diesen Wunsch den Kommissaren bereits vergeblich vorgetragen hatten, dass ihnen an Statt des vierten Rathsfreundes noch ein Doktor beigeordnet und eine „tregliche Vergleichung" mit den Bürgermeistern desshalb angeordnet[4]), sowie, dass ihnen die Morgenstunden zur Anhörung der Predigten gegönnt werden. Am Schlusse ihres Schreibens regten sie auch die Frage an, wie sie, da der Stuhl „immediate auf den Kurfürsten fundirt" sei, sich unterschreiben

---

[1]) Man vgl. Beilage F. — [2]) Man vgl. Beilage F sub III. — [3]) Das von mir I^b, 105, Anm. 4 erwähnte Buch seines Sohnes, Johann, ist benutzt worden bei Anfertigung des im K. S. Hauptstaatsarchive befindlichen Verzeichnisses der Schöppen (bis nach Carpzov); man vgl. Beilage G. — [4]) Sie meinten, es sei auch sonst Brauch, dem Urtelkonzipienten für seine Mühe das Doppelte zu geben.

und welches Siegel, bezw. welche Art Wachses ihnen zukäme. August sprach, d. d. Annaburg, 20. November, den Schöppen seinen Beifall über ihren Gehorsam aus, trug jedoch Bedenken, einen vierten Doktor anzustellen. Dagegen liess er ihnen nach, die Frühpredigten zu hören, und bestimmte, dass sie sich „des churfursten zu Sachsen etc. vorordente schöppen oder churfürstliche sechsische schöppen" nennen sollten und versprach ihnen — unter Verleihung des rothen Wachses — ein (S. 97 abgebildetes) Siegel zu senden[1]). Auch betreffs der Einkünfte aus dem Stuhle setzte der Kurfürst (d. d. Annaburg, den 21. November) fest, dass auf die drei Doktoren ebensoviel entfalle, als auf die vier Laienschöppen. „Gott Lob und Dank!" schrieben die Räthe zu Torgau in einem Schreiben (vom 21. November) an den Kurfürsten aus, als sie das Gelingen des ganzen Werkes meldeten, welches fast zweihundertundsechzig Jahre Bestand haben sollte und von der Tüchtigkeit des Kurfürsten und seiner Räthe ein überaus glänzendes und beredtes Zeugniss ablegt.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass der Bearbeitung des vorstehenden, kurzen Abschnittes ein langwieriges Studium zahlreicher Akten, welches mich oft nicht nur auf die Konzepte, sondern auch auf die Ausfertigungen der betr. Schriftstücke geführt hat, vorausgegangen ist. Dem rühmlichst organisirten Kanzleiwesen eines Kurfürsten August und dem gütigen Geschicke, welches die in Betracht kommenden Akten so vollständig bewahrt hat, muss ich es danken, dass ich mich meiner Aufgabe, die kaum ein Vierteljahr der Verfassungsgeschichte des Stuhls ausmacht, so ausführlich unterziehen konnte. Mit ihrer Lösung meine ich wenigstens, abgesehen von den zahlreichen und zuverlässigen Nachrichten für die Gelehrtengeschichte, etwas mehr dargeboten zu haben, als eine blosse Ergänzung

[1]) Am 20. December bedankten sich die Schöppen für das ihnen zugesagte Siegel, erst am 1. Januar 1575 wurde ihnen dasselbe zugeschickt. In der Zwischenzeit bedienten sie sich des I, 115 unter 2 abgebildeten und des gelben Wachses ruhig weiter. Der neue (silberne) Stempel, leider ist derselbe in Sachsen nicht zu ermitteln gewesen, dürfte zu Torgau gestochen worden sein.

des — als gewissenhafter Beamter — über die von ihm mitausgeführte Neubegründung des Stuhls sich ausschweigenden Peifer (cf. S. 64, Anm. 2) und eine vielseitige Berichtigung Gretschels [1]) u. A., sowie des noch in der neuesten und besten Litteratur aufgetauchten Irrthums [2]), als hätten seit der Reformation von 1574 immer mindestens sechs Doktoren im Stuhle gesessen.

Ich hoffe, dass die Umbildung des Leipziger Schöppenkollegs, wie sie 1574 vor sich gegangen ist, nicht wieder dargestellt zu werden braucht und, dass ich mit ihrer Bearbeitung auch einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des grossen Gesetzgebers August geliefert habe.

Beilagen.

D. [3])

[Annaburg 1574. November 6.]

Instruktion für die kurfürstlichen Kommissare [4]).

...... Sie sollen sich darnach achten, das sie den funftzehenden Novembris gegen Leiptzigk einkommen, den rath zu sich auf das rathaus erfordern und ihnen von unserntwegen antzeigen, wir wehren vielfeltigk bericht worden, und gebe es zwar auch die tegliche erfahrunge, wasergestalt es bis anhero etwas unördentlich im schöppenstuhle zugangen, die dartzu deputirten personen dessen nicht abgewartet, die urteil oftmals ohne beisein aller oder des mehrern thails schöppen von einen oder zweien alleine gesprochen, die acta und rechtsfragen uberheufet worden, die leute so sich urteil erholet, etzliche viel monat aufgehalten, auch oftmals widerwertige urteil von den partheien furgelegt und bevorab in peinlichen sachen singulariteten und neue opinionen dem rechten ungemess eingefuret worden, als wehren wir aus diesen erheblichen und andern gnugksamen ursachen bewogen, hirinnen notwendige voranderungen furzunehmen und berurten schöppenstuhl aufs neue zu fundiren, insonderlicher erwegung, das unsern selbst aignen, auch frembden landen daran gantz viel gelegen, auch unser, als des landesfürsten, von got dem almechtig[en] bevohlenen ampt erfordert, diese

---

[1]) Cf. Citat I, 89, Anm. 4, S. 56 ff.; Bericht an die deutsche Gesellschaft — 1830 —; und Böttiger-Flathe: „Geschichte Sachsens" II. — 1870 — S. 50, Anm. 2, S. 68. — [2]) Stintzing: „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" — 2. Abth. 1884 — S. 63. — [3]) Die Beilagen A bis C s. man I, 110 ff. — [4]) Für v. Berlepsch war ursprünglich David v. Hirschfeld bestimmt worden.



vorsehung und anschaffunge zuthun, damit gericht und recht in landen erhalten und die personen, so solche sprechen sollen, zu guter ordenung vorbunden würden. Dieweil auch diese itzige schöppen oder darinnen sitzende personen zum thail alt und kranck, und zum thail mit andern amptern und diensten beladen, also, das sie solchem ampte für und ob zusein, wie sich gebürt nicht vormöchten, als nemlich doctor Badehorn wehre alt und mit solcher kranckheit beladen, das er nicht aus dem hause und viel weniger teglich auf das rathaus gehen mochte. Nun wehre es uns bedencklich, die acta und rechtsfragen in die heuser schicken, durch einen oder zwene alleine die acta referiren und die urteil fassen und alleine ad videndum den andern ubergeben zulassen, sondern unsere ordtnung und mainung sei, das forthin communicato consilio et collegialiter solte gebaret und gehandelt werden. Dergleichen wehre es auch mit doctor Jacob Thöming geschaffen, dann derselbe albereit eine lange zeit auf das rathaus nicht kommen, auch sich desselben gentzlich zu eussern vileichte erkleret, neben deme, das er kranck und mit andern amptern und vielen gescheften uberheufet, doctor Schelhammer und Hardtman Pistoris sitzen im hofgerichte und hette Schelhammer eine lectur dortzu, damit sie gnugksam zu schaffen, neben dem, das etwan von der landtschaft vor gut geachtet, das die, so im schöppenstuhl sessen, dem hofgericht nicht solten vorwandt sein. Mit Johannes Andreae hette es ohne das die gestalt, das er kein ordinarius scabinus, sondern ein substitut sey, welche substitution auch ohne das durch unsere vorordenung aufgehoben würde. So wehren wir darauf entschlossen, nicht alleine berurte ordenung des sprechens und erkennens halben und von dem ampt der schöppen auftzurichten, sondern auch diesen itzigen schoppen mit gnaden aus angetzogenen ursachen zu enturlauben und andere an ihre stadt zu setzen und zu vorordenen. Dem allen nach liessen wir ihnen beiligende gefaste ordenung ubergeben, darinnen wir auch die naw angehenden von uns vorordente schöppen vortzeichent, begern gnedigst, si wolten dieselbe also annehmen, vorlesen und derer gehorsamlich geleben und nachsetzen, und sie hetten darauf auch ferner bevelich, die schöppen an und eintzuweisen niederzusetzen, zu voraiden, sie zur fundation und vorordenung zu vorpflichten und anders mehrers zu thun, was die ordenunge mit brechte, und wir ihnen bevohlen.

Würde[1]) nun der rath darfür bitten und dagegen furwenden wollen, das ein rath den schöppenstuhl zu vorordenen und die schöppen zu setzen und zu entsetzen hette, auch sich auf etzliche extract, davon sie uns abschriften zugeschickt[2]) berufen und zihen, so sollen sie ihnen dagegen antzeigen, das wir aus ihren zugeschickten extracten nicht befinden

---

[1]) Ueber diesen Passus („Würde nun . . . . . antzumassen") vgl. man das S. 76, Anm. 4 Gesagte. — [2]) Man vgl. hierüber das S. 69 zwischen 3 und 4 Gesagte.



> können, das der leiptzische schöppensthuhl von unsern vorfahrn[1]) fundiret und gestiftet, und besagten die extracten nicht anders, dann von ihrer aigener untereinander getrofner bewilligung und aufgerichter ordenung, so uns als die hohe obrigkait nichts anginge, die uns in nichts binde noch obligirte und dadurch wider unsere oder frembde lande, das man eben bei denselben sich rechts erholen müste, gantz nichts praescribiren oder eingefürt werden könte. Wan sie auch sonsten gleich in ihren stadtsachen[2]) schöppen zu setzen und zu wehlen haben möchten, zu deme weil auch ohne das ihre aigene überschickte ordenung mit sich berechte, das sie die schöppen aus ihrem des raths mittel, und also von rathspersonen erwehlen und setzen solten, und aber nunmehr und forthan die personen dermassen nicht qualificirt wehren, oder sein könten, das sie rechtliche urteil fassen und solchem wergke für sein möchten, so hetten sie selbst leicht zu schlissen, das solche vorordenunge forthin bei ihnen nicht mehr stehen könte oder sie sich dessen mit ainigen fugen antzumassen.

Und sie solten ihnen ihre gedancken nicht nehmen, das wir uns in denen sachen, so unser landt, leute, gericht und recht belanget, ziel oder mass geben oder setzen liessen, sintemal solchs niemandts anders, dan uns, dem landesfursten, geburete und zustunde.

Darauf sollen unsere räthe alsbalde zu diesem wercke im nahmen gottes schreiten, den alten schöppen idern insonderhait gnedigst erleuben, aus oben angetzogenen ursachen die nauen schöppen in die stube auf dem rathause, so man die schöppenstube nennet[3]), einweisen und einführen, inen alle gerichtshendel und sonderlich die uberbleibenden rechtsacten und fragen übergeben lassen.

Ehe[4]) aber und zuvorn sie die schöppen dergestalt einweisen, sollen sie nach dem baumeister Christof Apten schicken, und ihm antzeigen, das wir ihnen als der eltisten ratherrn einen zum schöppen mit deputiret und vorordenet hetten, begerten gnedigklich, er wolte solch ampt annehmen und sich dessen nicht wegern. Desgleichen sollen sie den andern baumeister Wolf Peilicken zu sich auch erfordern und ihm vormelden, das wir ihn zum schoppen anstat des dritten bürgermeisters bis derselbige widerumb er-

---

[1]) Cf. S. 66, bei Anm. 2. — [2]) D. i. für das Stadtgerichte; man vgl. I, 111 — Vorbemerkung —. — [3]) Man vgl. über ihre Lage: Wustmann: Veröffentlichungen u. s. w. I — 1887 — S. 15, die frühere — im alten Rathhause — lag an dem im Cod. dipl. Sax. Reg. II, 8, S. 395 (Nr. 471) angegebenen Orte. — [4]) Die gesperrt gedruckten Worte sind von Lindeman später eingeschoben worden.



wehlet und von uns bestetigt würde, gesatzt und angesehen hetten, begerten desgleichen, das er nicht abschlage. Wenn nun solchs auch vorbracht, sollen unsere räthe die schöppen, wie obstehet, an- und einweisen. Sonderlich aber sollen sie den schöppenaidt fordern gegen unser person, denselben als nemlich mit diesen worten: Wir schweren zu got, dem churfürsten zu Sachsen etc. unserm gnedigsten hern etc., richten und fassen, und denselben die schöppen in ihrem beisein schweren lassen. Wann sie solchen aidt gelaistet, sollen sie ihnen alsdann diese beigelegte ordenung in originali mit unserm grossen insigel bekreftiget, ubergeben und ihnen auferlegen, das sie derselbigen, kraft ihrer gethanen pflicht nachsetzen und nachkommen, sie sollen ihnen auch durch die vorordente schöppen einen schreiber oder notarium fürstellen lassen, denen sie zum gericht gleichergestalt voraiden, wie in der ordenung begriffen. Nach [1]) solcher aufgenohmmenen voraidunge, sollen sie auch von den schöppen schriftliche vorpflichtunge oder revers fordern und nehmen, das sie solchem ihrem gelaisten schöppenaidt und unser dartzu aufgerichter ordenunge fleissigk und treulich nachsetzen, darwider nicht handeln, und in solchem ihrem ampt wissentlich nichts vorwarlosen, oder vorseumen sollen oder wollen, getreulich und ohne geferde.

In summa, was die ordenunge disfals ferner vermagk und sonsten zu diesem wergk nötigk sein möchte, sollen sie mit allem vleiss vorrichten, wann auch noth sein solte, und etwas furfallen würde, das sie uns berichten müsten, so sollen sie es von dannen schriftlich thun, unserer resolution erwarten, auch von Leiptzigk nicht abetziben oder vorrücken, es sei dan solchs alles, wie wir es geordent und bevohlen, durch sie volntzogen und volnbracht, uns auch alsdan von ihrer entlichen ausrichtung schriftliche relation einbringen, an deme allen volnbringen sie . . . . .

E.

[Annaburg 1574. November 6.]

Fundationsurkunde.

Ich folge dem im Rathsarchive zu Leipzig — V, 1 — befindlichen Originale, unter Weglassung einiger unnöthig gehäufter Konsonanten u. s. w. Dasselbe ist auf Pergament in gr. IV. geschrieben, umfasst acht Blätter, trägt Augusts Unterschrift und das grosse kurfürstliche Siegel an gelber und schwarzer Schnure; man vgl. den Text gegen das Ende. Gedruckt ist das Schriftstück, nach anderen Vorlagen und nicht genau, bei Lünig, Thomasius und Gretschel. Im K. S. Hauptstaatsarchive befindet sich das Konzept (Lindemans) und mehrere Abschriften und dgl. davon.

---

[1]) Von den hier gesperrt gedruckten Worten gilt das S. 84, Anm. 4 Gesagte.

Ich bemerke hier noch, dass die kursächsischen Kanzleiverwandten (vier, mit Namen genannte Kanzlisten) mehrmals, zuletzt d. d. Torgau, den 12. März 1577, um eine Verehrung für die Ausfertigung der Originalurkunde bei den Leipziger Schöppen einkamen und sechs Tage später durch ihren Boten, Daniel Schuman aus Dresden, endlich zehn Thaler überschickt erhielten.

Von gottes gnaden wir Augustus, hertzogk tzu Sachsen, des heiligen römischen reichs erczmarschalch und churfurst, landtgraf in Duringen, marggraf zu Meissen und burggraf zu Magdeburgk, bekennen und thun kundt. Nachdeme wir berichtet worden, auch sonst eczliche zeit uber die erfarung geben, wasergestalt es im schöppenstul zu Leipczigk bis anhero etwas unördentlich zugangen, die darczu vorordenten personen dessen nicht abgewartet, die urtel oftmals, ohne beisein aller oder des mehreren teils schöppen, von einem oder zween alleine gesprochen, die acten und rechtsfragen überheufet worden und eine lange zeit liegen blieben, die leute, so sich der urteil erholen mussen, viel monat aufgehalten, auch oftmals widerwertige urteil in unsern landen von den parteien furgelegt, und bevorab in peinlichen sachen ezliche singulariteten und neue opinionen, dem rechten ungemes, eingefuret, als seindt wir aus solchen und andern mehrern erheblichen ursachen bewogen, hierinnen notwendige voranderung furczunehmen und berurten schöppenstul aufs naue mit andern personen |: sintemal diese iczige schöppen zum teil alt und zum teil mit andern ämbtern und diensten beladen :| zu beseczen, auch sonst zu fundiren und zuvorordenen, in sonderlicher erwegunge, das unsern selbst eigenen, auch frembden landen daran gancz viel gelegen und unser, als dem landesfursten, von gott dem allmechtigen bevohlen und tragendes ambt erfordert, diese vorsehung und anschaffung zu thun, damit gericht und recht erhalten und die personen, so solches sprechen und erkennen sollen, zu guter ordenung vorpflichtet und vorbunden werden.

Auf das nun dieselbigen iczo von uns darein gesaczte personen wissen mügen, wie sie sich im schöppenstul vorhalten und gebaren sollen, was auch ihr ambt erfordert und wie es sonst allenthalben darinnen anczustellen, haben wir solches alles in diese nachfolgende ordnung fassen und denselbigen schöppen, sich darnach zu richten, ubergeben lassen.

Wohin der schöppenstul gelegt und an welchen ort derselbige gehalten werden soll.

Dieser unser schoppenstul sol, wie vor alters, in der stadt Leiptzigk sein und sollen die personen, so darein gehorig, teglich zu gewisse[n] stunden auf dem rhathause in der stuben, so man die schöppenstube nennet, zu haufe kommen und darinnen ihres ambtes abwarten, doselbst dan auch die acta, rechtsfragen, urteilbucher und andere zum schöppenstul gehorige instrumente, urkunden und schriften vorwart und an demselbigen orte behalten und nicht in ihre, der schöppen, heuser getragen werden sollen.

Von den personen, so in diesen schöppenstul geordent.

Es sollen darinnen forthin sieben personen siczen, als nemblich die drey burgermeister der stadt Leipczigk und sonst vier andere schöppen, unter welchen vieren zum wenigsten drey doctores sein sollen. Es sol aber auch forthin kein oberschoppenschreiber darinnen mehr gehalten werden, sondern die doctorn sollen alle miteinander die urtel wechselsweise[1]) concipiren und fassen, welches dan ein unterschöppenschreiber oder notarius, denen sie darczu bestellen und annemen mügen, widerumb abschreiben und die doctorn die urtel, ehe sie vorsiegelt, widerumb ersehen, und revidiren lassen soll. Desgleichen soll solcher unterschreiber oder notarius die gerichtsacta und andere schriften fleissig aufheben, registriren und vorzeichnen, daruber bucher fassen, die urtel, instrumenta und urkunden ingrossiren, den schöppen furtragen und in kasten legen, vorsecretiren und solches alles mit vorwissen und guter gefaster ordnung der schöppen selbst anstellen und vorrichten. Zu diesen vier schöppen haben wir dismals ausserhalb der burgermeister, so sonsten allewege in der stadt, als von uns bestetigt, darinnen zu siczen pflegen, deputirt: doctor Georgen Kosten, doctor Johan Unwirten, doctor Marcum Scipionem[2]) und aus dem rhat den eltisten rhatherrn, Christoffen Abten. Do dan von solchen vier schöppen einer oder mehr abgehen, abdancken, abcziehen oder sonst aus dem schöppenstul kommen wurde, so mugen alsdan die andern schöppen, an der abgegangenen stete, uns andere benennen und furschlagen, so wollen wir dieselbigen unsers gefallens confirmiren und bestetigen, wie wir uns dan sonderlich furbehalten, solche schöppen selbst darein zu ordenen und ohne unser vorwissen oder bewilligung niemandes in berurten schöppenstul seczen oder kommen zu lassen. Und nachdeme der dritte burgermeister iczigr zeit noch nicht erwelet, so wollen wir bis auf das zukunftige jhar einen aus dem rhat ordenen, so diese stelle im schöppenstul und so lange ein burgermeister [für Badehorn] wider bestetigt, vortreten und berurt ambt vorwalten solle, Dem burgermeister Lotter, weil derselbige sehr alt und fast unvormugend, wollen wir nachgelassen haben, einen substituten zu halten und an seine stadt eine andere person, jedoch mit unserm vorwissen siczen zu lassen.

---

[1]) Dass dies geschehen ist, erhellt aus den einschlagenden Urtelskonzeptbüchern auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig, von denen leider einige (Beibände insbesondere) aus jener Zeit fehlen. Unterm 13. Juli 1575 milderte August diese Bestimmung dahin, dass bei Ueberhäufung der Sachen nur der halbe Theil der Schöppen die Akten zu lesen brauche, die andere Hälfte solle den Rechtsfragen beiwohnen, allerseits aber Relation geschehen und Akten und Rechtsfragen communicato consilio endlich — alles dies aber nur auf dem Rathhause geschehen — gesprochen werden. — [2]) Als vierter Doktor war hier ursprünglich auch Winsheim aufgeführt, August selbst hatte seinen Namen jedoch gestrichen. 1603 kamen übrigens die Doktoren wieder in den Leipziger Rath.

Von voreydung der schöppen und des notarii.

Die schöppen, so in diesen schöppenstul gesaczt und vorordent sollen alle die gewöhnliche schöppenpflicht leisten und keiner zu solchem ambte zugelassen werden, er habe dan den eid mit aufgerichten fingern leiblichen geschworen und der ordnung nachzuseczen, sich reversiret, desgleichen soll der schreiber einen notariateid und in seinem ambte fleissig zu sein, auch von den urteln und hendlen nichts zu offenbaren oder ohne bevehlich von sich zu geben schweren und leisten. Und sollen solche eyde niemandes anders, dan uns, geschehen und gegen unser person, als der hohen obrigkeit, gerichtet sein, nemblich mit diesen worten:

> Wir schweren tzu gott, dem churfursten tzu Sachsen etc. unserm gnedigsten herrn, das wir etc.

Zu welcher stunde die schöppen auf und abgehen und wie sich sonst in ihrem ambte vorhalten sollen.

Die schöppen sollen alle morgen winters umb sieben und sommers umb sechs[1]) uhr in der schöppenstube zu haufe kommen, daselbst der arbeit bis umb zehen uhr abharren, nach gehaltener malczeit widerumb, wan es eins schlegt, aufgehen und bis umb funf solchem ihrem ambte obsein. Es sollen auch alle acten, rechtsfragen, schriften und was einkommen, von ihnen sambtlich gelesen, bewogen und berathschlagt werden und soll forthin aus dem schöppenstul niemandes nichts in seine behausung mit anheim nemen und hernach oder sonst referiren, sondern es soll alles sambtlich und collegialiter gelesen, angehöret und tractiret werden. Nach fleissiger vorlesung der fragen und acten soll der regirende oder eltiste burgermeister die umbfrage halten und sollen die schöppen ihre vota mit guten ursachen, textibus et rationibus juris, ausfuren, sich auch sonst im votiren schidlich erzeigen, keiner dem andern im reden einfallen und sich freundlich mit einander vorgleichen. Do zwispaltige meinung einfielen, sollen sie den sachen einen anstand bis zur andern zuhaufkunft geben, fleissig darauf studiren, aufsuchen und nachdenken, bis sie sich mit einander voreinigen mugen.

Es soll auch kein urtel gesprochen werden oder ausgehen, es seind dan alle oder des mehrern teils schöppen darbei gewesen und solches sprechen oder willigen helfen.

Die drey burgermeister, ausserhalb burgermeister Lotter, wie obstehet, sollen forthin keinen substituten mehr halten, sondern diesem schöppenambte selbst beiwohnen, alleine wollen wir dem regirenden burgermeister nachgelassen haben, das er dicz jhar uber, weil sein

[1]) Wie leben wir modernen Menschen dagegen in die Nacht hinein! Damals pflegte man die Haupt(Mittags-)mahlzeit 10 Uhr und früher zu halten und jetzt ist sie vielfach bis 5 Uhr Nachmittags — und noch weiter in den Abend hinein — vorgerückt worden! Man vgl. meine, S. 64, Anm. 2 angezogene Schrift: S. 79, Anm. 1. Eine Schöppenstuhlssitzung aus Carpzovs Zeit ist in einem seiner Werke abgebildet: man vgl. meine Mittheilungen in der „Chronik für vervielfältigende Kunst“ — 1888 — Nr. 6, S. 77.



regiment weret, zu dem schöppenstul unvorpflichtet sey, jedoch soll er gleichwol darein jederzeit zu gehen macht haben, wan er mit des rhats sachen unbeladen ist.

Die doctores, so in solchen schöppenstul gesaczt, sollen sich aller anderer embter und diensten entschlagen, auf der practica nicht ausziehen, keinen part, so sich in diesem schöppenstul urteils erholen möchte, dienen, sondern des schöppenstuls mit allem fleisse alleine abwarten, sintemal sie damit ubrig gnug zu thun, auch ihr auskommen davon sta[t]tlich und wol haben können.

Es sollen auch die schöppen alle nicht viel ausreisen und, wan sie aus notwendigen ursachen ausziehen mussen, es darnach anstellen, das sie uber acht tage auf einmal nicht aussenbleiben und es dahin richten, das zum wenigsten vier oder funf schöppen allewege beim schöppenstul bleiben, wie sie sich dan dessen jederzeit zu vorgleichen haben. Sonderlich aber soll der regirende burgermeister die inspection und das aufsehen uber den schöppenstul und darauf fleissige achtung haben, das dieser unserer ordnung stracks nachgegangen werde. Do auch einiger mangel, unfleis unrichtigkeit und missvorstand furfiele, soll er uns dessen zu jederzeit zu berichten schuldig sein, inmassen wir ihnen darauf voreiden lassen wollen.

In was sachen die schoppen tzu sprechen und tzu erkennen macht haben.

Die schöppen sollen in burglichen und peinlichen sachen erkennen und, damit sonderlich in peinlichen strafen keine widerwertige urteil in unsern landen gesprochen werden, man auch dessen eine rechte gewissheit habe, als wollen wir hiemit diesem unserm schöppenstul macht und gewalt geben, in peinlichen sachen alleine[1]) urtel zu fellen und zu erkennen, inmassen wir dan solches an allen andern örtern abgeschaffet. Wir vormanen sie aber auch hierbei, das sie darinnen fleissig sein und alleine die justiciam ansehen, und wie wir von ihnen nicht erfordern, das sie unschuldig blut vordammen oder die vorbrecher anders, dan rechtmessig, strafen sollen, so ist gleichwol unser gemute dagegen auch, das sie uber die schuldigen und strafwirdigen kein mitleiden tragen, sich ausserhalb der rechte und aus affecten sonderlicher eigener barmherczigkeit anmassen, ihnen selbst aus ihrem gutachten linderung oder milterung der strafen erdencken[2]), sondern deme, was

---

[1]) Das Verbot bezog sich im Wesentlichen nur auf das Hofgericht zu Wittenberg und ging erst unterm 20. November von Annaburg aus dahin ab. Gleichzeitig wurde es auch (im Druck) an 71 — genannte — Aemter geschickt. 1592, auf dem Landtage zu Torgau, wurde den Wittenbergern wieder gestattet, in peinlichen Sachen zu sprechen, aber 1609, 29. Juli, erging auf Beschwerde der Leipziger Schöppen Befehl, dass die Wittenberger nicht in peinlichen Sachen sprechen sollten, und 1628 wunderten sich die Wittenberger abermals, dass die Kriminalsachen bei ihnen ausblieben, während sie 1638 davon nichts zu wissen vermeinten, dass ihnen 1574 das Sprechen in peinlichen Sachen untersagt worden sei. — [2]) Dieses Gebahren nennt August gewöhnlich: „mit

zu recht gesaczt und geordent, stracks nachgehen und darinnen gancz keinen andern respect oder aufsehen haben.

Und nachdeme auch die vorigen schöppen in unser stadt Leipczigk ein sonderlich ambt mit sprechen, rechtsvorfassung, vorhör der geczeugnus, citationen an- und aufnembung der donationen, ehestiftung testamenten und andern gerichtsacten gehabt, so soll es bei diesen schöppen auch also gelassen und sie dasselbige alles zu vorwalten haben, jedoch sollen sie nicht schuldig sein in der banck und peinlichem gerichte mit zu siczen [1]).

Es sollen auch die schöppen die rechtssachen schleunig fördern, die boten nicht aufhalten und sonderlich die peinlichen sachen fur den andern abfertigen.

Von der form der urtel und wonach die schöppen sprechen und erkennen sollen.

Es sollen sich die schöppen in fassung der urteil sonderlich befleissigen, das sie die alte form in concipiendo, wie dieselbige auf sächsischen bodem herkommen, halten und gebrauchen, dan wie wir berichtet, haben die alten und furnembsten doctorn unserer vorfahren und unserer landen darauf gross achtung geben und der form in der [für „den"] urteln gleichsam, als es einer aus des andern henden empfangen, mit allem ernst nachgefolget, sintemal sie erachtet, das der gebrauch des ublichen sächsischen rechten zum teil darauf stunde und gegrundet were [2]).

Nach was rechten sie aber erkennen und sprechen sollen, tragen sie als gelerte und erfarne juristen gut wissen: nemblich nach gemeinen kaiserlichen und landublichen sächsischen rechten, so vil derer in unsern landen durch bestetigten, bewerten gebrauch eingefuret und nicht reprobiret sein, insonderheit auch nach unsers landes saczungen, ordenungen, statuten und aufgerichten constitutionen. Sie sollen aber sich darinnen allenthalben also wol fursehen, das sie nicht ungewöhnliche subtilitet oder singularitet brauchen, dem rechten und constitutionen keinen frembden vorstand aufdringen oder anders, dan die wort stehen, deuten und furnemblich keine neue, hiebevorn in diesen landen unerhörte und unbreuchtiche opinionen einfuren, sondern stracks bei

---

dem Fuchsschwanz überhinstreichen"; man vgl. z. B. meinen, S. 91/2, Anm. 2 i. A. angezogenen Aufsatz, auch die Akten, welche zu S. 93, Anm. 1 i. A. benutzt worden sind, sowie meine Mittheilungen in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VIII, 594 ff.

[1]) Das war Sache des Stadtgerichts, der Stadtschöppen und ihres Richters. Dieses hatte von der Neubegründung des Stuhles ab ein besonderes Siegel, welches, nach wie vor, in gelbes Wachs gedrückt wurde. Es trug das Stadtwappen mit der Umschrift: „Sigillum judicii Lipsens.". 1738 erscheint ein anderes, ganz ähnliches Stadtgerichtssiegel. Die obenerwähnten Punkte kamen 1585 durch Dr. Daniel Müller (man vgl. meinen Artikel über ihn in der „Allgem. deutschen Biographie" an erster Stelle) zur Sprache. — [2]) Man vgl. von Osses „Testament".

deme bleiben, wie die wort der saczungen lauten und der rechte algemeine sin und meinung der statuenten gewesen.

Und dieweil sonderlich neulicher zeit im vorigen schöppenstul aus der XLV. constitution des vierden teils[1]) und was darbei angeczogen und in der berahtschlagung furgelaufen sein mag, durch eine singularitet eingefuret, das der ehebruch und dergleichen heimliche begangene laster nicht mit geordenter peen des leibes oder lebens, sondern etwas linder zu strafen sein solte, wan beide vorbrechende teil nicht zugleich bekommen [für „bekennen"] oder gerechtfertigt werden möchten, ungeachtet, das wider den einen vorbrecher gnugsame indicia ad torturam vorhanden, dasselbige teil auch den ehebruch selbst gestanden und bekant, so ist unsere ernste meinung und wille, das unsere schöppen dieser singularopinionen nicht nachseczen, sondern dieselbige genczlich abthun, und in solchen lastern, die von uns gesaczte und constituirte strafen stracks auf die confession, so aus der tortur erfolget, wie in andern fellen sprechen und erkennen, inmassen unser und unserer rhäte meinung nie gewesen, durch die bemelte constitution eine anderung oder linderung der strafen in solchen lastern, ausserhalb derer, so nicht auf der that, sondern auf blossen rumen[2]) und iniurien stehen, zu seczen oder eine solche singularopinion aus eczlichen notaten einfuren zu lassen.

Die todtschlege sollen sie mit allem ernst vnd eiver, vermöge und nach inhalt der recht und constitutionen strafen und darinnen keine affect gebrauchen oder auf jemand einigen respect haben, auch alle unerhebliche subtile naue, erfundene und vormals in diesen landen unbreuchliche exceptionen und ausflucht, so alleine zu aufhalt und vorzugk der geburenden straf furgewandt werden, abschneiden und nicht zulassen.

Von vortrautem guth[3]) sollen die schöppen auch nicht anders sprechen und erkennen, dan die gemeinen kaiserlichen recht besagen

---

[1])Veranlassung zu diesem Hinweise auf die Konstitutionenstelle, welche im Lindemanschen Konzepte noch nicht angegeben ist, dürfte der um die Zeit der Kontutionengesetzgebung ruchbar gewordene Ehebruchsfall, welchen Christoph v. Taubenheim mit seines Vetters Jonas' Weib getrieben und eingestanden hatte, gewesen sein. Die Ehebrecherin war entflohen, die Leipziger Schöppen konnten v. T. nicht zum Tode verurtheilen, die Akten wurden desshalb an die Wittenberger und nach Halle geschickt. Erstere baten sich Bedenkzeit aus, von dem letztgenannten Orte traf ein Urtel ein, welches die Todesstrafe durch das Schwert verkündete. — Das in der oben angezogenen Stelle erwähnte Gesetz Herzog Moritz' stammt übrigens nicht, wie auch Schletter — I, 89, Anm. 1 cit. — SS. 329 und 118 — hinter 13 —, 97 — hinter 6 — vermeint, von 1542, sondern vom 21. Mai 1543. Auch die Augusteische Konstitution (IV, 19) giebt irrthümlich das Jahr 1542 an. Der Originaldruck des Gesetzes hat mir im K. S. Hauptstaatsarchive vorgelegen. — [2]) Hierher passt eigentlich die obengenannte Konstitutionenstelle, vorhin, bei Anm. 2, dürfte eher const. 19 des 4. Theils anzuziehen gewesen sein, zu welcher ich das Motiv demnächst in der „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft" mittheilen werde. — [3]) Man vgl. hierzu die Extraktkonstitution vom 10. Oktober 1584, — vorher stand der Galgen auf die schweren Fälle der

und unsere naue constitution mitbringt. Und, damit unsere vorordente schöppen desto fleissiger sein, sich im sprechen und erkennen desto besser fursehen und so vil mehr unvordechtiger handlen, so wollen wir nicht alleine die appellationen von ihren urteln an das hofgerichte oder an uns immediate, wie breuchlich, zulassen, sondern behalten uns fur, wan wir befinden, das ihre urteil, auf die rechtsfragen, bevorab in peinlichen fellen, vordechtig und unrechtmessig gesprochen, das wir daruber rhat halten und anderweit geburliche vorordenung anstellen und furnehmen lassen wollen.

Von dem urtelgelde.

Die schöppen sollen von den urteln das gewönliche urtelgeld[1]), mit dem unterscheide der peinlichen und burglichen sachen, wie bisanhero, nehmen, iedoch, weil es auf acta zu sprechen nicht eine gewisse mass hat, davon nicht zu viel fordern[2]) oder die leute uberseczen, damit sie die leute nicht von sich gewehnen oder ihnen andere nachsage daraus entstehe.

Von abcziehen und urlaubnemen der schöppen.

Do ein schöppe sich aus diesem unserm schöppenstul wegwenden, abcziehen und urlaub nehmen wolte, soll er solches uns ein virteljhar zuvor ankundigen, damit wir an seine stat einen andern vorordenen und also der schöppenstul allewege volkomlich besaczt werde, auch keine stelle ledig bleibe.

Beschlus.

Dem allen nach ist unser genczlich gemute, wille und meinung, bevehlen, gebieten und mandiren darauf ernstlich, das alle iczige und kunftige angenommene und bestalte schöppen, solcher unser fundation

---

Verletzung des anvertrauten Gutes, sonst wurde in das Duplum kondemnirt. Das Motiv zu dieser Konstitution habe ich in v. Webers „Archiv f. sächs. Gesch.“, N. F. VI, 94 ff. veröffentlicht. Ein Befehl an die Schöppen zu Leipzig erging auch am 20. September 1578 wegen der Schichtmeister, Bergleute u. A., zu welchem die Veruntreuung des Jägermeisters Cornelius v. Rüxleben Veranlassung gewesen sein dürfte. Man vgl. über ihn meine Aufsätze im „N. Arch. f. sächs. Gesch.“ Bd. VII, 154/5 und Bd. IX. 153/4, sowie in d. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VIII, 593 ff. Auf Befehl des Administrators zu Kursachsen, Herzogs Friedrich Wilhelm, vom 19. Juni 1592 schickten die kurfürstlichen Schöppen fünf Tage später Abschriften aller ihnen seit der Neubegründung des Stuhls zugegangenen landesherrlichen Befehle, welche „das rechtliche erkenntnuss“ betrafen, nebst den empfangenen gedruckten Mandaten und dgl. — auch in bürgerlichen Sachen — ein. Beide Schreiben befinden sich im K. S. Hauptstaatsarchive.

[1]) Ueber die Höhe des Urtelgeldes vgl. man I, 93, Anm. 2 und die nächste Note. — [2]) 1585 verurtheilten sie in einem Erkenntnisse zwei Personen zum Tode, verlangten dafür aber zwei mal zwei Gulden, 1571 wurden einmal sogar neun Urtelsgelder von der Stadt Freiberg gefordert, weil in dem bezüglichen Erkenntnisse über neun Personen Recht gesprochen worden war.

nud vorordenunge treulich und gehorsamlich nachseczen, nichts daran vorandern, in ihrem ambte fleissig und embsig sein, die justicia fur augen haben und alles das thun und lassen sollen, was diese unsere ordnung vormag und innehelt. Wir behalten uns aber fur, dieselbige, nach gelegenheit und umbstenden unsers gefallens, jederczeit zu andern, zu vormindern, zu mehren und zu vorbessern [1].

Zu urkund haben wir unser gross insiegel hierunter hengen lassen und uns mit eigner hand unterschrieben. Geschehen und geben zur Annaburgk [2]) den sechsten Novembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt, tausent funfhundert und im vier und siebenczigsten jhare.

[eigenhändig:] Augustus churfurst.

F.

Alte [3]) und neue Eidesformel, Revers.

I. Alte.

Ich gelobe und schwere, das ich diesem schöppenampt, daran ich geordnet bin, binnen und ausserhalben gerichts [4]) treulich und vleissig wil vorstehen und, das ich daselbst zu rechte, auch nach redlichen, zimlichen ordnungen, statuten oder gesetzen und gewonheyten der lande und stedte, in allen sachen, so vor mich kommen oder mir in gerichte zu vorsprechen und daruber zu urteilen bevholen worden, nach meinem besten vorstendnuss dem armen und dem reichen sprechen, urteilen, thuen und handlen wil und das nicht lassen w(i)eder durch liebe, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerley anderen sachen oder nutzes willen, auch keiner partey in sachen, so im gerichte am rechten vor den schöppen im rechte anhengig sind, rathen oder einer partey, imands zu schaden warnen und, was in oder ausserhalben gerichts von gerichtswegen oder im schöppenstul in rathschlagen und urteln gehandelt und beschlossen, solchs niemand zu offenbahren, sondern

---

[1]) Im März 1582 wurden die Doctoren im Stuhle nach Dresden befohlen und ihnen daselbst Vorhaltung wegen mehrerer ihrer zu milden Sprüche etc. gethan. 1584 schrieb August, nach Vorgang des S. 91, Anm. 3, an erster Stelle angezogenen Falles, dass er mit den Schöppen zu Leipzig eine gänzliche Veränderung vorhabe und bald darauf, dass er ihnen „ihr Handwerk gar gelegt habe". Weitere Uebelstände im Stuhle wurden auch auf dem Reformationstage zu Torgau (1587) gerügt; ferner enthalten die Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs mehrere Befehle Augusts an die Schöppen in verschiedenen Angelegenheiten. Weiteres hier anzuführen verbietet mir sowohl der Raum als der Gegenstand. — [2]) Sehr oft wird die Ordnung irrthümlich, als in Annaberg gegeben, angeführt. — [3]) Zur Vergleichung dieser Formel mit der neuen theile ich den alten Eid erst jetzt mit; die Heiligen wurden noch lange nach der kirchlichen Reformation angerufen (man vgl. [v. Gerber] a. a. O. S. 31, sub XVIII a. E.). — [4]) Bezieht sich auf Stadtgericht und Schöppenstuhl; man vgl. die Vorbemerkung zu der I, 111 mitgetheilten Beilage B a. E.

heimlich zu halten, ohne alles gevherde, als mir got helfe und alle seine liebe heyligen.

II. Neue.

Ich gelobe und schwere zu gott, dem churfursten zu Sachsen etc., meinem gnedigsten hern, das ich diesem schöppenampt, daran ich geordnet, vormöge der neuen fundation, treulich und vleissig wil vorstehen und, das ich daselbst zu rechte, auch nach redlichen zimlichen ordnungen, statuten oder gesetzen, und gewonheiten der lande und stedte in allen sachen, so vor mich kommen, oder mir zuvorsprechen und daruber zu urteilen vorkommen werden, nach meinem besten vorstendnuss dem armen und dem reichen sprechen, urteilen, thuen und handlen wil, und das nicht lassen w(i)eder durch liebe, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerley ander sachen oder nutzes willen, auch keiner parteyen in sachen, so im schoppenstul anhengig sind, rathen, oder einerley partey imandts zu schaden warnen und, was im schoppenstul in rathschlegen und urteilen gehandelt und beschlossen, solchs niemands zu offenbahren, sondern heimlich zu halten, ohne alles gevherde, als mir got helfe.

Die Formel des Schöppenschreibereides befindet sich ebenfalls bei den von mir benutzten Akten. In ihr ist besonders hervorgehoben, dass der Schreiber neben Wahrung des Amtsgeheimnisses niemals ohne vorherigen Auftrag der Schöppen ein Urtel ausgehen lasse, auch ohne diesen nichts in das Schöppenbuch eintrage. 1574 leistete den Eid Mag. Ludwig Trueb, ihm folgte sein Sohn, Johann, in dem hier in Frage kommenden Amte.

III. Revers.

Die im Wesentlichen genau mit einander übereinstimmenden Originalreverse (d. d. 15. November 1574) befinden sich von „Peilick“, „Unwirdt“, Scipio, Kost, Rauscher, „Aptt“ und (d. d. 4. December 1574) von „Panschman“ bei den betreffenden Akten. Der Kosts lautet also:

Demnach . . . . mein gnedigster churfurst und herr[1]), mich Georgium Costum, der rechten doctorem, zum schöppen in irer churf. g. aufgerichten schöppenstuel zu Leipzigk geordent hat und von derselben sonderlichen dazu deputirten vornhemen und ansehenlichen räthen, neben andern, ahnweisen lassen, als thue ihrer churf. g. ich hiemit und in kraft dieses reversals angeloben und zusagen, diesem schöppenampt, so lange ich darin sein werde, treulich und vleissigk vorzustehen und doselbst zu recht, auch nach redlichen zimlichen ord-

[1]) In dem Reverse Pantzschmanns heisst es hier weiter: „dem burgemeister zu Leiptzigk, hern Hieronymo Lotthern, in betrachtung seines hohen alters und unvormogens, mich Hieronymum Panschman an seine stadt gnediglich undersatzt und substituirt, als gerede und gelobe ich, hochgedachten churfursten, meinen gnedigstem herren, meinen gethanen pflichten nach solchem mir befolenem ampt, vormöge der neuen fundation treulich und fleissig vorzustehen . . . . . .“



nungen, statuten und gesetzen, und gewonheiten der lande und stedte, in allen sachen, so fur mich kommen oder mir zuvorsprechen und daruber zu urtheilen undergeben werden, nach meinem besten vorstendtnus, dem armen und dem reichen, sprechen, urteilen, thun und handeln will und das nicht lassen, weder durch lieb, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerlei andern sachen oder nutzes willen, auch keiner parteien in sachen, so ahm rechten vor den schöppen anhengigk seind, rathen oder einige partei, jemandes zu schaden, warnen oder, was im schöppenstul in ratschlegen oder urtheilen gehandelt und beschlossen, solches nimandes zu offenbaren, sondern heimlich zu halten. Dessen zu urkunden hab ich diese vorpflichtungk und revers mit eigener hand undergeschriben und mein petzschaft hierauf gedrugkt. Geschehen Leipzigk den 15. Novembris im 74. jhar.

Georgius Costus, D.
(L. S.) m. ppr.

G.

Schöppenliste von 1574 bis 1586.

Die Namen der Schöppen seit der Neubegründung des Stuhls bis zum Tode Kurfürst Augusts zu Sachsen (11. Februar 1586) sind folgende [1]):

1574: Rauscher, Kost (ging im März 1589 als Syndicus nach Halle), Abt, Scipio († 1. October 1592), Unwirth, Peiligke († 5. März 1596), Pantzschmann.

1575: Abt ist gestorben (s. S. 79, Anm. 2), für ihn Paul Franckenstein in den Stuhl gekommen.

Joh. Lauterbach, des Landrentmeisters Sohn, welcher von seinen Studien aus Italien in diesem Jahre heimgekehrt war, scheint als Accessist im Stuhle vom Oktober ab beschäftigt worden zu sein.

1576: Unwirth ist gestorben (s. S. 79, Anm. 3), für ihn ist Dr. Georg Lehmann (Leneman) [2]), Professor zu Wittenberg, kurfürstlicher Schöppe geworden.

1577: Rauscher ist gestorben (man vgl. S. 76, Anm. 4.), für ihn — als Laie — Georg Rothe († 20. Juli 1594) in den Stuhl gekommen; an des nach Erfurt verzogenen Lehmann Stelle: Peter Buchner.

1578: s. 1577.

---

[1]) Ich folge hier der unter Benutzung des vermissten sog. Peiligke'schen — man vgl. I^{b}, 105, Anm. 4 und oben S. 80, Anm. 2 — Buches entstandenen Zusammenstellung (von 1574 bis nach Carpzovs Tode) im K. S. Hauptstaatsarchive und den daselbst bezüglichen Bestallungsakten. Ueber die meisten der hier genannten Persönlichkeiten gilt das S. 64, Anm. 2 i. A. Gesagte. — [2]) Er wird gerühmt als ein junger gelehrter Mann, der im Lesen, Prakticiren geübt und zu den Appellationssachen gezogen worden ist.

1579: Ausser den Genannten kam Dr. Daniel Müller aus Braunschweig in den Stuhl (man vgl. S. 90, Anm. 1 a. E.).
1580: Pantzschmann († 1596, 55 Jahre alt) ist Regierungsrath geworden, Dr. Johann Rossbach[1]) rückte infolgedessen als Adjunkt in den Stuhl ein.
1581: s. 1580.
1582: s. 1580.
1583: Buchner ist gestorben (5. October 1582), an seine Stelle kam Andreas Sieber aus Pegau († 2. Juni 1594).
1584: s. 1583.
1585: s. 1583.
1586: Franckenstein war am 7. Januar gestorben, seine Stelle wurde erst unter Kurfürst Christian I. zu Sachsen besetzt.

Siegeltafel (II)[2]).

Das hier in richtiger Grösse abgebildete Siegel, welches von 1575 bis 1661[3]) in Anwendung war, ist nach einer Anzahl, nicht gerade scharf ausgeprägter Abdrücke sorgfältigst von dem Historienmaler Karl Ehrenberg in Dresden in vergrössertem Massstabe gezeichnet und, von anderer Hand, in Zink geätzt worden. Dasselbe findet sich bereits ungenau abgebildet, bezw. ungenau beschrieben bei: Vogel, Gretschel (a. d. a. OO.) u. A. (man vgl. S. 81). Die Leipziger Stadtschöppen[4]) führten nach der Neubegründung des Stuhls ein besonderes Siegel (man vgl. S. 90, Anm. 1). Als Sachsen (1806) Königreich geworden war, kam ein neues, also das fünfte Schöppensiegel zur Einführung, welches dem hier abgebildeten ähnelt, mit der Umschrift: „Koenigl. Saechsische Schöppen zu Leipzig“[5]). Das Siegel wurde, wie seit Alters, nicht — nur ganz wenige Ausnahmen sind mir bei den mir in grosser Menge vorgelegenen Leipziger Sprüchen bekannt geworden — unter die Urtel gedrückt, man verschloss dieselben vielmehr

---

[1]) Damals war R. „etwa“ 28 Jahre alt, 1592 wurde er Ordinarschöppe, er starb am 17. Januar 1605. — [2]) I s. m. I, 115. — [3]) In diesem Jahre ist der silberne Stempel von 1575 wahrscheinlich unbrauchbar geworden: hatte er doch seinen Dienst viele tausend Male erfüllen müssen! Die kurfürstlichen Schöppen liessen sich nach dem 8. März und vor dem 10. Oktober 1661 einen anderen — wahrscheinlich gaben sie den alten dazu an —, ohne die Genehmigung des Kurfürsten (Johann Georg II. zu Sachsen) erst einzuholen, ganz ähnlichen anfertigen, welcher dieselbe Umschrift in folgender Schreibweise trug: „Churfurst: saechs: schoppen zu Leipzig“. — [4]) Das Leipziger Stadtgericht holte, wie jedes andere im Lande, seine Rechtsbelehrungen ebenfalls beim Leipziger Stuhle. — [5]) Auch zu diesem Siegel hat sich der Stempel in Sachsen nicht ermitteln lassen. Die nach Auflösung des Stuhls (man vgl. S. 63, Anm. 1) vorgenommene Vertheilung seines Inventars u. s. w. ist ziemlich planlos und illegal erfolgt; so liegen z. B. bei der Universitätsbibliothek zu Leipzig die Urtelskonzeptbände, während dieselben, wie es mit den Verfassungsakten geschehen ist, dem K. S. Hauptstaatsarchive zu überweisen gewesen wären.

bloss damit. Die Leipziger Schöppen fertigten ihre Sprüche auch, selbst in älterer Zeit, äusserst selten auf Pergament, wie z. B. die Magdeburger i. d. R. thaten, aus. Dass den Urteln immer das Datum fehlt[1], dürfte seinen Grund darin haben, dass die Zeit ihrer Abfassung nebensächlich, Hauptsache dagegen der, oft Wochen später liegende Tag ihrer Publication durch den fragenden Richter war. Auf einem, dem Spruche beigelegten Zettel pflegten die Schöppen die Urtelskosten anzugeben (man vgl. S. 92, Anm. 2). Das folgende Siegelbild stellt die schreitende Justitia mit verbundenen Augen, in der Rechten das Schwert tragend, in der Linken die im Lothe stehende Waage haltend, dar. Es trägt oben zwei Schilder, das rechte mit dem kursächsischen Wappen (auch der Raute[2]), das linke mit den gekreuzten Kurschwertern geziert.

3



Chvrf: sechsis: scheppen zv Leipzig.

Nachtrag.

Herrn Professor Schultze in Strassburg verfehle ich nicht, auch hier meinen verbindlichsten Dank für seinen, mir bei der Korrektur ertheilten weisen Rath auszusprechen.

Dr. D.

[1]) Im 17. Jahrhunderte und später befindet sich oft Monat und Jahr der Abfassung unten in der Ecke vermerkt. — [2]) Verzierungen daran waren an den Abdrücken, die mir vorlagen, nicht zu entdecken.

IV.

Der Ordo iudicii terre Boemie.

Von

Herrn Professor Dr. **Emil Werunsky**

in Prag.

Das zweitälteste böhmische Rechtsbuch, welches uns in tschechischer und lateinischer Sprache überliefert ist [1]), führt in den ältesten Handschriften keinen besonderen Titel; Ordo iudicii terre (Řád práva zemského, d. i. Ordnung des Landrechts) hat man es erst später genannt, weil es das Verfahren des böhmischen Landgerichtes darstellt [2]). Die 14 bisher bekannten Handschriften des tschechischen Textes stammen alle aus dem 15. Jahrhundert, die älteste Handschrift des lateinischen Textes dagegen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die 5 übrigen lateinischen Handschriften gehören sämmtlich dem 15. Jahrhundert an [3]). Die Entstehung der

---

[1]) Das älteste Rechtsbuch Böhmens in tschechischer Sprache ist die sog. Kniha Rožmberská (das Rosenberger Buch), herausgegeben von Vincenz Brandl, v Praze (Prag) 1872. Einen diplomatisch getreuen Abdruck der ältesten Handschrift hat Gebauer veröffentlicht in den Listy filologické (philologischen Blättern) VII, 263—292 (v Praze 1880). — [2]) Die Landtafelhandschrift I, sowie die Handschriften G 18 und E 4 des lateinischen Textes (auf der Prager Universitätsbibliothek) haben gar keinen Titel, in der Handschrift E 17 des Ordo (derselben Bibliothek) findet sich von späterer Hand der Titel „Iura terre Boemie" darüber gesetzt. Die Handschrift F 49 des tschechischen Textes (der Universitätsbibliothek) ist überschrieben: „Poczyna sye rzad zalob prawa zemského" (es beginnt die Ordnung der Klagen des Landrechts) und C 22 (ebenda): „Poczina se rzad prawa zemského" (es beginnt die Ordnung des Landrechts). — [3]) Palacky zählt sie in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Ordo im Archiv česky II, 76 und 77 sämmtlich auf.

weitaus wichtigsten ältesten Handschrift hat Palacky[1]) irrig ins Jahr 1360 gesetzt, während sie, wie wir gleich sehen werden, ohne Zweifel erst später, frühestens nach dem Jahre 1368, entstanden sein kann. Diese älteste Handschrift des Ordo befindet sich in einem Papiercodex von 58 Blättern, der gegenwärtig bei der böhmischen Landtafel als Nr. I aufbewahrt wird und aus zwei Lagen besteht, die ursprünglich offenbar getrennt waren[2]) und erst später zusammengefügt und paginirt worden sind. Die erste Lage reicht von Seite 1—76, die zweite von Seite 77—116. Das erste Blatt der ersten Lage enthält drei Urkunden, von denen die erste dem Jahre 1359, die dritte dem Jahre 1360 angehört, die zweite dagegen undatirt ist. In der dritten Urkunde (Seite 2) bekennen „Stephanus canonicus ecclesie Pragensis nec non protonotarius terre Boemie“ und „Przyssnako de Porziczie vicenotarius tabularum dicte terre“, einigen Prager Bürgern eine Geldsumme schuldig zu sein. Desshalb und weil seit dem Jahre 1361 ein anderer Vicelandschreiber (Joannes de Daczicz) auftritt, hat Palacky gemeint, die Handschrift sei 1360 gefertigt worden. Aber abgesehen davon, dass die Handschrift aus gleich zu erwähnenden inneren sachlichen Gründen unmöglich im Jahre 1360 entstanden sein kann, zwingen auch äussere Gründe keineswegs zu dieser Annahme. Allerdings beginnt gleich auf dem zweiten Blatt (Seite 3) der Ordo iudicii und reicht bis Seite 32, woran sich dann bis Seite 75 das Rosenberger Rechtsbuch anschliesst, aber die Schrift des Ordo ist von der des ersten Blattes nicht wenig verschieden und derselbe sammt dem Rosenberger Rechtsbuch offenbar nur desshalb in das Buch eingeschrieben worden, weil dasselbe fast ganz leer, nur anderthalb Seiten darin beschrieben waren[3]).

---

[1]) Im Archiv česky I, 448 und II, 76. — [2]) Das erste Blatt der zweiten Lage ist am oberen Rande etwas beschmutzt, was darauf hindeutet, dass die zweite Lage eine Zeit lang für sich existirt hat, bevor sie mit der ersten zusammengebunden wurde. — [3]) Die zweite Lage des Codex enthält auf Seite 77—78 Taxvermerke, offenbar vom Vicelandschreiber geschrieben, da derselbe den Oberstlandschreiber darin „seinen Herrn“ nennt; dann folgen von Seite 80—116 Urkunden, überwiegend undatirt, nicht von einer Hand, wie Palacky a. a. O. meint, sondern von verschiedenen Händen eingetragen; die datirten beziehen sich auf die Zeit von 1351—1361.

Was aber die Annahme Palackys geradezu unmöglich macht, das ist der Umstand, dass diese älteste Handschrift zu § 78[1]) bereits die Bemerkung enthält, die Eidesformel, die früher den ganzen Wortlaut der Klage in sich aufnahm, sei jetzt bedeutend kürzer, worauf der Wortlaut derselben für den dort besprochenen Fall folgt. Nun ist aber die Kürzung der Eidesformel behufs Verminderung der Gefahr des Verstosses nach Beneš v. Weitmül erst am 2. Juni 1368 auf Anregung Kaiser Karls IV. durch ein Weisthum der Barone erfolgt[2]), was durch den Zeitgenossen Thomas v. Štítny[3]) bestätigt wird. Die in Rede stehende Bemerkung ist überdies nicht etwa in Form einer Note am Rande oder am Fuss der Blattseite eingefügt, sondern bildet einen integrirenden Bestandtheil des Textes, von dem sie sich äusserlich nicht im mindesten abhebt. Daraus folgt, dass uns der älteste lateinische Text des Ordo iudicii in einer Gestalt vorliegt, die er erst nach dem 2. Juni 1368 erhalten haben kann.

Was nun den tschechischen Text betrifft, so stellt sich derselbe in der Fassung, welche die erhaltenen Handschriften bieten, auf den ersten Blick als aus der Zeit nach Karls IV. Tode herrührend dar, denn in § 19 wird davon gesprochen, dass die Herren „unter dem verstorbenen Kaiser“ (za nebožce ciesaře) einen wegen Todtschlags Beklagten, der bei Leistung des vor Ausführung des Zweikampfs gebräuchlichen Sicherungseides einen Verstoss begangen und denselben trotz dreimaliger Aufforderung nicht gebessert hatte, statt zur Enthauptung zu ewiger Haft im Kerker des Prager Burggrafen verurtheilt haben. Der älteste lateinische Text bringt an derselben Stelle ganz die gleiche Mittheilung, jedoch ohne den Zusatz „unter dem verstorbenen Kaiser“. Aus dem Fehlen dieses Zusatzes kann nun allerdings nicht mit voller Sicherheit geschlossen werden, dass der älteste lateinische Text doch noch bei Lebzeiten Karls IV. verfasst und geschrieben ist, denn es ist ebensowohl möglich, dass jener Zu-

---

[1]) Der Ausgabe von Hermenegild Jireček im Codex iuris Bohemici II, 2, 245. — [2]) Pelzel et Dobrovsky, Scriptores rerum Bohemicarum II, 398 und die Forma iuramenti im Cod. iur. Boh. II, 2, 27. — [3]) O obecných věcech křesťanských (von allgemeinen Christensachen vydal (herausgeg. von) Erben, 1852, S. 148.

satz des tschechischen Textes ganz unabsichtlich weggelassen und auch der erhaltene älteste lateinische Text, wie er uns in der Landtafelhandschrift I vorliegt, erst nach Karls IV. Tod geschrieben worden ist.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass uns sowohl die tschechischen als die lateinischen Handschriften das vorliegende Rechtsbuch nicht in ursprünglicher Gestalt, sondern durch Zusatz von Interpolationen und Glossen erweitert überliefern; doch lässt sich dieselbe durch Ausscheidung aller dieser späteren Zusätze wieder herstellen. Es entsteht nun die Frage: Welcher Text, der tschechische oder der lateinische, steht der ursprünglichen Fassung näher oder, was dasselbe ist, welcher zeigt weniger Spuren von Ueberarbeitung? Diese Frage hat sich schon Palacky gestellt und sie dahin beantwortet, dass der lateinische Text der ältere, das Rechtsbuch überhaupt zuerst (zwischen 1348 und 1355) lateinisch verfasst und erst nach Karls IV. Tod (29. November 1378) ins Tschechische übersetzt worden sei. Dafür, dass der lateinische Text nicht vor 1348 verfasst sein kann, beruft sich Palacky auf die §§ 53 und 68, wo der Aufhebung der Gottesurtheile, der Feuer- und Wasserprobe, Erwähnung geschieht, welche bis nach 1348 in Böhmen Geltung gehabt hätten[1]). Hermenegild Jireček dagegen hat dem tschechischen Text die Priorität zugeschrieben und behauptet, dass der lateinische Text eine Uebersetzung oder Umschreibung des tschechischen Textes sei[2]). Seine Gründe sind folgende:

1. Nach dem tschechischen Texte § 53 steht die Feuerprobe und nach § 68 auch die Wasserprobe noch in Geltung. Daraus gehe hervor, dass der ursprüngliche tschechische Text vor Aufhebung dieser Ordalien, also vor 1348 entstanden sei[3]); der lateinische Text, welcher a. a. O. die Aufhebung der Ordalien erwähnt, ist der spätere.

2. Der tschechische Text weiss nichts von der im lateinischen Texte § 78 erwähnten auf Antrieb Karls IV. durch

---

[1]) Archiv český II, 76. — [2]) Časopis Musea 1861, S. 236 f. — [3]) Jireček und Palacky gehen dabei von der Meinung aus, dass die fertige Maiestas Karolina bereits dem Landtag im April 1348 vorgelegt worden sei. Vgl. dagegen meine Abhandlung über die Mai. Kar. (in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte IX, 65, G. A.).

ein Weisthum der Herren im Jahre 1368 erfolgten Kürzung der Eidesformel, er sagt vielmehr ausdrücklich (§ 78), dass die Eidesformel (rota) so zu lauten habe wie der in die Landtafel eingetragene Klagvermerk.

3. Der lateinische Text hält sich namentlich in der Terminologie sklavisch an den tschechischen Text[1]), eine Anzahl von Rechtsausdrücken und Gerichtsformeln des tschechischen Textes weiss der lateinische Text nicht eigentlich zu übersetzen, sondern hilft sich damit, sie zu umschreiben[2]). Der tschechische Text ist überhaupt präciser (ich setze hinzu: manchmal sogar über die Massen kurz und desshalb undeutlich), der lateinische Text ist weitschweifiger, enthält manche nicht gerade nothwendigen Zusätze, welche aber ein Uebersetzer gewiss auch mit in den tschechischen Text hinübergenommen haben würde, wenn der lateinische als Vorlage

---

[1]) Von den Beispielen, die Jireček anführt, mögen hier nur die auffallendsten stehen: § 1. „opoviedám vám hlavu jeho a proši, dajte mi komorníka, at' by tu hlavu opatřil — vobis notifico illius caput occisi, et peto, ut detis mihi bedallum terre, qui hoc caput conspiciat; — § 11. Pane sudí, tento (odtudto) prosí, aby jemu dán byl pán, jenžby jej naučil, kterak má k svému vrahu přistúpiti — domine iudex! iste actor petit, ut detur sibi baro, qui eum informet, qualiter hosti suo hic citato appropinquare debeat; — § 56: a ty škody mám od něho za . . . . . hřiven stříbra — et hoc damni habeo pro tali pecunia." — [2]) Jireček führt als Beispiele die §§ 5, 6, 7, 15 an. Aber schon § 3 bietet ein Beispiel, nämlich das „přeji" (ich gönne es) des Richters, welches der lateinische Text durch „quia favet" wiedergiebt. Das „již" (schon) in § 5 wird durch „quia potest" umschrieben. Vgl. ferner § 55: „ktyžby kto pro štěpy, pro luky, pro lovenie vyb, neb lesu srubánie chtěl koho pohoniti — in causis, que per succisionem silve, arborum fructiferarum, pratorum vel capturam piscium fuerint facte. § 62: kdyžby kto komu škodu učinil na štěpiech, na včelách, na sveřepiciech, na zlatu, na chromotě, nebo vtvář jej posěkl ohyzdně etc. — Si quis alterius arbores fructiferas, que ščepy dicuntur, succiderit vel apes subtraxerit aut eas quocumque modo destruxerit vel etiam equatias, que sveřepice dicuntur, interfecerit, vel aurum subtraxerit effodendo de terra vel quocumque modo in eisdem rebus damnum fecerit, vel manum vel pedem vel digitum vel aliud membrum absciderit seu mutilaverit eum vel mendam fecerit in aliquo predictorum etc. Vgl. endlich in § 75 die Umschreibung von „věno dědické" (ererbtes Dotaiicium) mit „hereditates sue, quas suo marito in dote vel aliter non subiugavit."

desselben gedient hätte. Während sich im Anfang der tschechische und lateinische Text so ziemlich decken, wird der lateinische später bedeutend ausführlicher[1]).

Diesen von Jireček angeführten Gründen für die Priorität des tschechischen Textes füge ich noch bei:

4. den Umstand, dass der tschechische Text in vielen Fällen consequent die obersten Landesbeamten nennt, wo im lateinischen Text der Vicebeamten, d. i. der Beamten des kleineren Landgerichts, Erwähnung gethan wird. Nach dem tschechischen Text hat der Kläger an den Oberstkämmerer, Oberstrichter, Prager Burggrafen u. s. w. die Anzeige (opověd) zu machen, dass er jemanden klagen wolle, während der lateinische Text die Anzeige an den Vicekämmerer und Vicerichter geschehen lässt[2]). An anderen Stellen[3]) werden im lateinischen Text die Vicebeamten oder einer derselben genannt, wo im tschechischen nur ganz allgemein von „Beamten" (uředníci) die Rede ist oder derselben gar keine Erwähnung geschieht. Andererseits findet sich im lateinischen Text auch einmal bei „coram beneficiariis" der Zusatz „maioribus"[4]), wo der tschechische Text nur „před uředníky" hat. Man ersieht hieraus, dass letzterer zwischen der Competenz der Beamten des grösseren und des kleineren Landgerichts noch nicht genau unterscheidet. Wenn man jene vielen Stellen im Auge hat, wo der tschechische Text entweder nur von den „obersten Landesbeamten" oder ganz allgemein von den „Beamten" spricht, so können unmöglich zwei Stellen desselben ins Gewicht fallen, an denen einmal (§ 60) von uředníci větší (grösseren Beamten) und das andere Mal (§ 78) von uředníci menší (kleineren Beamten) die Rede ist. Dieselben sind ohne Zweifel spätere Interpolationen, gemacht zu einer Zeit, wo der Competenzkreis der grösseren und kleineren Landgerichtsbeamten bereits genau geschieden war und es nicht mehr anging, im allgemeinen von Beamten zu sprechen, vor welchen diese oder jene processuale Handlung zu geschehen habe. Dazu kommt als der schlagendste Beweis, dass eben jener

[1]) Besonders auffallend ist die Incongruenz zwischen dem tschechischen und lateinischen Text in den §§ 43—47, 62, 66—68, 70, 71, 79—81, 83, 90. — [2]) §§ 1, 43. — [3]) §§ 45, 48, 68, 88. — [4]) § 85.



Paragraph (69) des lateinischen Textes, welcher die genaue Regelung der Competenz des grösseren und des kleineren Landgerichts enthält, im tschechischen Texte gänzlich fehlt, offenbar desshalb, weil zur Zeit, wo derselbe entstanden ist, jene genaue Abgrenzung der Competenz der grösseren und kleineren Landgerichtsbeamten noch nicht erfolgt war[1]).

5. Für die Priorität des tschechischen Textes spricht endlich § 29, verglichen mit demselben Paragraphen des lateinischen Textes. Dem tschechischen Text zufolge kämpfen Bürger und Bauern nicht mit Schwertern, sondern mit Knütteln und grossen Schilden, während sie dem lateinischen Texte zufolge „nach dem alten Rechte mit Knütteln und kleinen Schilden, wie sie Knappen gebrauchen, kämpften, jetzt aber mit Schwertern und grossen Schilden". Hier wird also ausdrücklich das Kämpfen mit Knütteln als nicht mehr üblich bezeichnet, und nur dadurch unterscheidet sich die im lateinischen Text als „altes Recht" bezeichnete Sitte von der nach dem tschechischen Texte üblichen, dass ersterer zufolge auch mit kleinen Schilden gekämpft wurde, während die letztere neben den Knütteln angeblich bereits grosse Schilde verwendete. Es muss aber dahingestellt bleiben, ob im § 29 des tschechischen Textes nach „s štíty" (mit Schilden) das Adjectiv „velikými" (grossen) nicht erst später eingeschaltet worden ist, nachdem die Anwendung grosser Schilde auch beim Zweikampf von Bürgern und Bauern in Uebung gekommen war. Jedenfalls ist der tschechische Text auch in diesem Punkte alterthümlicher als der lateinische.

---

1) Damit soll nicht gesagt sein, dass es zur Zeit der Abfassung des tschechischen Textes noch keine kleineren Landgerichtsbeamten gegeben habe; vielmehr erscheinen sie als Vicebeamten in den Reliquiae tabularum terrae schon seit 1287; aus der stets wiederkehrenden Fixirung der eingeklagten Summen auf 10 Mark Silber weniger ein Loth in dem erhaltenen Quatern von 1318 ersieht man auch, dass diese Grenze für die Competenz der grösseren und kleineren Beamten bereits damals bestanden hatte, aber die übrigen Bestimmungen, welche sich auf die Abgrenzung dieser Competenz beziehen, finden sich doch erst im Ordo iudicii § 69. Wahrscheinlich hat ungefähr um 1350 eine Neuorganisirung des kleineren Landgerichtes auf Anregung Karls IV. stattgefunden.

6. Das eben Bemerkte gilt auch von § 88, der von den Klagen mit Anevang handelt; während im tschechischen Text die Beziehung des Anevangs auf gestohlenes Vieh vorherrscht, spricht der lateinische Text von Anwendung der Anevangsklage bei Sachen, die überhaupt „auf irgend eine Weise" verloren gegangen sind. Jenes ist das ältere, dieses das jüngere fortgeschrittenere Entwickelungsstadium [1]).

Wollte man gegen die hiermit festgestellte Priorität des tschechischen Textes einwenden, dass der Originaltext der Maiestas Karolina lateinisch ist, so lässt sich dies damit begründen, dass die Maiestas Karolina als Landesordnung allerdings in der damals in Böhmen für alle Gesetze und Urkunden noch allein angewandten lateinischen Sprache verfasst werden musste, während das in Rede stehende Rechtsbuch ebenso wie das Rosenberger Buch den Charakter einer blossen Privatarbeit besitzt und daher ebenso wie dieses in tschechischer Sprache abgefasst werden konnte. Da durch das bisher Vorgebrachte die ungleich grössere Alterthümlichkeit des tschechischen Textes genügend dargethan erscheint, so müssen selbstverständlich alle Stellen dieses Textes, welche damit aufs seltsamste contrastiren, als spätere Zusätze bezeichnet werden. Solche sind 1. der ganze § 19 in Jirečeks Ausgabe, welcher die inhaltlich zusammengehörenden §§ 18 und 20 auseinanderreisst und sich schon dadurch als nachträglich eingefügt kennzeichnet. Er handelt von jener obenerwähnten [2]) Ausnahme, welche die Herren einmal „unter dem verstorbenen Kaiser" von der bis dahin geltenden Processregel gemacht haben, derzufolge der bei Klage um Todtschlag im Voreid Unterlegene nicht bloss die Streitsache, sondern auch das Leben verliert.

2. Das Ende des § 47, welches lautet: „A to panovánie móž dvakrát učiniti, točiž dvě neděli po svatém Jiří a dvě neděli po svatém Havle" (und diese Frohnung kann zweimal geschehen, nämlich zwei Wochen nach Georgi und zwei Wochen nach Galli). Der lateinische Text giebt die Erläuterung: „Iuxta antiquam consuetudinem post duas septimanas semper

[1]) Vgl. betreffs des sächsischen Rechts Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 834 f. — [2]) Vgl. S. 100.



poterat fieri dominatio eadem: nunc autem fit tantum per duas vices in anno bedallis tamen mutatis.“ Früher kam es beim Zwangsverfahren schon zwei Wochen nach Ertheilung der Anleite zur Frohnung (panování) des Gutes des Beklagten, jetzt aber geschieht sie nur zweimal im Jahre, nämlich 14 Tage nach Georgi und 14 Tage nach Galli. Die erste Spur dieser Aenderung findet sich in der Maiestas Karolina CIV, welche dem Kläger nur erlaubt, „bis in anno in dicta hereditate licite dominari“. Da die ursprüngliche Fassung des tschechischen Textes aus dem soeben und oben[1]) unter 1. angeführten Grunde älter sein muss als die Maiestas Karolina, so kann in jener die Bemerkung betreffs der nur mehr zweimal im Jahre vorzunehmenden Frohnung nicht gestanden haben, sondern muss erst später hinzugekommen sein, als die Aenderung sich bereits eingebürgert hatte. Dem in Rede stehenden späteren Zusatz des tschechischen Textes zu § 47 widerspricht übrigens der Anfang desselben Paragraphen, welcher von der alten Sitte spricht, indem er sagt: „A kdyžby minule dvě neděli, tehdy póvod s jedním komorníkem má na těch dědinách panovati“ (und wenn zwei Wochen verflossen sind, dann kann der Kläger mit einem Kämmerling die Frohnung des Gutes vornehmen).

3. Späterer Zusatz ist ferner der ganze § 93, welcher das vom Landtag bestätigte Verbot des Kaisers und böhmischen Königs (also Karls IV.) enthält, demzufolge Geistliche Immobilien nur mit königlicher Erlaubniss und nur für die Dauer von zwei Jahren erwerben dürfen, nach deren Ablauf sie dieselben einem Landmann verkaufen sollen, der der Krone Böhmens Hilfe gegen die Feinde, d. h. Kriegsdienst, zu leisten im Stande ist.

4. Spätere Zusätze sind auch, wie bereits erwähnt, die Worte větší bei úředníci Pražští in § 60 und menšími nach úředníky in § 78.

5. Späterer Zusatz ist auch der zweite Theil des § 59, welcher die drei Erklärungsversuche des sog. „Ohřebeinsatzes“ enthält. Der ursprüngliche tschechische Text geht über den

---

[1]) Vgl. S. 101.

„Ohřeb“ als eine bekannte Sache ohne nähere Erläuterung hinweg.

6. Ferner dürften im ursprünglichen tschechischen Text jene Stellen gefehlt haben, welche Jireček in seiner Ausgabe als Glossen ausgeschieden und durch liegende Schrift gekennzeichnet hat. Mehrere dieser Glossen machen auf die grossen Vortheile, welche die Eintragung aller Akte und Vorfälle der Streitverhandlung in die Landtafel mit sich bringe, aufmerksam, andere enthalten praktische Vorsichtsregeln, noch andere thun veralteter oder noch geltender Gerichtsgebräuche Erwähnung.

7. Eine Aenderung, die in dem tschechischen Text des Ordo wohl erst im 15. Jahrhundert vorgenommen wurde, ist auch die Nennung des Hofmeisters in § 34 statt des Landeshauptmanns im lateinischen Texte[1]). Endlich

8. die in den §§ 71, 72 und 76 erwähnte landrechtliche Verschweigungsfrist von 3 Jahren und 18 Wochen statt der von 3 Jahren und 6 Wochen des lateinischen Textes[2]).

Aber nicht bloss der tschechische, auch der lateinische Text liegt uns nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vor; auch er hat spätere Zusätze und Glossen, meist dieselben wie der tschechische Text[3]), aber auch andere ihm allein eigenthümliche[4]). Ueberhaupt gilt, was betreffs der Texte bemerkt wurde,

---

[1]) Vgl. Seliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 113, demzufolge uns die ganze Regierungszeit Karls IV. und Wenzels keine Andeutung einer mit dem Amt des Hofmeisters verbundenen Gerichtsfunction bietet, während eine solche später sehr wohl nachweisbar ist. — [2]) Zur Zeit Karls IV. ward die landrechtliche Verschweigungsfrist laut Zeugnisses der Reliquiae tab. ter. zu 3 Jahren und 6 Wochen gerechnet; Andreas v. Dubas Rechtsbuch, welches zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts entstand, hat bereits (§ 142) 3 Jahre und 18 Wochen (Jireček, Codex iuris Boh. II, 2, 386). — [3]) So sind die ganzen §§ 19, 59 und 93 auch im lateinischen Text später eingefügt, wahrscheinlich auch der von Jireček in Klammern gestellte 2. Theil von § 58 (vgl. darüber unten). Es decken sich in beiden Texten ganz oder grösstentheils die Glossen zu §§ 1, 2, 3, 22, 53 (nur theilweise), 56, 59, 67, 74, 85, 91. — [4]) Eigenthümlich sind dem lateinischen Text die Glossen und Zusätze zu §§ 4, 29, 47, 53 (grösstentheils), 62, 66, 67 (theilweise), 68, 74 (Glosse 1), 78. Dem tschechischen Text allein eigen-

auch betreffs der Glossen zu denselben. Die Glosse des tschechischen Textes ist im allgemeinen kürzer, präciser, alterthümlicher, die Glosse des lateinischen Textes ist an manchen Stellen ausführlicher und entwickelter. Merkwürdigerweise fehlen gerade diejenigen Glossen im tschechischen Text und finden sich nur im lateinischen, welche von der erfolgten Aufhebung der Feuer- und Wasserprobe, sowie von der Einführung der kürzeren Eidesformel reden.

Es erübrigt schliesslich noch der Versuch, die ungefähre Entstehungszeit des ursprünglichen unglossirten tschechischen Textes sowie der ältesten unglossirten Recension des lateinischen Textes festzustellen. In den § 39 und 89 des tschechischen Textes wird vom Prager „Erzbischof" gesprochen; die älteste Recension des tschechischen Textes kann daher nicht vor der Erhebung des Prager Bistums zum Erzbisthum (30. April 1344)[1]) verfasst sein. Da ferner dem tschechischen Text zufolge Feuer- und Wasserprobe noch in praktischem Gebrauche stehen und auch der Zweikampf nicht auf wenige Fälle beschränkt erscheint, so muss die Abfassung der ältesten Recension dieses Textes jedenfalls vor die Abschaffung der Feuer- und Wasserprobe und die Einschränkung des Zweikampfes fallen, wie sie die Maiestas Karolina enthält[2]). Da diese zu Anfang der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts verfasst wurde, so muss der tschechische Text des Ordo um diese Zeit bereits vorhanden gewesen sein.

Was nun die Bestimmung der ungefähren Entstehungszeit des ursprünglichen lateinischen Textes betrifft, so können uns die processrechtlichen Titel der Maiestas Karolina (CII bis CVII) als Anhaltspunkt dienen, denn dieselben sind zum grössten Theil und meist wörtlich dem Ordo iudicii (§ 44—60) entlehnt. Es frägt sich, welches sind die entscheidenden Gründe für diese Behauptung?

---

thümlich sind nur die letzten Worte der Glosse zu § 1 (to bude mocno, jakoby ten komorník vyznal před súdem), dann die Glossen zu §§ 21 und 89.

[1]) Regesta Bohemiae et Moraviae, ed. Emler, IV, 566, n. 1398. — [2]) Vgl. meine Abhandlung über die Mai. Kar. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX, 95).



1. Ausdrucksweise und Stil der processrechtlichen Titel der Maiestas Karolina sind oft gerundeter und gefälliger, oft aber auch gekünstelter und schwülstiger, die des Ordo iudicii unbehülflicher und ungekünstelter, ursprünglicher, mitunter höchst ungeschickt und schwerfällig. Der Periodenbau der Maiestas Karolina fehlt im Ordo; dieser hat meist kurze kunstlose Sätze. Die Maiestas ist bestrebt, die Härten ihrer Vorlage zu mildern — was ihr aber keineswegs immer gelungen ist —[2]), sie meidet ferner Wiederholungen derselben[3]), ändert die directe Redeweise in die indirecte um[4]) und macht einige-

---

[1]) Vgl. z. B. die folgenden Stellen aus der Darstellung des Zwangsverfahrens:

Ordo iud. § 46.	Mai. Kar. CIV.
Si vero redditus certi inventi ibi non fuerint: tunc de hereditate sua ad araturam pertinente cum curia et aliis pertinentiis suis ad sufficientiam predicte pecunie titulo obligationis vere debebit assignari.	Hereditate censuali non extante vel non reperta, fiet . . . . assignatio super bonis hereditatis victi ad araturam sistentibus usque ad concurrentem seu sufficientem quantitatem aestimationis damni illati . . . . . titulo vere obligationis et pure.

[2]) So wird z. B. im Ordo iud. zweimal (§§ 44 und 52) die Vorschrift wiederholt, wie es mit der Ladung zu halten ist, wenn der Beklagte innerhalb des Prager Kreises und wenn er ausserhalb desselben wohnhaft ist, während die Mai. Kar. die Vorschrift nur einmal (CII) giebt und überdies verallgemeinert, so dass sie für alle Cudengerichte gilt. —

[3])

Ordo iud. § 46.	Mai. Kar. CIV.
Preterea iidem beneficiarius et bedallus dicent incolis hereditatis, super qua fit inductio: „significamus vobis, quia (talis) actor contra hunc citatum obtinuit ius suum, et pro eo hanc facimus inductionem; unde auctoritate officii nostri vobis mandamus, quatenus vos eidem actori mox representetis et tamquam vero domino vestro cum omnibus iuribus pareatis aut infra duas septimanas a die hodierno alias cum bonis et rebus vestris vos vias trahatis.“	Debent preterea beneficiarius et bedallus incolis hereditatis, super qua inductionem vel assignationem fecerint, significare, qua de causa et cui fecerunt inductionem vel assignationem predictam, eisque precipere, quod abinde inantea actori inducto tamquam vero domino hereditatis debeant respondere, vel infra septimanas duas continuas a die significationis predicta numerandas cum omnibus rebus eorum exire de hereditate predicta.
Ordo iud. § 55.	Mai. Kar. CVII.
Si vero citatus dixerit: „Domine iudex! peto nuntios, ut mihi et	Si citatus reus a iudice petierit bedellos seu nuntios partibus assig-

mal kleine Zusätze[1]); im allgemeinen verfährt sie jedoch abkürzend; dieses Kürzungsverfahren der Maiestas bringt es aber mit sich, dass der Wortlaut des Ordo über den Gang des Gerichtsverfahrens meist bessern Aufschluss gibt als die Maiestas. Ich habe einige solcher Stellen bereits in meiner Abhandlung über die Maiestas Karolina hervorgehoben[2]).

2. Einen ferneren Beweis für die Priorität des Ordo iudicii liefert die Vergleichung von Ordo iudicii § 47 mit Maiestas Karolina CIV, wovon bereits mit Rücksicht auf den tschechischen Text die Rede war. Der Text dieses Paragraphen des Ordo iudicii gehört der ursprünglichen Fassung an, denn es heisst hier, dass nach Verlauf von zwei Wochen nach Ertheilung der Anleite die Frohnung des Gutes des Beklagten erfolge, während in der spätern Glosse zu diesem Paragraphen die sich bereits

---

parti adverse dentur, qui videant, in qua hereditate et ubi hec sint facta, de quibus hic querulatur."

nari, qui prospectum accedant hereditatem et locum ipsius, in quibus asseritur per actorem damnum illatum . . . .

Ordo iud. § 58.

Et iterum ipse citatus dicet: „Ego ipsum adversarium trado in sexcentis denariis", et ipse actor dicet iterato: „et ego etiam eum trado in sexcentis denariis". Deinde citatus dicet: „et ego trado eum in noningentis denariis".

Mai. Kar. CVII.

Tunc citatus iterum tradat seu det actorem dicto beneficio in DC denariis, actore immediate sequente citatum ipsum totidem in DC denariis beneficio sepedicto tradente. Et iterum citatus tertio, modo premisso, tradat actorem in noningentis denariis.

[1]) Im Ordo iud. § 60 (Beweisführung bei wechselseitiger Klage auf Gut) heisst es: „Iudex ad probandum allegationes partium hinc inde factas cum testibus terminum assignabit". In Mai. Kar. CVII dagegen: „iudex ad probandum proposita per documenta" vel per testes competentem terminum dictis partibus assignabit". Indem die Mai. den Urkundenbeweis neben und sogar vor dem Zeugenbeweis nennt, während der Ordo nur vom Zeugenbeweis spricht, erweist sich erstere als die jüngere, letzterer als die ältere Rechtsquelle. — Vgl. ferner den das Verfahren bei wechselseitiger Klage um Gut ergänzenden Zusatz der Mai. Kar. CVII (dort, wo vom Verfall des Wetteinsatzes der unterliegenden Partei die Rede ist): „medietate dicte pecunie beneficiariis assignata, et reliqua medietate cum hereditate remanente penes partem victricem eandem". — [2]) Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 87, Anm. 1, S. 88, Anm. 1 u. 4.

in Maiestas Karolina CIV vorfindende Aenderung erwähnt wird, von der oben gesagt wurde, dass sie als Interpolation auch in den ihr widersprechenden tschechischen Text gekommen ist.

3. Die Maiestas Karolina hat vom Ordo iudicii nur entlehnt, was sie brauchen konnte, das Verfahren bei Klagen um Todtschlag, schwere Körperverletzungen u. s. w. hat sie aus dem Ordo, wie es scheint absichtlich, nicht mit hinübergenommen, die Klagen um Nothzucht, welche nach dem Ordo vor das grosse Landgericht gehören, weist die Maiestas gleichfalls absichtlich dem königlichen Hofgerichte zu[1]).

4. Die Einwendung, der Ordo iudicii sei schon durch die Maiestas Karolina beeinflusst, setze daher dieselbe voraus, weil Feuer- und Wasserprobe ihm zufolge nicht mehr in Geltung stand, trifft nicht zu; die glossirte spätere Recension des Ordo ist allerdings durch die Maiestas Karolina beeinflusst worden, nicht aber die älteste Rencension desselben, die in § 47 betreffs der Frohnung noch jene Gepflogenheit festhält, welche seit der Maiestas Karolina abgeändert erscheint; die älteste Recension des lateinischen Textes hat gewiss ebenso wie die älteste tschechische Recension der Ordalien als noch in Geltung stehend Erwähnung gethan. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die älteste Recension des lateinischen Textes nicht vor 1344 und kaum nach 1350 entstanden ist.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchungen zusammen. Unser Rechtsgangbuch ist höchst wahrscheinlich ursprünglich in tschechischer Sprache zwischen 1344 und 1350 verfasst worden, denn der auf uns gekommene tschechische Text zeigt verhältnissmässig weniger Spuren von Ueberarbeitung und ist alterthümlicher als der uns überlieferte lateinische. Nicht lange nach Abfassung der ältesten Recension des tschechischen Textes wurde eine lateinische Version (zum Theil Uebersetzung, zum Theil Umschreibung oder Ergänzung) desselben verfasst. Diese älteste lateinische Recension unterschied sich vom tschechischen Grundtext hauptsächlich durch genaue Regelung der Competenz der Beamten des grösseren und des kleineren Landgerichtes

[1]) A. a. O. S. 94.

und enthielt hierüber wahrscheinlich einen eigenen Paragraphen (69). Was die später, wohl im 7. oder 8. Decennium des 14. Jahrhunderts allmählich entstandene Glosse der beiden Texte betrifft, so geht dieselbe auf einen Grundstock zurück, der uns in der dürftigeren Glosse des tschechischen Textes verhältnissmässig reiner und unverfälschter enthalten ist. Schon in den ältesten lateinischen und tschechischen Handschriften bilden Text und Glosse ein integrirendes Ganze. Wer der Verfasser des tschechischen Originaltextes in seiner ursprünglichen Fassung gewesen ist, ob derselbe auch die lateinische Version besorgt hat, oder ob letztere von einer andern Person herrührt, diese Fragen lassen sich nicht mit Sicherheit beantworten. Für die Annahme zweier verschiedener Verfasser würde der Umstand sprechen, dass der tschechische Text von römisch-kanonischen Rechtsausdrücken gänzlich frei ist, während der lateinische Text eine Anzahl solcher termini technici gebraucht, was auf einen Geistlichen und zwar auf einen Canonicus oder dergleichen als Verfasser desselben schliessen lässt[1]). Vielleicht war es einer der Landschreiber oder Vicelandschreiber, welcher unser Rechtsbuch verfasst oder wenigstens ins Lateinische übertragen hat[2]). Sehr wahrscheinlich ist es, dass von einem der Vicelandschreiber die noch erhaltene älteste Handschrift des lateinischen Textes herrührt[3]). Sehr wohl möglich ist es, dass die Abfassung des Rechtsbuchs

---

[1]) Gewöhnliche Leutpriester und Mönche studirten in geringerer Zahl kanonisches Recht. — [2]) Als Landschreiber erscheinen: 1348 März 13 und August 27: Heinrich Propst von Prag (Reliquiae tabularum terre regni Bohemiae, ed. Emler I, 414 und Cod. dipl. Moraviae VII, 603); 1351 März 17: Stephanus canonicus Pragensis (Reliquiae tab. I, 416), welcher bis zu seinem Tode (2. Juli 1382) im Amte bleibt. Die Namen der Vicelandschreiber sind zu ersehen aus den Quaterni contractuum der Landtafelreste, da diese nach ihnen benannt wurden. Darnach erscheint von 1320—1356 als Vicelandschreiber Zdislaus, von 1356—1360 Przisnako, der in Urkunden „de Porzieczie“ heisst (vgl. z. B. Reliquiae I, 426), von 1361—1370 Ioannes de Daczicz, 1370—1380 Ulricus. — [3]) Dafür spricht der Umstand, dass die Schriftzüge der ältesten Handschrift des lateinischen Textes Aehnlichkeit haben mit denen der von einem Vicelandschreiber geschriebenen Taxvermerke auf S. 77 und 78 des Landtafelcodex Nr. I. Zu Beginn der Handschrift des Ordo iud. stehen ebenso wie über den Taxvermerken die Worte: „Assit principio sancta Maria meo“.



durch König Karl IV. angeregt worden ist, zumal der Ordo iudicii der Maiestas Karolina als Vorlage gedient hat. Daraus folgt aber nicht, dass der Ordo officielle Geltung hatte; für diese Behauptung fehlt es an allen Anhaltspunkten. Dass er aber namentlich im 15. Jahrhundert zur privaten Belehrung viel gebraucht wurde, zeigt die bedeutende Zahl der Handschriften.

Von schriftlichen Quellen unseres Rechtsbuchs lässt sich nur die Kniha Rožmberská, das sog. Rosenberger Buch, nachweisen. Die Stellen, an denen dasselbe einigermassen, aber nie wörtlich, sondern nur dem Sinne nach in freier Weise benutzt sein dürfte, sind unten zusammengestellt[1]). Das sog. Rosenberger Buch ist unvollendet geblieben und war auch überhaupt anders angelegt als unser Rechtsbuch; es enthält eine grosse, aber wenig geordnete Menge landrechtlicher Gerichtsgebräuche, aber keine Darstellung des landrechtlichen Gerichtsverfahrens, des Rechtsgangs selbst von der Klagestellung bis

---

[1])

Kniha Rožmb.	Ordo iud.
§§ 3, 4, 18, 19, 47, 48	§§ 44, 52
61, 62	89
65—67	90
40	Glosse zu 62
69	§§ 45
71	63
73	65
142	80
163	53
171—174	64, 65
177—179	62
184	2, 10
182, 183	87
186	66
187	70, 72
190	74
191	82
193—198	2, 44, 52, 62
210—212, 219, 222, 223, 228	1, 43, 45, 54, 61, 62, 77, 87.
238	52
246	1, 86
239, 247—253, 259—261 268, 269, 276, 281, 282	54—60
278—279	77.

zur Zwangsvollstreckung. Dieser Umstand hat jedenfalls die Abfassung unseres Rechtsbuchs veranlasst, welches unbekümmert um casuistische Deutung und Erschöpfung aller möglichen Rechtsfälle den Gang des Verfahrens im grossen und ganzen darstellt. Obgleich directe Entlehnungen aus deutschen Rechtsbüchern nicht nachweisbar sind, stimmt doch die Structur des Processes mit der deutschrechtlichen im wesentlichen überein und lässt sich die oft nur andeutungsweise gegebene Darstellung des landrechtlichen Verfahrens sehr wohl aus dem deutschen Recht ergänzen. So könnte man z. B. aus den oft nur sehr rudimentären und unklaren Bestimmungen unseres Rechtsbuches über die Vertheilung des Beweisrechts absolut nicht klug werden, wenn man nicht die vielfach ausführlicheren und deutlicheren analogen Bestimmungen der deutschen Rechtsbücher zur Erläuterung herbeiziehen würde. Wie das böhmische Landrecht überhaupt, so ist insbesondere das Verfahren desselben durch das deutsche, vor allem Magdeburger, Recht beeinflusst worden, und zwar zunächst — wie man vermuthen muss — auf mündlichem Wege, durch theilweise Aufnahme der Grundsätze der gerichtlichen Praxis, erst später (seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) durch Benutzung deutscher Rechtsbücher [1]). Die ältesten Städte Böhmens besassen abgesehen von den königlichen Privilegien, kein geschriebenes Recht, weshalb sich Entstehung und weiteres Umsichgreifen jener Beeinflussung des böhmischen Landrechts durch deutsches Stadtrecht, namentlich Magdeburger Recht, nicht mehr nachweisen lässt [2]). Wir

---

[1]) Die in böhmischen und mährischen Archiven vorhandenen Handschriften deutscher Rechtsbücher, des Sachsenspiegels, sogen. Schwabenspiegels, Magdeburger Weichbildrechts und des Rechtsbuchs der Distinctionen, sind fast alle aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhunderte. Vgl. Hankas Přehled rukopisů právních v Čechách (Uebersicht der Rechtshandschriften in Böhmen) in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissensch. V. Folge, 2. Bd., Prag 1843, S. 151 f. Eine Ausnahme macht die von Čelakovsky, o právních rukopisech města Brna (über die Rechtshandschriften der Stadt Brünn) v Praze 1882, S. 7 und 8 beschriebene Handschrift Nr. 1 des Brünner Stadtarchivs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (wahrscheinlich nach 1331), welche u. a. den Schwabenspiegel und das Magdeburger Weichbild enthält. — [2]) Bedauerlich ist auch der Umstand, dass

stehen in dieser Beziehung um die Mitte des 14. Jahrhunderts vor einer fertigen Thatsache, ohne dass wir im Stande wären, die allmähliche Entwicklung dieses Processes klar legen zu können.

Von Anwendung römisch-kanonischer Rechtsgrundsätze ist in unserm Rechtsbuch nichts zu finden, obgleich eine Anzahl termini technici des römisch-kanonischen Processes in dem lateinischen Text des Ordo verwendet wird[1]). Was schliesslich die Ausgaben unseres Rechtsbuchs betrifft, so giebt es deren drei: die älteste ist die von Andreas Kucharski in den Antiquissima monumenta iuris Slovenici, Varsoviae 1838, wo der tschechische Text auf Seite 388—425, der lateinische auf S. 426—474 abgedruckt ist. Eine verbesserte Ausgabe besonders auf Grund der Handschrift des Prager Stadtarchivs hat Franz Palacky (im Archiv český II, 2, 78—135, v Praze 1842) veröffentlicht. Die jüngste Ausgabe ist die von Hermenegild Jireček besorgte im Codex iuris Bohemici II, 2, 199—255, Pragae 1870[2]). Eine handschriftliche deutsche Uebersetzung des tschechischen Textes unseres Rechtsbuches, die allerdings vielfacher Berichtigung bedarf, hat Franz Pelzel geliefert; dieselbe findet sich in dessen Nachlasse in der Bibliothek des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, signirt mit IV, 15.

Gehen wir nun über zur systematischen Darstellung des im Řád práva zemského, bez. Ordo iudicii terre enthaltenen Rechtsstoffes.

---

uns der von König Přemysl Ottokar II. im Jahre 1272 unternommene Codificationsentwurf des böhmischen Landrechts, wobei er namentlich das Magdeburger Recht zu Grunde gelegt hatte, nicht mehr erhalten ist.

[1]) Zu den von Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Processes in den böhmischen Ländern S. 167 aufgezählten kommen noch das sehr oft gebrauchte excipere, exceptio, sowie prescribere (§§ 71 und 76), und ferner die pronuntatio libelli im § 74, worunter die Verlesung des in die Landtafel eingetragenen Klagevermerks zu verstehen ist. — [2]) Vgl. einige abweichende Lesarten der ältesten Handschrift des lateinischen Textes in den Noten der folgenden Abhandlung.

Was zunächst die Competenz des böhmischen Landgerichts zu Prag betrifft, so bezog sich dieselbe unmittelbar auf alle freien Landesbewohner, die in keinem Lehensverhältniss standen, mittelbar auch auf die Hörigen und Zinsleute. Ueber die sachliche Abgrenzung der Competenz des grösseren und kleineren Landgerichts handelt, wie bereits bemerkt, nur der lateinische Text § 69. Ihm zufolge werden alle Rechtsstreite um Erbe (pro hereditatibus), Todtschlag (pro capite), Körperverletzungen (pro mutilationibus), Entführung (pro raptu), Schäden, d. h. Sachbeschädigungen (pro damnis), Schulden (pro debitis) und grosse Wunden (pro plagis magnis)[1], bei denen sich die Busse über 100 Mark Silber erstreckt, vor dem Richter in Gegenwart des obersten Kämmerers, Notars oder (Land)schreibers[2]) und von (wenigstens)[3]) sieben Baronen als Urtheilern verhandelt. Ueber geringere Rechtsstreite (minores cause), wo die Busse über 10 Mark Silber weniger 1 Loth[4]) und unter 100 Mark beträgt, richtet der Richter mit dem Schreiber und den Baronen allein ohne den obersten Kämmerer; letzterer kann für sich allein ohne den Richter überhaupt nicht richten, auch nicht um einen Heller (nec pro obulo). Die kleineren Beamten (minores beneficiarii), nämlich der Vicekämmerer, Vicerichter und Vicenotar richten mit andern Beamten und Landesbewohnern (als Urtheilern) über Schaden, Schuld, Pfänder (vadiis)[5]) und Wunden, bei denen die Busse unter 10 Mark weniger 1 Loth beträgt[6]). Vor den kleineren Beamten erfolgen überdies die Anzeigen stattgehabter Verbrechen oder erlittenen Schadens, die Kundmachungen der vollzogenen Ladung, die Vorstellungen der Zeugen, die Eidesleistungen in der (Allerheiligen-)Kapelle auf dem Prager Schlosse und zwar letztere auch dann, wenn es sich um grosse Rechtsstreite handelt. Die kleineren Beamten können jeden wegen miss-

---

[1]) Offenbar sind hier „kampfwürdige oder Kampferwunden" gemeint. — [2]) In § 85 werden dieselben als beneficiarii maiores bezeichnet. — [3]) Dass „et baronibus septem" so zu verstehen ist, ersieht man aus der Glosse zu § 66, wo es heisst: „quorum numerus septenarius aut maior esse debet". — [4]) 1 Loth = $^{1}/_{16}$ Mark oder 4 Groschen. — [5]) Dies Wort fehlt in Jirečeks Ausgabe, findet sich aber in der ältesten Handschrift. — [6]) Dieselbe Abgrenzung begegnet in vielen deutschen Rechten.

lungener Eidesleistung verurtheilen oder wegen Nichterscheinens am Schwurtag für sachfällig erklären. Ihrem über rechtliche Akte abgelegten einfachen, d. h. durch Eid nicht erhärteten, Zeugniss hat das Gericht ohne weiteres Glauben zu schenken. Wer ihr Zeugniss anficht, muss sich „zur Talion verpflichten“, womit wohl gesagt sein dürfte, dass, wenn er mit seiner Anfechtung durch Einreden und Beweise nichts ausrichtet, er zur selben Strafe verurtheilt wird, welche die Vicebeamten getroffen haben würde, wenn sie falsch ausgesagt hätten[1]).

Wenden wir uns nun dem Gang des Rechtsstreites zu, wie ihn der Řád, bez. Ordo darstellt, so lassen sich unterscheiden das dem Beweise voraufgehende Verfahren, das Beweisverfahren und das Zwangsverfahren. Das dem Beweise voraufgehende Verfahren beginnt mit der Klagestellung. Hiezu gehört in erster Linie der Gang des Klägers (póvod, actor) zu Gericht, um die Anzeige zu machen, was binnen zwei Wochen nach der That erfolgen soll. Der tschechische Text sagt, der Kläger solle innerhalb zwei Wochen den Prager Beamten, nämlich dem Oberstkämmerer, Prager Burggrafen, Oberstrichter und andern, welche er antrifft, die Anzeige machen (opovědieti, notificare), dass er den N. um Todtschlag (hlava, caput) oder Raub (lúpež, spolium, rapina), Diebstahl (furtum), nächtliche Heimsuchung (násilé noční, excussio nocturno tempore), Entführung (únos, raptus), Nothzucht (násilé, oppressio), Körperverletzungen (mutilationes), Sachbeschädigungen verschiedener Art (škody, damna) oder endlich um widerrechtlich bezogene Zinsen (úroci, census) klagen (pohoniti, citare) wolle[2]). Nur bei der Klage (žaloba, querimonia) um unbewegliches Gut findet keine Anzeige (opověd') statt, sondern wird sogleich zur dreimaligen Ladung geschritten[3]). Der lateinische Text nennt an Stelle der obersten Landesbeamten die Beamten des kleinen Landgerichts, den Vicekämmerer und den Vicerichter. Bei der Todtschlagsklage wird einer Anzeige-

---

[1]) Bekanntlich tagte das grössere Landgericht (auch Vollgericht, plný súd, iudicium plenum genannt) an den vier Fronfasten (suché duy, magere Tage, quatuor tempora), während es für das kleinere Landgericht keine vorgeschriebene Zeit gab, es scheint das ganze Jahr hindurch amtirt zu haben. — [2]) §§ 1, 43, 54, 62, 84, 86, 88. — [3]) § 66.

gebühr (opovědné) von 300 Denaren Erwähnung gethan, welche Kläger an die Prager Gerichtsbeamten zu erlegen hat[1]). Gleichzeitig hat der Kläger an die Beamten das Ersuchen zu stellen, ihm einen Kämmerer (komorník), Boten (posel, nuntius) oder Büttel (bedallus) zu geben, der an Ort und Stelle des geschehenen Verbrechens den Thatbestand zu erheben, den angerichteten Schaden zu besichtigen oder zu beaugenscheinigen habe (opatřiti, opatrovati, conspicere). Bei der Klage um Todtschlag hat der Kläger dem Büttel die Leiche des Erschlagenen (bez. Gehängten, Geköpften, Verbrannten), dessen Wunden und das blutige Gewand, in welchem er erschlagen wurde, zu zeigen. Das ganze Gewand soll der Büttel nehmen und aufbewahren, um es vor Gericht vorzeigen zu können[2]). An einer andern Stelle wird gesagt, dass der Büttel den Gehängten abzuschneiden, den Geköpften aufzuheben, die Knochen und die Asche des Verbrannten zu sammeln habe, was vor zwei Wochen nach erfolgtem Verbrechen zu geschehen hat. Ist aber die Leiche irgendwo verborgen, und man kann sie nicht finden, so soll der Büttel nachforschen, wann die Tödtung stattgefunden hat. Das von dem Büttel vor den Landgerichtsbeamten abgelegte Zeugniss (vyznánie, vyznati, recognoscere) wird in die Landtafel (dsky zemské, tabule terre) eingetragen[3]). Die Glosse zu § 1 des tschechischen und lateinischen Textes schärft letzteres behufs Sicherung des künftigen Gerichtszeugnisses noch ganz besonders ein, indem sie sagt: „Will aber der Kläger vorsichtig sein, so bringe er den Büttel vor die Beamten, damit er in ihrer Gegenwart bestätige, was er gesehen hat, und das blutige Gewand vorzeige. Sofort lasse er es in der Landtafel verzeichnen, und Jahr und Tag, wann es geschehen ist, sowie den Namen des Büttels, welcher ausgesagt hat, anmerken. Würde der Büttel vor dem Gerichtstag sterben, oder könnte er ihn sonst nicht haben, oder wäre das blutige Gewand verloren gegangen, dann lasse er vor dem Gerichte die Landtafel vorweisen und verlesen, was dieselbe Kraft hat, als wenn der Büttel vor Gericht Zeugniss ablegt“. Ebenso wird bei den Klagen um Raub und Diebstahl ausdrücklich Anmerkung des Jahres und Tages der Verübung des

---

[1]) § 86. — [2]) § 1. — [3]) § 86.

Verbrechens in der Landtafel verlangt[1]). Bei der Klage um nächtliche Heimsuchung soll der dem Kläger beigegebene Büttel Nachforschungen pflegen, Kläger soll ihm das heimgesuchte Haus (dóm vybitý, domus excussa), die Thüren, Truhen und andern Hausrath zeigen, an welchem ihm ein Schaden zugefügt worden ist, ferner die Nachbarn vorführen, damit sie vor ihm bestätigen, dass sie in der Nacht zu Hilfe gerufen wurden. Der Bericht, den der Büttel vor den Prager Gerichtsbeamten ablegt, wird in die Landtafel eingetragen[2]). Bei der Klage um Nothzucht hat die Klägerin das befleckte Hemd oder den zerrissenen Schleier oder andere zerrissene Kleider dem Büttel vorzuzeigen, und dieser hat die Nachbarn zu befragen (otázati, optati, inquirere), wo und wann Klägerin genothzüchtigt worden und ob sie dabei das Gerüchte erhoben hat. Der Bericht des Büttels wird in die Landtafel eingetragen[3]). Bei Sachbeschädigungen auf den Grenzen eines Gutes soll der dem Kläger beigegebene Büttel allen Nachbarn desselben auftragen, die Grenzen des klägerischen Besitzes in Ruhe zu lassen, und dasselbe Gebot in der nächstgelegenen Stadt am Markttage öffentlich kündigen. Die Grenzen des klägerischen Besitzes aber soll der Büttel mit Planken einfrieden. Ist die Grenze abgemarkt, so erhält Kläger einen zweiten Büttel, der den klägerischen Besitz zu bewachen hat[4]).

Hierauf folgt das Ersuchen des Klägers um Vorladung des Beklagten (pohnaný, citatus) durch einen Gerichtsboten. Bei den Klagen um Todtschlag, Nothzucht, Entführung, um Gut und Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth war dreifache Ladung nöthig[5]), bei denen um Diebstahl, Raub, Heimsuchung, geringe Körperverletzungen (blutende, offene Wunden und Blauschläge) sowie geringe Sachbeschädigungen genügte einmalige Ladung[6]). Ueber den Verlauf der dreimaligen Ladung erfahren wir folgendes. Der dem Kläger beigegebene Büttel vollzieht die Ladung vor der Stunde der Non und zwar allein, wenn der Beklagte innerhalb des Prager Kreises ansässig ist; gehört der letztere einem andern Kreise an, so hat ihm ein

---

[1]) § 43 (tschechischer Text). — [2]) § 52. — [3]) § 87. — [4]) § 77. — [5]) §§ 2, 62, 70, 72, 74, 77, 82, 84, 85, 87. — [6]) §§ 44, 52, 65 und 78.

Büttel der Cuda dieses Kreises beigegeben zu werden. Beide kündigen ihm die Ladung zu Haus und Hof; wenn er daheim ist, rufen sie ihn persönlich vor, wenn nicht, so kündigen sie die Ladung vor seinen Hausgenossen. Inhalt der Ladung ist, dass der Beklagte am angesetzten Tage spätestens vor Mittag vor dem Prager Landgerichte zu erscheinen habe, um auf die Klage des Klägers zu antworten. Wiederholt wird die Ladung an dem nächstgelegenen Marktorte, den der Beklagte zu besuchen pflegt, im Beisein des zusammengerufenen Volkes und unter Zuziehung des Ortsrichters und zweier Ortsgeschworenen, deren Zeugniss man sich auf diese Weise sichert[1]). Name des Boten, des Beklagten, die Klage z. B. um Todtschlag und um Wergeldschuld (querimonia pro ipso capite et pro pecunia capitali, pro qua ipsum caput estimat, žaloba i z hlavy i z peněz, včemž tu hlavu pokládá), endlich die Ladungsfrist (terminus, rok) von zwei Wochen oder mehr, „wie es sich geziemt", alles dies wird in die Landtafel eingetragen[2]). Kommt der angesetzte Gerichtstag, so soll der Büttel die vollzogene Ladung bezeugen[3]) und der Kläger zur Stunde der Non (v hodinu devatú, tociž o poledni, hora nona), also nach Mittag, bei den Gerichtsbeamten und dem Prager Burggrafen (nach dem lateinischen Text bei dem Viceburggrafen) sich anmelden, dass er zu seiner ersten Vorladung (póhon, citatio) stehe, und dabei, wenn es sich z. B. um eine Todtschlagsklage handelt sprechen: „Ich melde Euer Gnaden, dass ich den Todtschläger, der meinen Bruder (beide hat er mit Namen zu nennen) getödtet hat, vorgeladen habe und dass ich ihn sowohl wegen Todtschlags als wegen der dadurch verwirkten Wergeldschuld vor den Herren (páni, barones) gerichtlich verfolgen will"[4]). Sofort nehme er einen Vorsprecher (řečník, advocatus, prolocutor) — fährt der tschechische Text fort — und lasse beide Klagen in die Landtafel eintragen. Hierzu bemerkt die Glosse, niemand dürfe sonst vor dem Landgericht gegen einen anderen zwei Klagen zugleich anstrengen, nur die Klage um

---

[1]) §§ 44 und 52 (lateinischer Text). — [2]) § 2. Bei Klagen um Raub, Diebstahl oder Heimsuchung wird eine Ladungsfrist von 4—6 Wochen erwähnt (§ 44), bei Klagen wegen Körperverletzung eine Frist von 2—6 Wochen) § 62). — [3]) § 2 (tschechischer Text) und § 45 (lateinischer Text). — [4]) § 2.

Todtschlag mache eine Ausnahme, indem sie zugleich mit der Klage um Wergeldschuld angestellt werden kann. Zur Vesperzeit desselben Tages hat der Kläger die Ausrufung des „Pohons“ vor den Beamten und dem Burggrafen zu wiederholen, ebenso an den beiden unmittelbar darauf folgenden Tagen zu den vorerwähnten Stunden (nach der genaueren Fassung des lateinischen Textes: zur Prim- oder Terz-, Non- und Vesperzeit). Diese dreimalige Ausrufung des Pohons, die im Falle der Abwesenheit des Beklagten stattfindet, das sog. svědčení póhonu, publicatio oder pronuntiatio citationis, die Feststellung der geschehenen Vorladung des Beklagten vor den Beamten des Landgerichts, geschieht offenbar zu dem Zwecke, um sich das Gerichtszeugniss hierüber sowie über das Nichterschienensein des Beklagten zu sichern und erinnert einigermassen an die z. B. im sächsischen Lehn- und Stadtrecht übliche Feststellung der Abwesenheit des Beklagten durch dreimaliges Heischen des Frohnboten[1]). Offenbar wird am Abend des dritten Tages zu Recht gefunden, dass dem Beklagten ein zweiter Gerichtstag zur Vertheidigung und weiteren Verhandlung anzusetzen sei. Kläger erhält daher einen anderen Gerichtsboten, der dem Beklagten den zweiten Gerichtstag kündigen soll. Auch diesen zweiten Termin hat Kläger sammt dem Namen des Gerichtsboten[2]) in der Landtafel vermerken zu lassen. Kommt der zweite Gerichtstag und Beklagter erscheint abermals nicht, so hat Kläger die Ausrufung des Pohons in derselben Weise zu wiederholen wie am ersten Gerichtstage. Dem Beklagten wird ein dritter und letzter Gerichtstag angesetzt, durch den Büttel, der die erste Ladung vollzogen, oder durch einen anderen gekündigt, Name des letzteren und Frist in die Landtafel eingetragen[3]). Auch

---

[1]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 351. — [2]) und dem des Klagvormunds oder Vertreters (poručník, zástupník procurator, commissarius), wenn er einen solchen zum Handeln vor Gericht an seiner Statt bestellt hat, wie dies bei allen Klagen, mit Ausnahme der Todtschlagsklage, erlaubt ist (§§ 45, 53, 62). Bei letzterer darf weder der Kläger noch der Beklagte einen Bevollmächtigten für sich bestellen. Vgl. den tschechischen Text in der Ausgabe Palackys (Archiv český II, 93) und die Glosse zum lateinischen Text in Jirečeks Ausgabe § 2. — [3]) Die Glosse zu § 62 (Klagen wegen Körperverletzungen) sagt, dass, wenn gegen die erste Ladung

am dritten Gerichtstag hat Kläger die Ausrufung des Pohons in der angegebenen Weise vorzunehmen, wenn — wie der lateinische Text hinzusetzt — an diesem Tage nicht Sitzung des Gerichts, d. i. offenbar des grossen Landgerichts, stattfindet. Beklagter muss an diesem dritten Gerichtstag vor der Nonzeit erscheinen, wenn er nicht sachfällig werden will. Was die Folge seines Nichterscheinens ist, wird nicht gesagt, offenbar erlangt der Kläger dadurch das Recht, die Ungehorsamsstrafen gegen den Beklagten zu beantragen. Aus dem Zusatz des lateinischen Textes, „wenn an diesem Tage nicht Sitzung des Gerichts stattfindet“, scheint hervorzugehen, dass dann auf Sachfälligkeit des Beklagten erst in der nächsten Sitzung des grossen Landgerichts erkannt wird. Letztere wäre dann für den Beklagten ein vierter Gerichtstag, der ihm gewährt werden muss, weil auf Sachfälligkeit des Beklagten in einer maior causa nur vom grossen Landgericht erkannt werden kann, ähnlich wie in Magdeburg dem Beklagten ein viertes Ding „obir recht“ zur Vorbringung von Entschuldigungsgründen seines Ausbleibens zugestanden wird [1]).

Besondere Bestimmungen gelten betreffs der Ladung geistlicher Personen und der Bürger, welche sämmtlich nur wegen Erbe (dědina, hereditas) oder wegen einer Schuld für ein Erbe (z dluhu za dědiny, pro debito hereditatem contingente) vor das Landgericht geladen werden können. Will jemand den Erzbischof vorladen, so soll er, wenn die Herren mit den Beamten im Vollgericht sitzen, vor sie hintreten und ihnen anzeigen, dass der Erzbischof sich seines (des Klägers) Erbe widerrechtlich unterwunden hat oder dass er ihm für sein Erbe schuldig sei. Zugleich soll er den obersten Kämmerer und Richter bitten, ihm einen der Herren zu geben, der den Erzbischof vorlade. Dieser Herr soll ihm ertheilt werden und soll den Erzbischof „in sein Antlitz“ [2]) auf seinem Hofe zu

---

vom Beklagten keine rechtskräftige Einrede (exceptio) gemacht worden ist, sie auch gegen die zweite und dritte Ladung nicht erhoben werden dürfe.

[1]) Planck a. a. O. — [2]) Jireček § 89 liest in facie, die älteste Handschrift hat „in faciem“, was richtiger ist.



Prag vorladen. Trifft er ihn nicht zu Hause an, so soll er die Vorladung dem Hausmeier (domovník, domesticus) oder Schaffer (šafář, procurator) anzeigen. Sodann soll der Kläger einen Kämmerling nehmen, welcher den Erzbischof wie jeden anderen Landmann (zeměnín, terrigena) auf demjenigen Erbe, das er ihm vorenthält oder für das er ihm schuldig ist, vorladen soll, sowie auch da, wo er gerade Hof hält, wofern er sich nämlich zur Zeit anderswo als in Prag aufhält [1]). Die geschehene Ladung soll der Kämmerer alsdann in der Prager Kirche den Domherren anzeigen. Aebte und Aebtissinnen sollen wegen Erbe oder wegen einer Schuld für ein Erbe ohne alle Anzeige durch einen Prager Gerichtsboten im Kloster vor ihrem Convent, und sodann auch auf dem strittigen Grundstück, sowie in der nächsten Stadt, wo ihre Leute den Markt besuchen, vorgeladen werden. Pfarrer oder Canonici müssen vorgeladen werden auf ihren Höfen, in ihren Kirchen vor der Gemeinde bei der Messe, dann auf dem Erbe und in der nächsten Stadt. Bürger werden in ihrem Hause und in ihrer Stadt vor versammeltem Volke vorgeladen und die vollzogene Vorladung dem Richter und zwei Geschworenen angezeigt. Hat jemand einer von den genannten geistlichen Personen [2]) oder einem Bürger ein Erbe gerichtlich abgewonnen, so kann er sie dann wegen der bezogenen Zinsen und anderen Schadens vor dem Landgericht belangen [3]). Wer endlich Leute (lidé osedlí, Hintersassen, homines), d. i. Hörige oder freie Erbzinsleute, des Erzbischofs, der Klöster, anderer Kleriker oder Bürger, vorladen will, hat vorher ihre Herren oder deren Meier (vladaři) oder Beamte (procuratores) anzugehen, damit sie ihm gegen jene Recht gewähren. Erst wenn sich diese weigern, können die Beklagten vor das Landgericht geladen werden, wo sie sich wie andere Landesbewohner von der Anschuldigung nach Landrecht zu reinigen haben. Wenn aber die geistlichen Herren bereit sind, dem Kläger Recht zu schaffen, so soll die Sache in dem Hofe, den der betreffende geistliche Herr in

[1]) Von beiden Vorladungen ist im tschechischen Text § 89 die Rede, während der lateinische nur von letzterer spricht. — [2]) Bei Aufzählung derselben (§ 90) liest man in Jirečeks Ausgabe „clerici et scolares"; die älteste Handschrift hat jedoch „clerici seculares". — [3]) § 90.

Prag besitzt, oder wenn er hier keinen Hof hat, in der Herberge desselben zu Prag in Gegenwart eines Landgerichtsbeamten nach Landrecht erledigt werden[1]).

Kehren wir nun zur Weiterentwickelung des dem Beweise voraufgehenden sog. ersten Verfahrens zurück. Trifft der dem Beklagten angesetzte dritte Gerichtstag mit einer Sitzung des grossen Landgerichts zusammen, und erscheint der Beklagte in derselben, so stellt zunächst der Kläger an den Oberstrichter das Ersuchen, dass er ihm einen Vorsprecher gönne, was der Richter bewilligt[2]). Nachdem der Vorsprecher mit dem Kläger zu einem Gespräch ausserhalb des Gerichts abgetreten ist und in demselben die nöthige Instruction erhalten hat, beginnt er seinen Vortrag in der Sache selbst mit den Worten: „Herr Richter, dieser Kläger hier, mit Namen N., bittet mich, dass ich sein Wort führe, gönnst du es ihm und mir?“ Wenn nun der Richter sagt: „Ich gönne es“, soll der Vorsprecher dem Kläger das Recht verwahren (ohraditi, vymieniti, excipere, munire), so gut er es vermag, und soll bitten, dass ihm einer der Herren, die zu Gerichte sitzen, beigegeben werde, welcher den Kläger belehren soll, auf welcher Seite er vor den Herren zu stehen hat, nämlich auf der rechten. Sodann soll er bitten, dass ihnen zwei Herren beigegeben werden, welche ihnen zu rathen und ins Ohr zu flüstern haben, was ihrem Rechte dienlich sei[3]). Sodann soll er sagen: „Der Kläger bittet und ich bitte in seinem Namen, dass wir die Hälfte der Herren, welche wir wählen, zur Rathertheilung bekommen, und dass wir mit ihnen, so oft es nothwendig wird, zum Gespräch ausserhalb des Gerichts abtreten können. Weiter verwahre ich ihm und mir, dass ich nach Belehrung der Herren seine Klage vorbringen, ihn in die

[1]) § 91 und 92. — [2]) § 3. Ein Widerspruch mit dem tschechischen Text § 2, der den Kläger schon bei der pronuntiatio citationis um einen Vorsprecher bitten lässt, findet sich hierin nicht, da letzterer offenbar wie im deutschen Recht nur für den betreffenden Gerichtstag bestellt und für einen anderen Gerichtstag von neuem erbeten werden muss. — [3]) Die Glosse zum tschechischen und lateinischen Text § 3 (wo von der Klage um Todtschlag die Rede ist) fügt hinzu: „Denn der Kläger kann wegen des grossen Schmerzes über die Tödtung seines Gesippen nicht bei vollem Gedächtniss sein.

Schranken einführen (do šrankóv vésti, inter scamna inducere) und alle Rechtshandlungeu vornehmen könne, welche zu diesem Rechtsstreit erfordert werden. Sollte ich ihn in irgend etwas vernachlässigen oder irgend ein Wort verfehlen, so soll er sagen können: Das ist nicht mein Wort, und es durch mich oder einen anderen Vorsprecher holen und wandeln dürfen (opraviti, emendare). Ueberhaupt verwahre ich ihm und mir alles Recht, welches zu diesem Rechtsstreit gehört, und bitte den Herrn Richter, dass er die Urtheilsfrage an die Herren stelle, ob das Recht, wie ich es dem Kläger und mir verwahrt habe, hinreichend verwahrt sei". Haben nun die Herren zu Recht gefunden und der Richter den Spruch vermeldet: „Was du ihm und dir an Rechten ausbedungen hast, das soll euch zu statten kommen", so soll dem Kläger sogleich einer der Herren zugetheilt werden, welcher ihn nach Berathung mit den übrigen Herren belehrt, wo er innerhalb der Schranken stehen soll, nämlich auf der rechten Seite. Und nach dem Rathe dieses Herrn kann sich Kläger auch noch andere Befugnisse ausbedingen, die er sich zu wahren bisher unterlassen hat[1]). Hierauf wird dem Beklagten auf seine Bitte gleichfalls ein Vorsprecher gegeben, der ganz dieselben Bitten an den Richter stellt wie der Vorsprecher des Klägers und in derselben Weise alle seiner Partei und ihm selbst zukommenden Befugnisse einzeln ausbedingt. Die Glosse zum lateinischen Text macht den Vorsprecher des Beklagten darauf aufmerksam, dass es für ihn nicht genüge zu sagen: „Ich bitte um dasselbe, um was der Vorsprecher des Klägers gebeten hat", sondern dass er jedes Recht ausdrücklich und einzeln sich ausbedingen müsse, denn wenn er dies nicht thäte, so könnte der Kläger dem Beklagten und dessen Vorsprecher im Laufe des Verfahrens die wirkliche Ausübung der nur ganz allgemein, nicht besonders und namentlich, ausbedungenen Befugnisse mit Recht bestreiten und anfechten. Hierauf soll auch dem Beklagten einer der Herren beigegeben werden, der ihn belehrt, auf welcher Seite er zu stehen hat, nämlich auf der linken, und der ihm zugleich sagt, ob ihm sein Vorsprecher seine Rechte hinreichend gewahrt hat oder nicht[2]).

---

[1]) § 3. — [2]) § 4.

Nun stellt der Vorsprecher des Klägers die Bitte an den Richter: „Herr Richter, kann ich jetzt die Klage vorbringen?“ Nach dem lateinischen Text bittet er den Richter zugleich, auf einen der Herren die Urtheilsfrage zu stellen, ob ihm (dem Vorsprecher) erlaubt sei, die Klage vorzutragen (žalobu vésti, querimoniam proponere) ohne Beeinträchtigung des Rechts des Klägers?“ Nach dem tschechischen Text giebt der Richter die Erlaubniss zum Klagvortrag mit dem Worte „schon“ (již), nach dem lateinischen Text findet der um Urtheil befragte Herr zu Recht, dass der Vorsprecher die Klage vorbringen könne. Nun nimmt der Vorsprecher das Wort und schreitet zum Klagvortrag. Derselbe lautet z. B. im Falle der Todtschlagsklage ohne handhafte That folgendermassen: „Herren, geruhet in diesem gehegten Gerichte zu hören: Dieser da, von daher, klagt auf jenen dort, von dorther (hier nennt er beide mit Namen), dass er seinen Bruder (hier nennt er dessen Namen und woher er ist) auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe“; sollte er es leugnen, so will es ihm Kläger mit seinem Leben gegen dessen Leben beweisen, wie ihm die Herren zu Recht finden werden“ [1]). Wie man sieht, genügt für den Inhalt des Klagvortrags eine kurze, unmotivirte Bezeichnung des Unrechts, worüber Kläger gegen den Beklagten sich beschweren zu können glaubt.

Nach dem Gegenstande unterscheidet der Ordo thatsächlich Klagen um Ungericht oder Frevel, um Gut und um Schuld, ohne jedoch diesen deutschrechtlichen analoge tschechische oder lateinische termini technici zu gebrauchen. Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung der Klagen in schlichte Klagen, wofür einmal der Ausdruck „žaloba prosta“ [2]) vorkommt, und solche mit verstärktem Zusatz, d. h. mit einem der Klage sofort beigefügten Beweisanerbieten, wodurch die Vertheidigung des Beklagten entweder ganz ausgeschlossen oder doch wesentlich erschwert werden soll.

Dem nun zu erwartenden Gebot des Richters an den Beklagten zur Antwort kommt der Vorsprecher desselben zuvor indem er an den Richter die Frage richtet: „Herr Richter, erlaubst du mir Antwort zu geben vor dem gehegten Gerichte?“

---

[1]) § 5. — [2]) § 65.

Wenn der Richter sagt: „Ich erlaube es“, soll der Vorsprecher des Beklagten das Begehren um Auskunft über den Gegenstand der Schuldigung stellen, indem er z. B. bei der Klage um Todtschlag und ebenso bei den übrigen Ungerichtsfällen frägt, wann derselbe geschehen sei? Hierauf antwortet der Vorsprecher des Klägers: „In dem und dem Jahre, an dem und dem Tage, vor oder nach dem und dem Feste.“ Der Vorsprecher des Beklagten frägt hierauf, ob das Verbrechen des N. den Gerichtsbeamten angezeigt worden ist, und wenn diese bekennen, es sei angezeigt worden, dann soll der Vorsprecher des Beklagten die weitere Frage an den Kläger stellen, ob er den Gerichtsboten habe, welcher z. B. die Leiche oder die geschehene Heimsuchung, d. h. die Spuren der letzteren, gesehen hat. Hierauf hat der Gerichtsbote zu bestätigen, was er gesehen und (wie z. B. bei der Heimsuchung) von den Nachbarn erfragt; beim Todtschlag hat er überdies das blutige Gewand vorzuweisen. Stimmt die Aussage des Gerichtsboten mit der des Klägers nicht überein, so verliert letzterer den Process. Wenn Kläger aber weder den Gerichtsboten noch das blutige Kleid vorweisen könnte, dann soll er den hierüber vorhandenen Landtafelvermerk verlesen lassen, welcher das mündliche Gerichtszeugniss vollkommen ersetzt. Endlich soll der Vorsprecher des Beklagten noch verlangen, dass die Klage aus der Landtafel durch den Landschreiber vorgelesen werde. Und wenn sich der Klagvermerk der Landtafel mit der vom Vorsprecher des Klägers mündlich vorgebrachten Klage zweiet und die Beamten dies anerkennen, dann soll der Beklagte der Klage und der Schuld ledig sein. Wenn sich aber die Landtafel mit der Klage nicht zweiet und die Beamten bestätigen das, dann hat der Beklagte auf die Klage zu antworten [1]).

Was die weitere Verhandlung betrifft, so nimmt dieselbe bei Klagen um Ungericht und zwar zunächst bei der Todtschlagsklage nachstehenden Verlauf. Ausführlich behandelt der Ordo nur die vernachtete Klage, das gewöhnliche Verfahren bei handhafter That lässt er ganz unerörtert, und erwähnt nur des besonders qualificirten Falles, dass jemand in

---

[1]) §§ 6–8, 44, 45, 53.

Gegenwart des Königs oder vor dem Prager grossen Landgerichte einen tödtet und sogleich oder nachher (auf der Flucht von der That) ergriffen (popaden, deprehensus) wird; ein solcher wird sogleich enthauptet. Entkommt er aber und der König oder die Prager Gerichtsbeamten nehmen es auf ihren Eid, dass sie Augenzeugen waren, wie er das Verbrechen begangen, dann wird keine Ladung vorgenommen, sondern der, welcher wegen dieses Todtschlags als Kläger auftritt, soll jenes Zeugniss in die Landtafel eintragen lassen, Beklagter gilt als überführt und Kläger als berechtigt, gegen ihn das Zwangsverfahren bis zur Hinrichtung einzuleiten[1]). Ein gütlicher Vergleich zwischen Kläger und Beklagtem (Strafablösung durch Busszahlung betreffend) darf in diesem Falle ohne besondere Erlaubniss des Königs oder des Landeshauptmanns[2]) nicht stattfinden. Wenn aber einer vor dem König oder dem Prager Vollgerichte jemanden nicht tödtlich verwundet, so wird ihm sogleich die Hand, mit der er die That vollbrachte, abgehauen; wenn aber der Verletzte infolge der Verwundung später stirbt, so kann der Verletzer wegen Todtschlags geklagt werden[3]).

Bei der vernachteten Klage, über welche unser Rechtsbuch ausführlich handelt, hat der ungefangene Beklagte ein Recht auf drei nacheinander in gesetzlicher Frist angesetzte Gerichtstage. Erscheint Beklagter und kann der Kläger das Gerichtszeugniss über die früher aufgewiesenen sichtbaren Spuren der That aufrufen, so ist er zum Kampfesgruss ermächtigt. Was den Beklagten betrifft, so gibt es folgende Möglichkeiten. Der Beklagte bekennt entweder oder leugnet seine Schuld und behauptet seine Unschuld oder er behauptet, er habe nur einen Akt der Notwehr begangen, „indem er sich des Angriffs des nunmehr Getödteten erwehren und sein Leben habe vertheidigen müssen, und das wolle er beweisen, wie es das Landrecht und die Herren ihm zu Recht finden werden.“ Was im ersten Fall geschieht, wird nicht gesagt. Offenbar wird dem Beklagten der einfache Unschuldseid aufgetragen, vorausgesetzt, dass der Kläger, wie dies meist ge-

---

[1]) § 33. — [2]) Nach dem tschechischen Text: „des Hofmeisters“; vgl. darüber das oben S. 107 Gesagte. — [3]) § 38.

schieht, nicht vermittelst eines der Klage sofort beigefügten Beweisanerbietens durch Zweikampf dem Beklagten den Unschuldseid verlegt hat. Die Form, wie die Kampfklage angesetzt wird, ist folgende: „N. von N. klagt gegen N. von N., dass er seinen Bruder N. oder Gesippen N. auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe; sollte es Beklagter leugnen, so will es ihm Kläger mit seinem Leben gegen dessen Leben beweisen (ukázati svým životem na ieho život, probare cum vita sua super vitam eius), wie es ihm die Herren zu Recht finden werden." In beiden Fällen, sowohl in dem der vom Kläger beigebrachten „leiblichen Beweisung" als auch in dem der Behauptung rechter Nothwehr seitens des Beklagten, stehen gleichwiegende Behauptungen beider Parteien einander gegenüber, mithin kann weder dem Beklagten der Unschuldseid, noch dem Kläger die Ueberführung mit Zeugen zuerkannt werden. Die Herren finden deshalb zu Recht, (nalézti, invenire), dass die Parteien „mit einander kämpfen (sědati, duellare) und es mit ihrem Leben beweisen (životem pokázati) sollen[1])". Die Ausübung des Kampfrechts setzt jedoch gewisse Bedingungen voraus, als welche der Ordo folgende anführt:

1. Rücksichtlich des Klägers wird erfordert:

Dass ein Gleicher seines Gleichen von Geburt (rovný rovného podle urozenie), d. h. deutschrechtlich gesprochen, dass der Genosse den Genossen kämpflich grüsse, z. B. ein Herr (pán, šlechtic) einen Herrn, ein Ritter (wládika) einen Ritter. Solche Kämpfer schlagen sich mit Schwert und Schild[2]). Ebenso sind Genossen Bürger und Bauern, da sie beide dem Stande der Nichtadligen oder Gemeinen (řád chlapský) angehören. Sie kämpfen aber nach dem tschechischen Texte nicht mit Schwertern, sondern mit Knütteln (kyji) und grossen Schilden. Die Glosse zum lateinischen Text sagt dagegen, dass nach dem alten Recht Bürger und Bauern mit Knütteln und kleinen Schilden, wie sie schildtragende Knappen gebrauchen, kämpften, jetzt aber mit Schwertern und grossen Schilden. Vergleicht man die Uebung, die diese Glosse im Auge hat, mit der des tschechischen Textes, so wird es wahr-

[1]) §§ 9 und 10. — [2]) § 25.

scheinlich, dass beim Kampf eines Bürgers mit einem Bauer in späterer Zeit, wo das Ansehen derselben gestiegen war, zuerst die Anwendung grosser Schilde und dann erst die von Schwertern in Gebrauch gekommen sein dürfte[1]).

Dem schlechter Geborenen weigert der besser Geborene den Kampf. Klagt daher ein besser Geborener einen schlechter Geborenen wegen Todtschlags, ohne mit ihm kämpfen zu wollen, so soll ihm der Vorsprecher das Recht seiner Geburt vor der Klage ausbedingen (vymieniti jeho urozenie, excipere ius sue nobilitatis) und der Beklagte leistet den Unschuldseid selbsiebend aufs Kreuz. Wollte aber der Beklagte aus Furcht vor der Gefahr eines Verstosses nicht schwören, so soll er um den Kampf mit dem Kläger bitten, und der Kläger muss dann mit ihm kämpfen oder mit der Klage von ihm ablassen, denn, setzt die Glosse hinzu, wenn er mit einem schlechter Geborenen nicht kämpfen will, soll er ihn auch nicht klagen[2]). Spricht aber ein Niederer einen Höheren, nämlich ein Wladyke, Bürger oder Bauer, einen vom Herrenstande kämpflich an, so kann sich der Beklagte entweder selbst obiges Recht verwahren, bevor die Klage gegen ihn vorgebracht ist, oder es thut dies für ihn sein Vorsprecher; infolgedessen wird dem Beklagten der verstärkte Unschuldseid selbsiebent aufgetragen[3]). Hat sich aber der Beklagte obiges Recht vor der Klage nicht ausbedungen, so muss er mit dem schlechter geborenen Kläger kämpfen[4]).

2. Kläger und Beklagter müssen regelmässig selbst kämpfen, selbst Wittwen und Jungfrauen von 18 und mehr Jahren, die der Ehe entsagt haben. Wenn ein solches Weib einen ihr Ebenbürtigen wegen Todtschlags ihres Gatten oder eines Blutsfreundes beklagt, so hat Beklagter beim Kampf, mit Schwert und grossem Schild bewaffnet, bis zum Gürtel

---

[1]) § 29. — [2]) § 27. — [3]) Fällt er oder einer der Zeugen im Eide, so verliert er den Streit, nicht aber den Kopf, sondern er hat dem Kläger nach Schätzung der Beamten des grossen Landgerichts, des Oberstkämmerers, Oberstrichters, Prager Burggrafen und Landschreibers Wergeld für den Getödteten zu bezahlen (hlavu složiti, pro capite satisfacere). Wenn sich diese nicht einigen können, giebt der König oder Landeshauptmann (nach dem tschechischen Texte der Hofmeister) den Ausschlag (vgl. § 34). — [4]) §§ 26 und 28.



in einer Grube zu stehen, in der er sich wenden und gegen die gleichbewaffnete Klägerin vertheidigen kann, welche oben in dem abgesteckten Kreise steht. Beklagter soll aus der Grube und Klägerin aus dem Kreise nicht früher herausgehen, bis einer den andern überwunden hat. Wer von ihnen seinen Standpunkt früher verlässt, verliert den Streit[1]). Nur bei der Klage um Wergeldschuld (hlavní peníze, capitalis pecunia), welche Kläger gegen einen andern erhebt, als den Todtschläger (also gegen dessen Gesippen), dürfen sich Kläger und Beklagte Bevollmächtigte bestellen, und statt ihrer selbst, aber nur mit Knütteln und Schilden, kämpfen lassen[2]). Waisen jedoch, die noch nicht zu ihren Jahren gekommen, können, wenn sie jemanden um Todtschlag ihres Vaters oder eines andern Gesippen klagen, welchen Blutsfreund immer zum Kampfvormund wählen und ihm Schwert und Schild übergeben. Nur muss der Vorsprecher der Waise derselben vorher das Waisenrecht (sirotčie právo, ius orphanile) ausbedungen haben, widrigenfalls der Beklagte die Waise fragen kann, ob das ihr Wort ist, was der Vorsprecher gegen ihn gesprochen hat. Und wenn sie sagt, dass es ihr Wort ist, soll der Beklagte sich an den Richter wenden mit den Worten: „Herr Richter! die Waise geht in dem Rechtsstreit als Mann gegen mich vor, desshalb soll sie ihn auch als Mann mit mir zu Ende führen und nicht als Waise, denn es wurde ihr das Waisenrecht nicht ausbedungen", worauf die Herren zu Recht zu finden haben, dass sie des Waisenrechts nicht geniessen solle[3])". Waisen gleich behandelt werden Jungfrauen, welche der Ehe nicht entsagt haben[4]). Nicht kämpfen dürfen verheirathete, in ehelicher Vormundschaft ihrer Gatten stehende Weiber. Der von einem solchen Eheweib Beklagte muss selbsiebent den Reinigungseid leisten[5]).

Nachdem das oben erwähnte Beweisurtheil ergangen ist, sollen die Parteien nicht mehr zur Beratung oder zum Gespräch abtreten (v radu odstúpiti, ad consilia recedere). Hierauf lässt der Ordo eine ziemlich ausführliche Beschreibung des Verfahrens bei der Kampfklage folgen. Der Vorsprecher des Klägers hat zu sagen: „Herr Richter, der da von daher bittet,

[1]) § 32, vgl. § 75. — [2]) § 23. — [3]) § 24. — [4]) § 31. — [5]) § 30.

dass ihm ein Herr beigegeben werde, damit er ihn belehre, wie er seinen Feind anzugehen habe (k svému vrahu přistúpiti, hosti suo appropinquare), wie er in die Gerichtsschranken eintreten soll (v šranky viíti, scampna ingredi), mit welchem Fusse voran, und mit welchem hernach, auf welches Knie er vor euch niederknieen soll und an welchem Orte, mit welcher Hand er einen Zipfel seines Gewandes anfassen (klín své sukně držeti, plicam recipere et tenere) und was er sagen soll, bevor er mit diesem Zipfel auf seinen Feind losschlägt (udeřiti, percutere), wie oftmal er schlagen, wie lange er knieen soll, wann er aufstehen und aus den Schranken heraustreten soll (z šrankóv vystúpiti, exire de scampnis)[1]). Ganz dieselbe Bitte an den Richter stellt hierauf der Vorsprecher des Beklagten[2]). Offenbar wird nach gestellter Urtheilsfrage Kläger und Beklagtem je ein Herr zur Rechtsbelehrung beigegeben. Sodann soll der Herr, welcher dem Kläger beigegeben ist, laut sagen: „Höre, wenn du angewiesen wirst, in die Schranken einzutreten, musst du mit dem rechten Fusse zuerst, und mit dem linken nachher eintreten; und wenn du vor die Herren kommst, sollst du auf das rechte Knie niederknieen, mit der rechten Hand auf der rechten Seite deines Gewandes einen Zipfel anfassen und ihn halten, so lange dir die Herren nicht befehlen, mit diesem Zipfel deinen Feind zu schlagen[3])". Ganz, dieselbe Belehrung ertheilt hierauf der dem Beklagten beigegebene Herr, nur mit dem Unterschiede, dass er ihn anweist, mit dem linken Fusse voran und mit dem rechten nachher in die Schranken einzutreten, sich vor den Herren aufs linke Knie niederzulassen und mit der linken Hand auf der linken Seite seines Gewandes einen Zipfel anzufassen[4]). Auf die Fragen der Vorsprecher und erhaltene Erlaubniss des Richters treten nun zuerst der Kläger, dann der Beklagte, in die Schranken. Der Kläger setzt dabei den rechten Fuss voran, der Beklagte den linken. Dann fragen die Vorsprecher nacheinander, ob sich ihre Clienten schon niederknieen können, worauf der Richter (nach dem tschechischen Text), der zur Rechtsbelehrung beigegebene Herr (nach dem lateinischen) die Erlaubniss ertheilt. Wahrscheinlich frägt der Richter

[1]) § 10. — [2]) § 11. — [3]) § 12. — [4]) § 13.

den betreffenden Herrn um Urtheil und ertheilt dann auf Grund desselben die Erlaubniss. Der Kläger lässt sich hierauf aufs rechte, der Beklagte aufs linke Knie nieder. Dann fragen die Vorsprecher, ob ihre Clienten die Zipfel bereits anfassen können, worauf der Kläger nach erhaltener Erlaubniss einen Zipfel auf seiner rechten Seite mit seiner rechten Hand, der Beklagte einen solchen auf seiner linken Seite mit seiner linken Hand anfasst. Die Vorsprecher bitten dann um je einen Herrn, welcher Kläger und Beklagten belehren solle, was sie zu sagen haben, bevor sie mit den Zipfeln losschlagen[1]). Nach Gewährung der Bitte sagt der dem Kläger beigegebene Herr laut: „Du musst so sprechen: Du Peter (oder wie er sonst heisst) höre! Ich sage dir, dass du mein Feind bist, denn du hast Johann (oder wie er sonst heisst), meinen leiblichen Bruder von daher (wobei der Ort genannt wird), auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen, und das will ich mit meinem Leben gegen dein Leben beweisen (to chci pokázati mým životem na tvój život, hoc volo probare in te cum vita mea super vitam tuam), wie es das Landrecht und die Herren lehren werden.“ Hierauf sagt der dem Beklagten beigegebene Herr laut: „Du musst zum Kläger so sprechen: Höre, Johann oder Jakob! Wessen Du mich beschuldigst, dass ich deinen Bruder Peter oder Wenzel von dorther, auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe, dessen bin ich dir unschuldig, und das will ich mit meinem Leben gegen dein Leben beweisen, wie es das Landrecht und die Herren lehren werden[2])“. Beruft sich aber der Beklagte auf rechte Nothwehr, so hat er zu sagen: „Er (der Getödtete) gab die Veranlassung, ich musste es thun, um mein Leben zu vertheidigen.“ Darauf schlagen Kläger und Beklagte dreimal mit den Zipfeln zusammen, wobei sie darauf zu achten haben, dass sie wirklich einander schlagen und dass keiner den andern verfehle. Wenn die Herren bemerken, dass es sich bei irgend einem ereignet, dass er wirklich nicht geschlagen habe, so verliert derselbe den Process. Haben aber beide ordentlich geschlagen, so dass es die Herren billigen, dann soll der Vorsprecher des Klägers den Richter fragen: Ob der Kläger aufstehen und

---

[1]) § 14. — [2]) § 15.

aus den Schranken heraustreten dürfe? Der dem Kläger zur Belehrung beigegebene Herr sagt zu ihm: „Trete ab, es ist Zeit.“ Ebenso wird dem Beklagten auf die Frage seines Vorsprechers von dem ihm beigegebenen Herrn erlaubt, aufzustehen und die Schranken zu verlassen [1]).

Jetzt kann (auf Verlangen des Klägers oder Beklagten) unter Verbürgung des Wiedererscheinens in dem Beweistermin durch Urtheil der Herren eine Vertagung der Ausführung des Kampfes auf einen späteren Gerichtstag eintreten [2]). Kommt derselbe, so soll der Kläger kampfbereit vorerst schwören (přisahati), d. h. den Sicherungseid leisten, sowie ihm die Herren die Eidesformel (rota) herausgeben. Und wenn er dabei verstösst, den Eid verdirbt (když tu přísahu zmátl, si iurando non processerit), verliert er den Process. Wenn er aber mit seinem Eide vollkommt, ihn vollführt hat (prošel, procedet), soll der Beklagte kampfbereit seine Unschuld beschwören, d. h. gleichfalls einen Sicherungseid leisten. Wenn er einen Verstoss begeht und auf dreimalige Aufforderung des Richters ihn nicht bessert, verliert er den Rechtsstreit und das Leben. Eine Milderung dieser altherkömmlichen Processvorschrift trat unter Kaiser Karl IV. ein, wo die Herren aus Gunst für einen Beklagten zu Recht fanden, dass er wegen eines solchen Verstosses nicht enthauptet, sondern dem Prager Burggrafen zu ewigem Kerker übergeben werden solle, sowie dass er den Streit verliert und der Kläger ihn gewinnt. Wäre aber der Prager Burggraf des Beklagten Blutsfreund, so soll er in ein anderes Gefängniss gesetzt werden, wohin es der König und die Herren für gutfinden, und dort so lange gefangen bleiben, bis der König und die Herren seine Unschuld vollständig erkennen, oder bis der Kläger und dessen Freunde ihm seine Schuld erlassen und den König und die Herren bitten, dass er freigelassen werde [3]). Vollführt aber der Beklagte den Eid, so wird sogleich zur Ausführung des Kampfes geschritten; Kläger nnd Beklagter sollen ohne Rüstung (bez oděnie, sine armis) bloss in Rock und Stiefeln, mit Schwert und Schild in dem für sie abgesteckten Kreise kämpfen (sě bíti v šranciech jim připvavených, duellare in vinculo ad hoc

[1]) § 17. — [2]) §§ 16 und 18. — [3]) § 19.

deputato), wie es der Brauch ist[1]). Wollte einer der beiden nicht kämpfen, so soll er, bevor er in den Kreis tritt, die Herren bitten, dass sie ihm eine Beratung mit dem Prager Burggrafen gestatten, welcher ihm sicheres Geleit drei Meilen weit vom Prager Schlosse geben soll, so dass er der Gewalt seiner Feinde entfliehen kann. Sind beide in den Kreis eingetreten, haben den Kampf begonnen und einer von ihnen verlangt ermüdet auszuruhen, so soll er erhört werden. Der Prager Burggraf soll den „Baum" (falanga, sochor) zwischen sie setzen, über welchen eine Stunde lang einer auf den andern nicht hinüber greifen soll. Diesen Baum sollen zwei Beamte, nämlich der Kämmerer und Richter (nach dem lateinischen Texte der Vicekämmerer und Vicerichter) für denjenigen bereit halten, der ihn begehren würde, um auszuruhen, und zwar dreimal, jedesmal eine Stunde[2]). Hat einer den andern überwunden, so soll er ihm eigenhändig den Kopf abschlagen, und zwischen die Füsse legen, es wäre denn mit des Königs Bewilligung und Zustimmung der Herren etwas Besseres (also Straflösung) unter ihnen vereinbart worden. Hat er ihn enthauptet und ihm den Kopf zwischen die Füsse gelegt, so soll er sich auf ein Knie niederlassen und den Herren für das erlangte Recht danken, auf die Leiche aber soll er zwei Heller[3]) legen. Das gewonnene Recht soll ihm in die Landtafel einverleibt werden, damit keiner der Gesippen des Getödteten diesen räche. Würde ihn aber einer rächen, so würde er sein Gut und sein Leben an den König und alle Herren verlieren, und weder er noch seine Kinder dürften je mehr Landrecht geniessen[4]). Wenn der Beklagte sich nicht vor Gericht stellt oder einen der zur Verhandlung oder zum Kampfe angesetzten Gerichtstage versäumt, dann soll dem Kläger sogleich erstandenes Recht (právo stané) ertheilt werden und er hat die Wissepfennige (památné, memoriales) zu entrichten[5]). Letzteres gilt ebenso bei den übrigen Ungerichtsklagen[6]).

Von sonstigen Klagen um Ungericht werden noch abgehandelt die wegen bedeutender Körperverletzungen: Lemde

---

[1]) § 18. — [2]) § 20. — [3]) Dieselben haben offenbar die Bedeutung der sog. Wissepfennige des sächsischen Rechts. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I, 137. — [4]) § 21. — [5]) § 22. — [6]) Vgl. §§ 45, 84, 85.

(škoda na chromotě), Schamwunde im Gesichte (když kto v tvář jej posěkl ohyzdně), Abhauen eines Fusses, einer Hand, eines Fingers, dann die wegen bedeutenderer Sachbeschädigungen, Niederhauen fremder Wälder (pro lesu srubánie), Obstbäume (pro štěpy), Mähen fremder Wiesen (pro lúky), Fischen in fremden Gewässern (pro lovenie ryb), Vieheintrieb in fremdes Getreide (škoda pastvú dobytka), Abfangen von Bienenschwärmen oder Zerstörung von Bienenstöcken (škoda na včelách), Tödtung von Zuchtstuten (sveřepice, equatie) oder Ausgraben von Gold auf fremdem Grund und Boden (škoda na zlatu), endlich die Klagen um Raub oder Diebstahl, um Heimsuchung und um Nothzucht [1]). Leugnet der nicht auf handhafter That ergriffene Beklagte bei den Klagen wegen schwerer Körperverletzungen und grösserer Sachbeschädigungen, so hat Kläger oder sein Vormund den (Sicherungs-)Eid zu leisten, und wenn ihm der gelingt, hat Beklagter den Unschuldseid zu leisten; kommt er damit durch, so haben nach ihm noch sechs freies Erbe besitzende Zeugen (svědkové testes) zu schwören, dass der Eid des Beklagten „rein sei und nicht mein". Wenn keiner von ihnen im Eide fällt, so ist Beklagter der Klage ledig [2]). Ist wegen einer „Lemde" geklagt worden, aber nicht ersichtlich ob es eine Lemde sei oder nicht, so soll der Streit vor Verlauf eines Jahres nicht entschieden werden. Hierauf wird der Verletzte besichtigt, und wenn man sieht, dass eine Lemde da ist, so folgt das bei solchen Klagen übliche Verfahren, wenn es aber keine Lemde ist, soll der Beklagte ledig sein [3]). Bei den Klagen um Heimsuchung und Nothzucht ist ausdrücklich von der Nothwendigkeit der Erhebung des Gerüchtes (úpěti, úp učiniti, clamare) durch den Kläger oder die Klägerin die Rede, welche zur selben Zeit geschehen muss, wo das Verbrechen an ihm begangen wird. Die herbeigerufenen Nachbarn sollen den Verbrecher festnehmen helfen und später als Zeugen des Geschehenen dienen. Ist jedoch

---

[1]) Die tschechischen termini technici für diese Verbrechen s. oben S. 115. — [2]) § 62 und 63. Nach dem tschechischen Text § 54 hat Beklagter bei (offenbar weniger bedeutenden) Sachbeschädigungen nur selbdritt zu schwören. — [3]) § 64.

auf das von einer Genothzüchtigten erhobene Gerüchte niemand zu Hilfe geeilt, so hat dieselbe das an ihr verübte Verbrechen denselben Tag oder dieselbe Nacht weinend zwei Nachbarn anzuzeigen. Ist das Verbrechen aber im Walde oder auf offenem Felde geschehen, und niemand hat das erhobene Gerüchte gehört, so hat die Genothzüchtigte in der nächsten Ortschaft dasselbe zu wiederholen[1]). Das weitere Verfahren ist ganz dasselbe wie bei der Todtschlagsklage.

Was die Antwort und weitere Verhandlung bei vernachteter Klage um Raub, Diebstahl, Heimsuchung betrifft, so nimmt sie folgenden Verlauf. Hat Beklagter geantwortet, dass er unschuldig sei, so wird den Parteien ein Termin zum Eide bestimmt, an welchem sich beide bei den Beamten des kleinen Landgerichts anzumelden haben (opovědieti, se significare nominando), wenn zur Prim geläutet wird. Wer sich nicht anmeldet, verliert den Process. Haben sich beide angemeldet, so soll, nachdem sie in die Kapelle eingetreten sind, der Kläger oder sein Vertreter zum Handeln vor Gericht für ihn zuerst den (Sicherungs-)Eid aufs Kreuz leisten nach Anweisung des Vicerichters. Wenn er das erste und zweite Mal beim Sprechen der Eidesformel einen Verstoss begeht oder die Hand vom Kreuz zu früh wegzieht, ermahnt ihn der Vicerichter, sich zu verbessern; vollführt er auch das dritte Mal den Eid nicht, so verliert er den Process. Hat er aber den Eid vollführt, so soll Beklagter zunächst den Unschuldseid schwören, und wenn er ihn vollführt, hat er zwei wohlbeleumundete Landleute, die Erbe besitzen, zu stellen, welche den Unschuldseid des Beklagten verstärken, indem sie einer nach dem andern schwören: „Der Eid, den Beklagter geleistet hat, ist rein und unmein, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“ Und wenn beide den Eid vollführen, so soll der Beklagte der Schuld ledig sein, vollführen sie den Eid nicht, so hat Kläger den Rechtsstreit gewonnen[2]). Bei der Klage um Heimsuchung musste sich vor Abschaffung der Feuerprobe durch Karl IV. nach der Eidesleistung beider Parteien der Beklagte oder sein Vertreter „zu grösserer Reinigung“ (ad maiorem purgationem) noch überdies der

---

[1]) §§ 51, 87. — [2]) § 45.

Probe des „lichterloh glühenden Eisens“ (světle rozžžené železo, ferrum candens) unterziehen. Dasselbe ward vor dem Beklagten niedergelegt, damit er zwei Finger darauf lege und seine Unschuld beschwöre. Hielt er die Finger nicht bis zur Beendigung des Eides auf dem Eisen, so verlor er den Streit und den Hals (při ztratil i hrdlo)[1]).

Was endlich die Klage um Frauenraub betrifft, so wird unterschieden, ob die Geraubte Jungfrau oder Wittwe ist. Ist im ersten Fall die Klage vorgebracht, und der Beklagte sagt, dass er die Jungfrau mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll er den Priester, der sie getraut hat, als Zeugen vor Gericht bringen, und dieser soll auf das Evangelium schwören, dass er die Wahrheit sagen werde, ob die Entführte mit ihrem Willen getraut wurde oder ohne ihren Willen. Wenn aber ihr Vater nicht daran glaubt und darauf dringt, dass die Tochter selbst vor dem Landgericht befragt werde, so sollen die Herren zu Recht finden, dass es geschehen solle. Sie sollen die Tochter den Nonnen von St. Georg auf dem Prager Schlosse übergeben, wo sie bis zum nächsten Gerichte durch sechs Wochen verwahrt werden soll. Bei diesem Gerichte soll sie innerhalb der Schranken befragt werden. Sagt sie aus, sie habe den Beklagten mit ihrer Einwilligung zum Mann genommen, dann soll sie sammt ihrem Gatten in die Gewalt ihres Vaters übergeben werden, der mit eigener Hand beide enthauptet. Sagt sie hingegen, dass sie nicht zugestimmt habe, dann muss sie ihrem Gatten selbst den Kopf abhauen[2]). Ist aber die Geraubte eine Wittwe, und ihr Vater will den Räuber klagen, so soll er ohne vorherige Anzeige (bez opovědi) drei Ladungen veranlassen. Antwortet Beklagter auf die Klage, dass er die Wittwe mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen, so soll die letztere vor die Beamten des grossen Landgerichts gestellt werden, damit sie aussage, ob die Entführung mit ihrer Einwilligung geschehen sei oder nicht. Hierzu soll ihr eine Bedenkzeit bis zum dritten Tage eingeräumt werden. Wenn sie nun am dritten Tage sagt, dass sie Beklagter mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll Beklagter der Klage ledig sein (denn, sagt die

[1]) § 53. — [2]) § 84.

Glosse, Wittwen steht es frei, nach ihrem Belieben einen Mann zu nehmen); er behält die Wittwe als sein Weib, diese aber verliert den Anspruch auf eine Heimsteuer (věno, dos), es sei denn, dass ihr Vater sich erbitten lässt und ihr aus Gnade etwas bewilligt. Wenn aber die Wittwe sagt, dass sie Beklagter ohne ihre Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll ihr der Mann überliefert werden, damit sie ihm mit eigener Hand das Haupt abschlage, worauf sie zu ihrem Vater zurückkehrt[1]).

Was die Klage auf handhafter That wegen geringerer Vergehen betrifft, so wird zunächst der besonders qualificirte Fall erwähnt, dass ein Genosse einem Genossen in Gegenwart des Königs oder vor dem Prager Vollgerichte einen Maulschlag (políček, alapa) versetzt und dabei ergriffen wird. Der Geschlagene hat dem Thäter zwei Schläge, auf jede Wange einen, zurückzugeben nnd einen Faustschlag (pěstí, cum pugno) auf die Nase. Dasselbe gilt, wenn ein Herr (šlechtic, magnifice nobilis) einem Wladyken oder einem Bürger, oder ein Wladyke einem Bauer (chlap, rusticus) einen Maulschlag versetzt[2]). Wenn aber ein Niederer einem Höheren, z. B. ein Wladyke einem Schlechtiz oder ein Bürger oder Bauer einem Wladyken einen Maulschlag versetzt und dabei ergriffen wird, so wird ihm die Hand abgehauen (ut'ata ruka, manus amputari debet) und dann sollen sie sich beide verbürgen, dass keiner von ihnen Rache nehmen werde[3]). Wenn aber ein Gemeiner (chlap) einem Wladyken oder Schlechtiz einen Maulschlag giebt und dabei ergriffen wird, so soll er ihm mit seinem Halse auf Gnade und Ungnade verfallen sein, und dieser mit ihm machen, was ihm gut dünkt[4]).

Von Klagen wegen sonstiger geringerer Körperverletzungen werden noch erwähnt die wegen fliessender, offener Wunden und Blauschläge, die keine Lemde sind (rány nechromé, plagae livide aut sanguinee). Hierbei findet nur eine einzige Vorladung des Beklagten statt und die Klage wird nur schlicht angesetzt (žaloba prosta); nach dem tschechischen Text leistet Kläger zuerst den (Sicherungs-)Eid; fällt er im Eide, so ist Beklagter der Klage ledig, vollführt er ihn aber, so leistet

---

[1]) § 85. — [2]) § 35. — [3]) § 36. — [4]) § 37.

Beklagter den Unschuldseid; kommt er hierbei durch (projde), so ist er ledig, fällt er dagegen im Eide, so soll er dem Kläger für jede Wunde fünf Groschen zahlen. Nach dem lateinischen Text schwört nur der Kläger und wenn er den Eid vollführt, gilt Beklagter als überführt und muss für jede Wunde fünf Groschen Busse zahlen [1]). Eine einzige Vorladung findet auch statt bei Klagen wegen geringerer Sachbeschädigungen (škody, damna) — wohl unter 10 Mark weniger 1 Loth —, die Beklagter entweder selbst zugefügt oder durch einen anderen zuzufügen befohlen hat; bei solchen entgeht der nicht auf handhafter That betroffene Beklagte mit seinem Eineid [2]).

Aeusserst dürftig, eben nur angedeutet, ist das Verfahren bei Klagen um Schuld, sei es um Geldschuld oder sonstige Schuld, um Bürgschaftsschuld (rukojemstvie, vadium fideiussorium), wegen eines Faustpfandes (základ) und wegen schuldiger Morgengabe (dluk věnný, debitum dotale). Im ersten Falle handelt es sich offenbar um Klagen wegen Nichtvorbringens einer verbürgten Person oder Sache vor Gericht, oder um Klagen wegen Nichtersatzes der vom Bürgen für den Hauptschuldner bezahlten Schuld, im zweiten um Klagen wegen Rückgabe eines Faustpfandes, im dritten um Klagen wegen Nichtleistung der gelobten Morgengabe. Die Schuld beträgt entweder mehr als 10 Mark Silber (weniger 1 Loth) [3]) oder sie ist kleiner. Wenn im ersteren Falle Beklagter die klägerische Schuldigung bestreitet, so (heisst es im lateinischen Text) hat Kläger sowohl als Beklagter je neun Zeugen zu führen und sieben davon in die Landtafel eintragen zu lassen. Der noch kürzere und dunklere tschechische Text spricht nur vom Kläger, der sieben Zeugen zu führen habe, von denen drei in der Capelle voraus zu schwören und vier mit dem Schwur zu folgen haben (popřisieci). Der lateinische Text sagt, dass Kläger sowohl als Beklagter von den vorgeführten Zeugen drei zu erwählen haben, welche in der Capelle schwören sollen [4]). Um über diese die Motive des Verfahrens gänzlich im Dunkeln lassenden Worte einiges Licht zu verbreiten, muss man sich der Analogie des deutschrechtlichen Verfahrens bei

[1]) § 65. — [2]) § 68. — [3]) Letzteren Zusatz macht der lateinische Text § 83. — [4]) § 82.



Klagen um Schuld bedienen. Versakt Beklagter schlicht, er sei nicht schuldig, so käme er zum einfachen Unschuldseid. Diesen Fall hat der Ordo nicht im Sinne. Vielmehr war es gewöhnlich, dass der Kläger die verstärkte Klagform wählte, d. h. um dem Versaken des Beklagten vorzubeugen, gleich mit der Klage das Angebot von Zeugen verband. Beklagter muss dem Kläger gegenüber im Stande sein, seine Versicherung der Unschuld durch das übereinstimmende Urtheil von Zeugen auch seinerseits zu erhärten. Dieser hier nur angedeutete Grundsatz des böhmischen Landrechts findet sich ganz deutlich im sächsischen, besonders Magdeburger Stadtrecht. Die verschiedenen Fälle des motivirten Versakens werden vom Ordo nicht erwähnt. Was die Klagen um Schuld betrifft, welche unter 10 Mark weniger 1 Loth geschätzt wird, so hat (nach dem lateinischen Texte) jeder Theil nur vier geeignete Zeugen zu führen und drei davon in die Landtafel eintragen zu lassen. Aus diesen je dreien wird (wohl von der Gegenpartei)[1]) je einer, der zu schwören hat, ausgewählt. Und wenn beide den Eid vollführen, dann muss der Beklagte zwei geeignete Männer haben, welche schwören sollen, dass der Eid, welchen der Zeuge des Beklagten geschworen hat, rein sei und nicht mein. Der tschechische Text spricht nur von drei Zeugen, von denen einer voraus zu schwören, die beiden anderen ihm zu folgen haben. Und wessen Zeugen — setzt er hinzu — den Eid vollführen, der hat den Process gewonnen[2]). Zum Schlusse bemerkt der lateinische Text: Man soll überdies wissen, dass jeder Kläger gleich in der Klage sich auf seine Zeugen zu berufen hat; Beklagter erklärt dann, wenn er will: „Ich will mich mit deinen Zeugen zufrieden geben und durch sie gewinnen oder verlieren“ (získati nebo ztratiti, perdere vel lucrari). Thut er das, so braucht er seinerseits keinen Zeugenbeweis zu führen, sondern darf den Beweis des Klägers erwarten. Leugnet nun Beklagter, indem er bessere Zeugen[3])

[1]) Dies lässt sich aus dem ähnlichen Vorgang bei den Klagen um unbewegliches Gut schliessen (§ 68). — [2]) § 83. — [3]) Unter diesen „testes meliores“ sind wohl Wissende aus eigener Wahrnehmung zu verstehen, d. h. solche, die den Eid auf Grund eigenen Wissens zu leisten vermögen, weil sie z. B. die durch den Beklagten geleistete Zahlung gesehen haben.

seiner Unschuld anbietet, so kann Kläger erklären, sich mit diesen Zeugen zufrieden zu geben, d. h. ihren Beweis leiden zu wollen, dann ist er seinerseits von der Nothwendigkeit des Zeugenbeweises befreit.

Auch die Behandlung der Klagen um Gut lässt an Ausführlichkeit zu wünschen übrig. Bei der einfachen Klage auf unbewegliches Gut (freies Eigen, svobodná dědina, hereditas libera), Immobiliarpfand als Objekt der Morgengabe oder Leibzucht im Werthe von mehr als zehn Schock Groschen (hereditas dotalis obligata, si se extendit ultra decem marcas, věnna zástava výše než deset kop) oder endlich wegen widerrechtlichen Bezuges dem Kläger gehöriger Geld-, Getreide- oder sonstiger Zinsen (úroci peněžní neb obilní neb kteřížkolivěk jiní, census denariales vel alii) wird Beklagter beschuldigt, er habe sich des dem Kläger gehörigen Gutes unterwunden [1]). Hierbei wird zunächst der Fall vorgesehen, dass der Beklagte, der das streitige Gut thatsächlich hat, vor der Antwort an den Richter das Ersuchen stellt, dass derselbe ihm und dem Kläger je einen Gerichtsboten gebe, welche das strittige Gut zu besehen haben [2]). Die Absicht des Beklagten ist dabei offenbar die, den angeblichen Besitzer, als welcher der Kläger gelten will, schon bei der Vorverhandlung auf dem Gute selbst zu zwingen, auf den Rechtsgrund seines Besitzens einzugehen und ihn darin durch Behauptung eines überwiegenden Rechtsgrundes seines Besitzes zu überwinden. Ganz dasselbe Ersuchen kann der Beklagte stellen, wenn er beschuldigt wird, Beschädigungen fremder unbeweglicher Sachen oder abgemarkter Grenzen verübt zu haben [3]). An eine solche Klage wegen Vergehen kann sich alsdann der Streit über das Besitzrecht an dem Gute selbst knüpfen, auf welchem derartige Sachbeschädigungen geschehen sind (sog. Inzidentklage auf Gut). Der Richter setzt den Parteien alsdann einen peremtorischen Termin, zu welchem dieselben oder ihre Vertreter (commissarii) auf dem Gute, wo der Schaden geschehen, zu erscheinen haben, ausserdem bestimmt er einen zweiten Termin, zu welchem die Gerichtsboten zurückgekehrt sein müssen, um dem Gerichte Bericht zu erstatten über das, was auf dem

---

[1]) §§ 66, 74, 61. — [2]) § 66, vgl. § 61. — [3]) §§ 55, 77.

Gute von beiden Parteien vorgenommen worden ist. Die Namen der Gerichtsboten, die der etwa bestellten Stellvertreter sowie die angesetzten Termine werden in die Landtafel eingetragen [1]).

Wenn der erste von den beiden angesetzten Tagen kommt, an welchem die beiden Gerichtsboten auf dem betreffenden Gute erscheinen sollen, soll sie der Kläger oder sein Klagevormund zu Pferde an Ort und Stelle erwarten, und sobald er sie erblickt, soll er vom Pferde steigen, seine Kappe abnehmen, und Schwert, Mantel und sonstiges Gewand bis zum Gürtel ablegen. Der Glossator fügt hinzu: Thut er das nicht, so verfallen sein Pferd, Schwert und Gewand dem Gerichtsboten. In Gegenwart des Beklagten oder dessen Klagevormunds soll hierauf der Kläger mit dem rechten Fusse auf das Grundstück tretend sagen: „Hört, Boten, dieser hier (wobei er mit dem Finger auf ihn zeigt, ihn mit Namen nennt und angibt, woher er ist) hat mir Schaden zugefügt (indem er Getreide abweidete, oder Obstbäume abschüttelte, oder Fische abfing oder den Wald niederhieb u. s. w.), und dieser mir von ihm zugefügte Schaden beträgt 100 (oder 200 oder mehr) Mark Silber, je nachdem die Summe in der Klage angegeben ist [2]). Hierauf soll sich der Beklagte gleichfalls entblössen, alles von sich ablegen, mit dem linken Fusse auf dass Grundstück treten und sagen: „Hört, Boten, dieses Grundstück ist mein und nicht sein Grundstück (wobei er das Recht, welches er daran hat, anführt), und ich übergebe (vzdávám, do sive trado) diesen Kläger den Prager Beamten zu 300 Denaren.“ Also Kläger sowohl als Beklagter behaupten ein Besitzrecht am Gute zu haben und müssen dasselbe später vor dem Prager Landgerichte beweisen. Dies ist der Fall der wechselseitigen Klage auf Gut. Zur Sicherung der Beweiserbringung des besseren Besitzrechtes stellen die beiden Streitenden eine förmliche Wette an, indem sie einander mit dem Einsatz zu überbieten suchen, bis sie beide die herkömmliche Grenze erreicht haben. Der Wetteinsatz des im Process Unterliegenden verfällt und derselbe wird dadurch für die Unrichtigkeit seiner Behauptung bestraft. Auf die

---

[1]) § 55. — [2]) § 56.

Worte des Beklagten erwiedert Kläger folgendes: „Hört, Boten! Ich, der ich ihn geklagt habe, übergebe ihn den Prager Beamten gleichfalls zu 300 Denaren". Beklagter fährt fort: „Und ich übergebe ihn zu 600 Denaren", worauf der Kläger erwidert: „Und ich übergebe ihn gleichfalls zu 600 Denaren". Der Beklagte sagt hierauf zum dritten Male: „Und ich übergebe ihn zu 900 Denaren", was der Kläger mit Beziehung auf den Beklagten wiederholt. Zum vierten und letzten Male soll der Beklagte sagen: „Und ich übergebe ihn „na ohřeb", worauf der Kläger dieselben Worte nachsagt [1]). Den „ohřeb" weiss die Glosse zum tschechischen und lateinischen Text des Ordo § 59 nicht mehr recht zu erklären. Sie giebt drei Erklärungsversuche. Einige sagen, dass demjenigen, welcher vor dem Prager Gerichte den Streit verliert, Hals und Gut abgesprochen werden solle; der Unterlegene ist daher wie ein lebendig Begrabener, denn ohřeb lautet wie pohřeb (Begräbniss). Andere sagen, ohřeb sei jener Termin, an welchem die Parteien vor den Prager Beamten erscheinen sollen bei Verlust von Hals und Gut [2]). Noch andere sagen, dass ohřeb die Summe aller Wettansätze (bis 1200 Denare) bedeutet. Dass in Wahrheit keine dieser Erklärungen zutrifft, hat schon Vincenz Brandl bemerkt [3]); die richtige Erklärung

[1]) § 57. Der lateinische Text fügt hinzu, die geschilderte traditio (vdávanie) könne auch so geschehen, dass einer von den Streitenden mit den Worten anfängt: „Ich übergebe meinen Gegner dem Gerichte zu 300 Denaren", worauf der andere erwidert: „Ich übergebe ihn zu 600 Denaren"; der erste übergiebt den anderen dann zu 900 und der letztere den ersteren hierauf zu 1200 Denaren; endlich übergeben sie einander gegenseitig „na ohřeb". — [2]) So war es im älteren Recht, welches der tschechische Text § 60 enthält. Nur kann die Strafe der Versäumniss dieses Termins nicht der ohřeb gewesen sein, wie aus dem folgenden erhellt. — [3]) in der Abhandlung „o vdání v právě českém (über das vdání im böhmischen Rechte) in der Zeitschrift Právník, Jahrgang 1870, S. 841 f. Die Erklärung des ohřeb durch pohřeb (etwa Einsatz des Lebens) wird widerlegt durch den Titel 262 des Rosenberger Buches, wo es heisst: „Hat er gesagt: Ich übergebe ihn in den ohřeb und mit dem Nacken (v šiju), so hat er widerrechtlich übergeben, er hat desshalb den Streit verloren, weil er das Leben übergeben hat." Der Einsatz des Lebens hiess also nicht ohřeb (die Wette um denselben ist nach dem Rosenberger Buche erlaubt), sondern šija (der Nacken) und wer um diesen wettete,

gibt vielmehr das älteste böhmische Rechtsbuch, die kniha Rožmberská, demzufolge die Wette um den ohřeb auf Wegnahme alles dessen sich bezieht, was auf oder unter dem Gegner ist (Kleider, Schmuck, Waffen, Pferde, Wagen u. s. w.)[1]); der Ohřebeinsatz ging nach demselben Rechtsbuch ganz auf die bei der Wette anwesenden Gerichtsbeamten über, während von den übrigen Einsätzen die Hälfte der siegenden Partei zufiel[2]). Die geschehene Wette (vzdávánie, d. h. eigentlich Uebergabe) muss den Beamten der Cuda jenes Kreises, in welchem dass strittige Gut liegt, angezeigt werden, welche den Prager Landgerichtsbeamten davon Mittheilung machen und auf ihren Eid aussagen sollen, was ihnen von diesem Rechtsstreit und von dem Gut, um das es sich handelt, bekannt ist, denn zur Entscheidung von Rechtsstreiten über das Eigenthum an Immobilien war nur das grosse Landgericht competent; erst die Zwangsvollstreckung des von letzterem gefällten Urtheils konnte wieder den Beamten der betreffenden Kreiscuda überlassen werden[3]).

Wenn es aber zu dieser Vorverhandlung auf dem streitigen Gute nicht kommt, weil der Beklagte das Ersuchen um Beaugenscheinigung durch den Gerichtsboten nicht stellt, so hat er, bevor der Kläger im grossen Landgerichte die Klage vorträgt, die Hälfte der Herren, die zu Gericht sitzen, und der Kläger die andere Hälfte zur Berathung zu erbitten, was

verlor den Process, weil die Wette um das Leben nicht erlaubt war. Auch kann der ohřeb nicht die Summe aller Wetteinsätze bis 1200 Denare gewesen sein, denn nach dem Rosenberger Buche § 261 war der höchste unüberschreitbare Einsatz 900 Denare. Der Zusatz des lateinischen Textes, wonach der höchste Wetteinsatz auch 1200 Denare sein könne, muss jünger sein als Mai. Kar. t. CVII, wo die Wette auch nur bis 900 Denare geht.

[1]) Kniha Rožmberská, herausgegeben von Brandl § 261. Für die Erklärung der Kniha Rož. spricht besonders die Ableitung des Substantivs ohřeb vom altslawischen Verbum grabiti, ograbiti (rapere, privare). Wenn daher Kläger sowohl als Beklagter zu Fuss und bis zum Gürtel entblösst das strittige Grundstück betreten, so geschieht dies desshalb, damit ihnen nach geschehenem Ohřebeinsatz möglichst wenig von den Gerichtsboten genommen werden könne. — [2]) Mai. Kar. CVII. — [3]) § 60. Statt des sinnlosen „deducenter" der Jirečekschen Ausgabe hat die älteste Handschrift „deducuntur" und statt des gleichfalls fehlerhaften „terminando" das vollkommen passende „terminande".

ihnen bewilligt werden soll. Von dem Vorverfahren bis zum Beweisverfahren ist im Ordo bei diesem Falle keine Rede, so dass man in dieser Beziehung auf die Analogie des deutschrechtlichen Verfahrens angewiesen ist. Diesem zufolge wird, wenn der Thatbestand, worauf es ankommt, beiderseits unbestritten ist und nur über die rechtliche Beurtheilung die Behauptungen auseinander gingen, der Sieg durch Urtheil demjenigen zuerkannt, der sich nach Massgabe des beiderseits Vorgebrachten als rechtmässiger Besitzer des streitigen Gutes auszuweisen vermocht hat. Wenn erhebliche Thatbestandsbehauptungen streitig geblieben sind, wird der Sieg unter Vorbehalt des vom Sieger zu führenden Beweises der Partei zuerkannt, welche die andere überboten, d. h. zu zeigen vermocht hat, dass sie besser berechtigt sei, das Gut zu besitzen und daher im Besitz rechtlich zu schützen sei. Haben beide Parteien gute Gründe für ihr Recht zu besitzen vorgebracht, ohne dass sich ersehen liesse, welche besser berechtigt ist, so wird dem Beklagten, der den thatsächlichen, durch Klage nicht angefochtenen Besitz des Gutes hat, das Beweisvorrecht zuerkannt. Kann aber keiner den thatsächlichen Besitz für sich geltend machen und ist aus den beiderseits vorgetragenen Behauptungen nicht zu entnehmen, dass einer ein besseres Besitzrecht habe, so sind beide zum Beweis ihres behaupteten Rechtes zuzulassen. Behaupten beide Parteien, den thatsächlichen Besitz zu haben, wie dies besonders bei Grenzsstreitigkeiten vorkommt, so gebührt das Beweisvorrecht dem angeblich älteren Besitzer, behauptet aber keine Partei älteren Besitz, so gebührt dasselbe dem, welcher auf Grund des Zeugnisses der Umgesessenen sich als thatsächlicher Besitzer herausstellt. Wissen es diese nicht oder können sie sich darüber nicht einigen, so wird nach älterem Recht ein Gottesurtheil (gewöhnlich die Wasserprobe) versucht [1]).

Unser Rechtsbuch beschränkt sich betreffs des Beweisverfahrens auf folgende Vorschrift. Wenn der Kläger die Klage vorbringt, soll er neun Zeugen zur Unterstützung haben, welche ehelich geborene Wladyken sind, freies Erbe besitzen

---

[1]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 548 bis 618.

und von denen wenigstens drei (nach dem tschechischen Text) oder vier (nach dem lateinischen Text) aus demjenigen Kreise sein sollen, in welchem sich das streitige Erbe befindet. Der Beklagte kann zwei von diesen neun Zeugen nach Gutdünken verwerfen (otvrci, removere), versäumt er dies aber sogleich zu thun, so kann er später nach dem Klagvortrag keinen mehr verwerfen. Am Schlusse der ersten Verhandlung kommt es offenbar zum Beweisurtheil, durch welches die Person des Beweisführers und die Art der Beweisführung festgestellt wird. In der Regel wird auf Leistung des Behaltungseides mit Zeugen erkannt. Der Richter setzt einen Tag zur Eidesleistung an. Die Zeugen, es seien ihrer neun oder sieben, sollen sich vor der zum Schwören bestimmten Capelle auf dem Prager Schlosse einfinden, vor die Beamten geführt und hier angemeldet (opověděni, nominatim se significare) werden, und zwar muss dies geschehen während der Zeit, wann zur Prim geläutet wird, noch bevor das Läuten aufhört [1]. Beklagter wählt aus den Zeugen des Klägers, wenn dieser der Beweisführer ist, drei aus, welche zu schwören haben. Hat auch Beklagter Zeugenbeweis zu führen, so werden vom Kläger gleichfalls aus den sieben Zeugen des Beklagten drei ausgewählt. Und wenn einer der Zeugen des Klägers oder des Beklagten im Eide fällt oder die Stunde der Prim versäumt, so hat dieser den Streit verloren. Kommen aber beide durch, dann wird nach dem tschechischen Texte ein Wasserordal versucht. Kläger watet ins Wasser und ebenso der Beklagte drei Schritte weit hinter ihm. Wenn der Kläger ertrinkt, soll der Beklagte umkehren und unschuldig sein. Wenn aber der Kläger nicht untersinkt, soll der Beklagte ihm nachwaten; und wenn er gleichfalls nicht untersinkt, so ist er seiner ledig; ertrinkt er aber, so verliert er das strittige Erbe und das Leben [2]. Der Glossator des lateinischen Textes dagegen sagt, was Rechtens sei, wenn die beiderseitigen Zeugen richtig geschworen hätten, wisse er nicht, denn die Wasserprobe sei abgeschafft, und die Herren hätten noch nicht darüber Urtheil gefunden, was an die Stelle zu treten habe. Nach jüngerem deutschen, beson-

---

[1]) § 67, vgl. § 74. Die bei der Klage wegen eines Dotaliciumspfandobjectes schwörenden Zeugen heissen testes nuptiales. — [2]) § 68.

ders sächsischen Recht wird im Falle des Gelingens der Eide das Gut getheilt [1]).

Das weitere Verfahren in dem Falle, wenn eine Vorverhandlung auf dem streitigen Grundstück in Gegenwart von Gerichtsboten stattgefunden hat, ist folgendes. Kläger und Beklagter haben mit den Gerichtsboten zum angesetzten Termin vor dem Richter zu erscheinen, um die Wetteinsätze zu erlegen oder auf andere Weise mit den Gerichtsbeamten sich darüber zu vergleichen. Die Gerichtsboten erstatten vor dem grossen Landgerichte in Gegenwart des Oberstkämmerers, Oberstrichters und Landschreibers Bericht darüber, was auf dem streitigen Gute seitens der Parteien geschehen ist. Nach Anhörung der Gerichtsboten setzt der Richter den Parteien einen Termin, an welchem dieselben ihre Behauptungen durch Zeugeneid zu erhärten haben. Welche Partei hiebei unterliegt oder zum Termin nicht erscheint, wird sachfällig und ihr Wetteinsatz verfällt; die Gegenpartei hat den Streit gewonnen und erlegt die Wissepfennige [2]). Endlich wird im lateinischen Text § 60 noch des Falles besonders Erwähnung gethan, dass eine von den beiden Parteien bei der Vorverhandlung auf dem streitigen Gute gekauftes Eigen behauptet, den unwidersprochenen Besitz während der landrechtlichen Verjährungsfrist nicht nachweisen kann und deshalb ihre Geweren (disbrigatores) stellt, von denen sie die Besiegung des Gegners erwartet. Die Partei, die sich auf den Geweren zieht, darf deshalb die Wetteinsätze zu machen sich weigern, keineswegs aber die Gegenpartei, es sei denn, dass hierüber zwischen den Partein ein anderweitiger Vergleich stattgefunden hat [3]).

Seines Rechtsanspruchs auf ein Gut wird man verlustig durch Verschweigen binnen gewisser Frist. Wenn jemand sein Erbe verkauft, so haben die Schwertmagen (přieteli po meči) desselben (d. h. die abgetheilten) das Recht, binnen Jahr und Tag [4]) den Käufer dreimal vorladen zu lassen und den Kaufpreis vor den Prager Gerichtsbeamten zu erlegen. Erklärt Beklagter das Geld anzunehmen, so soll er dem Kläger das

---

[1]) Planck a. a. O. I, 613. — [2]) Die Mai. Kar. CVII setzt hinzu: Die Hälfte des Geldes erhalten die Gerichtsbeamten, die andere mit dem Gute die siegende Partei. — [3]) § 60. — [4]) d. i. 1 Jahr und 6 Wochen, wie im lateinischen Text § 70 erläuternd hinzugefügt wird.



Erbe abtreten und die Gerichtsbeamten dem ersteren das Geld ausfolgen, nachdem es vorher genau gezählt und mit der in der Klage genannten Summe übereinstimmend befunden worden ist. Fehlt aber einer oder mehrere Groschen oder ist ein kupferner oder falscher Groschen darunter, so soll der Beklagte das gekaufte Erbe behalten, die Prager Gerichtsbeamten aber sollen sich in das Geld nach ihrer Rangordnung theilen. Beklagter kann sich aber auch weigern, das Kaufgeld zurückzunehmen, indem er seine Geweren stellt oder behauptet, dass Kläger gar nicht Schwertmag seines Verkäufers sei, ihm daher auch gar kein Einspruchsrecht zukomme; dann wird das vom Kläger vor den Gerichtsbeamten erlegte Kaufgeld unter die Beamten vertheilt und nach den Grundsätzen, die für Klagen um Gut massgebend sind, entschieden[1]). Hat ferner jemand ein durch Kauf, Schenkung, Tausch, Erbschaft oder auf andere Weise erworbenes Gut Jahr und Tag in ununterbrochenem und unbeklagtem Besitze gehabt, so kann ihn nach Verlauf dieser Frist kein Blutsfreund oder Gesippe (přietel) des Verkäufers, Schenkers, Erblassers mehr abschutten (ssúti) oder wie es besonders im sächsischen Recht heisst, das Gut ausziehen. Wer aber ein Erbe 3 Jahre und 6 Wochen[2]) unwidersprochen und ohne Unterbrechung besessen hat, braucht auf eine etwaige Klage um das Erbe nicht zu antworten[3]). Nach Verlauf derselben Verschweigungsfrist, der sog. Jahre des Landrechts (léta zemského řádu), erlischt auch das Recht des Pfandschuldners, sein zu Pfand gesetztes „Erbe" einzulösen[4]), ebenso die Klage des abgesonderten Kindes auf gleiche Erbtheilung (z dielu svého dědictvie), bei welcher dasselbe das Vorempfangene vor Gericht einbringen und in die zu theilende Masse einwerfen muss[5]). Binnen derselben landrechtlichen Frist erlischt endlich das Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht der Ehefrau (odpor, defensio, contradictio) gegen Veräusserungen von Dotalgut (dědina věnná) und zwar sowohl von Pfandgut (dědina zástavná, hereditas dotalis obligata) als von ererbtem Gut (dědina dědická, hereditas dotalis hereditaria)[6]) durch

---

[1]) § 70. — [2]) Nach dem tschechischen Texte 3 Jahre und 18 Wochen. — [3]) § 71. — [4]) § 72. — [5]) § 73. — [6]) Unter letzterem wird besonders aus früherer Ehe herrührendes oder vom Vater der Frau erworbenes und ihr geschenktes Gut zu verstehen sein. Ueber das er-

ihren Ehemann, welches sie ihm (auf ihren Todesfall) früher verschrieben (zapsala) hatte [1]. Während des Bestandes der Ehe ist jedoch eine Klage gegen den Ehemann nicht möglich, was jedenfalls mit der ehelichen Vormundschaft zusammenhängt, welcher die Frau hinsichtlich des Dotalgutes unterstand. Obige Verschweigungfrist rechnet der lateinische Text vom Tage des Veräusserungsaktes an, doch sollte während der Dauer der Ehe nur die Einlegung der Odporklage in die Landtafel erfolgen, während die Ausführung bis nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes verschoben wurde [2].

Was die Klagen auf fahrende Habe betrifft, so wird nur die verstärkte Form derselben erwähnt, die sog. Klage mit „Anevang", bei welcher durch das Ergreifen und Festhalten der in Anspruch zu nehmenden Sache dem Beklagten die eidliche Ableugnung des Besitzes unmöglich gemacht wird. Kläger fasst (jímati, arrestare) das unter dem Beklagten gefundene Thier oder die sonstige bewegliche Sache an als eine ihm gehörende, die ihm gestohlen und vom Beklagten gekauft oder ihm sonstwie verloren gegangen ist und mit Unrecht vorenthalten wird [3], macht sodann den Gerichtsbeamten davon Anzeige und erhält auf seine Bitten einen Gerichtsboten zur Besichtigung der angefassten Sache und zur Ladung des Beklagten. Ist es ein Thier, so schneidet der Gerichtsbote ein Stückchen Ohr ab und bewahrt es für die Gerichtsverhandlung auf. Kommt der Gerichtstag, so wird vom Kläger die aussergerichtliche Handlung des Anevangs wiederholt und dadurch der Besitz des Beklagten leiblich be-

erbte Dotalicium der Frau (věno dědické, hereditates, quas suo marito in dote vel aliter non subiugavit), welches sie niemandem verschrieben (nezapsala) hat und das daher ihr freies Vermögen war, hatte der Ehemann als solcher keine Verfügungsgewalt. Betreffs desselben konnte die Ehefrau belangt werden, nicht aber wegen Geldforderungen (vgl. § 75), wohl desshalb, weil sie ebenso wie im sächsischen Recht alle ohne Vormund eingegangenen Verbindlichkeiten nicht anzuerkennen braucht, wenn sie nicht will (vgl. Planck a. a. O. I, 178 f. und II, 21 und 181).

[1]) So der tschechische Text § 76, im lateinischen Text fehlt letzterer Zusatz. — [2]) § 76. Die späteren Rechtsbücher forderten die Erhebung des odpor erst nach Auflösung der Ehe, indem sie die obige Frist erst von der Verwittwung der Frau an rechneten. Vgl. v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, Leipzig 1883, S. 77 f., vgl. S. 13 f. — [3]) Vgl. oben S. 105.

wiesen. Hierauf lässt der tschechische Text gleich den Eid des Klägers folgen, welchen er über das Haupt des angefassten Thieres leistet und durch den er die Behauptung erhärtet, dass dies Thier sein sei; der vorhergehenden Vertheidigung des Beklagten wird nicht erwähnt. Zieht man auch hier das deutschrechtliche Verfahren zum Vergleich und zur Ergänzung herbei, so kann nach Wiederholung der aussergerichtlichen Handlung des Anevangs der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen, welche darauf hinausgeht, seinen Besitz als einen gerechtfertigten darzustellen. Er kann nämlich behaupten, er habe das Gut selbst gezogen oder erzeugt, oder das Gut sei sein Erbgut. Dann erhält der Beklagte, weil er besitzt, das Beweisvorrecht, denn des Klägers Behauptung, dass ihm die Sache gestohlen sei, wird durch die Behauptung des Beklagten als unwahr widerlegt. Behauptet Beklagter, die Sache gekauft, geschenkt, versetzt, geliehen, zur Aufbewahrung erhalten zu haben, und erbietet er sich, seinen Geweren zu stellen, so wird die gerichtliche Verhandlung in einer das Interesse beider Theile gegen etwaige Chicane sicherstellenden Weise abgeschlossen, indem beide ihre Behauptungen durch Eineid bekräftigen, wodurch aber keineswegs Beweis in der Hauptsache geliefert wird. Bezeugt der Gewere, dass er die Sache selbst erzeugt oder gezogen, so trifft den Kläger wegen unrechten Anvanges Busse und Gewette. Wird dagegen dem Beklagten Bruch an seinem Geweren (d. h. wenn der Gewere ausbleibt oder sonst versagt), so genügt der bereits vom Kläger geleistete Sicherungseid, um die Habe zu erhalten. Gegen den unterlegenen Beklagten kann Kläger überdies die peinliche Anschuldigung wegen Diebstahls zu erheben versuchen[1]). Diese Eventualitäten berücksichtigt weder der tschechische noch der lateinische Text. Auch über die eben erwähnten Voraussetzungen, unter denen Kläger oder Beklagter zum Eide oder Beweise kommt, wird in keinem von beiden etwas mitgetheilt. Der tschechische Text sagt nur, dass, wenn der Eid des Klägers gelingt („durchgeht"), ihm das Thier zurückgestellt werden und der Beklagte den Beamten 300 Denare (offenbar als Gewette) geben soll; fällt Kläger dagegen im

---

[1]) Vgl. Planck a. a. O. I, 824—839.

Eide, so verliert er 300 Denare und das Thier. Der Beklagte kann dann, wenn er will, schwören, dass das Thier sein sei; geht sein Eid durch, so[1]) behält er das Thier; fällt er aber im Eide, so verliert er 300 Denare und das Thier. Dieses verfällt nach Landrecht dem Vicerichter, das Geld aber soll unter die Beamten vertheilt werden[2]).

Aus allem Bisherigen ist zu ersehen, dass Grundsätze, Formen und Verfahren des Beweises im böhmischen Landrecht im allgemeinen dieselben sind wie im deutschen Recht überhaupt. Die Parteibehauptung, deren Prämissen ungeprüft bleiben, wird erhärtet durch die Erfüllung gewisser gesetzlicher Formen, und die Aufgabe des Gerichts beschränkt sich auf die Beurtheilung der Frage, ob diese Formen erfüllt sind. Als solche Beweisformen oder Beweismittel haben wir kennen gelernt: 1) den Eid der Partei allein, 2) den Eid der Partei mit Zeugen, 3) Zweikampf, Feuer- und Wasserordalien, 4) leibliche Beweisung, 5) Gerichtszeugniss, 6) Urkundenbeweis.

Zu 1). Was die Form des Parteieneides betrifft, so nahm früher die Eidesformel (rota) den ganzen Wortlaut der Klage in sich auf[3]), jetzt aber, sagt die Glosse zum lateinischen Text § 78, schwört z. B. der, der den Kläger beschuldigt, dass er ihm habe einen Schaden zufügen lassen und sich diesen zu Nutze gemacht habe, nur ganz kurz: „super eo iuro, de quo me talis actor inculpat, quod damnum sibi per talem illatum suscepissem et uterer, vel hoc fecisse mandaverim, de hoc sum innocens, sic me deus adiuvet“. Dass die Glosse hier das Weisthum der Herren vom 2. Juni 1368 vor Augen hat, ist bereits oben bemerkt worden[4]). Ein Verstoss (zmatek, cespitatio)[5]) gegen die Form der Schwurhandlung zieht Verlust

[1]) „giebt er den Beamten 300 Denare und behält das Thier“, heisst es im tschechischen Text, was nicht nur an sich unmöglich ist, sondern überdies durch den lateinischen Text widerlegt wird, demzufolge, wie es ja selbstverständlich ist, nur der unterliegende Theil dem Vicerichter Gewette entrichten muss. — [2]) § 88. Das Rosenberger Rechtsbuch §§ 143—153 kann nicht als Vorlage für diesen Paragraphen gedient haben, da es die Anevangsklagen viel ausführlicher und überdies in abweichender Weise behandelt. — [3]) Vgl. die Glosse zum sächsischen Weichbildrecht, herausgeg. von Daniels 1858, S. 411, 20 f.: „wo man eyde thun sal, die sal man thun nach der clage, ab man an deme rechten volkomen wolle“. — [4]) s. S. 100. — [5]) § 41.

des Eides und damit des ganzen Rechtsstreites nach sich. Zur Vorsicht kann sich die Partei durch Urtheilsfrage ausbedingen lassen, dass ihr gestattet sein solle, gewisse Verstösse zu verbessern, besonders die in dem Aussprechen der Eidesworte. Der Gebrauch des Landgerichts gestattete der Partei dreimalige Holung[1]). In gewissen Fällen, bei der Entschuldigung von der Anklage, einen Geächteten beherbergt zu haben, und bei der Reinigung eines Dienstmanns von der Anschuldigung, jemanden im Auftrag eines seitdem verstorbenen Beamten Schaden zugefügt zu haben, war das Recht der Holung ausgeschlossen, die Partei, bez. deren Zeugen, hatte keine Verbesserungsbefugniss. Der tschechische Text nennt dies „přisáhati bez zmatku" (schwören ohne Verstoss); „iuramentum sine cespitatione qualibet" nennt einen solchen Eid der lateinische Text[2]). Die wichtigste Vorsichtsmassregel ist endlich die Bitte, welche die Partei selbst oder durch ihren Vorsprecher an den Richter stellt, derselbe möge ihr einen der Herren, die zu Gerichte sitzen, beigeben, welcher sie belehre, wie sie sich bei der Verhandlung und beim Schwur zu verhalten habe[3]). Ausnahmsweise erfolgt die Aussage der Partei nicht mittelst förmlichen Eides, sondern unter Hinweisung auf einen früher geleisteten Eid allgemeineren Inhalts. Wird z. B. ein Popravce (iusticiarius) oder Landschöffe (konšel zemský, consul terre)[4]) beklagt, dass er jemandem einen Schaden zugefügt habe oder dass derselbe auf seinen Befehl und zu seinem Nutzen durch einen anderen verübt worden sei, so nimmt er es auf seinen Amtseid, den er dem König einst geschworen hat, dass er unschuldig ist[5]).

---

[1]) §§ 19, 45, 78, 79. — [2]) §§ 41 und 81. — [3]) vgl. §§ 3—15. — [4]) vgl. über diese Beamtenkategorien Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 77 und 78. — [5]) §§ 79 und 80. Die Worte des lateinischen Textes § 80 lauten: „Recipio super iuramentum meum, quod regi prestiti, quando (so hat die älteste Handschrift statt des „quum" der Ausgabe Jirečeks) officium iusticiariatus assumpsi". Diese Worte spricht der Angeschuldigte, indem er zwei Finger gegen Sonnenaufgang erhebt, jedoch nicht aufs Kreuz legt. Auch der Dienstmann (panoš) eines Popravcen, Landschöffen oder Beamten einer Kreiscude kann sich, wenn er aus obigem Grunde beklagt wird, auf seinen Herrn berufen, in dessen Auftrag er gehandelt hat; stellt er diesen als Zeugen oder weist er einen Brief desselben vor, so ist er der Klage ledig (§ 81).

Zu 2). Von persönlichen Erfordernissen der Mitschwörer oder Zeugen werden nur erwähnt: 1. Der Stand des Zeugen. Ueber freies Eigenthum an Grundstücken zeugen nur Wladyken, d. i. vollfreie Leute, welche selbst freies Erbeigen (svobodné dědiny, hereditates proprie), keine blossen Lehengüter vom König besitzen[1]), ebenso zeugen bei Klagen wegen Ungerichte gegen einen Wladyken nur freies Eigen besitzende Standesgenossen[2]). Bei Klagen gegen einen Wladyken wegen Schuld ist nur ganz allgemein von Zeugen die Rede, es genügen also in diesem Falle wohl freie Leute im allgemeinen, auch Bürger[3]). Zu den Erfordernissen eines Zeugen gehört ferner die Rücksicht auf den Leumund desselben. Die Zeugen sollen wohl verhaltene Leute (zachovalý, bone fame) und echt geboren (de thoro legitimo) sein[4]). Was die Fassung des Eides (přísaha, iuramentum) mit Zeugen betrifft, so lautet dieselbe dahin, dass der von der Partei (z. B. von Petrus) geleistete Eid ein wahrer Eid ist und kein falscher („což jest Petr přisahl, ta jest přísaha pravá, ale ne křivá“[5]) oder „quidquid ipse citatus iuravit, hoc est iuramentum verum et non falsum, sic me deus adiuvet et omnes sancti“)[6]). Die Regel scheint zu sein, dass die Partei zuerst schwört, die Gehilfen folgen. Bei Klagen um Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth schwören nach dem tschechischen Text[7]) von den sieben Zeugen zuerst drei, dann vier (popřisieci, nachschwören), also offenbar die Zeugen jeder der beiden Gruppen gemeinschaftlich, nicht einzeln. Der lateinische Text lässt an dieser Stelle nur die drei ersteren schwören. Bei Klagen um Schuld unter 10 Mark weniger 1 Loth schwört zuerst ein Zeuge und zwei folgen ihm. Bei Klagen um unbewegliches Gut schwört dagegen von den drei Zeugen „unusquisque per se“. Die bei Klagen um Schuld vorausschwörenden Zeugen scheinen jene zu sein, welche — wie das im deutschen Recht z. B. bei dem Beweise der Zahlung der Fall ist — vorher gefragt werden, woher ihnen die Sache wissentlich sei, so dass sie die Partei-

[1]) Nach dem tschechischen Texte §§ 67 und 74 sollen drei von den Zeugen Eigen in dem Kreise besitzen, in welchem das streitige Gut liegt, nach dem lateinischen Text sogar vier. — [2]) §§ 45, 63, 67, 74. — [3]) §§ 82, 83. — [4]) §§ 45, 67. — [5]) § 45. — [6]) §§ 63 und 79. — [7]) § 82.

behauptung als Augen- und Ohrenzeugen beschwören können, während die mit dem Eide Folgenden nur im allgemeinen „homines idonei“ sind, welche schwören, „quod iuramentum, quod testis suus“ (d. i. jener Zeuge des Beklagten, der vorausgeschworen hat) „contra actorem iuravit, verum est et non falsum“ [1]). Wie der Schwur des Vorausschwörers gelautet hat, wird uns nicht berichtet, doch steht zu vermuthen, dass darin das eigene Wissen desselben von der beschworenen Parteibehauptung in einem Zusatz ersichtlich gemacht war, was dann als eine erschwerte Form des Zeugeneides zu betrachten wäre. Die eben hervorgehobene Verschiedenheit der Form des Zeugeneides reicht jedoch nicht hin, zwei verschiedene Klassen von Mitschwörern zu unterscheiden [2]); sowohl der tschechische als der lateinische Text bezeichnen die Mitschwörer als Zeugen (svědek, testis) [3]). Ausnahmsweise erfolgt auch die Aussage der Zeugen nicht mittelst förmlichen Eides, sondern unter Hinweisung auf einen früher geleisteten allgemeinen Amtseid. Wird nämlich ein Popravce oder ein Landschöffe wegen durch Diebstahl oder Raub angerichteten Schadens verklagt, so können sie es selbst auf ihren Amtseid nehmen, dass sie unschuldig sind, und ebenso ihre Eidhelfer, dass der von dem Beklagten geleistete „Eid“ wahr sei und nicht falsch; als solche fungiren bei einem angeklagten Popravcen der andere Popravce [4]) des betreffenden Kreises, oder wenn dieser nicht zu haben ist, zwei Landschöffen desselben Kreises, bei einem angeklagten Landschöffen zwei Amtsgenossen. Ebenso verhält sich's, wenn ein Landschöffe wegen Heimsuchung oder Brandlegung geklagt wird, nur braucht er dann sechs Amtsgenossen als Eidhelfer [5]).

Was die Anwendung des Eineids oder des verstärkten Eides betrifft, so lassen sich aus unserm Rechtsbuch folgende

---

[1]) § 83. — [2]) Selbst da, wo im deutschen Recht Augen- und Ohrenzeugen verlangt werden, findet kein eingehendes Verhör derselben über das statt, was sie gesehen und gehört haben wollen; auch handelt es sich nie darum, welchen Werth der Eid eines Zeugen für die Ueberzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der Parteibehauptung hat (Planck a. a. O. II, 75 und 92). — [3]) Ein einziges Mal begegnet die Bezeichnung „pomocník“ (Eidhelfer) im tschechischen Text von § 74. — [4]) So nach dem lateinischen Text § 80, nach dem tschechischen Text hat er zwei andere Popravcen als Eidhelfer zu stellen. — [5]) § 79.

Fälle zusammenstellen: 1. Der Sicherungseid, der von der Partei stets allein geleistet wird, kommt vor, wo es nur auf eine vorläufige Feststellung abgesehen ist, z. B. wie vor dem gerichtlichen Zweikampf, wo von Kläger und Beklagtem solche Eide geleistet werden[1], sodann bei Klagen wegen Raub, Diebstahl, Heimsuchung, Körperverletzungen mit und ohne Lemde, und grösseren Sachbeschädigungen, wo durch den Eid des Klägers[2] Sicherung gewonnen werden soll, dass die Behauptung desselben nicht in unbedachtsamer, leichtfertiger oder gar böswilliger Weise aufgestellt sei. Was 2. die verschiedenen Arten des Entscheidungseids betrifft, so kommen vor a) der Unschuldseid als Eineid des wegen Beherbergung eines Geächteten Beklagten[3], ferner des wegen geringerer Sachbeschädigungen Beklagten, der nicht auf handhafter That ergriffen worden ist[4]; verstärkte Unschuldseide werden geleistet vom Beklagten bei Klagen wegen Raub, Diebstahl, Heimsuchung und schweren Körperverletzungen, bei Klagen wegen Todtschlags, dann, wenn einer von einem Ungenossen kämpflich angesprochen wird, endlich von Dienstmannen, die wegen Sachbeschädigungen belangt werden, wenn der Beamte, in dessen Auftrag sie gehandelt haben, schon todt ist[5]; die Zeugen schwören hierbei, dass der Beklagte im Auftrag seines verstorbenen Herrn gehandelt hat. Verstärkte Eide werden in diesen Fällen offenbar deshalb verlangt, weil hier meist die vom Beklagten zugestandenen Thatsachen seine Schuld an sich hinreichend erkennen lassen, so dass die trotzdem seine Unschuld behauptende Ausrede desselben der Verstärkung durch Zeugeneid bedarf. b) Der Behaltungseid wird meist in verstärkter Form mit Zeugen geleistet, und zwar bei Klagen um unbewegliches Gut von der Partei, welcher das Beweisrecht zuerkannt wurde, eventuell von beiden[6], ebenso bei Klagen um Schuld, wenn der Beklagte vom Kläger mit Zeugen angesprochen wird[7]. Als Eineid kommt der Behaltungseid vor bei der Anevangsklage[8]. Des Ueberführungseides wird keine Erwähnung gethan. Was die Zahl der Zeugen be-

[1] § 18. — [2] §§ 45, 63. — [3] § 41. — [4] § 78. — [5] Der lateinische Text § 81 macht den Zusatz: Giebt sich Kläger nicht zufrieden, so hat er bessere Zeugen zu führen. — [6] §§ 60, 68. — [7] §§ 82, 83. — [8] § 88.

trifft, so sind sechs erforderlich zur Reinigung des Beklagten von der Anschuldigung wegen Todtschlags durch einen Ungenossen [1]), zur Entschuldigung eines wegen schwerer Sachbeschädigungen belangten Dienstmannes, der im Auftrag eines bereits verstorbenen höheren Beamten gehandelt hat [2]), endlich bei Klagen wegen schwerer, d. h. kampfwürdiger Körperverletzungen [3]); bei Klagen um unbewegliches Gut benennt der Beweisführer neun Personen, von denen zwei von der Gegenpartei verworfen (odvrci, removere) werden können, worauf die übrig bleibenden sieben in die Landtafel eingetragen werden; aus diesen sieben werden dann später, wenn der zum Schwören angesetzte Termin kommt, von der Gegenpartei drei ausgewählt, welche in der Allerheiligenkapelle den Zeugeneid leisten [4]). Bei Klagen um Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth schwören nach älterm Recht drei Zeugen voran, vier nach, nach jüngerem Recht werden wie bei Klagen um unbewegliches Gut neun Zeugen benannt, sieben davon in die Landtafel eingetragen und aus diesen endlich drei (offenbar von der Gegenpartei) ausgewählt, welche in der Kapelle zu schwören haben [5]). Bei Klagen um Schuld unter 10 Mark weniger 1 Loth schwört nach älterm Recht ein Zeuge voraus und und zwei folgen ihm, nach jüngerem Recht werden vier Zeugen benannt und drei davon in die Landtafel eingetragen, aus welchen endlich einer zum Schwören ausgewählt wird [6]). Nur zwei Zeugen sind erforderlich zur Entschuldigung des Beklagten bei der vernachteten Klage um Raub, Diebstahl und Heimsuchung [7]), weil es sich hier nur um das für den Loskauf von Hals und Hand zu zahlende Geld handelt.

Zu 3). Gottesurtheile werden angewendet, wenn beide Parteien gleich nahe zum Beweise sind oder gleichwiegende Behauptungen beider Parteien einander gegenüberstehen. Nach älterem Recht ward bei der vernachteten Klage um Heimsuchung, wenn der Sicherungseid des Klägers und der verstärkte Unschuldseid des Beklagten richtig vollführt worden sind, der Beklagte oder sein Klagevormund (zástupnik, Ver-

[1]) §§ 26, 27, 28. An diesen Stellen gebraucht der tschechische Text auch die deutschrechtliche Ausdrucksweise „sám sedmý“ selbsiebent. — [2]) § 81. — [3]) § 63. — [4]) §§ 67 und 68. — [5]) § 82. — [6]) § 83. — [7]) §§ 45, 53 (lateinischer Text).

treter) der Feuerprobe unterworfen[1]). Bei wechselseitigen Klagen auf unbewegliches Gut wird gleichfalls nach älterm Recht, wenn alle sonstigen Beweismittel versiegen, die Wasserprobe angewandt[2]). Zum Zweikampf kommt es bei der Klage wegen Todtschlags, wenn der Kläger die Schuld des Beklagten wahrscheinlich machen kann durch leibliche Beweisung der Spuren des Verbrechens, oder wenn der Beklagte sich mit rechter Nothwehr ausredet[3]).

Zu 4). Die in unserm Rechtsbuch vorkommenden Beispiele der leiblichen Beweisung beziehen sich auf Handlungen und Sachen. Die Wirkung derselben ist, dass die durch gerichtliche Wahrnehmung festgestellte Behauptung dem Streit der Parteien entzogen und das Leugnen des Beklagten ausgeschlossen ist. Festgestellt durch Besichtigung des Frohnboten wird zunächst der Todtschlag durch Vorzeigung des Leichnams mit den Spuren der Ermordung, den Wunden nnd dem blutigen Gewand, welches letztere vor Gericht gebracht wird[4]). Festgestellt werden ferner durch Besichtigung des Frohnboten die Spuren der verübten Heimsuchung[5]), verübter Körperverletzungen und Sachbeschädigungen[6]), besonders Lähmung durch Besichtigung des Gerichts[7]), ebenso die verübte Nothzucht durch Besichtigung des blutigen Hemdes oder des zerrissenen Schleiers und anderer Kleider der Genothzüchtigten von Seiten des Frohnboten und Vorzeigen derselben vor Gericht[8]); ferner wird festgestellt der Werth des durch fremdes Vieh angerichteten Schadens durch Besichtigung des Frohnboten[9]), der Besitz unbeweglicher Sachen, den beide Parteien bisher ausgeübt zu haben behaupten[10]), ebenso der Besitz von fahrender Habe des Klägers im Gewahrsam des Beklagten durch Vorzeigung derselben vor Gericht[11]), endlich die Tödtung des geächteten Beklagten durch den Kläger[12]).

Zu 5). Des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses (vyznánie úředníků) geschieht nur selten Erwähnung. Doch ersieht man, dass die Ablegung desselben (vyznati, recognoscere, fateri) verlangt werden kann nicht bloss über alles,

---

[1]) § 53 (tschechischer Text). — [2]) § 68 (tschechischer Text). — [3]) §§ 8 und 9. — [4]) §§ 1, 8, 86. — [5]) § 52. — [6]) § 62. — [7]) § 64. — [8]) § 87 (tschechischer Text). — [9]) § 54. — [10]) §§ 55, 60. — [11]) § 88. — [12]) § 22.

was vor gehegtem Gericht, sondern auch über das, was ausserhalb desselben geschehen ist. Gerichtlich bezeugt wird z. B. auf Verlangen des Beklagten die rechtzeitige Anbringung der Klage von den Gerichtsbeamten (úředníci, beneficiarii), die dabei gegenwärtig waren [1]), ebenso die Nichtübereinstimmung der mündlich vorgebrachten Klage mit dem Klagvermerk der Landtafel [2]), endlich ein vor gehegtem Gericht verübter Todtschlag [3]). Zum Gerichtszeugniss muss auch gerechnet werden das Bekenntniss des Popravcen oder Landschöffen, dass der wegen Sachbeschädigungen beklagte Dienstmann in seinem Auftrag gehandelt habe [4]), ferner das Bekenntniss des Gerichtsboten über den Vollzug der verschiedenen Amtshandlungen (besonders der gerichtlichen Beaugenscheinigung und Ladung) [5]). Was die Form betrifft, so wird das Zeugniss der Gerichtsbeamten abgelegt unter Hinweisung auf den beim Antritt des Richteramts dem König geleisteten Huldigungseid (na svú přísahu vzíti, super iuramentum eorum recipere). Ein Fall wird auch erwähnt, wo das Gerichtszeugniss von den Beamten des bezeugenden Kreisgerichts oder durch Boten derselben dem grossen Landgericht überbracht wird, welches über die vor dem untergeordneten Gerichte begonnene Verhandlung über die wechselseitige Klage um Gut zu erkennen hat [6]).

Zu 6). Was den Urkundenbeweis betrifft, so steht hier obenan der Beweis mit Hilfe der Landtafel (dsky zemské, tabule terre) [7]). Die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Eintragung in die Landtafel war ursprünglich nur die eines Unterstützungsmittels für das Gedächtniss der Beamten und Urtheiler des Landgerichts. Unserm Rechtsbuch und namentlich der Glosse desselben zufolge ist der Beweis mit Hilfe der Landtafel bereits ziemlich ausgebildet, und eben hierin ist der Grund zu suchen, warum die Bedeutung des mündlichen Zeug-

---

[1]) §§ 8, 43, 45, 53, 60. — [2]) § 9. — [3]) § 33. — [4]) § 81. — [5]) §§ 1, 2, 8, 52, 54, 55, 60, 61, 62, 77, 87. — [6]) § 59. — [7]) Vgl. hierüber v. Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes im böhmisch-mährischen Landrecht (in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart X, 63 f.) und Krasnopolski, Erörterungen aus dem österr. Hypothekenrechte in derselben Zeitschrift XI, 530 f.

nisses der Gerichtspersonen in den Hintergrund gedrängt erscheint. Die Eintragung in die Landtafel gsschieht nicht mehr bloss zur Unterstützung des Gedächtnisses der Gerichtspersonen, sondern vertritt bereits die Stelle des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses, ist ebenso unwiderleglich, hat aber auch nicht mehr Kraft wie dieses [1]). Ihr Inhalt ist jedoch ebenso wie der des Gerichtszeugnisses anfechtbar durch Einreden. Der Gegner kann sich z B. zum Beweise erbieten, dass der Landtafeleintrag gefälscht ist, misslingt ihm der Beweis, so trifft ihn die Strafe des Fälschers, nämlich der Feuertod [2]). Eingetragen werden in die Landtafel unserem Rechtsbuch zufolge die verschiedenen Vorfälle der Streitverhandlung der Sicherung des Gerichtszeugnisses wegen, nämlich:

1. Der Befund der gerichtlichen Beaugenscheinigung, die durch den Gerichtsboten vorgenommen wurde, besonders Jahr und Tag des verübten Verbrechens oder Vergehens und Name des Boten, der das Bekenntniss darüber abgelegt hat [3]).

2. Klage, Ladungsfrist und Name des die Ladung vollziehenden Büttels und des Beklagten [4]), beziehungsweise des Klagvormunds (zástupník, commissarius), wenn ein solcher bestellt wird [5]).

3. Die Namen der mitschwörenden Zeugen und der Termin zur Eidesleistung [6]).

---

[1]) § 8 (des tschechischen und lateinischen Textes), ferner die Glosse zum tschechischen Text § 1, welche Stellen ausdrücklich besagen, dass die Verlesung des Landtafeleintrags, welcher den Befund des Kämmerlings über die vorgenommene gerichtliche Beaugenscheinigung enthält, so viel Kraft habe wie das mündlich persönliche Gerichtszeugniss desselben. Vgl. § 74, wo die Glosse zum tschechischen Text lautet: „Tuto znamenaj, že ve všech přech, ktož má dsky, žádní svědci proti dskám moci nemají“ (Dies merke, dass in allen Rechtsstreiten gegen den, der sich auf die Landtafel „zieht“, Zeugen nichts vermögen). Aehnlich drückt sich die Glosse zum lateinischen Text § 74 aus: „Item notandum, quod tabule in omnibus causis loco testium producuntur et eisdem productis omnino statur“. — [2]) § 74. Die Glosse zum lateinischen Text giebt als Inhalt der Einrede nur an, dass die „tabule in aliquo defectuose“ seien. — [3]) § 1 (Glosse), 43, 55, 60, 61, 62, 77 (nur tschechischer Text). 86 (tschechischer Text), 87. — [4]) § 2 (lateinischer Text), ebenso §§ 44, 52, 54 (tschechischer und lateinischer Text), 61, 62, 66, 84 (tschechischer Text). — [5]) §§ 55, 62. — [6]) §§ 67, 74, 82, 83.

4. Die Odporklage der Ehefrau gegen Veräusserungen von Dotalgut durch ihren Ehemann [1]).

5. Das Endergebniss der Streitverhandlung [2]).

Ueber die Eintragung vollzogener Rechtsgeschäfte in die Landtafel, welche, wie man aus den erhaltenen Resten der quaterni contractuum (dsky trhové) [3]) schliessen kann, wohl schon damals Regel gewesen sein dürfte, erwähnt unser Rechtsbuch zwar nichts, doch ist aus § 74 zu ersehen, dass die übliche Uebertragung von Grundstücken, Renten oder Zinsrechten zu Pfandrecht behufs Sicherstellung der gelobten Morgengabe auch ohne Eintragung in die Landtafel erfolgen konnte. Der Grund dürfte darin liegen, dass dieses Rechtsgeschäft oft nur in Gegenwart von Privatzeugen, der sog. Heirathsleute (testes nuptiales, svatební lidi) abgeschlossen zu werden pflegte, wesshalb denn auch der Beweis bei der Klage um zur Morgengabe gesetztes, nicht intabulirtes Pfandgut mittelst jener Heirathsleute geführt werden musste [4]).

Sonstigen Urkundenbeweises vermittelst Briefes (list, littera) geschieht nur ein einziges Mal Erwähnung, nämlich in dem Falle, wenn ein wegen Sachbeschädigungen angeklagter Dienstmann einen Brief des Popravcen oder Landschöffen vorbringt, in dessen Auftrag er hierbei gehandelt hat; der Beklagte ist dann ohne Unschuldseid von der Anschuldigung befreit. Der Brief dient hier als Surrogat des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses des abwesenden Beamten [5]).

Es erübrigt noch die Darstellung des Zwangsverfahrens gegen den verurtheilten Beklagten, welches bei allen Klagen aus dem ganzen Gebiete vermögensrechtlicher Ansprüche stattfindet, also bei Klagen um unbewegliches Gut, um Geldschuld und sonstige Schuld (Wergeldschuld, Lösegeld zur Ledigung von Hals oder Hand, Schadenersatz u. s. w.) [6]). Der Kläger bittet um einen Gerichtsboten, womöglich einen andern als den, der die Ladung des Beklagten vollzogen hat. Derselbe wird zum Verurtheilten geschickt, um ihn zu mahnen

[1]) § 76. — [2]) Glosse zu § 21 des tschechischen Textes. — [3]) Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae, edidit Emler I, 390 sq. — [4]) Vgl. v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, S. 66 f. — [5]) § 81. — [6]) §§ 22, 33. 46—49, 53, 60, 68.

(napomenouti, monere), dass er sich mit dem Kläger binnen zwei Wochen wegen Erfüllung der gerichtlich durch Urtheil gewonnenen Schuldforderung berede (smluviti, dáti úmluvu, concordare), d. h. sich mit ihm auf gütlichem Wege vergleiche. Kommt der Verurtheilte dieser Mahnung nicht nach, so soll dem Kläger einer von den Gerichtsbeamten (mit Beiziehung eines andern Büttels als desjenigen, der die Mahnung vollzogen hat) [1]) beigegeben werden, welcher ihn in das Erbe des Beklagten für die eingeklagte Geldsumme, und die Gerichtsbeamten für ebensoviel (ihr „Gewette") einweist, d. h. ihnen die Anleite ertheilt (mocna učiniti dědin, vzvésti na dědiny, super hereditatem citati inducere) [2]). Zugleich soll es den umsitzenden Nachbarn angezeigt werden, dass der Beamte dem Kläger alle Nutzungen und Leute (Hintersassen) gewäldigt habe, welche zu diesem Erbe gehören [3]).

Eine gewisse Reihenfolge hinsichtlich der Gegenstände der Zwangsvollstreckung findet sich im lateinischen Text angedeutet, welchem zufolge sich der Gerichtsbeamte bei der Einweisung oder Ertheilung der Anleite auf das Gut des Beklagten zunächst an die jährlichen Einkünfte (Zinse) desselben hält und für eine Schuld von je 10 Mark weniger 1 Loth Kläger und Gericht eine Jahresrente von je 1½ Mark offenbar als Verzugsschadenersatz anweist [4]). Haben sich keine Zinse gefunden, so erfolgt die Pfändung [5]) des Ackerlands, Hofes und der Pertinenzen des dem Beklagten gehörigen Gutes [6]). Dabei handelte es sich jedoch nur um eine vorläufige Beschlagnahme des Gutes des Beklagten zum Zweck der Sicherstellung der Forderungen des Klägers und Gerichts, eine Befriediguug derselben ward hierdurch noch nicht herbeigeführt. Vor den Zinsleuten des Beklagten haben nach dem lateinischen Texte der Beamte und Büttel folgende Er-

---

[1]) Zusatz des lateinischen Textes § 46. — [2]) Das Substantiv „vzvod" (die Anleite) findet sich nicht in unserem Rechtsbuch. Kein Gewette entfiel bei einfacher Klage auf Gut und um Schuld (Cod. iur. Boh. II, 2, 281). — [3]) § 46 (tschechischer Text). — [4]) Also ungefähr 15 Procent des Schuldkapitals. Doch scheinen dabei die Kosten inbegriffen zu sein. Vgl, darüber unten. — [5]) „ad sufficientiam predicte pecunie", also für Schuldkapital, Gewette, Verzugsschaden und Kosten. — [6]) So verstehe ich den höchst ungeschickt ausgedrückten Satz: tunc de hereditate sua ad araturam pertinente cum curia et aliis pertinentiis suis titulo obligationis

klärung abzugeben: „Wir zeigen euch hiemit an, dass Kläger N. gegen den Beklagten N. vor Gericht Recht gewonnen hat, weshalb wir für ihn diese Einweisung (inductio) vornehmen. Deshalb gebieten wir euch kraft unserer Amtsgewalt, dass ihr alsbald vor diesem Kläger erscheinet und ihm als Herrn gehorchet, widrigenfalls ihr binnen zwei Wochen mit eurer Habe abziehen müsst[1].“ Thun die Hintersassen keines von beiden[2], so erfolgte früher schon nach Ablauf von zwei Wochen durch den Kläger und einen Gerichtsboten das Frohnen (panovati, dominari) des Gutes[3]. Ob damit die im sächsischen Recht gebräuchliche symbolische Ceremonie des Essens und Schlafens durch drei Tage und Nächte hindurch auf dem gefrohnten Gutshofe verbunden war oder die in Böhmen später bei der letzten Frohnung übliche Sitte des Herabreissens einiger Schindeln und Strohbüschel vom Hausdache und des Verbrennens derselben[4], ist aus unserm Rechtsbuch nicht zu entnehmen; jedenfalls wurde durch die mit der Frohnung verbundene symbolische Handlung die geschehene Besitzveränderung, der Uebergang der

vere debebit assignari.“ In Zeitschrift f. Rechtsgesch. IX, 89, Anm. 2 war ich geneigt, in den Worten der Mai. Kar. CIV: „fiet assignatio super bonis hereditatis victi ad araturam sistentibus . . . titulo vere obligationis et pure“ eine Pfändung des Zubehörs des beklagtischen Ackerlands zu sehen, also vor allem des Viehbestandes. Mit Rücksicht auf die mit nur wenigen Ausnahmen bestehende Abhängigkeit der Mai. Kar. vom Ordo iudicii ziehe ich es jedoch vor, in den obigen Worten der Mai. Kar. nur eine gekürzte und minder harte Ausdrucksweise zu sehen, die aber an Deutlichkeit noch hinter der entsprechenden Stelle des Ordo zurücksteht.

[1] § 46 (lateinischer Text). — [2] Die älteste Handschrift hat „quod si non feceritis“ statt des unpassenden „qu. s. n. fecerit“ der Ausgabe im Codex iur. boh. (§ 47). — [3] Die Glosse zum lateinischen Text § 47 und die Interpolation des tschechischen Textes § 47 deuten bereits auf die spätere, wohl durch die Mai. Kar. aufgekommene Sitte hin, die Frohnung und die damit verbundene Wegnahme des Viehes nicht schon zwei Wochen nach der Ertheilung der Anleite, sondern nur zweimal im Jahre vorzunehmen, zwei Wochen nach Georgi und zwei Wochen nach Galli, jenen Terminen, die in der böhmischen Gutswirthschaft überhaupt eine grosse Rolle spielten. — [4] wie v. Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes a. a. O. S. 290 vermuthet. Eine fernere symbolische Handlung des sächsischen Rechts ist das Aufstecken eines Kreuzes oder eines Handschuhs, Strohwisches auf dem Thor der gefrohnten Were, um die gerichtliche Beschlagnahme jedermann zu veranschaulichen. Vgl. Planck a. a. O. II, 254.

Gewere von dem Beklagten auf den Kläger, den Hintersassen des Gutes zur Anschauung gebracht und dieselben zum Gehorsam verpflichtet. Durch die Frohnung wird dem Schuldner überdies angedroht, dass ihm das Gut bei fortgesetztem Ungehorsam nach einem Jahre und sechs Wochen (Jahr und Tag) genommen werde[1]). Mit der Frohnung ist aber eigenthümlicherweise auch eine partielle Befriedigung des Klägers und Gerichts durch Pfändung der auf der Were vorfindlichen Fahrhabe[2]) verbunden, indem Pferde und Vieh zur einen Hälfte dem Kläger, zur andern dem Gericht gewäldigt werden[3]). Da durch diese Wegnahme des Viehbestandes der Wirthschaftsbetrieb gehindert wurde, so enthielt diese Massregel überdies eine weitere Nöthigung für den Beklagten, seine Schulden baldmöglichst zu berichtigen. Liess jedoch der Beklagte die Frist von 1 Jahr und 6 Wochen unbenützt ablaufen, ohne sein Gut auszuziehen, so wurde dasselbe durch den Vicekämmerer und den Büttel[4]) „in erblicher Weise" (hereditarie) geschätzt (odhádati, taxare), soweit dies zur Deckung der Schuldforderungen des Klägers und Gerichts nöthig ist, wobei man für 10 Mark des Schuldkapitals eine Mark jährlichen Zinses berechnet, durch dessen Flüssigmachung der Ersatz des vom Gläubiger, bez. seinen Erben, und dem Gerichte erlittenen Verzugsschadens herbeigeführt wird[5]). Nach zwei Wochen erfolgt eine noch-

[1]) Diese Bedeutung der Frohnung folgt aus § 48. — [2]) Der Viehbestand einerseits, der Saatkornvorrath andererseits bildeten den fundus instructus des Hofes. Eine curia, die beides entbehrte, heisst curia nuda sine seminibus et sine animalibus (Reliquiae tab. terrae I, 422). — [3]) Nach dem tschechischen Text (§ 47) „für die Kosten (náklady)", nach dem lateinischen „für Schulden (d. h. Schuldkapital oder Hauptsumme), Zinsen (Verzugsschaden) und Auslagen oder Kosten". Vielleicht ging die Deckung der Kosten allem Uebrigen vor; dann würde zwischen den Angaben der beiden Texte kein Widerspruch bestehen. — [4]) § 48 lateinischer Text. Statt des „tantummodo" der Ausgabe Jirečeks hat die älteste Handschrift die richtigere Lesart „tantundem". — [5]) Der Grund, weshalb hier im Befriedigungsverfahren die Rente nur 10 Procent des Schuldkapitals beträgt, im Sicherstellungsverfahren aber 15 Procent, dürfte darin liegen, dass bei diesem wegen Zuschlags der Kosten und manchmal auch einer Busse für den Verletzten höher gegriffen wurde (vgl. das spätere Rechtsbuch des Andreas von Duba § 51 im Cod. iur. Boh. II, 2, 373). Da die Kosten durch den Geldwerth des weggenommenen Viehes bereits gedeckt waren (wie § 47 des tschechischen Textes besagt), so brauchte der Verzugsschaden nur mit 10 Procent berechnet zu werden.

malige Frohnung des Gutes, soweit es abgeschätzt wurde, durch den Kläger und einen Gerichtsboten[1]. Beredet sich der Beklagte auch innerhalb dieser letzten zwei Wochen mit dem Kläger und den Gerichtsbeamten nicht, so wird denselben das Gut übereignet[2].

Besonders erwähnt wird endlich noch das Zwangsverfahren gegen den verurtheilten oder ungehorsamen Beklagten bei Klagen, die ein schweres Vergehen desselben verfolgen, sei nun der Beklagte vor Gericht überhaupt nicht erschienen oder in einem späteren zur Beweisführung oder zum Kampf gerichtlich angesetzten Termin ausgeblieben. Dem Kläger aber wird sofort „erstandenes Recht" (právo stané) ertheilt und er muss die Wissepfennige (památné, memoriales) entrichten. Obzwar es nicht ausdrücklich gesagt wird, so kann doch kein Zweifel sein, dass der ungehorsame Beklagte geächtet und dadurch innerhalb des Landgerichtssprengels des Rechtsschutzes beraubt wird, aber zunächst nur provisorisch, denn der Geächtete kann sich ohne jede Zeitbeschränkung „ausziehen" und dadurch die Wirkungen der Verfestung tilgen[3]. Der Kläger kann nun einen Gerichtsboten verlangen, der den Beklagten mahnt, sich mit ihm binnen sechs Wochen wegen des Todtschlags (hlava, caput) und der Wergeldschuld (peníze hlavní, pecunia capitalis) zu bereden. Sind die sechs Wochen verstrichen, ohne dass der Beklagte sich mit ihm beredet hat, so soll der Kläger dies in der Landtafel vermerken und durch einen anderen Boten den Beklagten zum zweiten Mal mahnen lassen, dass er sich mit ihm binnen weiterer sechs Wochen berede. Achtet der Beklagte abermals nicht darauf, so wird dies wiederum in der Landtafel vermerkt und dem Beklagten eine dritte Frist von sechs Wochen durch einen dritten Boten gekündigt. Diese Mahnungen sollen die Gerichtsboten im Hause des Beklagten vor seinem Gesinde ausrichten und auf dem Markte der Stadt ausrufen, welcher er zunächst gesessen ist. Hat der Beklagte die ganze Frist von 18 Wochen unbeachtet gelassen und ist dies in der Landtafel vermerkt worden, so erfolgt für Wergeldschuld und Gewette die Zuerkennung der

---

[1]) Ueber den Zweck dieser zweiten Frohnung vgl. meine Abhandlung über die Mai. Kar. (Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 90, Anm. 5). — [2]) § 49. — [3]) Planck, Gerichtsverfahren II, 286 u. f.

Anleite, die Frohnung und Schätzung des beklagtischen Gutes in der obenerwähnten Weise. Ist dies alles geschehen und der Beklagte nicht dazu zu bringen, sich im Wege gütlicher Verhandlung auf Bedingungen hin vom Kläger und Gericht den Frieden zu erwirken, so erhält der Kläger das Recht, den ungehorsamen Beklagten, wo er ihn immer findet, zu fangen (jieti, capere) und zu erschlagen (zabiti, interficere). Hat er das gethan, so soll er die Schienbeine der Leiche durchbohren, dieselbe mit den Füssen an den Schweif eines Pferdes binden und ohne sie irgendwie zu berauben, unter den Galgen des Prager Gerichts schleifen. Nur in drei Fällen ist der Beklagte gegen den Angriff des Klägers der Glosse zufolge geschützt, nämlich wenn er bei seinem ehelichen Weibe angetroffen wird und dieses ihn umarmt oder mit ihrem Gewande deckt; dann soll er weder von ihr weggerissen noch ihm ein Leid zugefügt werden. Ebenso soll er am Grabe des h. Wenzel im Prager Dom und in Gegenwart der Königin von Böhmen nicht verhaftet werden können, sondern Sicherheit geniessen. Die eigenmächtige Vollstreckung des in der Verfestung enthaltenen provisorischen Todesurtheils soll Kläger hierauf den Gerichtsbeamten anzeigen und einen Büttel nehmen, der den Erschlagenen besichtige. Der Befund des Büttels wird in die Landtafel eingetragen und niemand darf die Tödtung des ungehorsamen Beklagten rächen [1]).

Die Acht wird aber nicht bloss über den ungehorsam vor Gericht ausgebliebenen Beklagten verhängt, sondern auch noch über andere Rechtsverletzer, so z. B. über den, welcher einen anderen vor dem Könige oder vor dem vollen Gerichte getödtet oder verwundet hat und hierauf entflohen ist; der Thäter, wenn er sich nicht binnen sechs Wochen stellt, um die Strafe zu erleiden, wird binnen weiterer sechs Wochen in allen Kreisen, sowie in allen Städten des Königreichs als geächtet (ztratenec, výpovědník, bannitus) ausgerufen und jedem Angehörigen der böhmischen Krone, er sei Fürst, Markgraf, Erzbischof, Bischof, Herr oder was sonst immer, verboten, den Geächteten zu hegen und zu pflegen. Würde ihn jemand, dem seine Schuld unbekannt ist, aufnehmen, so soll er ge-

[1]) § 22.

mahnt werden, dass er ihn binnen der nächsten 6 Wochen entlasse. Würde er aber angeklagt, dass er den Geächteten über sechs Wochen hinaus gehegt habe, so hat er, wenn er dies leugnet, binnen sechs 6 Wochen seine Unschuld vor dem Könige oder vor dem Prager Landgerichte durch Eineid ohne Holung zu beweisen[1]), widrigenfalls auch er als ein von dem König und dem ganzen Lande Geächteter ausgerufen werden soll. Der König und alle Landesbewohner sollen gegen ihn vorgehen wie gegen einen offenkundigen Landesfeind, und all sein Erbe soll dem Verletzten zum Besitze und Genusse auf so lange zugesprochen werden, bis ihm Genugthuung geleistet wird[2]). Würde der Geächtete aber in einer königlichen Burg oder Stadt über die obenerwähnte Zeit hinaus ohne Einwilligung des Königs gehegt, so sollen sich die Herren mit dem ganzen Lande gegen eine solche Stadt wie gegen einen Landesfeind erheben und deren Fahrnisse (nábytky, res mobiles) so lange zu ihrem Bedürfnisse und Aufwande verwenden, bis ihnen der Geächtete ausgeliefert wird. Wird die Burg oder die Stadt mit Gewalt erobert, dann soll ihr Erbe dem König von Böhmen anheimfallen, das dem Burggrafen gehörige Erbe hingegen soll dem Verletzten auf so lange zugesprochen werden, bis ihm Genugthuung geleistet ist[3]). Wenn aber der König von Böhmen einen solchen Geächteten hegen würde, so soll ihn die ganze Landmannschaft (všichni zemené, všecka obec, terrigene) bitten, dass er dies unterlasse und vielmehr die Rechte des Landes wahre. Will sie der König nicht erhören, so soll die ganze Landmannschaft die Burg oder Stadt, in welcher der Geächtete gehegt wird, erobern und an dem letzteren die Strafe vollziehen. „Nach der Meinung anderer" soll die ganze Landmannschaft dem König weder Dienst noch Hilfe leisten, so lange er den Geächteten schützt und ihnen nicht ausliefert. Würde aber ein Landherr dem König noch weiter dienen oder den Geächteten selbst hegen, so soll er des Landes verwiesen und gezwungen werden, binnen drei Jahren sein Erbe zu verkaufen; jeder Unterthan der Krone Böhmens soll ihn als Feind behandeln[4]).

---

[1]) § 41. — [2]) § 39. — [3]) § 40. — [4]) § 42.

V.

Die Reception der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen.

Von

Herrn Professor Dr. **Dargun**

in Krakau.

Die mächtige Production auf dem Gebiete des Rechts, welche unter dem Namen der Reception Neues schafft, indem sie Altes aufnimmt, bewirkt zugleich ein kräftiges Expansionsbestreben nach Norden und Osten. Selbst in den Gebieten des hochentwickelten Magdeburger Rechtes bricht sich das fremde Recht Bahn, zunächst durch Vermittelung der mit römischen Elementen gesättigten Glosse zum Sachsenspiegel und Weichbildrecht, später durch andere sowohl private als legislatorische Arbeiten, worunter die Constitutio Criminalis Carolina den ersten Rang einnimmt. Unter allen Theilen des Magdeburger wie überhaupt des sächsischen Rechtes ist das Strafrecht am wenigsten entwickelt. Die Strafbestimmungen gegen die einzelnen Verbrechen sind in hohem Grade unbefriedigend, von einer genügenden Umschreibung der Begriffe, einer rationellen Berücksichtigung qualificirender Momente kann gar nicht die Rede sein. Alles war schliesslich der Erkenntniss der Urtheilsfinder und Richter überlassen, was ja bei dem Strafverfahren der Rechtsbücher immerhin erträglich sein mochte. Mit dem Eindringen des römisch-kanonischen Processes wurde die Reinigung von der Anklage immer schwieriger, die Macht und Willkür des Richters immer grösser, die furchtbaren Missbräuche und Rohheiten, welche an der Tagesordnung waren, drängten zur Reform durch Aufstellung scharfgefasster Bestimmungen und Normen, eine Entwickelung, die in Polen ganz ebenso eintrat, wie in dem benachbarten Deutschland. Obgleich die polnischen

Städte bereits durch Casimir d. Gr. in der Hälfte des 14. Jahrhunderts von dem Magdeburger Oberhof emancipirt waren und ihr eigenes Appellationsgericht zu Krakau erhielten, war hiermit dennoch ihr innerer Zusammenhang mit der Magdeburger Rechtsentwickelung nicht zerrissen. Namentlich sehen wir die Glosse zum Sachsenspiegel und Magdeburger Weichbildrecht in ihrem ganzen Umfang mit geringen Abweichungen recipirt, so dass die officielle auf Befehl des polnischen Königs veranstaltete lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels vom Jahre 1535 eine fast unveränderte Version der in der Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels vom Jahre 1517 enthaltenen Glosse in sich aufnimmt. Diese Sachsenspiegel-Ausgabe, welcher eine Ausgabe des sächsischen Weichbildrechts sammt Glosse beigesellt ist, ferner eine frühere gleichfalls lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels (1505) bietet zugleich ein Zeugniss für den Umstand, dass im 16. Jahrhundert die Kenntniss der deutschen Sprache in den polnischen Städten und Städtchen zu schwinden beginnt. Man empfindet das Bedürfniss nach Uebersetzungen der deutschen Rechtsdenkmäler in andere Sprachen und trachtet namentlich bereits im 16. Jahrhundert, diesem Bedürfniss durch polnische Bearbeitungen gerecht zu werden. Zu den interessantesten und praktisch bedeutendsten Werken dieser Kategorie gehören die Schriften des Krakauer Schultheissen Groicki (lies: Groizki). Dieselben wurden namentlich in der zweiten Hälfte des 16., sowie im 17. Jahrhundert als praktische Handbücher für Richter und in Ermangelung einer Codification fast wie Gesetze benutzt, wiederholt herausgegeben und erlebten noch im Jahre 1760, als ihr praktischer Einfluss bereits geschwunden war, einen Neudruck des Textes mit Hinweglassung der Vorreden. Groicki war ein äusserst thätiger Compilator und gab im Jahre 1555 und in den folgenden Jahren eine Anzahl von Rechtsbüchern heraus, welche nunmehr gewöhnlich in einem dicken Octavbande vereinigt erscheinen. Ein Theil dieser Arbeiten bezweckt Wiedergabe der wichtigsten sächsischrechtlichen Bestimmungen in polnischer Sprache, wobei der Autor, auf den in Polen verbreiteten lateinischen Ausgaben fussend, ziemlich naiv zu Werke geht, indem er den Text und die Glossen völlig unterschiedslos behandelt und bei jeder von

ihm mitgetheilten Vorschrift zu constatiren ist, ob sie diesen oder jenem entnommen wurde. Die Vergleichung dieser Arbeiten mit den Originalen dürfte manche interessante Einzelheit zu Tage fördern, wichtiger für uns ist jedoch der strafrechtliche Theil der Schriften Groickis. Hier liessen den Verfasser die sächsischen Rechtsquellen im Stiche, er war genöthigt, wohl oder übel nach anderen Quellen zu suchen, und that dies um so lieber, als ihm die Gräuel einer durch und durch willkürlichen, grundverkehrten criminalistischen Praxis lebhaft vor Augen standen, er selbst als Schultheiss mit dieser Praxis in beständiger Berührung war und die Missbräuche insbesondere der Tortur, dem etwas pedantischen und philisterhaften, aber gutmüthigen Manne auf das empfindlichste nahe gehen mussten.

Die drei Schriften Groickis, welche uns näher angehen, da sie strafrechtliche Bestimmungen enthalten, tragen die folgenden Titel[1]):

1) Ordnung der städtischen Gerichte nach Magdeburger Rechte. 1562 (erste Aufl. Krakau, Andrysiewicz 1855, 4⁰. Die zweite Aufl. 1862 wesentlich verbessert). Dieses Werk, welches in den Gesammtausgaben an der Spitze steht, enthält trotz der Ueberschrift nicht bloss Bestimmungen zur Process- und Gerichtsordnung. Es besteht aus vier Büchern: 1) Vom Recht und der Verschiedenheit der Rechte. 2) Von der Verschiedenheit der städtischen Gerichte. 3) Vom Gerichtsverfahren. 4) Von der Bestrafung der Missethäter. Diese gewiss nicht sehr befriedigende Eintheilung wird überdies nicht strenge eingehalten. Die Bücher zerfallen in längere mit Ueberschriften versehene nicht numerirte Abschnitte, welche nicht selten verschiedene der Ueberschrift nicht entsprechende Bestimmungen in sich aufnehmen mussten. Quelle dieser Schrift sind Sachsenspiegel und sächsisches Weichbildrecht sammt Glosse, römisches und kanonisches Recht, königliche Statuten, Gewohnheitsrecht und die gleichzeitige juristische Litteratur. Alles dies erscheint in ziemlich unkritischer und mechanischer Weise zusammengeschweisst.

[1]) Den polnischen Wortlaut der Titel s. in der Abhandlung über Groickis Werke in den Sitzungsberichten der Acad. d. Wiss. zu Krakau, philos.-histor. Abth. Bd. XXII (1888).

2) Artikel des Magdeburger Rechtes, welche Speculum Saxonicum genannt werden. Aus der lateinischen Sprache in die polnische übersetzt und neuerdings gedruckt im Jahre 1565 (erste Auflage, Krakau 1558). Trotz dieses Titels ist das Werk keineswegs eine Uebersetzung des Sachsenspiegels, Eine genaue Vergleichung ergiebt, dass der Verfasser sich darauf beschränkt, einzelne Bestimmungen aus dem Text oder der Glosse wiederzugeben, ohne sich streng an den Wortlaut zu halten. Da er zu jedem Absatz mehrere Artikel des Sachsenspiegels und des Weichbildrechts (ius municipale) citirt, ist es oft schwer zu bestimmen, woraus er eigentlich geschöpft hat. Richtschnur für die Auswahl war nach seiner eigenen Angabe das praktische Bedürfniss. Er habe, wie er in der Vorrede mittheilt, nur jene Artikel aufgenommen, welche „allgemein und gegenwärtig“ vorkommen. Erschöpfend ist freilich auch diese Aufgabe durchaus nicht erfüllt worden, da in späteren Schriften noch eine lange Reihe anderer Bestimmungen vom selben Verfasser hinzugefügt wurden.

Das dritte Werk führt den Titel: „Dieses Verfahren ist den kaiserlichen Gesetzen entnommen, welche Carolus V. in all seinen Reichen verkünden liess, worin gelehrt wird, wie in peinlichen Sachen der Richter und alle Aemter im Gericht zu verfahren haben nach Gottesfurcht und Gerechtigkeit, fromm, wohlbedächtig und leidenschaftslos“ (Krakau 1560).

Das erste Werk umfasst sammt Vorreden und Registern 326, das zweite 128, das dritte 102 Seiten, ausserdem enthält die Ausgabe von 1616 ein synoptisches Register der drei Schriften, 49 Seiten Druck, welches unter dem betreffenden Schlagwort mancherlei Zusätze zum Text enthält.

Die Aufnahme eines verhältnissmässig beträchtlichen Theiles der C. C. C. in Groickis Schriften erklärt sich aus dem Verhältniss des Magdeburger, sowie des polnischen Rechtes zum kaiserlich-römischen Recht. Unser Autor bestimmt dieses Verhältniss folgendermassen: „Man muss wissen,“ sagt er, „dass die sächsische Erde und die Polen vom gemeinen kaiserlichen Rechte frei sind, denn sie haben ihr eigenes Recht, ihre eigenen Statuten und Privilegien. Die Sachsen von Kaiser Constantin und Karl, die Polen von Kasimir d. Gr., von Ladis-

laus Jagello und anderen polnischen Königen und Fürsten. Fehlt ihnen aber eine Rechtsbestimmung in den geschriebenen Büchern Magdeburger Rechts, um eine strittige Frage zu entscheiden, fehlt es auch an Privilegien, so bedienen sie sich des kaiserlichen Rechtes. Mitunter entscheiden sie auch nach altem Gerichtsgebrauche."

Dabei ist zu bemerken, dass die Reception des römischen Rechtes in Polen nie so tief gegriffen hat wie in Deutschland. Das Magdeburger Recht war durchaus urwüchsiges heimisches Recht für die polnischen Städte. Die Vortheile der städtischen Autonomie für die ökonomische und politische Entwickelung, die Aussicht, dem Schatze des Landesherrn neue reichliche Einnahmsquellen zu eröffnen, waren so verlockend, zugleich das culturelle und populationistische Interesse des Landes so gebieterisch, dass gerade derjenige König, der mit Recht als Neubegründer eines nationalen Reiches angesehen wird, Kasimir d. Gr., mit allem Nachdruck die Colonisation betrieb und die wirkliche Ausübung des vielen polnischen Ortschaften verliehenen Magdeburger Rechtes durchführte. Das Statut vom Jahre 1347: „De illis qui habentes ius Theutonicum utuntur Polono" ist direct gegen diejenigen gerichtet, welche des königlichen Privilegs ungeachtet die Anwendung des fremden Rechtes vernachlässigten. Im 15. Jahrhundert erhebt allerdings die nationale Opposition gegen dasselbe ihre Stimme, die weitere Entwickelung wird aber dadurch in keiner Weise beeinflusst. Nach wie vor benutzen fast alle Städte, Städtchen und Dörfer das sächsische Recht, ja, dasselbe dehnt sich unaufhaltsam gegen den Osten des Reiches aus, im 15. Jahrhundert erscheint es in Lithauen, in der zweiten Hälfte des 15., im 16. und 17. Jahrhundert erstreckt es sich bereits über grosse Theile Lithauens und Kleinrusslands. Den Höhepunkt seiner Ausdehnung erreicht es erst mit Ende des 17. Jahrhunderts. In gleichem Maasse schwindet das Bewusstsein der Fremdheit des Magdeburger Rechtes. Groicki sieht es durchaus als Landesrecht an. „Kasimir d. Gr.", sagt er, „hat dieses Recht angenommen und seine Einführung in Städten und Dörfern beschlossen . . Deshalb sollte es nicht Magdeburger Stadtrecht, sondern ius municipale Polonicum genannt werden, d. h. polnisches Stadtrecht, denn die

Bürger im Königreich Polen betrachten es als ihr eigenes Recht. Nachdem dasselbe von allen Bürgern und dem Landvolk im Königreich Polen beobachtet und in allen Rechtssachen angewandt wird, ein grosser Theil in polnischer Sprache zum Gebrauch der polnischen Gerichte geschrieben ist, auch keine Appellationen aus Polen nach Deutschland gehen und die Polen in Rechtssachen bei den Deutschen nicht Rath suchen, soll dieses Recht billigerweise nicht deutsches, sondern polnisches Stadtrecht genannt werden."

In der That hatte das sächsische Recht in Polen so tiefe Wurzeln getrieben, dass es der Reception des römischen Rechtes daselbst erfolgreicheren Widerstand leistete, als in den meisten deutschen Territorien; das römische Recht war und blieb subsidiär und gelangte zur Herrschaft nur soweit es in die Glosse eingedrungen war oder wichtige, im Stadtrecht vernachlässigte Materien behandelte; dies trifft insbesondere beim Strafrecht zu, daher die Bedeutung der betreffenden Arbeit Groickis. Die Carolina kam in Polen genau den gleichen Bedürfnissen entgegen, welche ihr Entstehen, allen Schwierigkeiten zum Trotz, in Deutschland herbeigeführt hatten. Groicki bemächtigte sich des Stoffes und behandelte ihn mit ziemlicher Freiheit, er zieht häufig mehrere Artikel in einen einzigen zusammen, er verändert ihre Reihenfolge, indem er Bestimmungen der Carolina aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausreisst, nicht immer zum Vortheil der Systematik und des juristischen Gefüges, doch gewöhnlich mit bestimmter und löblicher Tendenz; viele Artikel lässt er ohne weiteres hinweg, was genügend aus der subsidiären Rolle des Kaiserrechtes erklärt wird. Meistentheils findet man in den beiden vorherigen Schriften des Autors hinlängliche, aus anderen Quellen stammende Bestimmungen über die nämlichen Gegenstände. Namentlich die processualen Vorschriften der Carolina recipirt Groicki zum geringsten Theile; der Process war allerdings auch in Polen bereits sichtlich durch das römisch-kanonische Recht beeinflusst, allein in der Hauptsache blieb er — von der Tortur abgesehen — in den Formen des sächsischen Rechtes befangen. Er bietet zur Zeit Groickis das Bild eines höchst merkwürdigen Ueberganges, einer fast mechanischen Mischung zum Theil widersprechender Elemente.

Wir wollen hier so viel von den Vorschriften Groickis mittheilen, als zur Beurtheilung seines Verhältnisses zur C. C. C. nothwendig ist, namentlich auch untersuchen, inwiefern Bestimmungen der Carolina, welche unser Verfasser hinwegliess, bereits durch den strafrechtlichen Inhalt der beiden früheren Werke Groickis überflüssig wurden. In Bezug auf die Details verweise ich auf die citirte Abhandlung in den Sitzungsberichten der Krakauer Akademie, da eine directe Benutzung der Quelle ohnehin Kenntniss der polnischen Sprache voraussetzt.

Das „Verfahren“ Groickis zählt 91 Artikel von ungleicher Länge, einige umfassen wenige Zeilen, andere mehrere Seiten, schon äusserlich ist also die Bearbeitung vom deutschen Original, welches bekanntlich 219 meist kurze Artikel enthält, ziemlich verschieden. Während die C. C. C. allerdings nicht ganz frei von überflüssigen Weitschweifigkeiten, im ganzen dennoch ein Muster des Ausdrucks und der Fassung ist, sich streng an die praktisch anzuwendende Vorschrift hält und weder eingehende Motivirung noch religiöse oder moralische Betrachtungen in sich aufnimmt, hat Groicki den letzteren breiten Raum gegönnt und verweilt mit wenig Geist, doch viel Behagen auf den religiösen und ethischen Grundsätzen des Rechtes.

Bereits Art. I beginnt mit Mahnungen an den Richter, er möge gerecht urtheilen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Personen, und solle sich von niemandem von der Gerechtigkeit abbringen lassen, weder durch Schmeichelei, noch durch Freundschaft, noch durch Verwandtschaft, auch nicht durch Schrecken und Furcht vor dem Stärkeren, oder durch irgend welche Geschenke. Und die Richter sollen in nüchternem Zustand richten und nicht essend oder trinkend. — Zu diesen Mahnungen, welche an gewisse Paragraphen der Capitularien Karls d. Gr. erinnern (die Grafen mögen nicht trunken Gericht halten etc.), fügt der Verfasser hinzu: Es geschieht in diesen Zeiten häufig, dass in peinlichen Sachen ungebildete, ungeübte und ungelehrte Leute richten, welche ausser ihren Titeln weder Würde noch Wissenschaft in sich tragen. Auf diesen Satz mag vielleicht ein Abschnitt der „Vorrede des peinlichen Halsgerichts“ von Einfluss gewesen sein, wo es

heisst: „wie im Röm. Reich teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach die meisten peinlich Gericht mit Personen, die unser Kaiserliche Recht nit gelehrt, erfahrn, oder Übung haben, besetzt werden . .“ Das ist ja die allgemeine Klage der Receptionszeit. In Polen wie in Deutschland genügen die Urtheiler nicht mehr, weil sie das römische Recht nicht kennen. In den polnischen Städten war vielleicht dieser Uebelstand weniger empfindlich, weil gerade hier das deutsche Recht mehr Widerstandskraft entwickelte, immerhin begann auch hier die Willkür des Urtheilfinders und Richters, der Mangel unerschütterlicher, geschriebener Gesetze üble Folgen nach sich zu ziehen und eine traurige Verwilderung des Richterstandes zu erzeugen. Groicki fordert Könige, Fürsten und Herren auf, sie mögen fortan ihre Gerichte mit würdigen, weisen, gelehrten und tugendhaften Männern besetzen. Diese Mahnung ist eine freie Uebertragung des Art. I der Carolina. [Item erstlich setzen und ordnen wir, dass alle peinlich Gericht, mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen sein.]

Auch Groicki Art. II, III enthält moralische Vorschriften für die Richter. „Deshalb“, heisst es weiter, „sollen Richter und jegliches Amt schwören, . . dass sie nach dem Rechte — welches man gesetzt hat, auf dass der Richter nicht irre und nicht nach Willkür richte, und gerecht richten würden.“ Die Eidesformeln der sämmtlichen richterlichen Functionäre theilt Groicki, wie wir unten sehen werden, anderwärts mit, daher übergeht er die betreffenden Artikel der C. C. C. mit Stillschweigen.

Art. IV schöpft zunächst aus C. C. C. VI. Diese bestimmt, dass derjenige, der durch gemeinen Leumund oder glaubwürdige Anzeige einer Uebelthat verdächtig sei und desshalb durch die Obrigkeit von Amts wegen verhaftet würde, mit peinlicher Frage doch nicht angegriffen werde ohne genugsame Anzeigung und glaubwürdige Vermuthung seiner Missethat. Auch solle jeder Richter vor der peinlichen Frage so viel möglich sich erkundigen und fleissige Nachfrage halten,

ob die betreffende Missethat auch wirklich geschehen sei oder nicht.

Der Uebersetzer beginnt Art. IV mit dem etwas zu allgemein formulirten Satz: „Verdächtige Leute von bösem Leumund können verhaftet und gefänglich eingezogen werden", wobei übergangen ist, dass sich der Verdacht auf ein specielles Verbrechen beziehen müsse, was doch, wie man leicht aus dem Inhalt der Carolina selbst entnehmen kann, durchaus nicht überflüssig gewesen wäre. Im übrigen hält sich die Uebersetzung ziemlich treu an C. C. C. VI, nur noch einen Satz des Art. XX C. C. C. („so soll doch der [martir] nit geglaubt noch jemants darauff verurtheilt werden") inmitten des Textes einschiebend. — Das Recht des Art. IV Groickis beruht auf dem Art. XXV C.C.C. mit Ausnahme des letzten Satzes, welcher gleichfalls aus Art. XX C. C. C. herstammt. Derselbe bedroht die Obrigkeit und Richter, welche die Tortur ohne hinlänglichen Grund anwendeten, mit entsprechenden Bussen zu Gunsten des Beschädigten.

Groicki fügt dem Wortlaute des Originals allerlei Bemerkungen selbständig hinzu, welche zum Theil der Kritik der Tortur gewidmet sind und so abfällig für dieselbe lauten, dass es schwer begreiflich erscheint, wie mit solchen Ansichten die Anwendnng derselben und Reception so vieler auf sie bezüglicher Vorschriften zu vereinbaren gewesen. Die Einsicht des Einzelnen stand eben bereits damals einer tief eingewurzelten Praxis des Strafrechtes gegenüber, einer mächtigen Gewohnheit, welche selbst dort durchdrang, wo man gegen ihre Schwächen nicht ganz blind war. Groicki sagt in seinem naiven, unübersetzbaren Polnisch: „Oftmals geschieht es, dass einer so ungeduldig ist, aus Angst vor der Marter und den Schmerzen, dass er aussagt, was er niemals gethan hat, und das eingesteht, woran er keine Schuld trägt, und viele Unschuldige sind auf diese Art getödtet worden." Und weiter: „Man soll auch der Marter nicht immer und nicht sogleich glauben, aber dass man ihr niemals glaube, soll auch nicht sein, denn (!) sie ist eine gar unsichere, täuschende und gefährliche Sache, da es sich vielmals ereignet, dass einer so dauerhaft und so zäher Natur ist, dass er die Marter aushält und die Wahrheit nicht sagt, wenn man ihn auch noch so

sehr martert, und andere sind so ungeduldig, dass sie aus Furcht vor der Marter gegen sich und andere aussagen, was niemals gewesen ist, und viele müssige Märchen häufig verbreiten . ." „Wo es sich zur Genüge ausweist, dass die Sache zweifelhaft sei, oder die Beweise widersprechend und unzureichend wären, soll das Gericht sich der Tortur enthalten und Alles erforschen, was von Rechtswegen erforscht werden soll."

Man sieht wohl, wie wenig Vertrauen der Uebersetzer dem Werthe der Tortur entgegenbrachte. Es scheint, dass in Polen zu jener Zeit absolute Willkür der Richter in Bezug auf dieselbe herrschte, ähnlich wie in Deutschland namentlich vor Erlass der Carolina. Das neue Beweisverfahren war nun einmal vorhanden, aber es fehlte vollständig an durchgreifenden Normen seiner Anwendung. Es ging hiermit wie mit den Strafen. Die grosse discretionäre Gewalt, welche nach sächsischem Processrecht von Alters her Richtern und Urtheilsfindern zukam, die Freiheit, ihr Urtheil bloss aus eigener Rechtsüberzeugung zu schöpfen, begegnete sich hier in verhängnissvoller Weise mit den strengen und häufig grausamen Anforderungen des neuen Rechtes.

Wie es in den sächsischen Gerichtshöfen Polens zuging, so ging es sicher in den deutschen Provinzen Magdeburger Rechtes, so aber auch in nichtsächsischen Ländern zur Zeit der Reception. In Groickis Berichten steckt also ein gutes Stück allgemeiner Culturgeschichte. Sehr drastisch schildert er die herrschenden Missbräuche in seiner „Ordnung der städtischen Gerichte" unter dem Titel: „Ueber das Martern der Uebelthäter". „Wo es um die Gesundheit eines armen Menschen zu thun ist, für welchen der eingeborene Sohn Gottes sich todtmartern liess, dort bedarf es der sorglichsten Lehre, der grössten Ordnung und Beflissenheit, auf dass der Mensch nicht ohne Mitleid des Richters, ohne Achtsamkeit und Verstand, wie ein anderes Thier [sic!] zu Grunde gehe. Worin fürwahr in Städten und Städtchen geringe Ordnung herrscht, grössere wohl dort, wo die Sache um einiges faule Vermögen geht, als dort, wo sie den Leib des armen Sünders reissen, ziehen, strecken, brennen und martern: oftmals nur in Gegenwart eines oder zweier trunkener Häscher, wo gar

selten ein gesetzter, bedachtsamer Mann dabei ist, welcher die Grösse und Nothwendigkeit der Marter begriffe; welcher auch die Person und die rechte Anzeigung zur Marter recht zu erwägen und der Gerechtigkeit darin Genüge zu thun vermöchte. Es pflegt bloss der grausame Henker und ein oder zwei trunksüchtige Häscher anwesend zu sein, auf deren Aussage hin der Mensch zum Tode verurtheilt wird."

In Krakau, wo der Oberhof und die verschiedenen Aemter nahe waren, mag vielleicht die Praxis etwas menschlicher gewesen sein. Um so schlimmer war sie in kleineren Städten und Dörfern, bei geringerem Bildungsgrad der Gerichtspersonen und ferne von jeder öffentlichen Controle. Groicki, der in seiner Amtsthätigkeit Gelegenheit hatte, vieles selbst zu sehen und zu hören, trachtete, ohne sich von der Carolina völlig zu entfernen, deren zu strenge Bestimmungen über die Tortur wesentlich zu mildern; so namentlich im Art. IV im Verhältniss zum XXV. Art. C.C.C. Dieser Artikel handelt von den Verdachtsmomenten, die „eyn redlich anzeygung machen mögen". Er besteht aus sieben Paragraphen, deren ersten Groicki mit offenbar mildernder Tendenz abkürzt. Die Carolina besagt: „Item so man der anzeygung, die inn vil nachgesatzten artickeln gemelt und zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag, so soll man erfarung haben, nach den nachvolgenden und dergleichen argkwonigen umbstenden, so man nit alle beschreiben kan . . .". „Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut und gerücht sei, dass man sich der missethat von jr versehen möge, oder ob dieselbig person dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sonder von vnpartheilichen redlichen leuten kommen . ."

Groicki recipirt hauptsächlich diesen letzten Satz und verstärkt ihn durch eigene Zusätze. Der Paragraph lautet bei ihm folgendermassen: „Erstlich soll der böse Leumunt, oder das Gerücht, welches über den Verdächtigten besteht, erwogen werden, und soll darauf geachtet werden, woher dieses Gerücht, oder von was für Leuten es über ihn verbreitet sei, ob nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, welche nicht

sehr glaubwürdig wären, sondern von würdigen und redlichen Leuten, denn es soll nicht sogleich der Verleumdung oder jedem leichtfertigen Gerüchte geglaubt werden."

§ 2 reproducirt Groicki ziemlich treu aus der Carolina, § 3 hingegen ist im ganzen Zusatz des Uebersetzers: Es solle der Zeitpunkt des verübten Verbrechens beachtet werden, „ob der Angeklagte nicht ausweist, dass dieses zu jener Zeit durch ihn nicht geschehen konnte, und dabei seien die Person, die Jahre, die Gesundheit und alle Verhältnisse desselben Angeklagten, ob er dieses wirklich vollbringen konnte, dessen man ihn beinzichtigt, alles dies soll von fleissigen und weisen Richtern genügend beachtet werden vor der Marter".

Auch im § 4 ist der Wunsch, den unschuldig Angeklagten zu schützen, offenbar. In der Carolina lautet derselbe: „§ Zum vierdten, od die verdacht person bei solchen leuten wonung oder geselschaft habe, die dergleichen missethat üben", bei Groicki: „. . die Gesellschaft, in welcher er erzogen wurde und gelebt hat, denn es kann ein grosses Zeugniss daraus entnommen werden: dass jemand mit schlechten Leuten Gemeinschaft übe, und sich von ihnen anstecke: das schlechte Leben und die schlechten Sitten schaffen gegen jeden grossen Verdacht einer schlechten That, sowie auch dort, wo die Leute von jemandes guter Aufführung wissen, dieses dem Angeschuldigten zu grossem Nutzen gereicht und ihn weniger verdächtig macht, so dass er von solchen gefährlichen Sachen frei wird."

§ 5 entspricht dem § 5 C.C.C; jedoch mit einem wichtigen Unterschied des Inhalts, trotz der ziemlich getreuen Wiedergabe der Satz- und Wortfolge. Die Carolina empfiehlt zu beachten, ob die verdächtige Person nicht aus Neid, Feindschaft oder Erwartung eines Nutzens zu der gedachten Missethat Ursache haben konnte. Groicki hingegen schreibt, es solle die Ursache der Anzeige beachtet werden, ob diese nicht aus Neid, Feindschaft oder Erwartung eines Nutzens hervorgerufen wäre, welchen derjenige sucht, welcher geklagt hat.

Punkt 6 — in der Carolina gar nicht enthalten — zeigt das gleiche Bestreben, die entlastenden Momente zu betonen: „es soll darauf fleissig Acht gehabt werden, ob desjenigen, welcher klagt, Aussage fest, gleichmässig, beständig und un-

veränderlich ist: denn daraus kann ein grosses Zeugniss geschöpft werden einer wahren und einer unschuldigen Anklage."

§ 7 (So yemant eyner missethat halb flüchtig würd) erscheint ziemlich treu übersetzt. Groicki fügt hinzu: „vorher soll jedoch beachtet werden, aus welchem Grunde er sich verborgen hatte oder geflohen war, ob die Ursache gerecht oder ungerecht gewesen, denn es kann einer wohl entweichen aus Furcht vor Uebermacht, Gewalt, Feindschaft und Unrecht". Hierbei beruft sich der Uebersetzer auf das Magdeburger Recht, welches darin mit dem kaiserlichen übereinstimme.

Punkt 8 stimmt formell mit Art. XXVI der Carolina überein, ist aber inhaltlich gleichfalls sehr verschieden.

Die Carolina: „Zum achten. XXVI. Item so eyner mit dem andern umb gross gut rechtet, dass darzu den merer theyl seiner narung, habe, und vermögens antrifft, der wirt für eynen missgunner vnd grossen feindt seins widertheils geacht. Darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wider disen theyl, dass er solchen mordt gethan habe, vnd wo sunst die person jres wesens verdächtlich wer, dass er den mort gethon, die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett, gefenglich annemen vnd peinlich fragen."

Groicki übersetzt: Auch soll beachtet werden, ob die Ankläger nicht mit dem, den sie anklagen, einen Streit gehabt, oder mit ihm um Gut oder Habe rechteten; denn dieses bringt grosse Feindschaft unter den Menschen hervor und es kann eine grosse Vermuthung sein, dass dieses aus solcher Feindschaft geschehen war. Desshalb soll nicht gleich der Anklage, welche vom Feinde kommt, geglaubt werden.

Die C. C. C. hebt hier die Wahrscheinlichkeit eines auf Feindschaft verübten Verbrechens hervor, Groicki dagegen die Wahrscheinlichkeit der durch Feindschaft hervorgerufenen falschen Verdächtigung. Die Fortsetzung des Art. IV entnimmt der Uebersetzer dem Titel XXVIII C. C. C., welcher zu ermessen empfiehlt, ob die Ursachen des Argwohns grösser seien als die der Entschuldigung — alsdann mag die peinliche Frage gebraucht werden. Groicki schreibt dagegen: Wo die Vertheidigung und die Einreden des Angeklagten wahrscheinlicher, gerechter und gewichtiger wären als die

Anklage . . soll die Marter unterlassen und er nicht verfolgt werden . . . Wenn daher — sagt Groicki weiter in Uebereinstimmung mit der C.C.C. — diejenigen, welche zu Gericht sitzen, in solchen Dingen zweifeln würden, sollen sie bei Gelehrten, Rechtsverständigen und weisen Männern Raths pflegen, was zu thun wäre. Der folgende Satz („denn wo eine Obrigkeit oder Richter, böslich und wider Recht, ohne gerechte Anzeigung oder Beweise jemanden martert und peinlich fragt, der soll schuldig sein, nach dem Recht Ersatz und Genugthuung zu leisten") ist dem XX. Art. der C. C. C. entnommen, die Motive hierzu hat der Uebersetzer selbst hinzugefügt. Sie werfen ein genug trauriges Licht auf die herrschenden Rechtsverhältnisse: „Mitunter," sagt Groicki, „finden sich so unordentliche, gottlose und boshafte Richter oder Obrigkeiten, dass sie, um den Gefangenen nicht zu nähren, keine Kosten oder Arbeit durch ihn zu haben, ihn lieber hinrichten lassen, wenn er auch unschuldig ist, was nicht geschehen soll."

Artikel V ist eine Paraphrase von Art. XXXI und XXXII C. C. C. Groicki fügt die Vorschrift hinzu, der Angeklagte solle zum zweiten Mal torquirt werden, wenn er während der Marter oder im Gefängniss einen Mitschuldigen genannt und dann diese Aussage widerrufen hätte. Die wiederholte Marter solle die Ursachen des Widerrufs aufklären.

Mit Art. VI beginnt eine Reihe ziemlich getreu aus der Carolina übernommener Bestimmungen, mit kleinen Aenderungen, welche wir in der mehrfach citirten grösseren Abhandlung specialisiren. Hier und dort finden sich Missverständnisse aus Flüchtigkeit oder mangelhaftem Verständniss der deutschen Sprache; die processualen Vorschriften der C.C.C. werden nur in geringem Masse recipirt, da im städtischen Gerichtsverfahren ein relativ selbständiges, theilweise sächsisches Recht verwirklicht war. Ueberall sucht der Uebersetzer die Strenge des Originals zu mildern, namentlich die Anwendung der Marter nach Möglichkeit einzuschränken. In Art. LX erwähnt er eines Falles, wo der Inculpat dreimal gemartert wurde und nach jedesmaligem Martern alles leugnete, was er auf der Marter gestanden hatte und schliesslich, als man aus ihm nichts herauszumartern vermochte, frei gelassen wurde. — Gewöhnlich sollte jedoch nach dem städti-

schen Recht in Polen die Marter um das nämliche Verbrechen nur einmal wiederholt werden.

Eigenthümlich ist der Art. LXVI der Uebersetzung, welcher seinem ganzen Inhalt nach Zusatz **Groickis** und um so räthselhafter ist, als derselbe Gegenstand auch in einem anderen, aus der Carolina übernommenen Artikel hinlänglich behandelt erscheint. Es handelt sich um den Giftmord, welcher im Art. LXVI mit dem Feuertod, im Art. LXXIX = C.C.C. CXXX hingegen mit dem Rad bedroht wird. Es ist ohne Hinzuziehung anderer Quellen nicht zu bestimmen, welche dieser beiden Vorschriften thatsächlich praktisch war. In den Magdeburger Rechtsbüchern findet sich keine der beiden Strafdrohungen. Art. LXVI ist ganz unorganisch inmitten heterogener Materien eingeschoben und aus der Gruppe der Artikel über Verbrechen gegen das Leben willkürlich ausgesondert. Seine zweite Hälfte handelt zwar über den Fall, wo bei jemandem Gift gefunden würde und er wohl der Giftmischerei verdächtig wäre, aber doch nicht erwiesen würde, dass er eines Menschen Gesundheit beschädigt habe; dieser solle gestraft werden, jedoch nicht am Leben, sondern auf andere Art, nach Rath der Rechtsverständigen. Diese Bestimmung ist allerdings in C.C.C. CXXX nicht enthalten. Da jedoch C.C.C. Art. XXXVII (Von heymlichem vergehen gnugsam anzeygung) = Groicki IX ein nur zu strenges Untersuchungsverfahren mit Anwendung der Tortur in Fällen ähnlicher Art entwickelt, erscheint die Aufnahme jenes Art. LXVI ausser dem Inhalt der Carolina um so weniger verständlich und begründet. Nur durch Hinzuziehung der gleichzeitigen Gerichtsakten wäre zu entscheiden, wie sich diese Zwiespältigkeit in der Praxis gelöst hat.

Auch in den weiteren Artikeln finden sich mancherlei Abweichungen vom Original, auf die hier des näheren einzugehen zwecklos wäre. Mehr Interesse erregt die Frage, wesshalb **Groicki** verschiedene Artikel der Carolina nicht recipirte und inwiefern die betreffenden Rechtsmaterien im bestehenden städtischen Recht hinlänglich erledigt waren, daher einer Reception nicht bedurften. Ich erinnere daran, dass wir es hier mit Magdeburger Rechtsgebieten zu thun haben, der Gegenstand also zugleich in den Bereich der Geschichte

des sächsischen Rechtes hineinschlägt. Auch hier werden wir zahlreiche Einzelnheiten übergehen und nur bei Wichtigerem verweilen. Die am Schluss beigefügte Tafel soll zeigen, welche Artikel der Carolina angenommen, welche übergangen wurden, und einen kurzen Fingerzeig auf jene Schriften Groickis bieten, in denen der entsprechende criminalistische Stoff verarbeitet ist.

Die Carolina enthält in den Artikeln III—V die Eidesformeln der richterlichen Beamten. Art. III (Des Richters eyde über das blut zu richten) lautet: Ich N. schwere, dass ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehn lassen, richten vnd vrtheilen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnd handthaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

In den städtischen Statuten gab es von Alters her Eidesformeln ähnlichen Inhalts. Unser Autor übersetzt Art. III—V der Carolina nicht, da bereits die „Ordnung der städtischen Gerichte" (Blatt X) den Wortlaut aller fraglichen Eide enthält: an der Spitze den Eid des Stadtvogts (Burggrafen): „Ich N. schwöre dem allmächtigen Gott, unserem allerdurchlauchtigsten Herrn, dem König von Polen und dieser Stadt, dass ich mein Amt treu verwalten werde und richten werde in gleicher Weise dem Armen als dem Reichen, dem Nachbarn als dem Gaste (Fremden) und die Wittwen und Waisen, so Gerechtigkeit heischen, schützen werde, wie ich es nach bestem Wissen begreife und verstehe. Und das nicht lassen durch Liebe noch durch Hass, Furcht, Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Neigung, Uebelwillen, Gab, Nutzen, Also helff mir Gott . . .

Obgleich ziemlich der C.C.C. genähert, dürfte doch diese Formel dem städtischen Gewohnheitsrecht entstammen; in der weiteren Folge theilt Groicki die Eide der Schöffen, des Gerichtsschreibers, der Rathmannen, des Vorsprechers, der Zunftältesten und des Untervogts (Schultheissen) mit; die polnische Quelle ist also reichlicher als die Carolina, sie schöpft

aus keinem der bekannten Rechtsbücher Magdeburger Rechts, namentlich nicht aus der vortrefflichen lateinischen Ausgabe des glossirten Weichbildrechtes, welche der Krakauer Stadtschreiber Jaskier auf Befehl des Königs von Polen im Jahre 1535 veranstaltete und die von Groicki vielfach benutzt wurde. Wahrscheinlich hat das in Polen hochangesehene Krakauer Schöffengericht seine eigenen Eidesformeln entwickelt.

Aufgenommen erscheinen die Art. VI — X der Carolina (Annehmen der angegebenen Uebelthäter von der Obrigkeit und Amtswegen), hinweggelassen hingegen Art. XI—XIX: Von der Verantwortlichkeit und den Lasten des Anklägers im Strafverfahren, von seiner Verhaftung resp. Bürgenstellung durch ihn, dann von der handhaften That, sowie einige andere Vorschriften processualen Inhalts. Hier ist das alte sächsische Verfahren in bedeutendem Umfang aufrecht geblieben. Nirgends hören wir von Cautionen, Bürgen, Verhaftung des Anklägers, es scheinen diese freilich auch in Deutschland nur zu bald obsolet gewordenen Vorschriften in Polen niemals recipirt worden zu sein.

Nicht vollständig übersetzt werden die Artikel der Carolina über die Tortur, da im citirten Werk Groickis („Ordnung etc.") der Gegenstand ziemlich breit behandelt wird. Hierbei schöpft der Verfasser theils mit, theils ohne Angabe der Quelle zumeist aus dem mit Recht berühmten, damals neu erschienenen Werke des Iodocus Damhouderius: Praxis rerum criminalium (Venet. 1555). Merkwürdig genug, dass durch Vermittelung dieses Criminalisten die von ihm oft berücksichtigte holländische Gerichtspraxis auf das Strafrecht der polnischen Städte Einfluss genommen hat. Recipirt sind im wesentlichen C. C. C. Art. XXXI—LXXXII, übergangen die Mehrzahl der Artikel bis CV, da sie meist processualen Inhalts und daher auf den kräftig entwickelten städtischen Process mindestens in ihrer Vollständigkeit nicht anwendbar waren. — Ausgelassen sind ferner C. C. C. CVII: Straff derjhenen, so einen gelerten eidt vor Richter vnd gericht meyneidig schwern, CVIII: Straff der, so geschworne vrphede brechen, CIX: Straff der zauberey.

Der „gelehrte" Meineid bedeutet nach Boehmer (Meditationes in constit. crim. Carolinam, Halae 1770, p. 340. 347)

das periurium litis decisorium in causa civili coram iudice praestitum. Nach den Quellen Magdeburger Rechtes, namentlich den Magdeburger Fragen (I, 1, 17) ist Meineid mit Verlust des Bürgerrechts und Ehrlosigkeit zu strafen. In Einklang damit befindet sich Groicki („Ordnung etc." Bl. 88). Er führt einige Stellen der heil. Schrift an, wo der Meineid mit der Rache Gottes bedroht wird. „Nach dem Recht jedoch," fährt er fort, „wird der Meineidige ehrlos: und er wird weder zum Zeugniss, noch zu irgend einer Würde zugelassen. Spec. Sax. L. II, art. II" (irrig statt L. II, art. I). Nach der C.C.C. sollen als Strafe des Meineids die Schwurfinger abgehauen werden. Dies entspricht der süddeutschen Praxis, während sich die Mehrzahl der norddeutschen Statuten mit der Strafe der Infamie begnügt. Dieselbe ist so ziemlich die leichteste Strafe, die für ein schweres Vergehen verhängt werden kann, da ja die verschiedenen verstümmelnden und Leibesstrafen gleichfalls Infamie als Rechtsfolge nach sich ziehen. Die Infamie allein — ohne Ausweisung aus der Stadt — mochte vielen, welche mit dem Gerichte nichts zu schaffen hatten, ziemlich gleichgiltig sein. In Polen wäre die Einführung einer strengeren Strafe wünschenswerth gewesen, da, wie der ausgezeichnete Publicist Modrzewski (Modrevius, De republica emendanda ed. sec. Basil. 1559. Lib. II: De legibus c. XV. De iureiurando, testium examine, et de temere litigantibus) mittheilt, der gerichtliche Meineid daselbst zu den gewöhnlichsten processualen Missbräuchen gehörte. Besonders die scheinbare Leistung von Eiden war häufig, was zu arger Entartung der noch immer bestehenden Institution der Eideshelfer führte.

Die Auslassung von Art. CIX C. C. C. (Straff der Zauberey) erklärt sich aus dem Strafsatz der „Ordnung etc.", wonach der Zauberer verbrannt werden soll. Dieser Strafsatz ist bloss Reproduction des Sachsenspiegels II, 13: „Si quis Christianus incantaverit, igneis flammis in craticula concremetur". Die Carolina enthält jedoch daneben die Vorschrift, dass, wenn jemand Zauberei gebraucht und damit niemand Schaden gethan habe, dieser nicht mit dem Feuertode, sondern „sunst" — jedenfalls milder — gestraft werden soll; nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen. Dieses Zu-

satzes halber wäre Art. CIX der Carolina zu übersetzen gewesen, umsomehr, als die Praxis — welcher jedoch schriftliche Feststellung sicher nützlich gewesen wäre — ähnliche Grundsätze befolgt zu haben scheint. Wenigstens hören wir, dass im Jahre 1559, zur selben Zeit, in welcher Groicki seine „Ordnung der städtischen Gerichte“ herausgab, ein zu Posen wegen Hexerei verurtheiltes Weib, welches jedoch niemandem Schaden gethan haben sollte, öffentlich ausgepeitscht und aus der Stadt gewiesen wurde.

Einzelne Bestimmungen sind zwar aus der Carolina übernommen worden, daneben stehen jedoch Vorschriften in den früheren Schriften Groickis; so wird der Procurator, der seiner Partei zum Nachtheil „geuerlicher, fürsetzlicher weiss, den widertheylen zu gut handelt“, von der C. C. C. CXV = Groicki LXX mit Pranger, Ruthen und Landesverweisung, in der „Ordnung etc.“, welche hier specul. Sax. I, Art. 60 glossa — in fine — citirt, bloss mit Infamie bedroht. Letztere musste freilich für den Procurator von Beruf empfindlich sein, da sie ihm seinen Erwerb unmöglich machte.

Die „Straff der Notzucht“ C. C. C. CXIX wurde gleichfalls nicht in der Fassung der Carolina angenommen; in der „Ordnung etc.“ wird dieses Verbrechen mit der Strafe des Schwertes bedroht, in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ jedoch (Bl. VIII) findet sich das thatsächlich geübte rein mittelalterliche Recht mit Nothruf und Schreizeugen. In der Praxis spielte hier das Uebernachten der That eine grosse Rolle. Die später verhafteten Uebelthäter büssen nicht mehr mit dem Halse. Bereits im 15. Jahrhundert tadelt der polnische Staatsmann und Publicist Ostroróg die Unvollkommenheit dieses Verfahrens, ohne jedoch die Praxis beeinflussen zu können.

Der Ehebruch soll gleichfalls nicht nach der Carolina bestraft werden. Die „Ordnung etc.“ behandelt den Gegenstand mit behaglicher Breite (Bl. CXXXI—CXXXIV). „Heutzutage,“ sagt der Verfasser, „gilt der Ehebruch bei vielen Vorgesetzten als geringes Verschulden, desshalb weil er gemein geworden ist. Und viele sind es wirklich, die ihn in Sicherheit üben, ohne Gewissensbisse und straflos.“

Hierauf folgen Beispiele grausamer Züchtigung des Ehebruchs „nach göttlichem und menschlichem Rechte“ aus dem alten Testamente. „Diese schreckliche Strafe des Ehebruchs hat jedoch das geistliche und städtische Recht einigermassen gemildert: so dass nach geistlichem Recht die Ehebrecher entweder aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestossen oder getrennt werden. Und nach städtischem Recht werden sie durch Ausweisung aus der Bürgerschaft, insbesondere die Armen durch Verbannung gestraft: und die Reichen mit Geldstrafen oder anderer, von der Obrigkeit bestimmter Strafe belegt. Manche wollen aber doch, dass die Strafe des Ehebruchs nach altem Recht fortdauere: und bestimmen, dass der Ehebrecher mit dem Schwerte gestraft werde von Rechtes wegen . . . .“ Hierauf folgt die Bestimmung, der Mann dürfe den ertappten Ehebrecher tödten, und ein Auszug aus Jost Damhouder (l. c. p. 249. 250), worin die Fälle aufgezählt werden, in welchen der Mann seine Frau wegen Ehebruchs nicht gerichtlich belangen dürfe. Ausserdem werden aus der nämlichen Quelle (S. 252, Nr. 4. 5) die genugsamen Anzeichen des Ehebruchs angeführt. Jene Fälle sind nicht ohne rechtshistorisches und ethisches Interesse, sie dürften wohl nicht bloss Ausfluss scholastischer Spitzfindigkeit, sondern auch durch die von Damhouder oft berücksichtigte Praxis beeinflusst sein. „Erstens,“ heisst es in der das lateinische Original leicht variirenden polnischen Uebersetzung, „wenn der Mann selbst Ehebrecher ist. Denn ein Rabe hackt dem andern die Augen nicht aus.“ Auf diese Weise sanctionirte das Recht die Uebung des Ehebruchs, wenn dieselbe nur beiden Theilen zur Last fällt.

„Zweitens, wenn er ihr dazu Ursache gegeben. Drittens, wenn er nicht mit ihr wohnt, und sie ihn für verstorben hält“ — ein Fall, der bei der damaligen unruhigen und kriegerischen Zeit nicht selten vorkommen mochte und selbst von der Volkssage poetisch ausgenützt wurde. — „Viertens, wenn sie es zwangsweise gethan hat, nicht aus freiem Willen, sondern durch Gewalt. Fünftens, wenn sie durch eine Irreführung in der Person den Ehebrecher für ihren Gemahl hielt. Sechstens, wenn der Mann nach dem Ehebruch mit ihr wohnt: denn dadurch scheint er ihrem Vergehen zuzustimmen.“

Im ganzen sind die Bestimmungen Groickis gegen den Ehebruch bedeutend reichhaltiger als die der C. C. C., zugleich aber unklarer. Die Carolina (CXX) reflectirt bloss auf den Fall der Klage eines Ehegatten gegen den andern und zwar sowohl auf Klage des Mannes gegen die Frau, als auf Klage der Frau gegen den Mann, ein Fall, den unser Autor mit Stillschweigen übergeht. In beiden Fällen sollen die Strafsätze des in dieser Richtung ja ziemlich reichhaltigen römischen Rechtes angewendet werden. Bei Groicki bleibt es dagegen dahingestellt, welche der mehreren von ihm unvermittelt neben einander genannten Strafen wirklich zu verhängen wäre.

Ausgelassen ist Art. CXXIV über die Verrätherei. Dieselbe umfasst nach der Carolina einen sehr beträchtlichen Kreis strafbarer Handlungen und kann gegen „das eigene Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bettgenossen oder nahe gesippten Freund“ begangen werden. Dem sächsischen Recht wird dieser Begriff erst durch Vermittelung der Glosse einverleibt (Glosse zu Spec. Sax. lib. III, art. LXXV), Groicki kennt nur das Crimen laesae maiestatis („Ordnung etc.“ Bl. 124) nach Damhouder.

An Stelle von C. C. C. CXXV: „Straff der Brenner“ enthalten die „Artikel“ (Bl. 31) eine ähnliche Strafbestimmung. Das Verfahren ist hier jedoch durchaus altsächsisch: der Angeklagte hat drei Mal 18 Eideshelfer zu nennen, der Kläger, welchem der Schaden geschehen ist, hat unter ihnen 18 zu wählen, mit welchen der Angeklagte zu schwören hat. Gelingt die Reinigung nicht, so wird der Kläger zum Eide zugelassen, der Angeklagte wird als überwiesen angesehen und verbrannt. „Womit er gesündigt hat, damit soll er büssen.. Und solches Gericht um Brandlegung wird danach dem polnischen, nicht dem Magdeburger Recht gemäss gehalten, obwohl auch im Magdeburger Recht etwas darüber geschrieben steht.“ — Man sieht wohl, dass auch jenes polnische Recht in dieser Beziehung kein nationales ist, sondern auf Reception deutscher, wahrscheinlich sächsischer Rechtsgrundsätze beruht.

Anstatt der Titel CXXVI (Straff der rauber), CXXVIII (Straff derjenen so böslich austreten), CXXIX (Straff derjenen

so die leut bösslich bevheden) finden sich mehr oder weniger genaue Bestimmungen in den früheren Werken des Uebersetzers; gänzlich übergangen ist die Strafe der Abtreibung der Leibesfrucht, Strafe, so ein Arzt durch seine Arznei tödtet, und Strafe eigener Tödtung, hingegen finden sich ziemlich ausführliche Bestimmungen über den Fall: „So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt.“ Auch hier folgt Groicki durchaus dem glossirten Sachsenspiegel und Weichbildrecht. Wenn der Eigenthümer des Thieres, „nachdem er in Erfahrung gebracht, was geschehen, dasselbe nicht mehr zu sich aufnimmt, sondern wegjagt, nicht hegt, nicht nährt und nicht tränkt, so ist er nicht schuldig, Busse zu zahlen. Aber derjenige, so den Schaden erlitten hat, soll das Thier in Besitz nehmen, wenn er will“.

Mit Art. CXXXVII der Carolina beginnt eine Reihe wichtiger Bestimmungen über Mord und Todtschlag. Dieselben sind nur theilweise in die Uebersetzung aufgenommen, so namentlich C. C. C. CXXXVII (Groicki LXXXII). Daneben finden sich anderweitige Strafdrohungen. So in der „Ordnung etc.“ für Ermordung eines der nächsten Verwandten die römischrechtliche auch in die Glosse des Sachsenspiegels übergegangene Strafe des Einsackens und Ertränkens mit einem Hund, Hahn, einer Eidechse und einem Affen. — Groicki fügt weislich hinzu: welches dieser Thiere man gerade haben kann. Die Praxis des 16. Jahrhunderts setzte sich jedoch über diese Bestimmung hinweg und verwendete in solchen Fällen weniger phantastische, aber vielleicht grausamere Strafen. In den Städten, wie überhaupt in Polen, wurde die Wirksamkeit solcher Strafsanctionen, die Androhung von Rad und Schwert gegen den vorsätzlichen Mord durch Fortbestehen und unnatürliche Ausdehnung des Verfahrens bei handhafter That paralysirt. Es ist höchst interessant, wie tief sich diese Institution sächsischen Rechtes in den Magdeburger Töchterstädten eingewurzelt hatte und wie lange sie dem Ansturm römischrechtlicher Processformen siegreich widerstand. Unter dem Titel: „Wann der Mörder am Halse zu strafen sei — von handhafter That“ lesen wir in der „Ordnung etc.“ (Bl. 47, cf. „Artikel“ Bl. 26. 28) folgendes: Brennendes Recht („Gorące prawo“) ist, welches zu jeder Zeit, an

Feiertagen und in den Gerichtsferien stattfindet, wenn der Uebelthäter auf offenbarer und frischer That, wie man zu sagen pflegt „in manuali et recenti facto“, ergriffen wird, so dass es ihm an den Hals geht .. wie das bei Mord und Todtschlag stattfindet . . . Iure Municip. 114 et 115 . . . Das brennende Recht, wenn man jemand nach frischer That ergreift, währt vierundzwanzig Stunden. Und wenn dasselbe verflossen ist, dann geht die Sache (ausser wenn eine rechte Ursache vorlag, dass man gegen jenen nicht vorzugehen vermochte) dem Thäter nicht mehr an den Hals, sondern er hat zu zahlen und genug zu thun durch das rechtlich vorgeschriebene Wehrgeld, dem Stande entsprechend.“

„Der Mörder,“ heisst es weiter, „welcher sich freiwillig zu Gericht stellt, bevor ihn jemand um die Tödtung beschuldigt hat, und seine That bekennt, in der Absicht, sie zu rechtfertigen und seine Unschuld zu beweisen, dass er dieses nur durch grosse Noth in Nothwehr verübt hat: einem solchen geht das Gericht nicht mehr an den Hals: er soll jedoch dem Kläger und dem Richter büssen: d. h. den Verwandten des Erschlagenen das Wehrgeld, zu dessen Uebernahme sie dreimal vorgeladen werden sollen. Und wenn sie sich nicht stellen, soll der sich entlastenden Partei durch gerichtliches Urtheil Friede gewirkt werden und sie soll insolange von der Zahlung frei bleiben, bis die Verwandten des Todten dieselbe gerichtlich von ihnen einfordern. Und wenn der Erschlagene noch unbegraben zu Gericht gebracht wird und gegen den Mörder geklagt würde, so soll doch der Angeklagte, weil er im Gefühle seiner Unschuld sich vorher freiwillig zu Gericht gestellt hat, näher sein, sich zu reinigen und den Erschlagenen zu überwinden von Rechtes wegen.“

Die Höhe des Wehrgeldes bestimmen die „Artikel“ (Bl. 24. 25): „Für Tödtung eines Hauptes soll nach Magdeburger Recht ein ganzes Wehrgeld gezahlt werden, d. h. zwanzig Gulden polnischer Münze. Doch nach der Gewohnheit, welche im polnischen Rechte beobachtet wird, soll aus jenen Städten, in welchen die Bürger gemeiniglich vornehmer sind, für das Haupt dreissig Mark, in kleineren Städtchen fünfzehn Mark, in den Dörfern zehn Mark gezahlt werden.“

An anderer Stelle heisst es (l. c. Bl. 27): „Das gemeine Recht aber, d. h. das Königliche Statut, bestimmt, dass um Wunden und um das Haupt in Städten und Dörfern nicht nach Magdeburger, sondern nach polnischem Rechte geurtheilt werden soll.“ Dennoch zeigt der ganze Inhalt der Quellen des 16. Jahrhunderts, dass die gesammte Praxis in Strafsachen wegen Mord und Todtschlag ohne Unterschied der formellen Quelle materiell auf sächsischem Recht beruht. Die Unterlassung der Reception gerade in dieser Beziehung musste beim stürmischen Charakter der Zeiten und bei der lebhaften Neigung der Bevölkerung zu blutigen Ausschreitungen verderblich einwirken. Das Verfahren bei handhafter That mochte in den engeren Lebensverhältnissen der Jahrhunderte des Mittelalters verhältnissmässig gut eingewirkt haben. Es handelte sich da um Verhältnisse der Nachbarn untereinander, wo der Verbrecher jedem der Schreizeugen in der Regel persönlich bekannt war; auch mochte die alte Idee der Rache nachwirken; wenn ein gewisser Zeitraum verflossen ist, soll der berechtigte erste Zorn soweit verraucht sein, dass die Kläger dem Thäter nicht mehr nach dem Leben, sondern bloss nach Zahlung der rechtlich bestimmten Busse streben sollen. Diese Busse, das Wehrgeld, bildet die normale Strafe; die öffentliche Lebens- und Leibesstrafe trägt einen subsidiären Charakter, die Strafforderung ist noch immer in erster Linie Sache der Familie. Die Höhe des Wehrgeldes ist den Verhältnissen der Zeit nach bedeutend und im ganzen der Grösse des Verschuldens angemessen. Unter normalen Verhältnissen wird leicht durch diese Zahlung die wirthschaftliche Existenz des Verbrechers erschüttert oder vernichtet.

Diese Verhältnisse ändern sich mit Beginn der Neuzeit rasch und vollständig. An Stelle der Idee privater Familienrache tritt immer entschiedener die öffentliche Strafpflicht des Staates. Daneben findet eine doppelte wirthschaftliche Bewegung statt, welche das Wehrgeld obsolet macht, nämlich Entwerthung der alten Münzeinheiten durch Zufluss bedeutender Massen von Edelmetall aus den überseeischen Ländern und bedeutendes Anschwellen vieler Privatvermögen durch die gesteigerte Intensität des Unternehmungsgeistes und Verkehrs, der Industrie und des Handels. Wie das Wehrgeld in den

letzten Zeiten seines Bestehens in Deutschland gewirkt haben mochte, davon können wir uns leicht aus den polnischen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts eine Vorstellung bilden. Selbst das daselbst geltende Wehrgeld von 100 Mark für Tödtung eines Edelmannes vermochte es nicht, reichere Leute von Verübung zahlreicher Morde abzuhalten. Vergeblich bemühten sich die Könige Johann Albrecht, Sigismund I. und Sigismund August, dem Frevel durch häufig wiederholte Verordnungen Einhalt zu thun[1]), in denen sie ausser dem Wehrgeld einjährige Kerkerhaft und im Falle der Flucht Ehrlosigkeit und Gütereinziehung androhen. Die Statuten galten stets nur für eine vorbestimmte Anzahl von Jahren. Das Uebel aber kehrte dann mit verdoppelter Wuth wieder. Sigismund I. erwähnt 1510 zahlreiche, zur Zeit der Krönung straflos verübte Morde, und das Statut von 1523 beginnt mit den Worten: „Quia post intermissum statutum nostrum de homicidiis in magnam audaciam et insolentiam subditi nostri acti, passim homicidia absque ulla Dei et humanitatis ratione committunt, nec iam quispiam etiam in templis nedum domibus tutus esse possit . . .“ etc. Die Gefängnissstrafe wurde mit grösster Fahrlässigkeit durchgeführt und auf sie gleichfalls den Statuten zum Trotz das Princip der handhaften That angewendet, so dass der Missethäter seine Person nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden sicher fühlte.

Modrevius macht in dem citirten Werk De republica emendanda (p. 115. 696. 707. 699. 704) die folgenden Mittheilungen. „Verum posteaquam (homicidae) evaserunt primam, qua in praesenti facinore capi poterant occasionem, prodeunt paucos post dies impune in publicum securi iam vitae et rerum suarum. Quid enim facias illis, qui momento patrati homicidii hominum manus effugerunt? Dies eis dicitur apud iudicem, hic vero in eos animadvertit poena usitata. Quotus autem homicidarum est, qui utramque dependat poenam Reipublicae et pecunia persolvenda et carceris cruciatu anni spacio perferendo. Multi amicis occisi placatis utramque evolarunt poenam. Quid enim putatis homunculos facere istos, qui sua tantum re tanguntur: alienas et praesertim mortuorum res

[1]) Das Verfahren gegen den abwesenden Mörder ist bei Groicki genau beschrieben.

parum ad se putant pertinere . . . . Soli homines vel ab amicis, vel ab honoribus, vel ab existimatione inopes, poenae illius sustinent acerbitatem. Et tamen qui poena affecti sunt nihilo fiunt meliores: imo seipsos etiam scelere deinceps superant, audaciaque. Invenias enim, qui et multis postea parricidiis sese obstrinxerint, et sint deinde ad omnia scelera atque ad impetendum homunculos imbelles longe audaciores . . ."

„Illa multa illud quoque in se . . . habet incommodi, quod cum in universum dicta sit omnibus qui maneant in hac Republica non tamen nisi a locupletioribus pendi possit. Quid enim numerabit pauper, si caedem fecerit? Scilicet luet ut vulgo iactatur corpore, qui caret numis, subibitque qui solvendo non sit, ferri crudelitatem, aut certe carceribus perpetuis addicetur. Divites porro quid interea? solvent quod lege praeceptum est: ac se, in quos illis libitum erit, nova pecunia armabunt . . . qua lege sine modo grassari nobis fas esse putamus in tot hominum vitas quot centena marcarum numerare possimus."

„Quot si in facinoribus aliorum criminum illam sine ullo discrimine personarum constitutam habemus poenam, ut non elui possint nisi capitis supplicio: cur non idem servamus in scelere homicidii immanissimo . . . . Fur habetur infamis, homicida fortis animosusque: ille multatur morte, hic pecunia, ille vivens moriensque in numerum hominum honestorum nunquam venire potest, hic et vivens fungitur honoribus et moriens numerum obtinet honoratorum."

„Nam quae gens, quae natio alia, praeter nostram caput hominis pecunia persolvat? Nisi forte hoc in numero Dani habendi sunt, apud quos legem quoque vigere audivi similem nostrae . . . Germani illud eis in iurgiis obiicere consueverunt, vitam humanam non alio loco haberi apud illos quam pecudum."

An anderen Stellen tadelt derselbe Schriftsteller, dass der innerhalb 24 Stunden nach der That ergriffene Mörder den Tod leiden, nach Ablauf dieser Zeit derselbe Thäter frei verbleiben soll. Der Zorn des ersten Augenblicks solle auf die Strafe keinen Einfluss nehmen und aus welchen Gründen soll ein Verbrechen, das binnen 24 Stunden todeswürdig ist, darnach aufhören es zu sein? — Ferner erfahren wir, dass

nach angesagter Fehde, nach vollzogener Absage (denunciatio) die Tödtung des Gegners gestattet war, während, wie Modrevius bemerkt, die Androhung anderer Verbrechen, namentlich der Brandlegung, schweren Strafen unterworfen ist. Endlich (p. 144) die für die socialen Missstände in Polen nur zu charakteristischen Sätze: „omnes plebeii a nobilibus vulgo pro canibus habentur. Hinc illae voces impurissimorum hominum: Qui rusticum (sic ei plebeios omnes vocant, quamvis a rure remotos) necaverit, perinde est ac si canem necasset.“ Das konnte wohl auch nicht anders sein, wo die Leibes-, Lebens- oder Freiheitsstrafe nicht angewendet wurde und das Wehrgeld aufgehört hatte eine empfindliche Strafe zu sein.

In Bezug auf die übrigen — nicht durch das Recht der handhaften That gekennzeichneten — Fälle, wo Mord und Todtschlag nicht mit dem Leben gestraft werden sollen: Tödtung, begangen durch Kinder, Greise, Irrsinnige, plötzlich aus dem Schlaf Geschreckte, Trunkene, ferner die Fälle entschuldigter Tödtung: Tödtung durch Zufall, Tödtung von Missgeburten, Tödtung des Widerstand leistenden Verbrechers durch Diener des Gerichtes, Tödtung in Nothwehr oder durch Zufall, hält sich Groicki theilweise an die reichhaltigen Ausführungen des Jodocus Damhouder, theilweise an den Sachsenspiegel und das Weichbildrecht sammt Glosse, zum geringsten Theil an königliche Statuten und die C. C. C. Ueberall erlaubt er sich ziemliche Freiheiten in Wiedergabe des Originals, nicht immer zum Vortheil der juristischen Präcision und praktischen Klarheit. Wichtig ist, dass die Helfer des Verbrechers dem Mörder gleich zu strafen seien, ferner, dass ein Mord nach zehn Jahren keine Lebensstrafe nach sich ziehen, nach zwanzig Jahren die Klage wegen Mordes und Todtschlages überhaupt verjährt sein soll.

Der Diebstahl wird im wesentlichen nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels und des glossirten Weichbildrechtes beurtheilt. Darauf fügt der Verfasser aus Eigenem hinzu: Und dieses ist die Ursache, warum man die Diebe hängt und die Weiber ertränkt, oder nach Landesbrauch die Diebe auf andere Weise hinrichtet, dass, wenn man sie nicht mit dem Tode bestrafte, doch geringe Aussicht auf eine bessere Erkenntniss und Besserung wäre, wenn man ihnen auch die grausamste

Strafe ausser dem Tode auferlegte: welcher Strafen sie nicht selten spotten und sie gering achten. Dieses haben weise und vorsichtige Richter gemerkt und daher einen solchen Strafbrauch eingeführt, dass sie dieses nicht mehr thun können. Doch soll der Richter bei dem Diebstahl fleissig die Noth, Armuth, Zeit, die gestohlene Sache erwägen, ob er mit Vorbedacht gestohlen oder durch den Zwang grossen Hungers getrieben, ob aus Bosheit, aus Gewohnheit, aus Leichtsinn, mit dem Vorhaben frevelhaften Gewinnes . . Ist es Speise oder Trank, so mag er sich einigermassen entschuldigen: denn wir lesen auch, dass in grosser und äusserster Noth Eltern ihre eigenen Kinder verkauft, auch zum Essen getödtet haben, und das ist ein grösseres Vergehen.

Die Gesammtheit der Vorschriften über den Diebstahl bei Groicki dürfte dem städtischen Gewohnheitsrecht entsprechen, welches sich hier bei dem alltäglichsten der Verbrechen gewiss kräftig entwickelt hat. Einen grossen Fehler beging Groicki, indem er die in der C. C. C. sehr gut dargestellten, von ihm dagegen nur flüchtig angedeuteten Strafmilderungsgründe des Diebstahls nicht in seine Uebersetzung aufnahm. Auch die Strafe der Veruntreuung (C. C. C. CLXX) wird von unserem Autor mit Stillschweigen übergangen, hingegen enthalten die „Artikel" einen in der Carolina fehlenden Strafsatz gegen Fundverheimlichung. (Dieselbe sei wie Diebstahl zu strafen: Spec. Sax. II, 37.)

Dem Art. CLXXVI C. C. C. (Von Straff oder versorgung der personen, von den man auss erzeyten ursachen übels vnd missethat warten muss), welcher, um das richtige Bild der furchtbaren, dem Richter gegen das fahrende Volk möglichen Willkür zu liefern, mit Art. CXXVIII (Straff derjenen, so bösslich ausstretten) und Art. XXXIX (Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge) zusammenzustellen ist, entspricht das den „Artikeln" einverleibte Statut König Sigismund Augusts von 1550. In diesem Statut wird allen Behörden die äusserste Wachsamkeit und Strenge gegen das arbeitsscheue Gesindel anbefohlen und zugleich den Eigenthümern aller Häuser und Schänken zur Pflicht gemacht, dem Bürgermeister und Stadtrath vom Aufenthalt solcher Leute bei schwerer Strafe Anzeige zu machen. — Die Tortur und überhaupt die Untersuchung gegen die fahrenden Leute ist nach den zwei angeführten Stellen der C. C. C.

an die gewöhnlichen strengeren Verdachtsbeweise nicht gebunden, auch in Polen, wo die Zahl der Vaganten nach dem Kgl. Statut von 1496 eine ungeheuere war, erfolgte seit Beginn des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Verordnungen gegen sie. Sie scheinen, was mit Aufkommen der Söldnerheere mit ihrem Trosse zusammenhängt, eine furchtbare Geissel der Zeit gewesen zu sein. Daher die Ausnahmsbestimmungen gegen sie, die, wie alle derartigen Bestimmungen, mit den Principien des Rechtes zusammengehalten, grausam und hart sind, sich aber schliesslich aus der Noth der Zeit erklären lassen. Das Vagantenthum ist zu einer ernsten Gefahr für die Gemeinschaft geworden, daher behandelt dieselbe es auf gleiche Art wie das Verbrechen.

Anstatt des Art. CLXXIX C. C. C. (Von übelthättern, die jugent oder anderer sachen halb ihre sinn nit haben), wo die Carolina, wie in nur zu zahlreichen anderen Fällen, den Richter auf den Rath der Rechtsverständigen hinweist, setzt Groicki in der „Ordnung" einschlägige Auszüge aus Damhouder, in den „Artikeln" Auszüge aus dem Sachsenspiegel (II, 65, III, 3), wonach Kinder und Irrsinnige nicht am Leben gestraft werden dürfen, die Lebensstrafe schwangerer Weiber bis nach der Geburt verschoben werden muss.

Auch der letzte Artikel der Carolina: CCXIX ist in der Uebersetzung ausgelassen. Er enthält die Erklärung, „bei wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll" und war in den polnischen Städten unpraktisch, da hier der Rechtszug und die Ertheilung von Gerichtswillküren durch königliche Verordnungen geregelt waren.

In mehren Beziehungen behandelt Groicki in der Carolina völlig vernachlässigte Stoffe; so z. B. Strafe des Stadtschreibers, welcher eine falsche Urkunde ausstellt, ferner Rechtsverfahren und Strafen bei Verwundungen. Die Carolina übergeht diesen so wichtigen Gegenstand, offenbar mit Absicht, um denselben der particulären, in dieser Hinsicht relativ vollkommenen Rechtsübung zu überlassen. Groicki reproducirt hier im wesentlichen das mittelalterliche Recht des Sachsenspiegels. Ferner nimmt er in seine Rechtsbücher königliche Strafbestimmungen gegen Gewaltthaten der Adeligen in den Städten auf, endlich das Edict Ladislaus Jagellos gegen die Ketzer. Hier befindet sich in der Carolina eine Lücke, aus offenbaren, mit

ihrer Entstehungszeit zusammenhängenden Gründen. Die Details der Versionen Groickis liegen ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Unser Zweck war es einzig, Art und Grenzen der Reception der Carolina in Polen darzustellen. Sie scheint in der That vor Groickis Werken dort nur wenig bekannt und noch weniger in Anwendung gewesen zu sein. Der mehrfach citirte Modrevius, welcher mit dem Recht und den Verhältnissen seines Landes aufs innigste vertraut war und die strafrechtlichen Zustände eingehend erörtert, weiss nichts von ihrer Anwendung. Groicki hat also durch seine Uebersetzung ein in Polen neues Recht eingeführt und dessen Reception auf das wirksamste vollzogen. Er hat dies in der ziemlich naiven Weise eines nicht ungebildeten, aber wissenschaftlich völlig ungeschulten Praktikers gethan, hat unbedenklich ausgelassen, was im bestehenden Stadtrecht hinlänglich erledigt schien und ebenso unbedenklich vieles aufgenommen, was völlig neu war. Es unterstützte ihn dabei das grosse Ansehen des kaiserlichen Rechtes, welches man hier ohne Unterschied der Quelle dem römischen Rechte gleich hielt. Auf keinen Theil des Magdeburger Rechtes in Polen hat dasselbe so tief eingewirkt wie auf das Strafrecht, weil dieses in den sächsischen Rechtsquellen ganz besonders unvollkommen und unentwickelt ist. Daher war der Umfang der von Groicki in seine Schriften aufgenommenen neuen Elemente hier am bedeutendsten, und die Carolina, dem grössten Theil ihres materiellen Inhaltes nach ziemlich genau übersetzt, erstreckt von da an ihre segensreiche Wirkung weit über die deutschen Grenzen hinaus bis nach Lithauen und Kleinrussland.

Register[1]).

Constitutio Criminalis Carolina .	Groicki. Ordnung der Gerichte, Artikel des Magdeburger Rechts, Verfahren etc.
Vorrede	Abschnitt des Verf. Art. I über die Unfähigkeit der meisten Richter.
Art. I, II	Art. I: Aufforderung zur Besetzung der Gerichte mit geeigneten Personen.
„ III, V: Eidesformeln der Gerichtspersonen	„Ordnung Bl. VIII — XXVII“ (s. oben S. 183 f.).

[1]) Aus der Carolina recipirt sind bloss die im „Verfahren“ enthaltenen Artikel.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. VI—X	Benützt in Verf. IV.
„ XI—XVII: Processuale Lasten und Pflichten des Klägers .	Im Process der polnischen Städte nicht recipirt.
„ XVIII, XIX: Beginn der Vorschriften über die peinliche Frage	— — — —
„ XX: Ueber die peinliche Frage	Verfahren VI mit Hinweglassung eines wichtigen Satzes.
„ XXI—XXX: Ueber die processualen Bedingungen der Marter	„Ordnung“ Bl. CXXI — CXXVII: Sehr eingehende Vorschriften über Zeit, Art und Bedingungen der Marter, über die von der Marter freien Personen etc. aus Iodocus Damhouderius De praxi rerum criminalium. 1555.
„ XXXI—CI	Verfahren V—LX.
„ CIV: Die Leibes-, Lebens- und Ehrenstrafe nicht zu verhängen, wo die C. C. C. sie nicht vorschreibt	In Polen unpraktisch.
„ CV	deest.
„ CVI: Wie Gottesschwörer und Gotteslästerung gestraft werden sollen	Verfahren LXV.
„ CVII: Strafe derj., die einen gelehrten Meineid schwören	„Ordnung“ Bl. LXXXVIII.
„ CVIII: Strafe derj., so geschworene Urfehde brechen	„Urfehde“ dem Magdeb. Recht in Polen unbekannt.
„ CIX: Strafe der Zauberei . .	Kurze Erwähnung dieses Verbrechens in der „Ordnung“.
„ CX: Strafe schriftlicher, unrechtl., peinl. Schmähung .	Verfahren LXVII. Register zur Ausgabe von 1616 sub voce famosi libelli aus Damhouder.
„ CXI: Strafe der Münzfälscher	Verfahren LXVIII.
„ CXII: Strafe derj., so falsche Siegel, Brief, Urbar, Rent oder Zinsbücher oder Register machen	„Ordnung“ Bl. XVIII, Artikel. Bl. XLVI, cf. Jaskier, Spec. Sax. L. II, art. 16 Glosse.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. CXIII: Strafe der Fälscher mit Maass Wag und Kaufmannschaft	Verfahren LXIX, Artikel Bl. XXXI.
„ CXIV: Strafe derj., so Untermarkung . . . Markstein verrücken	„Artikel“ Bl. XXVIII. Jaskier, Spec. Sax. II, 28.
„ CXV: Str. der Procuratoren, so ihren Parteien zum Nachtheil, gefährlicher, fürsätzlicher Weis, den Widertheilen zu Gut handeln	Verfahren LXX. „Ordnung“ Bl. XIX.
„ CXVI: Str. der Unkeuschheit wider die Natur	Verfahren LXXI.
„ CXVII: Str. der Unkeuschheit mit nahe gesippten Freunden	„ LXXII.
„ CXVIII: Str. derj., so Eheweiber oder Jungfrauen entführen	„ LXXIII.
„ CXIX: Str. der Nothzucht .	„Ordnung“ Bl. CXXVIII, „Artikel“ Bl. VIII.
„ CXX: Str. des Ehebruchs .	„Ordnung“ Bl. CXXXI ff.
„ CXXI: Str. d. zweifachen Ehe	Verfahren LXXIV.
„ CXXII: Str. derj., so ihre Eheweiber und Kinder zu unkeuschen Werken verkaufen	„ LXXV.
„ CXXIII: Str. der Verkupplung und Helfen zum Ehebruch	„ LXXVI.
„ CXXIV: Str. der Verrätherei	„Ordnung“ Bl. CXXIV und das Register von 1616 sub voce Crimen laesae maiestatis.
„ CXXV: Str. der Brenner . .	„Artikel“ Bl. XXXI.
„ CXXVI: Str. der Rauber . .	„Ordnung“ Bl. CXXVIII, Artikel Bl. XXIV und LIX.
„ CXXVII: Str. derj., so Aufruhr des Volkes machen . . .	Verfahren LXXVII.
„ CXXVIII: Str. derj., so böslich austreten	„ LXXVIII.
„ CXXIX: Str. derj., so die Leut böslich befehden	Im Stadtrecht unpraktisch. Doch analog das Statut über Gewalt: „Artikel“ LVII ff.
„ CXXX: Str. derj., die mit Gift . . . heimlich vergeben . .	Verfahren LXVI, LXXIX.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. CXXXI: Str. der Weiber, so ihre Kinder tödten . . .	Verfahren LXXX, cf. Verfahren VIII = C. C. C. XXXV: Ueber des Kindesmords genugsame Anzeige.
„ CXXXII: Str. der Weiber, so ihre Kinder . . in Fährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernährt werden	Verfahren LXXXI.
„ CXXXIII: Str. derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben	desunt.
„ CXXXIV: Str., so ein Arzt durch seine Arzenei tödtet	desunt.
„ CXXXV: Str. eigener Tödtung	desunt.
„ CXXXVI: So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt	„Artikel“ Bl. XLII.
„ CXXXVII: Str. der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen	Verfahren LXXXII, „Ordnung“ Bl. CXXXVII u. CXXXIV, CXXXV, XLVII, „Artikel“ Bl. XXVI f., XXIV f.
„ CXXXVIII—CXLIV: Vom entschuldbaren Todtschlag. Die Nothwehr	„Ordnung“ Bl. CXXXIII. „Artikel“ Bl. XXIV.
„ CXLV: Wenn einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters Willen entleibt . .	Verfahren LXXXII.
„ CXLVI: Von Entleibung wider des Thäters Willen, ausserhalb einer Nothwehr . . .	„Ordnung“ Bl. CXXXIV, CXXXVIII aus Damhouder.
„ CXLVII: So einer geschlagen wird und stirbt und man zweifelt, ob er an den Wunden gestorben sei	Verfahren LXXIV, „Artikel“ Bl. XXIV . . . .
„ CXLVIII: Str. derj., so einander in Morden, Schlagen und Rumoren fürsätzlich	

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
oder unfürsätzlich Beistand thun	„Artikel“ XXV, „Ordnung“ CXXXV.
Art. CXLIX: Gerichtliche Todtenbeschau des Erschlagenen .	Verfahren LXXXV, cf. Verfahren LXXXIV (= C.C.C. Art. CXLVII) und „Artikel“ XXIV.
„ CL: Andere rechtlich entschuldigte Tödtungen	Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels der Carolina enthaltenen Fälle sind in der „Ordnung“ Bl. CXXXI f. und CXXXVI entschieden.
„ CLI—CLVI: Processuale Bestimmungen über die Behandlung des Beschuldigten und den Reinigungsbeweis	desunt; dageg. „Artikel“ CXXXVIII über Verjährung der Klage um Mord.
„ CLVII—CLXXV: Ueber Diebstahl	„Ordnung“ Bl. CXXVIII sqq., Artikel XXVIII f.
„ CLXVII: Felddiebstahl . . .	„Artikel“ Bl. CLXVII: Todesstrafe.
„ CLXX: Veruntreuung . . .	deest.
„ CLXXVI: Str. oder Versorgung der Personen, von den man . . Uebels oder Missethat warten muss	„Artikel“ Bl. LXII. Statut König Sigismund Augusts.
„ CLXXVII: Str. der Förderung, Hilfe und Beistand der Missethäter	Verfahren LXXXVI. „Ordnung“ CXXX, CXXXV, „Artikel“ XXV f.
„ CLXXVIII: „Str. understandener Missethat“	Verfahren LXXXVII.
„ CLXXIX: „Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinn nit haben	„Ordnung“ CXXXVI ff. nach Damhouder, „Artikel“ Bl. XXXV, XLVI.
„ CLXXX: „So ein Hüter der peinlichen Gefängnisse einem Gefangen aushilft“. . . .	Verfahren LXXXVIII.
„ CLXXXI—CLXXXIX: Wie die Gerichtsschreiber die pein-	

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
lichen Gerichtshändel .. beschreiben sollen	Verfahren LXXXIX.
Art. CXC—CCIII: Urtheilsformeln für die Gerichtsschreiber .	desunt.
„ CCIV: Von den Gerichtskosten der peinlichen Gerichte . .	Besonderes „Gesetz über die Gerichtsgebühren nach Magdeb. Recht“ herausgeg. von Groicki 1568 und in den Ausgaben unmittelbar nach dem „Verfahren“ abgedruckt.
„ CCV: Wie die Richter von der Strafung der Uebelthäter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen	Mahnungen in den ersten Artikeln des Verfahrens.
„ CCVI: Wie es mit der flüchtigen Uebelthäter Gütern gehalten werden soll . . .	Register v. 1616 ad vocem „Sachen“
„ CCVII—CCXIV: Von gestohlner und geraubter Hab . . .	Verfahren XC, „Ordnung“ Bl. CXXX aus Damhouder und Lorichius.
„ CCXV, CCXVI: Von Errichtung des Galgens	Verfahren XCI (letzter Artikel des Verfahrens).
„ CCXVII: Mauern der „Enthauptstatt“	deest.
„ CCXVIII: Von Missbräuchen und bösen unvernünftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden	Verfahren XC. „Ordnung“ Bl. CXXX.
„ CCXIX: Erklärung, bei wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll . . .	Nicht übersetzt wegen der abweichenden Gerichtsorganisation.

VI.

Die Thronfolge im Reiche der Ostgothen.

Von

Herrn Professor Dr. **J. v. Pflugk-Harttung**

in Basel.

Theodorich der Grosse fühlte sich gewissermassen als Nachfolger der alten Imperatoren, und demgemäss hat er auch den Thronwechsel behandelt[1]). Derselbe ging in der Art des damaligen Byzanz vor sich, wie z. B. das Ereigniss vom 13. August 582 beweisen mag. Als Tiberius II. auf den Tod erkrankt war, ernannte er seinen Schwiegersohn Mauriskus zum Kaiser und machte ihn durch sein Ableben am folgenden Tage schnell zum Alleinherrscher. Auch Theodorich war kein Sohn, sondern nur eine Tochter, Amalasuntha, beschieden, die einen Knaben, Athalarich, geboren hatte. Da nun deren Gemahl vor der Zeit gestorben war und der greise Herrscher sein Ende nahen fühlte, berief er (Jordanes c. 59) die Grossen der Gothen, setzte den Athalarich als König ein und beauftragte sie gleichsam in letztwilliger Verfügung, ihren König zu ehren, den Senat und das römische Volk zu lieben und den Kaiser des Ostreiches nächst Gott als gnädigen Freund sich zu bewahren. Diesem Befehle gehorchten sie, so lange König Athalarich und seine Mutter lebten. Auf den Hergang werfen ausserdem noch Briefe in Cassiodors Varien einige Streiflichter. Daraus ersehen wir, dass neben den Gothen auch Römer zugegen gewesen und als treibende Beweggründe angegeben sind: das Gebot Theodorichs, die Erblichkeit, der Wille Gottes und der Wunsch des Volkes.

Athalarich sagt: dass der Grossvater ihn sich nach Gottes Befehl zum Erben des Reiches gesetzt habe (VIII, 5), oder:

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung: Die Thronfolge im deutschen Reiche, in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, S. 131 ff.; ganz neuerdings erschien: W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen. 1889.

er habe ihn zurückgelassen zur Fortsetzung der Herrschaft (VIII, 7); wie ein Senatorensohn schon kraft der Geburt zum Senatorenstande gehöre, so werde derjenige als regierungsfähigster befunden, der aus dem Königshause stamme (VIII, 2); ferner: die Wünsche von Gothen und Römern seien in ihm zusammengetroffen (VIII, 6), die gemeinsame Zustimmung von Gothen und Römern sei auf ihn übereingekommen (VIII, 2, 3) und dergl. Daneben findet sich dann Freude, ja Erstaunen, dass alles so glatt verlaufen. Dem römischen Senate berichtet der König: Als das uns süsse Gedächtniss unseres Grossvaters im Ueberflusse der Wohlthaten sein letztes Stündlein kommen fühlte, übermittelte er uns die Grösse seiner Herrschaft mit solcher Schnelligkeit, dass man glauben könnte, es sei nicht sowohl die Regierung als ein Kleid gewechselt. So viele Vornehme, ruhmreich in Rath und That, mischten kein Gemurmel hinein, wie es zu geschehen pflegt, sondern sie sind mit so grossem Vergnügen dem Entscheid ihres Fürsten gefolgt, dass mancher meinen möchte, Gottes Wille habe sich dort zusammengefunden. Noch später ist von solchen die Rede, die dem Beginne einer neuen Regierung nicht gehorchen (VIII, 27). Auch der Grund der Befürchtungen ist angedeutet dahin, dass er als Jüngling zum Herrn gemacht sei, wo doch viele von reiferen Sitten zu finden gewesen (VIII, 2), dasjenige hätte auseinanderfallen können, was Theodorichs Kraft verband (VIII, 16).

Athalarich war minderjährig und folglich nach germanischer Auffassung regierungsunfähig, desshalb blieb bei starker Betheiligung und Willensäusserung des Volkes, wie sie die alte Germanensitte verlangte, Widerspruch zu befürchten[1]), und um den abzuschneiden, liess man die Thronfolge möglichst beschleunigt und in der Weise des späten Rom vor sich gehen. Des Königs Wille berief nach der Hauptstadt Ravenna, er und das Erbrecht entschieden, die Geladenen wurden weniger befragt als zur Zustimmung aufgefordert. Nachdem diese erfolgt war, bestätigte sie ein Treueid. Es heisst in einem Briefe: Und damit kein Argwohn für einen Umschwung er-

[1]) Eine andere Minderjährigkeit ist die unter Gesimund; vgl. z. B. Dahn, Könige III, S. 309.



folge, so befestigten die Anwesenden ihr Votum durch Eide, dass sie sich unserer Herrschaft mit solcher Freude unterzögen, als wenn ihnen unser Grossvater nicht vom Verhängnisse genommen sei. Hiernach scheint Theodorich während der Vorgänge gestorben zu sein. Athalarich, bezw. seine Vertretung, wird einen Gegeneid geleistet haben; Rescripte wurden an den römischen Senat, das römische Volk, alle Provincialen und Gothen, an den Präfecten der gallischen Gothenprovinz und an deren Bewohner, also an alle Unterthanen versandt, um auch sie zur Eidesleistung aufzufordern, wofür dann herumreisende Grafen und Abgeordnete den Schwur des Königs ablegten. Die Weitschichtigkeit des ganzen Verfahrens wird mit Anschluss an römische Art geschehen sein und zusammenhängen mit der Ungewöhnlichkeit der Sache. Man wollte so sicher wie möglich gehen.

Von vornherein geschahen alle Regierungshandlungen im Namen des Königs Athalarich; er trat officiell auf als regierungsfähig und selbstthätig. Ueber die wichtige Frage der Vormundschaft erfolgte keine Aeusserung, nur leicht wurde sie berührt, als es hiess: es kann der weise Rath keinem Alter mangeln, wenn so viele Verwandte öffentlich vorhanden sind (VIII, 2). Nach germanischem Brauche musste der Vormund ein Mann sein, der die Obliegenheiten des Königthums an Stelle des Unmündigen ausübte: das Heerführer- und Richteramt, und zwar in der Regel der zunächst Verwandte, also wohl Theodahat. Das entsprach aber nicht dem Wunsche Theodorichs und ebensowenig dem Ehrgeize seiner Tochter. Auch hier kamen wieder die Formen des späten Rom zu Statten mit der Mundschaft der Mutter. Dennoch bleibt zu beachten, dass sie diese nur thatsächlich ausübte, offenbar nicht wagte, den Gothen damit rechtlich entgegenzutreten, dass sie als Mutter des Königs, nicht als officielle Regentin handelte. Bei Athalarichs Lebzeiten ist kein einziger Erlass in ihrem Namen geschrieben, findet sich dort keine Titulatur für sie und wurden auch keine Münzen von ihr geprägt, wie später von ihrer Tochter Mathasuntha. Als Papst Felix III. seinen Nachfolger designirte, theilte er dies mit „seinen Herren und Söhnen, den Regenten“ (Langen, Römische Kirche II, S. 304).

Das Verhältniss des gothischen Königthums zum byzantinischen Kaiserthume dauerte in der von Theodorich geschaffenen Weise fort, welche Athalarich einmal dahin formulirt: er geruhte mit seinen Verwandten den Gehorsam des Fürsten zu leisten, der vom Stamm so vieler Könige entsprossen. Gleich sein erster Brief ist an den Imperator (jedenfalls Justin) gerichtet, darin erbittet der König zitternd dessen Frieden, möge dem Kaiser das Königthum mit den Banden der Gunst verbunden sein; höher als die Herrschaft steht für Athalarich, einen solchen Mann wie den Kaiser als gütigen Leiter zu haben, denn von seinem Sohne gezeugt, ist er ihm nach Naturgesetz kein Fremder, weil ihm schon damals die Gunst eines Verwandten geschenkt wurde, als er seinem Vater die Wonne der Adoption verlieh. Wie dies nicht bloss gewundene Phrasen sind, wird dadurch bewiesen, dass alle eigentlichen Reichsmünzen Athalarichs, selbst die kupfernen, auf der Vorderseite das Bildniss des Kaisers zeigen mit dessen Namen und dem Beisatze: dominus noster augustus.

Thatsächlich war Amalasuntha Regentin. Leider wissen wir von ihr nicht so viel, als es zunächst scheint, weil der Haupterzähler, Prokop, über die Dinge, welche vor seiner Ankunft in Italien liegen, nicht ganz zuverlässig ist und sie auch durchaus vom byzantinischen Standpunkte auffasst. Wie sie ihre Stellung der romanisirenden Richtung verdankte, so umgab sie sich mit römischen Räthen und lebte der Art des eigenen Volkes entfremdet. Unter Wissenschaft und Kunst, im Hochmuthe der Bildung aufgewachsen, begünstigte sie Provinciale und suchte ihren Sohn so zu erziehen, „dass er den römischen Fürsten gleichstehe“. Naturgemäss machte sich hiegegen ein Widerstand von Seiten der Gothen geltend; sie erzwangen eine germanische Erziehung des Knaben und immer lauter erscholl die Forderung, die Frau solle die Regierung niederlegen. Wenn sie sich halten wollte, musste sie gewaltsam durchgreifen; sie that es mit Verbannung, Mord und Anlehnung an Byzanz, erregte aber dadurch um so stärkeren Hass, der nur auf das Mündigwerden des Königs gewartet zu haben scheint, weil die Nationalen das Reich nicht durch Bürgerkrieg erschüttern wollten und sie Athalarich auf ihrer Seite wussten. Da, im achtzehnten Jahre starb derselbe an

der Auszehrung, und unvermittelt standen sich nunmehr die Parteien gegenüber. Amalasuntha war der Untergrund ihrer Herrschaft entzogen, von Rechtswegen musste sie ins Privatleben zurückkehren, doch das litt ihr Stolz nicht und die Furcht vor den Gothen.

In Tuscien gebot Theodahat, der Sohn von Theodorichs Schwester Amalafrida, dem nach Recht und Brauch die nächsten Ansprüche auf die Vormundschaft, ja, bei der Regierungsunfähigkeit Athalarichs, auf die Krone zustanden. Welche Stellung er eingenommen, geht weder aus Prokop noch Jordanes hervor; ihnen zufolge scheint er bloss reicher Privatmann gewesen zu sein, was bei einem so vornehmen Herrn auffallen muss. Er wurde demnach absichtlich würdelos gehalten oder war hoher Staatsbeamter, wie Gregor von Tours ihn König von Tuscien nennt. Prokop schildert ihn als äusserst habgierig, so dass er alles Land in Tuscien an sich zu bringen suchte, sich sogar an Domänen vergriff, und von Amalasuntha verurtheilt wurde. In Wirklichkeit scheinen die Dinge etwas anders zu liegen. Zwiefach in seinem Rechte geschädigt, war er natürlicher Frondeur, der das Regiment der Amalasuntha nur soweit anerkannte, als deren Macht ihn zwang, der sich innerlich zur Aneignung von Domänen berechtigt glaubte, überhaupt sich möglichst stark und reich zu machen strebte, um der Regentin bei der Auflösung Athalarichs die Spitze zu bieten. Wäre er energisch und bei den Gothen beliebt gewesen, so hätte er seine Ansprüche offen geltend machen und durchsetzen können; doch beides war nicht der Fall, weswegen er mit dem Kaiser in Beziehung trat, um womöglich Unterstützung, wenigstens keinen Widersacher bei ihm zu finden. Er wird Zusagen gemacht haben und unmöglich ist es auch nicht, dass er für grosse Summen und Ehren bereit war, seine Ansprüche auf Justinian zu übertragen, aber die Angabe ist von zweifelhaftem Werthe, wie wir gleich sehen werden.

Von Amalasuntha berichtet nämlich Prokop ebenfalls, dass sie dem Kaiser heimlich die Herrschaft über ganz Italien, über Gothen und Provinciale zugesagt habe, — Grund: die Feindschaft der Gothen, von der sie für ihr Leben fürchtete. Da bleibt nun gleich zu erwägen, dass diese durch Landesverrath nicht gemindert und selbst, wenn sie nach Konstan-

tinopel entkommen, dort vor der Rache des hintergangenen Volkes nicht sicher gewesen wäre. Doch hievon abgesehen: jene Zusage entspricht durchaus nicht Amalasunthas Charakter und Handlungsweise, die sich in Herrschsucht gipfeln. Ihr Ziel ist das Königthum, das sie unter allen Umständen zu behaupten und, soweit sie es noch nicht inne hat, zu gewinnen sucht. Dazu passt jene Vereinbarung so schlecht wie möglich; sie gewann dadurch nichts, sondern belastete sich nur mit Ansprüchen des Kaisers. Und wenden wir uns dem ersten Briefe zu, den sie an Justinian schrieb, so bietet er zwar die üblich verschnörkelte, aber eine unangemessene Weise für die, welche ihr Reich dem Briefempfänger angeboten hatte. Sie ersucht ihn, den Frieden, den er stets im Geiste gehegt, in Zukunft thatsächlich zu halten, „denn obgleich die Eintracht immer den Fürsten ziemt, so adelt die Eure mich doch schlechthin". Kurz zeigt sie ihm den Tod und die Mitregentschaft Theodahats an. Schon die Folge, in der Prokop den Hergang erzählt, macht ihn unwahrscheinlich. Amalasuntha beantwortet einen Beschwerdebrief des Kaisers und giebt geheim, unaufgefordert, jenes Versprechen, der Kaiser hört es hocherfreut, Theodahat wird bestraft, Athalarich stirbt, die Herrscherin bescheidet jenen vor sich und macht ihn zum Könige, was sie durch eine Gesandtschaft gothischer Männer dem Kaiser mittheilt, der offenbar ganz damit zufrieden ist, weil er ihr einen Brief schreibt, worin er ihr seinen vollen Schutz zusagt, und Theodahat dessen Einschreiten fürchtet, als er die Herrscherin beseitigen will (I, 4). Wäre die Sachlage wirklich derart gewesen, wie es zu Anfang heisst, so hätte Amalasuntha den Kaiser zum Mitregenten annehmen oder dieser auf die Zusage bestehen und einschreiten müssen; jedenfalls wäre er nach Bruch derselben schwerlich Amalasunthas Freund geblieben und hätte sich geberdet, als ob nichts geschehen. Streichen wir die ominöse Zusage bezw. nehmen wir an, sie habe anders gelautet, so passt alles vortrefflich. Es wird sich um byzantinischen Hofklatsch gehandelt haben, der die Dinge vergrösserte, um fromme Wünsche. Der in Byzanz schreibende Jordanes sagt: Athalarich habe sich und seine Mutter dem Herrn des oströmischen Reiches anvertraut, hier wird also der der Mutter abgeneigte Jüngling in den Vordergrund geschoben und

das Ganze unklarer gelassen. Seine römische Geschichte weiss: sie mit ihrem Sohne habe sich dem Schutze Kaiser Justinians unterstellt, und das passt auch vortrefflich zu dem Inhalte des Schreibens, den uns Prokop überliefert, passt zum Briefe der Herrscherin an Justinian, überhaupt zu der Gesammtsachlage. Es wird mithin das Richtige sein.

Erst nach Athalarichs Tod sind uns zwei Erlasse erhalten, welche von Amalasuntha und zwar von ihr als „Königin" ausgestellt wurden; bis dahin waren, wie schon gesagt, alle in Athalarichs Namen geschrieben. Es bliebe demnach möglich, dass sie sich erst von nun an officiell Königin nannte und als solche hervortrat. So lange Athalarich lebte, hatte sie kein Recht dazu, denn sie war nicht Königin, sondern nur Königin-Mutter, erst nach dessen Tod konnte sie durch Usurpation, vielleicht mit Herzuziehung von Palastbeamten und Parteigängern, sich zur wirklichen Königin erklären. Möglich natürlich, dass sie im gewöhnlichen Leben, kraft ihrer Geburt und Stellung Königin genannt wurde und sie nur dem Thatsächlichen öffentliche Ausprägung verlieh. Bei Jordanes finden wir die Form „König Athalarich", aber nie die „Königin Amalasuntha", sondern sie ist nur als Reichsverweserin und Mutter bezeichnet. Ebenso Prokop; er setzt den Namen oder ἡ γυνὴ (p. 19), was durchaus ungewöhnlich sein dürfte, wenn βασίλεια am Platze gewesen wäre; er lässt Justinian an die Fürstin schreiben und ihr persönliche Vorwürfe machen; sie antwortet: „ein grosser Kaiser sollte einem vaterlosen Knaben, der noch nicht ordentlich zurechnungsfähig ist, nicht grundlos feind sein", fortwährend wird Athalarich als handelnd dargestellt (die erste Person des Plural gewählt, so dass nach dem Zusammenhange vom Könige und der Verweserin die Rede ist). Als Amalasuntha den Theodahat kommen lässt, nimmt sie ihm das Versprechen ab, dass auf ihn nur der Name der Herrschaft (τῆς ἀρχῆς) übergehen solle, sie aber die Thatsache der Macht (τοῦ κράτους) nicht anders als bisher behalte; — ein eigentlich technischer Ausdruck für Königthum fehlt auch hier. Anders in den beiden Briefen der Amalasuntha, da wird dies ihr als selbstverständlich zu eigen gefasst, wie ja auch die ganze Aufnahme Theodahats durchaus die Selbstherrscherin verräth. Und doch konnte er dem

Kaiser schreiben: seid gnädig meinem Regierungsanfange (nostra primordia) und dem meiner Herrin Schwester, der Ihr besonders zugethan. Hier ist also ebenfalls von „primordia“ der Amalasuntha die Rede, womit ihre Herrschaft seit Athalarichs Tod als etwas Neues hingestellt wird.

Nach alledem scheint uns, dass Amalasuntha sich erst seit dem Tode ihres Sohnes als wirkliche Königin benahm, da sie aber fürchten musste, „wegen der Gebrechlichkeit ihres Geschlechts von den Gothen verachtet zu werden“ (Jord. c. 59), so sah sie sich nach einer Stütze um. Ein vornehmer Römer oder Gothe konnte solche nicht bieten, denn dem würden die bereits aufsässigen Nationalen nicht gehorcht haben. Durchaus nöthig war, dass der Betreffende Macht und Recht besitze, und da blieb niemand als Theodahat, dem nach Athalarichs Tod unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf den Thron zustanden und von dem sie fürchten musste, dass er dieselben gegen sie geltend mache, umsomehr, als das Verhältniss zu ihm gespannt war.

Durch geschicktes Entgegenkommen hoffte sie ihn lahm zu legen und zu gewinnen. Sie beschied ihn zu sich, hielt ihm (nach Prokop) eine gewundene Rede, worin sie ihm darlegte, dass er von Gothen und Italikern übel angesehen werde, sie habe ihn desshalb möglichst den Nachreden entzogen und sei sogar bereit, ihm den Thron zuzuwenden, wenn er mit heiligem Eide gelobe, dass er sich mit der Titulatur des Königs begnüge, ihr aber die Macht belasse. Er schwor, sie ihm, und damit schien Theodahat an die Stelle getreten zu sein, welche vorher Athalarich inne gehabt hatte. Der Vortheil lag durchaus auf Amalasunthas Seite, neben ihr stand ein erwachsener Mitregent, der sich selber für dauernd unmündig erklärt hatte. Aus den germanischen Rechtsbegriffen fiel diese Vorherrschaft einer Frau völlig hinaus.

Dem entspricht es auch, dass der ganze Regierungswechsel sich ausserhalb derselben hielt. Er geschah ohne jede Mitwirkung des Volkes, einfach kraft Uebereinkommens der beiden Theilnehmer. Alle Berichte: Prokop, Jordanes und die Briefe stimmen in jener Thatsache überein. Amalasuntha schreibt an Justinian: Wir führten zum Scepter den Mann, der uns durch brüderliche Verwandtschaft verbunden; an den römischen

Senat: Mit Gottes Hülfe erwählten wir zum Theilhaber unserer Regierung den hochbeglückten Theodahat. Und ähnlich so drückt sich dieser aus, wenn er sagt: Die Herrin der Dinge hat mich durch ihre grossmüthige Frömmigkeit zum Theilhaber ihrer Regierung gemacht. Während wir von Athalarich und Witichis Rundschreiben besitzen, worin das Volk zur Beistimmung aufgefordert wird, fehlen solche unter Theodahat. Und betrachtet man die Sachlage, so wäre eine Mitwirkung des Volkes oder auch nur des gothischen Adels zu dem eigenthümlichen Doppelregimente auch gewiss nicht zu erlangen gewesen. Volk und Adel waren beiden Machthabern nicht gewogen und trugen gewiss schwer an dem Ehrgeize des Weibes, wie sich schon daraus ergiebt, dass sich keine gothische Hand zu ihrer Rettung oder ihrer Rache gerührt hat. Im Gegentheil, die Gothen hielten ungleich einmüthiger zu Theodahat als vorher zu Amalasuntha, ein so zweifelhafter Charakter er sein mochte.

Wenn nun aber jene Einsetzung nicht nur ohne Herzuziehung des Volkes, sondern guten Theiles gegen dessen Wunsch geschah, so müssen die Handelnden andere Stützen besessen haben; die waffenentwöhnten Provincialen konnten sie nicht bieten und damit bleibt kaum jemand anders als: Justinian. Bereits oben sahen wir die nahen Beziehungen zwischen ihm und Amalasuntha, das Autoritätsverhältniss, welches die ostgothische Regierung überhaupt ihm zugestand; Gesandte kamen und gingen, theils mit weitgehenden Geheimaufträgen. Amalasuntha sagt ausdrücklich, durch eigene Anschauung und einstimmige Aussage der Aerzte habe sie längst gewusst, ihr Sohn sieche dem Tode entgegen (Prokop I, 4); sie hatte mithin Zeit, sich auf das Ereigniss vorzubereiten, und kaum trat es ein, so erhob sie Theodahat zum Mitregenten, was sie alsbald brieflich dem Kaiser anzeigte, wobei sie den Gesandten noch mündliche Weisung mitgab. Bezeichnend ist auch die Form der Zuschrift: sie hänge an Justinian mit solcher Liebe, dass sie bisher gezögert habe, ihm den Tod ihres geliebten Sohnes mitzutheilen, aber jetzt erwählte sie, mehr ihm das zur Kenntniss zu bringen, worüber er sich mit ihr freuen könne, nämlich die Erhebung Theodahats. Man sieht, dass diese schnell erfolgt sein muss und dass Amala-

suntha weiss oder doch als sicher annimmt, sie sei dem Kaiser genehm. Und dies entspricht auch dessen fernerem Verhalten. Ihm musste daran liegen, die noch mit Byzanz verbundene, der byzantinischen Stütze bedürftige Amalasuntha möglichst lange am Ruder und damit das Reich in halber Abhängigkeit zu halten; war ihm doch dessen Nutzen schon beim Vandalenkriege zu Statten gekommen. Nach alledem bleibt wahrscheinlich, dass er dem Pakte der Mitregentschaft nicht ferne stand, derselbe von ihm geheim begünstigt wurde; dies umsomehr, als ja die Fäden zwiefach bei ihm zusammenliefen, auch Theodahat sich an ihn gewandt hatte und derselbe nicht anstand, ihm sogleich zu schreiben, er erwarte sicher die kaiserliche Gunst; wenn der Imperator ihn wie Amalasuntha schätze, so mache er ihn gewissermassen ebenfalls zum Könige.

Auffallen könnte, dass Theodahat in seinen beiden Briefen, welche seinen Regierungsantritt verkünden, und worin fast fortwährend von Amalasuntha die Rede, er sie doch nie als „Königin" bezeichnet, sondern nur als „Herrin" und „Schwester", obwohl überreichlich Gelegenheit gerade zu jener Titulatur geboten wäre. Die Thatsache erscheint eigenthümlich, weil er von ihrem „regnum" und „imperium" zu reden weiss. Einmal heisst es: „ihrem Urtheile stand es zu, die Regierung zu übertragen (cui erat regni traditura censuram), damit auch sie als Herrin aller erkannt werde" (Var. X, 4). Ein Satz, der darauf deutet, dass es mit dem letzteren und folglich auch mit ersterem nicht so ganz verlässlich stand. Wenn jemand eine Würde verleihen darf, so ist er selber noch nicht Inhaber derselben; wir erinnern nur an die Uebertragung des Kaiserthums durch den Papst. Witichis später spricht von der Königin Amalasuntha göttlichen Andenkens (Var. X, 32).

Wesentlich anders als in Prokops Bericht macht sich die Mitregentschaft in den officiellen Anzeigebriefen. Amalasuntha schreibt, Theodahat solle durch die Kraft gemeinsamen Rathschlusses die königliche Würde mit ihr aufrecht erhalten; bisher habe sie die Last des Staates allein getragen, jetzt aber wollen wir den Nutzen aller in verbundenem Rathe vollführen, damit wir zwiefach handelnd und eins im Sinne er-

scheinen. Theodahat erörtert dem Senate, dass diejenige, welche für den kleinen Sohn allein befahl (imperavit), erwählt habe, jetzt mit ihm verbunden zu herrschen (regnare); sie machte ihn zum Genossen ihrer Sorgen.

Auf das stärkste wird in den Briefen Theodahats Verwandtschaft und Zugehörigkeit zum Königshause betont; er ist der Amalasuntha durch brüderliche Verwandtschaft verbunden, er soll durch den Purpurschmuck seiner Voreltern glänzen, er ist ein Mann ihres Geschlechtes, erzeugt aus dem Stamme der Amaler, der auch in seinen Thaten die Königswürde innehaben möge. Theodahat nennt des Theodorich Tochter seine Schwester, mit ihr verbindet ihn die Gunst, vereint ihn die Verwandtschaft. Auch Jordanes (c. 59) lässt die Erhebung Theodahats wegen dessen Verwandtschaft vor sich gehen.

In Wirklichkeit machte sich alles bald anders. Kaum fühlte sich Theodahat sicher im Besitze, als er umschlug; er umgab sich mit Gothen der Nationalpartei, liess einige der römischen Räthe Amalasunthas ermorden, sie selbst aus dem Palaste von Ravenna auf ein einsames Schloss bringen. Die Nationalen lagen ihn dringend an, sie tödten zu lassen, denn solange sie lebe, sei keine Sicherheit. Er gab nach, worauf die Nationalen eiligst die That vollbrachten. Theodahat geberdete sich dann, als sei sie ohne seine Einwilligung geschehen. Danach scheint der König wirklich zurückgehalten zu haben, nicht aus Pflicht- oder Verwandtengefühl, sondern aus Furcht vor dem Kaiser. Die Gothen hingegen hassten das ehrgeizige Weib und wollten deren Herrschaft nicht dulden. Sie handelten durchaus nach ihrem Rechtsgefühle, welches Amalasuntha durch ihr Uebergreifen in römisches Wesen tief verletzt hatte. Die Gebieterin erntete ihre eigene Saat, doch der Preis war ein Krieg mit Byzanz.

Schon oben haben wir gesehen, dass die Gothen eine Art officieller Oberhoheit des Kaisers anerkannten. Theodorich war ja in dessen Auftrag als Consul und Patricius gegen Odovaker ins Feld gezogen, die gothischen Münzen zeigten sein Bildniss. Aber dennoch hüteten sich die Könige auffallend, brieflich Greifbares zuzugestehen, sondern hielten sich mög-

lichst innerhalb allgemeiner und unklarer Redensarten. Noch Amalasuntha und Theodahat sprachen bloss von der „Gunst“ und dem „Frieden“ des Kaisers. Theodahat schreibt von der Freundschaft solcher, welche auf dem Erdkreise nicht ihres Gleichen haben, und, nicht neu sei solche Liebe, denn wenn man die Thaten seiner Vorfahren durchgehe, so erkenne man, dass die Amaler ein Gewohnheitsgesetz der Freundschaft mit dem Kaiserthume gehabt hätten. Das sei um so sicherer, je älter es sich erweise; er bitte desshalb, ihn mit seinem Urtheile zu begünstigen, denn wenn er ihn ähnlich wie Amalasuntha schätze, so mache er ihn gleichsam ebenfalls zum Könige. Man sieht, gewundene Ausdrücke, Bitte um Gunst und Freundschaft, aber durchaus keine Anerkennung von Abhängigkeit oder dergleichen. Nichtsdestoweniger besitzen wir auch von Theodahat eine Reihe Münzen mit Justinians Brustbild.

Demnach war das ganze Verhältniss unklar, und es darf nicht Wunder nehmen, dass man es byzantinischerseits anders auffasste. Für Justinian galt Italien, das eigentliche Imperatorenland, als ihm gehörig, nur durch die Verhältnisse augenblicklich seiner directen Herrschaft entfremdet und er stand nicht an, dies geradehin auszusprechen (Prokop I, 5, 6, 20). Als Italien zurückerobert war, erliess er am 13. August 554 eine Sanctio Pragmatica für jenes Land, worin es heisst, dass die Republik wieder vereinigt worden. Er durfte sich von seinem Standpunkte berechtigt fühlen, in die Angelegenheiten Italiens einzugreifen, sobald er wollte, d. h. sobald sich ihm dafür ein günstiger Zeitpunkt bot, durfte jetzt die Waffenentscheidung anrufen, wo dort etwas wider seinen Willen geschehen, es derjenigen geschehen, welcher er seinen Schutz gewährt hatte. Er wollte bloss zurückgewinnen, was sein war. Einerseits mag es echt byzantinischer Schlauheit entsprungen sein, wenn er ohne Kriegserklärung vorging, andererseits durfte er sein juristisches Gewissen damit beruhigen, dass es gegen unrechtmässige Gewalthaber geschähe.

Voll Furcht vor der Gefahr soll Theodahat sich Justinian bereit erklärt haben, ihm für werthvolle Güteranweisungen die Regierung zu überlassen, dann aber umgeschlagen sein. Er setzte die kaiserlichen Gesandten gefangen und schickte ein Heer unter seinem Schwiegersohne Evermud nach Süden

gegen den Feind. Auch formell begann er die Unterthänigkeit des gothischen Königthums zu lösen. Während seine Silbermünzen in hergebrachter Weise noch das Bild des Kaisers tragen, setzte er auf die Vorderseite seiner Kupfermünzen das eigene Brustbild mit Krone, Prunkmantel und der Umschrift: Domnus Theodahatus rex. Es ist dies der erste Schritt zur Münzbefreiung; er geschah tastend und schüchtern mit dem werthlosesten Gelde, weil man das werthvollere nicht der Gefahr aussetzen wollte, in Handel und Wandel zurückgewiesen zu werden. Die wenigen Kupferstücke mit Justinian werden noch in Theodahats früheste Zeit gehören, vor den Ausbruch des Krieges. Doch der König erwies sich unfähig und unzuverlässig zugleich; das wichtige Neapel fiel, ohne dass von ihm etwas zum Entsatze geschehen. Es sollte sein Sturz werden.

Leider erzählt der für die Vorgänge auf byzantinischer Seite so ausführliche Prokop diesen und anderes, was sich bei den Gegnern ereigneten, nur unzulänglich. Er sagt (I, 11): Als die in Rom und dessen Umgegend versammelten Gothen hörten, dass Neapel verloren sei, äusserten sie laut ihren Unwillen und traten an einem Orte etwa 6 Meilen von Rom zusammen, Namens Regeta am Sisio. Er schien nämlich besonders geeignet für ein Lager zu sein, weil dort eine weite Fläche für Pferdefutter ist. Hier in Regeta erwählten die Gothen für sich und die Italiker den Witichis zum König, einen Mann, zwar nicht aus vornehmem Hause, aber ausgezeichnet als Krieger. Dieser Bericht wird ergänzt durch Marc. com. II, p. 324, Jordanes und Casiodors Varien (X, 31). Demgemäss schickt Theodahat nach Neapels Fall ein Heer gegen Belisar unter Führung des Witichis. An obigem Orte zwischen Anagni und Terracina angekommen, gedieh der Unwille über Theodahat zum Durchbruche. Nach alter Sitte verwandelte sich das Heer in eine Volksversammlung, wohl nicht ohne Zuthun des Witichis und sicher unter seinem, des Feldherrn, Vorsitz. Da Theodahats Unfähigkeit klar zu Tage lag (zog er doch trotz höchster Noth nicht nach Germanenweise selber zu Felde!) und man in der gereizten Stimmung ihn für einen Vaterlandsverräther hielt, so erschien er als regierungsunfähig und dem Volke fiel damit das ursprüngliche Recht zu, ihn

abzusetzen[1]). Das geschah und an seine Stelle wurde Witichis unter dem Schalle der Trommeten nach Sitte der Väter auf den Schild gehoben und ihm die Königswürde übertragen. In bewusstem Gegensatze zum herrschenden Systeme griff man also auf das ursprüngliche, das unveräusserliche Volksrecht zurück. Dem entsprechend warf man auch das ganze Amalergeschlecht bei Seite, zunächst noch repräsentirt in Theodahats Sohn Theodegisel, und kor einen Mann ausschliesslich nach Eigenschaften. Bei der Sachlage war der Vorgang zugleich ein Akt der Nothwehr und die gewaltsame Revolution eines zufällig in Waffen versammelten Bruchtheils des Volkes, nicht etwa eine That der gothischen Nation. Das zeigen die Umstände, unter denen sie geschah, der völlig ungehörige Ort im südlichen Italien und mehr die Dinge, welche folgten.

Theodahat floh aus Rom, um sich nach dem festen Ravenna, dem Knotenpunkte der gothischen Macht, zu begeben, Witichis aber schickte einen Gothen hinter ihm her, mit dem Befehle, ihn lebendig oder todt zu bringen. Er suchte eigens einen solchen aus, der wegen angethaner Beleidigung persönliche Rache gegen den Flüchtigen barg und desshalb den Befehl auch richtig zu verstehen wusste. Derselbe ereilte den König und ermordete ihn sofort. Witichis freute sich der That, die jetzt nicht allein auf ihn zurückfallen konnte und den gefährlichen Rivalen aus dem Wege geschafft hatte. Den Theodegisel nahm er in Haft und liess ihn aus der Weltgeschichte verschwinden. Damit aber nicht genug; sein Rechtstitel war, wie er selber sagte, nur die Fügung Gottes, das Urtheil der Gothen, seine Verdienste und die Absicht, durch glorreiche Thaten sich zum Verwandten Theodorichs zu erheben. Dem fügte er nun noch einen weiteren, mehr in die Augen springenden hinzu, er verstiess seine bisherige Gemahlin und zwang Matasuntha, Amalasunthas Tochter, ihm ihre Hand zu reichen. Er gewann dadurch in doppelter Beziehung: für die Gothen war ihm die Weihe des Herrscherhauses zu Theil geworden, dem Kaiser konnte er schreiben: wenn man die Empfehlung der Königin Amalasuntha vor Augen habe, so muss die als ihre

---

[1]) Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, S. 132.

Tochter angesehen werden, welcher durch alle Eure Befehle ziemte zum Königthume zu gelangen, damit alle Völker einsehen können, dass ihr solchem Pfande eure wechselseitige Gunst verliehen habt (Var. X, 32).

Das gegen Belisar ausgesandte Heer, d. h. also zugleich die Wählerschaft, scheint nicht besonders zahlreich gewesen zu sein, denn statt sich seine Krone vor dem Feinde zu verdienen, brach Witichis auf „mit denen, die zugegen waren", begab sich erst nach Rom und als er dort die Rüstungen für ungenügend erachtete, ging er weiter nach Ravenna; wie er sagte, um dort alles vorzubereiten und dann den Feind mit Gesammtmacht anzugreifen, in Wirklichkeit, um sich in dem jungen Besitze seiner Würde zu befestigen (regnumque suum confirmans expeditionem solvit), wofür Ravenna der wichtigste Platz und wohl der Aufenthaltsort der Mathasuntha war. Durch eine Proclamation verkündete er allen Gothen seine Wahl, sie auffordernd, ihr beizutreten, „denn ihr alle macht mich zum Könige, die ihr einstimmig im Votum zusammensteht" (Var. X, 31). Ein kriegerischer Ton durchzieht den Erlass: „man weiss, dass wir die Muthigen lieben, die wir oft Kriege durchfochten haben". Verglichen mit dem Regierungsantritte Athalarichs fällt auf, dass nur einmal und nur an die Gothen geschrieben wird, nicht auch an den römischen Senat und die Provincialen. Dann, dass nicht umhergesandt wird, um Eid und Gegeneid zu leisten, sondern dass Witichis gleich in der Proclamation sein Gelübde ablegt: alles was er thun werde, ziele auf den Nutzen des Volkes, nicht auf den eigenen, nur danach zu streben, was den Namen der Königsherrschaft ziere, regieren zu wollen, wie sich nach Theodorich für die Gothen gezieme. Der ganze Erlass zeigt die fertige Thatsache des Regierungsantrittes, Witichis nennt sich schon König; sein Ziel ist, die Partei- zu einer Gemeinkur umzugestalten, was auch im ganzen, doch nicht überall gelungen ist; ein Theil der Gothen schlug sich lieber auf die Seite des Kaisers.

Für das Reich ist der Beginn von Witichis' Herrschaft entscheidend geworden: er barg den Grundfehler des ganzen Kriegs: die Preisgebung Roms; gewährte Belisar die Möglichkeit, mehr als die Hälfte Italiens kampflos zu gewinnen. Es

geschah, weil das Gothenheer nach Witichis' Ansicht nicht schlagfertig genug war, doch sieht man deutlich, wie die Rüstungen in breiter Umständlichkeit betrieben wurden, wie der König fast geflissentlich ernsteren Zusammenstössen mit dem Feinde auswich. Die Ursache dafür ist guten Theils der Wunsch, sich in seiner Herrschaft zu befestigen; eine andere und, wie es scheint, reichlich so wichtige, besteht in dem, mit dem Kaiser in Frieden zu leben, in das Verhältniss seiner Vorgänger zurückzutreten. Er schrieb ihm: Allergnädigster Imperator, wie hoch uns die geneigte Süssigkeit Eurer Gunst steht, mögt Ihr daraus ersehen, dass wir nach schwersten Verlusten und grossem Blutvergiessen so Euren Frieden erstreben, als habe uns niemand der Eurigen vorher beleidigen gekonnt. Er ruft seine Gerechtigkeit und Billigkeit an, führt ihm sein Verhältniss zur Tochter Amalasunthas vor Augen und bittet ihn schliesslich, mit Gottes Hülfe unter Seiner Herrschaft zu vermehren, was frühere Fürsten in löblicher Absicht begründet haben. In einem anderen Briefe wünscht er nicht von der Gunst des allerfrömmsten Fürsten getrennt, nicht seiner Gunst verlustig zu sein (Var. X, 31—33). Dies Verhalten mochte dadurch bestärkt werden, dass er den Glanz des byzantinischen Staates gesehen und viele Herzen der Vornehmen dort kennen gelernt (Var. X, 32), folglich Beziehungen an Ort und Stelle besass. Doch thatsächlich mussten solche Hoffnungen bei einem Manne wie Justinian eitel sein, der auf den Gewinn von ganz Italien abzielte, und dann war es auch für einen König der gothischen Volksgunst unklug, — ein Totilas hätte sicherlich anders gehandelt. Vor allem: Witichis verlor kostbare Zeit und der Byzantiner liess sich keinen Augenblick in seinem Eroberungszuge hemmen.

Der neue Gebieter war nicht der Mann zur Rettung aus Gefahr; ein tapferer Krieger, aber unfähiger Feldherr, dem es an frischem Wagemuthe ebenso wie an Umsicht gebrach; der nicht verstand, die Kräfte der Seinen zu nutzen. Als Theodahat starb, war der Kern der Gothenmacht noch unberührt, unter Witichis ist sie für alle Zukunft gebrochen. Höchst eigen berührt es, wenn, soweit sich absehen lässt, Witichis wieder zu der früheren Münzprägung zurückkehrte, mit Justinians Bildniss auf der Vorderseite, ja dass neben ihm auch

Münzen Mathasunthas geschlagen wurden, in gleicher Weise, ihr Monogramm auf der Rückseite. Daneben ist deutlich erkennbar, wie seit dem germanischen Rückschlage auf dem „Barbarengefilde" bei Regeta eine Veränderung im gothischen Staatswesen vor sich gegangen, wie von nun an die Mitwirkung des Volkes wieder stärker hervortritt und zwar in gedoppelter Weise: als grosse Versammlung, an der alle Freien theilnahmen, und im engeren Rathe, den Adel und Würdenträger bildeten.

Immer tiefer sank der Stern der Gothen; schon wurden sie in Ravenna belagert; es stieg dort die Noth aufs Höchste. Endlich wurden sie der Herrschaft des Witichis überdrüssig. Diejenigen, welche von rein gothischem Geblüte waren (*εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν*; Prokop II, 29) beschlossen, dem Belisar die Herrschaft des Westens anzubieten[1]). Sie mochten um so eher auf Entgegenkommen hoffen, als er nicht mehr sicher in der Kaisergunst zu stehen schien und von barbarischen Eltern stammte. Geheim thaten sie es ihm kund; und in der That, er schien ihren Vorschlag zu erhören. Witichis, von aussen und innen bedrängt, war mit der Sache einverstanden und versicherte Belisar, dass niemand seiner Thronbesteigung im Wege sein werde. Belisar forderte ihn und die angesehensten Gothen durch Vertraute auf, die Zusage zu erfüllen. Desswegen schickten sie ihrerseits Gesandte, welche sich heimlich Sicherheit geben lassen sollten, dass er niemand ein Leid zufügen, König der Italiker und Gothen werde und mit keinem Heere in Ravenna einziehe. Belisar beschwor alles, nur wegen des Königthums wollte er den Eid dem Witichis und den Gothenfürsten persönlich leisten;

---

[1]) Ein Kenner der Sache, Dahn, Könige II, S. 221 versteht hier das Wort *βασιλεὺς* als Kaiser und lässt es sich dem entsprechend um ein Kaiserthum handeln, wie auch der Uebersetzer der Bonner Ausgabe. Aber die „echten" Gothen hatten dafür doch nicht die geringste Befugniss, sondern konnten nur ihre Königswürde vergeben. Dafür spricht auch die Ausdrucksweise; *βασιλεὺς τὸ λοιπὸν Ἰταλιωτῶν τε αὐτὸς καὶ Γότθων εἴη*; seit wann gab es einen Kaiser der Italiker und Gothen? Prokop gebraucht sonst diese Zusammenstellung für das gothische Königthum; oder II, 30: *τὴν Ἰταλίας βασιλείαν*. Kaiser wurden durch das römische Heer erhobene Feldherren, gerade darin besteht ein Unterschied zum germanischen Heere.

er wusste dabei die Gesandten glauben zu machen, wie er eifrig die Würde erstrebe, worauf sie ihm zugestanden, in Ravenna einzuziehen. Belisar entfernte die ihm missgünstigen Untergenerale, welche seine Pläne stören konnten, ebenso den Präfectus Prätorio Athanasius, der soeben von Byzanz eingetroffen war, diesen, um allein zu handeln und nicht die Gothen stutzig zu machen. Begleitet von den gothischen Gesandten hielt er seinen Einzug. Für die Gothen handelte es sich rechtlich um etwas Aehnliches, wie beim letzten Regierungswechsel, nur dass der Hauptbetroffene, Witichis, zu freiwilligem Rücktritte bereit war. Belisar seinerseits setzte das perfide Doppelspiel fort: er gewann die Bevölkerung und Gothen durch Getreidezufuhr, den Witichis hielt er in einer Art ehrenvoller Haft, die Gothen südlich vom Po entliess er zu Weib und Kind, nachdem er ihre Gegend vorher möglichst mit Truppen belegt hatte, welche alle Bewegungen beobachten konnten. Auf diese Weise waren die Gothen eines einheitlichen Oberhauptes beraubt und ihre gefährliche Massenansammlung in Ravenna so heruntergebracht, dass das byzantinische Heer an Zahl nicht mehr nachstand. Dann nahm Belisar die Werthsachen des königlichen Palastes, den Reichsschatz, was ihm als designirtem Herrscher zukam, der nur noch nicht den Zeitpunkt für gekommen hielt, offen als König aufzutreten. Streng achtete er darauf, dass die Gothen, seine Unterthanen, nirgends geschädigt würden, zugleich scheint er sich mit den Befehlshabern der Gothenburgen in Beziehung gesetzt zu haben, was zur Folge hatte, dass manche sich ihm auf sein Wort ergaben, sich zu ihm verfügten und bei ihm blieben, — sie weilten ja nicht beim Feinde, sondern bei ihrem Könige. So hatte der abgefeimte Grieche ohne Kampf auch sie und ihre Castelle in Händen.

Unterdessen berichteten geschäftige Zungen nach Byzanz, Belisar sinne Verrath und strebe nach der Königskrone, äusserlich sprachen die Anzeichen durchaus dafür. Sofort sandte Justinian den Befehl zur Abberufung, begründet mit der in diesem Augenblicke willkommenen Thatsache eines bevorstehenden Perserkrieges, welcher das militärische Schwergewicht in den Osten verlegte und den erprobten Belisar als Feldherrn bedurfte. Für diesen trat jetzt der entscheidende

Augenblick ein, ob er sich für die Gothen oder für den Kaiser entscheiden sollte; er wählte letzteres, das, worauf von vornherein wesentlich sein Plan angelegt gewesen. Nachdem er die nöthigen Vorbereitungen getroffen hatte, liess er die Maske fallen und fuhr mit dem kostbarsten Theile seiner Beute, mit Witichis, Matasuntha, gefangenen Gothenfürsten und dem Kronschatze nach Byzanz; er wird froh gewesen sein, Italien, den Ort seines Verrathes am Gothenvolke, verlassen zu dürfen. In der Hauptstadt angekommen, wurde er mit gemischten Gefühlen empfangen und ihm die Ehre eines wohlverdienten Triumphes nicht gewährt. Der Kaiser wird angstvolle Stunden durchlebt haben, bevor er die Entscheidung zu seinen Gunsten sah [1]); die Verwaltung Italiens überwies er an Belisars Gegner, an Bessas und Johannes, und als der Wechsel des Krieges ihn später, im Jahre 544, zwang, den Belisar wieder nach Westen zu senden, suchte er ihn durch verwandtschaftliche Bande und neue Würden an sich zu fesseln, ohne ihm eine starke Truppenmacht zu überliefern, damit er an ihrer Spitze nicht wieder zu selbständig werde.

Wie ein Donnerschlag muss die Kunde der Abberufung die Gothen betroffen und ein dumpfer Schreck sich ihrer bemächtigt haben, als sie sahen, Belisar gehorche und rüste zur Reise. „Die, welche nördlich vom Po und Ravenna wohnten, wollten den Thatsachen kaum glauben, weil sie sich nicht denken konnten, dass er die Treue gegen Justinian höher

[1]) Prokops Darstellung ist in dem ganzen Hergange gefärbt und darauf berechnet, das Doppelspiel seines Helden möglichst zu vertuschen. Schon die erste Rede an die Obersten (cap. 29) und die Angabe, dass er sich über deren Entscheidung freut, deutet darauf, dass er von seiner bevorstehenden Königswahl gewusst hat. Auch die Gothen werden gewisse Erkundigungen eingezogen haben, bevor sie ihrem gefährlichsten Feinde die Krone anboten. Seine Zugeständnisse vor dem Einzuge in Ravenna werden weiter gegangen sein, als sie vorliegen, worauf schon die Worte deuten: *Βελισάριος δὲ τὰ μὲν ἄλλα ὤμοσεν ἅπαντα*, auch das, was die Gesandten des Ildibad sagen. Die Gothen müssten sonst auch unglaublich dumm gewesen sein, dem feindlichen Belagerer so leichten Kaufes die Stadt zu überliefern. Selbst das scheint sicher, dass Belisar wirklich eine Zeit lang geschwankt hat, ob er nicht die gothische Königswürde annehme. Er richtete sein Verhalten so ein, dass ihm freie Wahl blieb, und es wird nahe daran gewesen sein, dass er sein Doppelspiel verlor.

stellen werde, als das Königthum Italiens", so Prokop, fügen wir hinzu, weil sie nicht glauben mochten, so furchtbar hintergangen zu sein. Als sie dann aber einsahen, das Schlimmste sei wahr, kamen sie alsbald zum Entschlusse; die „echten" Gothen, setzten sich ins Einvernehmen und begaben sich nach Pavia zu Urajas, des Witichis Neffen. Beachtenswerth ist, dass Prokop sie dort sagen lässt, sie würden Witichis längst abgesetzt haben, wenn sie nicht die Thatkraft des Urajas dahinter gesehen hätten, so dass jener nominell, dieser wirklicher Herrscher hätte sein können. Jetzt boten sie ihm die Krone an, dem nächsten regierungsfähigen Verwandten, denn Witichis hatte keine Söhne mit der Matasuntha. Urajas lehnte ab; nach Prokop aus dem Aberglauben, dass Witichis' Unglück auf ihn übergehen werde und es ihm nicht zustehe, den Verwandten gleichsam vom Throne zu stossen. In Wirklichkeit geschah es wohl, weil das neue Königshaus noch nicht festgewurzelt, die Stimmung gegen sich hatte und er selber noch unter dem frischen Eindrucke eines schweren Misserfolgs in den kottischen Alpen stand (Prokop II, 28). Urajas hatte offenbar viele Feinde und sah ein, es werde ihm nicht gelingen, das ganze Gothenvolk unter seiner Führung zu vereinigen, was in diesem gefährlichen Augenblicke durchaus nothwendig erschien. Er schlug desshalb den Gothen Ildibad vor, der, in Verona befehligend, sich durch Alter, Tapferkeit, Adel und Verwandtschaft mit dem Westgothenkönig Theudis empfahl. Die Gothen gingen darauf ein, holten ihn aus Verona herbei, legten ihm den Purpur an und riefen ihn zum Könige aus. Doch dieser, in Erwägung der äusserst bedenklichen Lage und weil nach gothischer Auffassung der Thron eigentlich durch Belisar besetzt war, wollte noch einen Versuch machen, ob derselbe nicht darauf festzuhalten sei. Mit Einwilligung der Gothen sandte er Botschaft an den Feldherrn nach Ravenna, „welche ihn an das mit ihnen getroffene Uebereinkommen und den Vertragsbruch erinnerten", ihm zugleich weitgehende Zusicherungen machend. Belisar wies sie ab. Fast scheint aus den Worten der Gesandten hervorzugehen, dass er sich mit Versprechungen noch weiter eingelassen hat, als Prokop für gut fand zu überliefern.

Man sieht, die Gothen betrachteten sich durchaus nicht als unterworfen, wie der Kaiser wähnen mochte, und zauderten nicht, ihr Königthum sofort neu zu besetzen, als es durch Witichis' halbe Abdankung und Unfreiheit, durch Belisars Rücktritt erledigt worden. Ildibad war jetzt anerkannter Gebieter (540), er sammelte seine versprengten Stammesgenossen und unzufriedene byzantinischen Söldner und gewann bald den grössten Theil Norditaliens zurück. Seine Kerntruppen bildeten germanische Heruler.

Weiberzwist sollte den verheissungsvollen Anfang zerstören. Die Frau des Urajas traf die des Königs im Bade. Statt ihr Ehrfurcht zu zeigen, schaute sie stolz und verächtlich herüber. Die Königin ging weinend von dannen und stachelte ihren Gemahl zur Rache, der den Urajas durch Mord beseitigen liess, wahrscheinlich auch, weil er seiner, des vornehmen und reichen Verwandten von Witichis nicht mehr sicher zu sein glaubte. Hierdurch verfeindete er sich aber unversöhnlich die Sippe und den grossen Anhang des Todten; vielleicht von ihnen verleitet, hieb ihm ein Leibwächter voll alter Rachepläne bei Tische das Haupt vom Rumpfe. „Er glaubte allen Gothen damit eine angenehme That zu thun."

Das Verbrechen brachte Verwirrung, Muthlosigkeit und den Durchbruch von Sonderbestrebungen. Ildibad war von den „reinen" Gothen erhoben, sein Mörder ein Gepide, und jetzt traten die Rugier hervor, welche sich unvermischt im Gothenreiche als gute Waffengenossen bewiesen, doch auch ihre Vergangenheit eines selbständigen Königthums nicht vergessen hatten. Unerwartet griffen sie durch und erhoben Erarich, einen der Ihrigen von hohem Ansehen, zum Könige. Es war dies den Gothen zwar keineswegs genehm, im Drange der Noth aber liessen sie ihn gewähren. Solche Herrschaft eines Mannes von fremdem Stamme finden wir auch bei anderen Völkern, z. B. bei den Westgothen, über welche die Ostgothen Theodorich der Grosse und Theudis regiert haben, deren septimanischer Theil den Byzantiner Paulus anerkannte und bei denen Erwig von byzantinischem Vater stammte; auch im Langobardenreiche vermochte eine bayrische Linie zur höchsten Würde zu gelangen. Aeusserlich darf es desshalb nicht Wunder nehmen, wenn ein Heruler die Krone der Ost-

gothen auf sein Haupt setzte, hatte sie doch der thrakische Byzantiner Belisar tragen sollen und war es doch bei Regeta nicht viel anders hergegangen; der Unterschied blieb hier nur, dass Erarich durch eigenherrlichen Akt der Seinen, ohne oder gegen den Willen der bisher allein gebietenden Gothen emporkam. Unter dem Drucke dieser Thatsache vermochte er nicht recht zu Macht und Ansehen zu gelangen und war in seinen gesammten Massnahmen gelähmt. Viele Gothen begannen, ihn geringschätzig zu behandeln und sich gegen ihn für einen gothischen König zusammenzuthun. Das wirkte weiter, Erarich musste um sein Leben fürchten und scheint in steigender Verbitterung bis zum Landesverrath an den Kaiser gediehen zu sein, als auch ihn der Tod von gothischer Seite ereilte.

Schuld an demselben war wesentlich Totilas (gothisch Baduila), ein kluger, thatkräftiger Mann, der als schroffer Vertreter der gothischen Vorherrschaft sich lieber dem Kaiser als einem Rugier unterworfen hätte und dem als Neffen Ildibads auch wohl rechtlich die nächsten Ansprüche auf den Thron zustanden.

Den Kaiserlichen gewährte er einen Vertrag, wonach er ihnen an einem bestimmten Tage das feste Treviso überliefern wollte; mit demselben trat er vor die Gesandtschaft derjenigen Stammesgenossen, welche geheim übereingekommen waren, ihm die Herrschaft zuzuwenden, und erklärte, nur der Tod Erarichs vor der ausbedungenen Frist könne an dem Uebereinkommen ändern, falle bis dahin Erarich, sei er bereit, ihren Wünschen zu entsprechen. Rings umlauerte diesen der Mord, bis er ihm erlag und die Bahn frei wurde für Totilas. Der Rugier konnte und sollte dem Gothen nicht befehlen, der sich als sein Herr wähnte und, wie die Dinge lagen, war jener nicht anders als durch Gewaltthat zu beseitigen. Klug hielt Totilas sich selber von ihr fern; er verfeindete sich nun die Rugier nicht persönlich, zog nicht deren Blutrache auf sich herab und vermochte doch in aller Form Rechtens den leer gewordenen Thron zu besteigen. Immerhin blieb seine Haltung bei dem Regierungswechsel von zweifelhafter Moral und es war ein Glück für ihn und sein Volk, dass er die ruhmlos erworbene Krone ruhmvoll zu verdienen wusste.

Hatte Witichis sich wesentlich als passive Natur gezeigt, so bildete die des jugendlichen Totilas den vollen Gegensatz, feurig und muthvoll suchte er die Entscheidung vermittelst kühner Schläge im offenen Felde, stets womöglich angreifend, unermüdlich vorwärts drängend, die Provincialen durch Milde, verwilderte byzantinische Haufen durch Ruhm und Gold, Edelmuth und Zuverlässigkeit zu sich herüberziehend. So wurde Italien wieder bis auf wenige Plätze zurückerobert, Totilas zum wirklichen Könige der Italiker und Gothen. Die Münzen, welche er schlagen liess, zeigen doppelte Art: eine auf der Vorderseite das Bild des Kaisers, die andere dort sein eigenes mit Stirnband oder Krone und Prunkmantel, umgeben von der Umschrift: Domnus Baduila rex. Wenn wir die gleichzeitige westgothische Münzprägung herzuziehen, so versteht man, welche Macht die Gewohnheit in Handel und Wandel besass, wie namentlich die Provincialen, die diesen besorgten, an der altgewohnten kaiserlichen Prägart hingen (vergl. meine Abhandl. in Forsch. z. d. Gesch. XXVI, S. 636). Da ist nun sehr bezeichnend, dass Totilas zwar das Bild Justinians benutzte, häufiger aber den längst verstorbenen Kaiser Anastasius an dessen Stelle setzte; — es geschah offenbar in bewusstem Gegensatze zu Justinian, vielleicht auch mit Anlehnung an Stücke Theodorichs, die Anastasius aufwiesen. Man vermied das Bild des lebenden Feindes und deutete durch das des verstorbenen Freundes, des Begründers der Gothenherrschaft, an, wie das Verhältniss zum Kaiserreiche nicht gelöst sein solle (Friedländer, Münzen der Ostgothen S. 45). Als der Held Rom erobert hatte, sandte er dem Kaiser Friedensboten mit einem Briefe, welcher schloss: „Solltest Du wie weiland Anastasius und Theodorich handeln, so würdest Du billig mein Vater heissen und dann werden die Gothen künftig Deine Bundesgenossen sein.“ An Anerkennung einer formellen Oberhoheit von Byzanz ist bei dem Bildnisse Justinians nicht zu denken, ebensowenig, wie bei anderen selbständigen Germanenkönigen; hier beweist dies noch ganz besonders die kriegerische Verwickelung, das Vorkommen der Baduilastempel und das eines verstorbenen Herrschers neben dem des regierenden Kaisers. Lehrreich in der Münzprägung erweist sich ausserdem die veränderte Haupt-

stadt. Athanarich liess noch Geld prägen mit bekröntem Kopfe und Umschrift: Felix Ravenna; Totilas benutzte denselben Kopf, liess ihn aber mit Felix Ticinus versehen. Seit dem Verluste Ravennas war Pavia zur Hauptstadt geworden, in der Ildibad und vermuthlich auch Totilas den Purpur erhielten, wo von nun an der Staatsschatz aufbewahrt lag (Prokop IV, 33) und welches zum ausschliesslichen Orte der Münzprägung geworden zu sein scheint (Friedländer, Münzen S. 52).

Bezeichnend für das Gewicht, welches man dem eigentlichen Königshause, hier dem des Theodorich, beilegte, ist eine Thatsache, die sich im Osten entwickelte. Als Witichis gestorben war, heirathete des Kaisers Neffe, Germanus, die Mathasuntha, um mit ihr und starkem Heere nach Italien zu ziehen. In ihm lebte zugleich ein byzantinischer Feldherr und der, der den letzten Rest der Theodorichschen Sippe, deren Ansprüche auf den Thron, an sich geknüpft hielt. Es stand zu hoffen, wenn er im Felde erscheine, werde ein Theil der Gothen nicht gegen ihn fechten, vielleicht gar Totilas als Eindringling ansehen und zu ihm übergehen. Er starb dann aber vor der Zeit und erst nach seinem Tode gebar Mathasuntha einen Sohn, von dem Jordanes sagt (c. 40), dass in ihm sich das Geschlecht der Anicier mit dem der Amaler vereinigt habe und noch zu Hoffnungen für beide berechtige.

Unfern Taginä erbleichte der Glücksstern der Gothen. Ihr Ungestüm erlag dort der überlegenen byzantinischen Taktik, der ruhig sicheren Führung des Narses. Versprengt irrten die Reste des Heeres umher, Totilas selber starb auf der Flucht. „Das Schicksal, welches ihn traf, war seiner Thaten nicht würdig.“ Nirgends hören wir, dass er einen Sohn, d. h. zugleich einen regierungsfähigen Thronfolger gehabt hätte.

Die Gothen, die der Schlacht entronnen waren, zogen über den Po nach Pavia und wählten Tejas zum Könige. Es war eine Wahl rein den Umständen gemäss; in der furchtbaren Noth erhob man einen ausgezeichneten Krieger, dem schon Totilas die höchste Vertrauensstellung eingeräumt und der sich darin bewährt hatte (Prokop IV, 26). Was wir oben über die neue Hauptstadt des Reiches sagten, tritt hier deutlich hervor: Pavia ist der natürliche Sammelplatz der Ge-

schlagenen. Auch Tejas hat Münzen prägen lassen und zwar mit Bild und Umschrift des Kaisers Anastasius: offenbar wollte er seinen Feind Justinian nicht anerkennen und doch bei der zunehmenden Schwäche des Reiches den Uebermächtigen nicht durch Benutzung des eigenen Bildnisses reizen. Auch Tejas fiel in blutigem Kampfe und mit ihm schliesst Prokop die Erzählung vom Gothenkriege.

Sein Fortsetzer Agathias berichtet, dass die umzingelten Gothen einen Vertrag eingegangen seien, wonach sie als Unterthanen des Kaisers auf ihre Güter zurückkehrten. Man glaubte, der lange, furchtbare Krieg sei zu Ende, da nur wenige übrig geblieben von dem einst gebietenden Volke, und doch sollte noch einmal alles in Frage kommen. In Cumae vertheidigte sich Aligern, der jüngere Bruder des Tejas, fast ein volles Jahr, ohne dass Narses das Felsennest zu erobern vermochte, und unterdessen ereigneten sich im Norden wichtige Vorgänge. Den transpadanischen Gothen war es gelungen, den Frankenkönig zu gewinnen, der die beiden mächtigen Alamannenherzöge Leutharis und Butilin nach Süden ziehen liess. Sie kamen voller Hoffnung. Narses liess eine Abtheilung vor Cumae und begab sich dem neuen Feinde entgegen, ohne etwas gegen dessen Uebermacht zu vermögen. Er vertheilte schliesslich die Seinen in die Winterquartiere, abwartend, bis sich eine günstige Wandlung vollziehe, welche nach dem Verhalten Aligerns zu erwarten stand.

Dieser erschien nämlich vor dem Byzantiner und übergab ihm die Schlüssel der so hartnäckig vertheidigten Festung. Nicht griechische Waffengewalt, sondern der Gegensatz zu den Franken trieb ihn ins Lager des Feindes. Im Besitze der Reichskleinodien hatte er, der Bruder des letzten Königs, auf die Krone gehofft, die ihm vielleicht auch zugefallen wäre, wenn er nicht in Cumae eingeschlossen worden, und jetzt bei der Wendung der Dinge in weite Ferne gerückt schien. Ehe er sich dem germanischen Nachbar unterwarf, gab er lieber alles den alten Besitzern des Landes und nahm „römische Art und Lebensweise an, um damit den Gefahren und dem Leben als Barbar zu entgehen“. Höhnend rief er den bei Caesena vorbeiziehenden Franken zu, sie mühten sich umsonst, weil schon die Römer Schatz und Abzeichen der gothischen

Königsherrschaft in Händen hätten, so dass selbst ein etwaiger Gothenkönig sie nicht mehr tragen könne, sondern sich mit einfachem Soldatenkleide begnügen müsse. Bald focht er neben den Griechen wider den gemeinsamen Feind, in welchem er zunächst wohl nur den Räuber seiner Herrschaft sah.

Dieser ging nach Süden und trennte seine Heerhaufen in Samnium, der kleinere unter Leutharis suchte Calabrien heim bis Otranto, wurde aber durch Krankheiten zur Umkehr gezwungen. Anders Butilin, der sich nach Campanien gewandt hatte und dort blieb, seinem Worte getreu, mit den Gothen gemeinsam den Krieg zu beenden, und in der Hoffnung, ihr König zu werden, wie sie ihm versprochen hatten (Agathias Hist. II, 2). Als die Sterblichkeit zunahm, beschloss er, sich auf Rom zu werfen, wo Narses die byzantinischen Streitkräfte vereinigt hielt; er that es, um die Entscheidung in offener Feldschlacht zu suchen. Eher als er erwartet, sollte sie erfolgen: Narses rückte ihm bis an den Volturno entgegen. Unfern Capua kam es zum Kampfe und wieder siegte die überlegene Kriegskunst vor dem rohen Anprall der Massen.

Mit dem Blutbade bei Capua war jede Möglichkeit der Fortsetzung eines gothischen Königthums vorüber; unschwer wurde der letzte Widerstand gebrochen. In zwanzigjährigem Ringen war Italien dem Kaiser zurückerobert. Doch schon lauerte das Verderben an der Grenze, bald flutheten die Langobarden einher zu unbewusster Rache der Gothen.

Ueberblicken wir deren Thronfolge noch einmal in ihrer Gesammtheit. Das Unglück stand an der Pforte, weil Theodorich keinen Sohn besass; er behandelte den Staat als reines Erbreich, nur beschränkt durch den Willen des Herrschenden. Ein Unmündiger regiert unter der Vormundschaft eines Weibes; er stirbt vor der Zeit und die Ehrgeizige bringt das Reich in Verwirrung durch zu enges Einlassen mit Byzanz und Erhebung Theodahats als Mitregenten. In diesem Zwiespalt geht sie zu Grunde und in dem daraus entstehenden Kriege Theodahat. Der Drang der Selbsterhaltung wirft das Herrscherhaus, das sich unfähig gezeigt hatte, im gothischen Interesse zu regieren, bei Seite zu Gunsten der Wahl. Diese geschieht erst nicht vom ganzen Volke, sondern nur durch glücklichen Handstreich einer Heeresabtheilung. Sobald sie aber geglückt

ist, tritt die altgermanische Regierungsfolge ein, stets kommt der zunächst (?) Berechtigte in Frage, so Witichis Neffe Ildibad und dann dessen Neffe Totilas. Die Erhebung Erarichs gehört nicht in die Reihe, weil sie nur auf Ueberraschung seitens der Heruler, also der Nichtgothen, beruht; ebenso ist Belisars und Butilins Thronangebot bloss Zuflucht in äusserster Bedrängniss.

Beachtenswerth bleibt noch die Auffassung, welche Kaiser Justinian von der Rechtmässigkeit der Herrscher in seiner Sanctio Pragmatica bekundet: darin wird für Italien jenes bestätigt, was unter Athalarich, dessen königlicher Mutter und unter Theodahat bewilligt worden war. Es wird dem gleichgestellt, was Justinian selbst oder seine Gemahlin Theodora für Italien verfügt haben. Dagegen wird alles, was von Totilas befohlen oder zur Zeit seiner Tyrannei geschehen, als ungesetzmässig und ungültig erklärt. Der Kaiser erkennt mithin nur das Haus der Amaler als gesetzmässig an, dies, obwohl er gegen den letzten derselben zu Felde zog und ihm sein Reich zu entreissen suchte.

Die Entwickelung der Thronfolge verlief so äusserst ungünstig, weil fast nie ein regierungsfähiger Sohn vorhanden war und das in einer Zeit des Kampfes ums Dasein. Dennoch blieben die Ostgothen weit von der Thronverwilderung entfernt, wie sie bei ihren westlichen Brüdern und selbst bei ihren Nachfolgern, den Langobarden, einriss. Kein geringer Beweis von politischer Reife und tiefem Rechtsbewusstsein in einem dem Untergange geweihten Volke! [1])

---

[1]) Während diese Abhandlung auf der Redaction der Zeitschrift lag, erschien Mommsens treffliche Consulardatirung des getheilten Reichs (Ostgoth. Studien) im N. Arch. XIV, S. 1 ff., worin Beiträge zur Zusammengehörigkeit von Italien und dem Ostreiche für Consulernennung und Datirung gegeben werden. Zu unserem Leidwesen können wir der Annahme nicht beitreten, dass Italien bis zur Gefangennahme des Witichis einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet habe. Dies war freilich nach byzantinischer Auffassung der Fall, nach germanischer aber doch nur sehr bedingt. Nach dieser war das staatsrechtliche Verhältniss unklar, wie damals so manches: ein Product des Werdens und des Gewordenen.

Miscellen.

Die Lex legum brebiter facta,

eine Sammlung von Excerpten aus dem germanischen und dem römischen Recht.

In Cod. B. 32 membr. der Bibl. Valicellana zu Rom findet sich eine Sammlung von Texten germanischen und römischen Rechts[1]), welche trotz ihrer Kürze einiges Interesse darbietet und mitgetheilt zu werden verdient. Sie nennt sich selbst eine Lex legum brebiter facta und mag diese Bezeichnung auch im Folgenden führen.

1. Handschrift.

Der von verschiedenen Händen geschriebene Codex enthält Stücke verschiedenen Inhalts[2]). Das letzte der Lex legum vorangehende Capitel, welches rubricirt ist, trägt die Ueberschrift Gregor. de non recipienda munera et mali ominibus (fol. 157 a); zu Ende desselben (fol. 157 b unten — 158 a oben), unmittelbar vor der Lex legum, findet sich eine Urkunde, welche die Traditio eines Kindes an ein Kloster seitens des Vaters desselben bekundet und zum Schluss die folgenden Worte

---

[1]) Vgl. meine Anzeigen N. Arch. XIV, 211 und Zeitschrift R. A. IX, 387. Auf Grund der Mittheilung an ersterer Stelle hat Gaudenzi unter dem Titel von Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, Roma 1888, den Text der Lex publicirt und erläutert (Estr. dall. Riv. ital. p. l. scienz. giurid. VI, Fasc. II). Eine erschöpfende Berücksichtigung dieser Veröffentlichung hätte völlige Umgestaltung des bereits seit Mitte 1888 in den Händen der Redaction befindlichen Aufsatzes zur Folge gehabt, wovon ich absehen zu müssen geglaubt habe. Auf das Wesentliche aus Gaudenzis Aufsatz ist im Texte und in den Noten Rücksicht genommen: eingehender bin ich auf denselben an anderer Stelle, Gesch. d. Quell. u. Lit. d. r. R. i. früh. Mittelalter I, 21. Cap., zurückgekommen. — [2]) Gaudenzi, a. a. O. p. 4 und 5, macht nähere Mittheilungen über die Handschrift und giebt als Inhalt derselben Folgendes an: fol. 1 b—10 a ein altes Kalendarium, 10 a—151 b das Concil. Aquisgr. a. 816 nebst den Regulae canonicorum Ludwigs des Frommen, hernach bis fol. 157 b Papstbriefe und sonstige Texte kirchenrechtlichen Inhalts, zum Schluss, fol. 160, ein Evangeliencommentar. Vor der letzteren Schrift kommen dann die im Text erwähnte Urkunde (fol. 157 b und 158 a) und die Lex legum (fol. 158 a b), sowie das Blatt 159 (vgl. oben S. 244).

hat: hi sunt testes de Johanne, qui se tradidit in hoc monasterio beati Antonini et in presentia domini Germani abbatis, et domini Landoini senioris, et Bonifatii aquinense iudex, et Johanni bone cause[1]). Die Lex legum ist von derselben Hand geschrieben wie die nächsten Seiten zuvor, einer Hand, welche dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts angehören mag und langobardisch-beneventanischen Typus trägt[2]). Ihr Text beginnt mit einer neuen Zeile auf der oberen Hälfte der Vorderseite von Blatt 158 ([a]) und nimmt die Rückseite ([b]) dieses Blattes, unter Ausnutzung des Raumes bis unten an den Rand desselben, ein. Die Schrift dieser Rückseite ist vielfach im Verlöschen begriffen. Hinter der Lex legum ist an Stelle eines verloren gegangenen Blattes der Handschrift ein von jüngerer Hand geschriebenes Blatt (fol. 159) angebunden[3]).

2. Text.

Ich lasse nun den Text der Lex legum folgen. Trotz der in der Schriftgattung nicht minder wie in dem gegenwärtigen Zustande von fol. 158[b] gelegenen Schwierigkeiten, mit welchen ihre Entzifferung verbunden ist, glaube ich, dass im grossen und ganzen die folgende Wiedergabe der Handschrift entspricht[4]). Der Abdruck soll, von anstandsloser Auflösung der Siglen und von anstandsloser Interpunction abgesehen, eine Repräsentation der Handschrift darstellen, soweit nicht ausdrücklich in der kritischen Note (a, b u. s. w.) etwas anderes bemerkt ist. Die Bezifferung der sich auch in der Handschrift durch Einsetzen auf einer neuen Zeile abhebenden sechs Capitel rührt von mir her. In einer litterarischen Note (1, 2 u. s. w.) sind den Capiteln Parallelstellen beigefügt.

---

[1]) Nach Gaudenzi, p. 5, welcher einen Abdruck der Urkunde liefert. — [2]) Gaudenzi, p. 4 u. 5, neigt zu der Annahme, dass der Text im 10. Jahrhundert geschrieben ist. Die Charakterisirung der Schrift als langobardisch-beneventanische verdanke ich Herrn Dr. Baumgarten (vgl. Note 4). Man wird selbst sagen dürfen, dass die Lex legum nicht fern von Montecassino geschrieben ist. Die oben im Text erwähnte Urkunde wird nicht weit vom Ursprungsorte der Handschrift abgefasst sein; die Heimath der Urkunde aber fällt, so scheint es, nicht weit von Montecassino: hier lag nämlich die Stadt Aquino, welcher der als Zeuge fungirende Bonifatius aquinense iudex angehört haben wird, und ein Kloster des h. Antoninus. Letztere Angabe schulde ich Gaudenzi, p. 12, welcher indess die Abfassung der Handschrift an die Küste von Amalfi versetzt, indem er auf ein bei Sorrent gelegenes zweites Kloster des h. Antoninus hinweist und in dem Beiwort Aquinense zu iudex keinen Bezug auf die Heimath des iudex erblickt. — [3]) Nach Gaudenzi, p. 5, Texte, welche sich auf die Kirche von Veroli beziehen; solche finden sich auch auf der Vorderseite des ersten Blattes. Dieselben sind im 11. und 12. Jahrhundert geschrieben. — [4]) Und zwar nun umsomehr, als der mit meiner Abschrift im wesentlichen übereinstimmende Abdruck Gaudenzis vorliegt und meine Copie von Capp. 5 und 6 einer Nachvergleichung durch Herrn Dr. Baumgarten unterzogen worden ist, wofür ich hiermit meinen Dank ausspreche.

Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus.

1. Ex libro novelle magni Iustiniani dispositionis ad directionem humanitatis. Titulus XXIII[a].

Abactor si usque ad unum equum, id est caballum, et duas equas, id est iumentas, totidemque boves et usque ad X capras et V porcos tulisse tam de stabulo quam de pascuis fuerit approbatus sive per subreptionem sive ea violenter[b], id est virtute, alibi duxerit, severissime puniatur. quicquid vero intra suprascriptum numerum animalium vel pecorum a quocumque sublatum fuerit tamquam furavit[c], sub quadrupli pena persolvat[1]).

2. Incipit liber VIII codicus Iustiniani augusti cap. VIIII.

Lex rerum privatarum. si quis ausus proprio rem occupavit, si sua est, ammittat, aliena, et ipsam estimationem rei reddet[d] quadruplum[2]).

3. Constitutio domini Iustiniani imperatori[e] quod ille solus culpavilis erit qui culpa committit.

Omnia crimina suoque[f] sequantur[g] auctores. nec pater pro filio nec filio pro pater nec uxor pro marito nec marito pro uxore nec fratre pro fratre nec propinquu[h] pro proquinquus nec vicinus pro vicinus ullam calumnia[i] pertimescat. sed ille solus iudicetur culpaviles[k] qui culpa committit et crimen cum illo qui fecerit[l] moneatur. nec successores aut heredes pro facti parentium[m] vel amicos ullum periculum pertimescat[3]).

---

[a] Vor Titulus steht ein Interpunctionszeichen. Hinter Titulus XXIII beginnt eine neue Zeile, während alles, was vorhergeht, in einem Zuge geschrieben ist. [b] Ich las ex violent̄. [c] Die Handschrift hat furav̄, Gaudenzi liest furtum. [d] Gaudenzi liest ammittit, aestimationem und reddere. [e] Gaudenzi liest imperatoris. [f] suos quosque? [g] Die Handschrift hat seqt mit übergeschriebenem ur. [h] Gaudenzi liest propinquu. [i] So die Handschrift; Gaudenzi hat calumniam. [k] Gaudenzi liest culpavilis. [l] Gaudenzi liest fecit. [m] Gaudenzi liest facto parentum.

---

1) Edict. Theod. 57.: Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves, et usque ad decem capras, et quinque porcos tulisse tam de stabulis, quam de pascuis fuerit adprobatus, sive per surreptionem, sive ea violenter abduxerit, severissime puniatur: quidquid vero intra suprascriptum numerum animalium vel porcorum a quocunque sublatum fuerit, tanquam furtum sub quadrupli poena solvatur. — 2) Summa Perusina zu C. 8, 4, 7 (ed. G. E. Heimbach, Anecdota II, 127): Imp. Valentinianus, Theodosius et Archadius aaa. ad Messianum com̄. rerum privatarum. si quis ausu proprio rem occupavit, si suam est, amittit alienam ipsam et estimationem rei reddet. — 3) L. Visig. 6, 1, 8 (ed. Lindenbr. p. 123): Quod ille solus culpabilis erit qui culpanda commiserit. Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit, et crimen cum illo qui

4. Aliud cap.[a] Si quis caballum vel bobem aut quolibet animalium genus ad custodiendum susceperit et rem mortua esse provaverit vel perdita nec ab illo aliquid requiratur, et tamen ratione ut prebeat sacramentum ille qui in custodiam susceperit, quod non per suam culpam aut neglegentia animal perdita sit[1]).

5. Aliud cap. Volumus atque iubemus ut, si mulier post obitum viri sui in viduitate permanere voluerit, abeat ipsa quar par sicut in morgincap fuit[b] inchoata, et si ad alium virum ambulare voluerit, de res mariti priori sui nichil succedat.

6. Aliud cap.[c] Si quis iubilius[d] aut iubilias aliena, quod est mercennariis, aut complacitum aut sine placitum abuerit, si quis eum suaserit, id est si ei munimen dederit aut[e] infugaverit et de servitio eiusdem mercediosi[f] sui eum distulerit, quod est sustensor, ille qui eum suaserit et[g] infugaverit, sit culpavilis pro[h] ipsū banum monim̄ solidos duodecim ad ille[i] cui iubilius fuit . et ille qui eum suaserit replicentur ipsum iubilius aut unum de propriis suis in servitium illius cui iubilius fuit replicentur . et amplius calumnia non generentur.

3. Bestandtheile.

Die Lex legum brebiter facta besteht aus 6 zum Theil bekannten, zum Theil unbekannten Capiteln.

a) Was die ersteren anlangt, so ist das von den Viehdieben handelnde Cap. 1 der Tit. 57 des Edictum Theodorici[2]). Es tritt dieser Text den handschriftlichen anderweitigen Ueberlieferungen von Edictstexten zur Seite[3]), während für das Edict als Ganzes bekanntlich die editio

---

[a] Am Rand schwer zu entziffernde Buchstaben; Gaudenzi liest Volumus atque iubemus, die Anfangsworte des folgenden Capitels. [b] Die Handschrift hat sic̄t I mor ḡ fuit. [c] Am Rand Unleserliches, anscheinend Rubrik. [d] Ich las iubilius, iubilia u. s. w. und stimme hierin mit Gaudenzi überein; Herr Dr. Baumgarten liest überall lubilius, lubilias. [e] Gaudenzi liest ac. [f] Gaudenzi liest mercedosi. [g] Gaudenzi liest ac. [h] Gaudenzi liest per. [i] Gaudenzi liest illo.

---

fecerit, moriatur: nec successores aut heredes pro factis parentum ullum periculum pertimescant.

[1]) L. Visig. 5, 5, 1 (ed. Lindenbr. p. 107): Si quis caballum, vel bovem, aut quodlibet animalium genus, placita mercede ad custodiendum susceperit: si id perierit, alium eiusdem meriti, ille qui commendata susceperit, exsolvat: si tamen mercedem fuerit pro custodia consequuntus vel pro conducto. Quod si ille qui nullum placitum pro mercede susceperat, rem mortuam esse probaverit, nec ille mercedem recipiat, nec ab illo aliquid requiratur. Ea tamen ratione, ut praebeat sacramentum ille, qui commendata susceperat, quod non domino per suam culpam, neque per negligentiam, animal morte consumptum sit, et nihil cogatur exsolvere. Simiilis et de commodatis forma servetur. — [2]) Gaudenzi, p. 6 Note 2, neigt zu der Ansicht, die Uebereinstimmung des Capitels mit dem Edict erkläre sich aus Benutzung einer gemeinsamen Quelle, welche leicht ein verloren gegangenes Gesetz Constantins aus dem Cod. Theod. sein möchte. Diese Annahme hat keinen Halt. — [3]) Titt. 85—87 im (ehem.) Cod. Utin. des Julian bez. der lex Rom. Cur. nach Haenel, Julian. Epit. praef. p. X, Titt. 15 u. 16 in Codex-

princeps die handschriftliche Ueberlieferung vertritt. Von dieser weicht die Version der Lex legum insbesondere durch mehrere Satzstücke ab ([equum] id est caballum, [equas] id est iumentas, [violenter] id est virtute), welche für spätere Zusätze zu halten sein werden, da sie die Form von Glossen tragen und den dem Edicte fremden Process einer Verwandlung des Sprachgebrauchs ins Vulgärlatein vollziehen. Die weiteren Abweichungen werden zum Theil als authentischer Text gelten dürfen (pecorum statt porcorum, furavit statt furtum, persolvat statt solvatur). Bemerkenswerth ist die Rubrik bez. Quellenangabe dieses Capitels. Die Titelzahl XXIII, wie sie mit der authentischen des Edictum Theodorici nichts zu thun hat, giebt andererseits auch keinen Anhalt zu Vermuthungen über die unmittelbare Quelle, aus welcher der Text entlehnt ist. Ich glaube sodann aber auch, auf keinen Widerspruch rechnen zu dürfen, wenn ich die Worte Ex libro novelle magni Iustiniani dispositionis ad directionem humanitatis mit der Angabe der Titelzahl verbunden haben, obschon dieselben äusserlich sich nicht als Rubrik des Capitels abheben, sondern mit der Ueberschrift der Sammlung, Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore zusammenhängen (vgl. Note a zu p. 245); denn die blosse Titelangabe, welche ohne diese Verbindung übrig bliebe, ist keine genügende Quellenbezeichnung und die ohnehin seltsame Ueberschrift der Sammlung würde durch die dann nothwendige Verbindung derselben mit dem Quellenvermerk Ex libro novelle u. s. w. noch viel sonderlicher: geradezu für die Auffassung desselben als Rubrik des ersten Capitels spricht aber der Umstand, dass auch die dem ersten folgenden beiden Capitel sich als Texte justinianischen Rechts einführen. Der Umstand, dass bei dieser Auffassung ein Text des Edictum Theodorici für Titel XXIII der Novellen des grossen Justinian ausgegeben wird, kann keinen ernstlichen Einwand gewähren: die fälschliche Bezeichnung eines Textes als Constitution Justinians wiederholt sich in der Sammlung selbst (Cap. 3) und findet eine befriedigende Erklärung (vgl. S. 251), selbst wenn man nicht mit der Möglichkeit rechnen dürfte, dass der Edictstext aus einem Appendix zum Julian, dem liber novelle des grossen Justinian im früheren Mittelalter, geschöpft ist, wie ja ein Appendix zum Julian Edictstexte in der That auch enthält (vgl. Note 3 zu S. 246). Hingegen glaube ich, dass die dem Vermerk vorangehenden Worte ab instutoribus nicht gleichfalls zur Rubrik des ersten Capitels, sondern vielmehr zum Beschluss der Ueberschrift der Sammlung gehören. Cap. 2 ist, wofür es sich selbst ankündigt (incipit liber VIII codicus Iustiniani augusti cap. VIIII) ein Text des Codex Iustinianus (8, 4, 7), die bekannte Constitution Si quis in tantam gegen die Selbsthilfe. Und zwar ist der Text, von einzelnen anscheinend nur auf Corruption beruhenden Abweichungen (ipsam estimationem statt ipsam et estimationem, reddet quadruplum statt reddet) abgesehen, nach der in der Summa Perusina

handschriften und im Cod. Lat. Paris. 4403 des Breviars nach Krüger Cod. Iust. p. 835 Note zu Zeile 1 und Haenel l. R. V., praef. p. L Note 18.

überlieferten Version wiedergegeben; von daher stammt wohl auch die Bezeichnung der Stelle als lex in den Worten Lex rerum privatarum[1]), wo die Worte Rerum privatarum der Inscription entstammen, in welcher sie die Schlussworte bilden.

Capp. 3 und 4 endlich sind allem Anscheine nach aus der lex Visigothorum entnommen (6, 1, 8 u. 5, 5, 1 [ed. Lindenbr.]). Cap. 3 reproducirt[2]), von der Zuschreibung des Capitels an Justinian abgesehen, dieselbe (6, 1, 8) im wesentlichen wörtlich[3]). Der Satz von Cap. 4 findet sich in den Pariser Fragmenten des Eurich (c. 278)[4]), sowie mit letzteren übereinstimmend in der lex Baiuwariorum, unterscheidet sich jedoch von dieser Version durch Zusätze, welche erst in der lex Visigothorum (5, 5, 1) nachweisbar sind (vel bobem, ad custodiendum [susceperit]), so dass man annehmen kann, dass er aus dieser geschöpft ist. Die Uebereinstimmung mit der lex Visigothorum ist indess hier keine völlige, vielmehr unterscheidet sich die Ueberlieferung unseres Capitels durch eine Einschaltung (vel perdita) und durch sonstige Aenderungen (qui in custodiam susceperit statt qui commendata susceperat, animal perdita sit statt animal consumptum sit), insbesondere aber durch Streichungen. Mit letzteren ist das Resultat erzielt, dass das germanische Princip, welches das Mass der Haftung des Hüters einer Sache von der gratuiten oder onerosen Natur des Vertrages abhängig macht, durch das römische einer allgemeinen Haftung für culpa ersetzt ist. Dass diese Abweichungen beabsichtigt sind, wird sich kaum bestreiten lassen[5]).

b) Von den unbekannten Stücken klingt das eine derselben, Cap. 5, welches die Form eines Capitulars hat (volumus atque iubemus), in der Sache und in den Wendungen insbesondere an langobardisches Recht an[6]).

Das letzte Capitel macht den Eindruck eines Satzes aus einem germanischen Volksrecht mit glossirenden Zusätzen (quod est mercennariis, quod est sustensor[7])). Einige Phrasen unseres Capitels kehren

---

[1]) Vgl. G. E. Heimbach, Anecdota II praef. p. IX. Auch das Wort Cap. (VIIII), welches auf den Titel gehen möchte, indem aus der Zahl IIII der Vorlage ein VIIII geworden ist, findet sich in dieser Bedeutung durchgängig in der Summa Perusina: vgl. a. a. O. p. II, VIII. — [2]) Die Erkenntniss des Zusammenhangs dieses Capitels mit der lex Visigothorum verdanke ich Gaudenzi (p. 14), welcher seinerseits durch Hinojosa auf denselben aufmerksam geworden ist. — [3]) In der lex Visigothorum (6, 1, 8) fehlen gegen den Schluss die Worte vel amicos. Das Satzglied nec vicinus pro vicino erscheint an anderer Stelle. Auch ist die Sprache des Textes reiner als in der Lex legum, welche überdies die Ueberlieferung sinnlos corrumpirt (moneatur statt moriatur). — [4]) Ed. Bluhme p. 4. Die Zuschreibung der Fragmente an Eurich nach Brunner. — [5]) Gegen die Annahme, dass die der lex Visigothorum angehörigen Worte si id perierit — susceperat durch Homoioteleuton ausgefallen sind, spricht der Umstand, dass schon die vorhergehenden Worte placita mercede fehlen. — [6]) Die Wendung ad alium maritum ambulare begegnet in den langobardischen Gesetzen wiederholt (Roth. 182. 188). Eine quarta pars als Morgengabe ist specifisch langobardisch: vgl. die Worte morgincap id est quartam partem in den Glossaren langobardischen Rechts und bei Papias, Epit. exact. reg. p. 196. — [7]) Die

in dem Edicte des Rotharis (amplius calumnia non generetur 188. 191; replecare ad servitium 217 [Ratchis 6]) und, wie mir scheint, in keinem anderen Volksrechte wieder. Den Sinn dieses Capitels will ich versuchen im möglichsten Anschluss an den Text wiederzugeben: wenn jemand eine Person zum iubilius hat (si quis iubilius aut iubilias aliena aut complacitum aut sine placitum abuerit), und es hat einer den iubilius verleitet (si quis eum suaserit)[1]), sei es, dass er ihm einen Schlupfwinkel angeboten oder dass er ihm zur Flucht verholfen (id est si ei munimen dederit aut infugaverit), und dem Dienste seines Herrn abtrünnig gemacht hat (et de servitio eiusdem mercediosi sui eum distulerit), so ist der Verleiter (ille qui eum suaserit et infugaverit) dafür dem Bann verfallen und hat an den Herrn des iubilius eine Busse von 12 Solidi zu entrichten und den abwendig gemachten iubilius oder dafür einen aus seinem Besitz zu erstatten, ohne weitere Unbill befürchten zu müssen (sit culpavilis pro ipsu banum[2]) solidos duodecim ad ille cui iubilius fuit . et ille qui eum suaserit replicentur ipsum iubilius aut unum de propriis suis in servitium illius cui iubilius fuit replicentur. et amplius calumnia non generentur). Die Natur des Knechtschaftsverhältnisses, bei welchem der Knecht mit dem etymologisch unbestimmbaren Namen eines iubilius und der Herr als mercediosus bezeichnet wird, liegt im Dunkeln. Im Hinblick auf die oben angegebenen Beziehungen wird man langobardischen Ursprung des Capitels vermuthen dürfen[3]). Es darf jedoch nicht unerwähnt

Auffassung dieser Satzglieder als Zusätze liegt um so näher, als sie versetzt zu sein scheinen, indem die Worte quod est mercennariis, im Sinne eines Knechtes, für den Bezahlung hingegeben ist, hinter complacitum (com placitum) und die Worte quod est sustensor (von sustinere, im Sinne von Beihelfer?) hinter infugaverit gehören möchten.

[1]) Uebereinstimmend Gaudenzi, p. 11 Note 11. — [2]) Das Wort monim̄ lasse ich aus. Ich nehme an, dass die Vorlage statt des heutigen ille qui eum suaserit et infugaverit wie folgt las: ille qui eum suaserit, id est si ei munimen dederit et (aut) infugaverit, ganz entsprechend den vorangehenden Worten 'si quis eum suaserit, id est si ei munimen dederit aut infugaverit' und dass das aus dem Satzglied si ei munimen dederit residuäre Wort munimen sich an verkehrter Stelle in den Text verirrt hat. — [3]) Gaudenzi, p. 8–10, meint, die Capitel 5 und 6 stammen aus dem westgothischen Recht und zwar aus einer ältesten Gesetzgebung westgothischen Ursprungs, welche er dem Eurich zuschreibt. Ebenso nimmt er an, dass Capitel 3 und 4 nicht Texte der lex Visigothorum selbst seien, sondern jener Gesetzgebung des Eurich enstammen. Bezüglich Capitel 5 begnügt sich Gaudenzi, darauf hinzuweisen, dass die Wendung in viduitate permanere auch in der lex Visigothorum (4, 2, 14) vorkommt und die Morgengabe auch den Westgothen nicht unbekannt war. Zu der Annahme westgothischen Ursprungs von Capitel 6 bestimmt ihn neben etymologischen Erwägungen das Satzglied quod est mercennariis. Erstere (Zusammenhang von iubilius mit dem Worte iuberus einer spanischen carta und dergleichen) kann auch Gaudenzi nicht für durchschlagend halten. Den mercennarius der Lex legum identificirt er mit dem mercenarius, von welchem an einigen Stellen der lex Visigothorum die Rede ist (9, 1, 12; 11, 3, 3 und 4). Indess gehörten die Worte quod est mercennarius ursprünglich wohl gar nicht in die Lex legum, und nichts spricht dafür, dass im westgothischen Recht der freie

bleiben, dass im bayerischen Volksrecht, gerade wie in unserem Capitel, der Thatbestand der Anstiftung eines fremden Knechts zur Flucht als ein suadere ad fugiendum bezeichnet und mit einer Busse von 12 solidi geahndet wird (XIII, 9 ed. Merkel; vgl. auch I, 4 ed. Merkel), wie ja die Busse von 12 solidi in der lex Baiuwariorum nicht selten ist.

4. Die Sammlung.

Dem ersten Capitel geht eine Ueberschrift der Sammlung voraus, welche folgendermassen lautet: Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus. Diese Worte möchten besagen, dass die Sammlung eine von Papst Leo und Kaiser Konstantin veranstaltete kurze Zusammenstellung von Gesetzestexten ist. Eine solche kurze Zusammenstellung ist die Sammlung ebensosehr, wie Papst Leo und Kaiser Konstantin nicht ihre Redactoren sind. Bei diesen wird ohne Zweifel an die beiden grossen Namensträger zu denken sein. Darauf passt ja auch das Attribut der Gründer (Institutores), nämlich der Leoninischen Stadt und Constantinopel! Man drückt sich dann doch wohl zu scharf aus, wenn man die Namhaftmachung Leos und Konstantins des Grossen als Verfasser einer aus Justinians Codex, dem Edictum Theodorici, der lex Visigothorum und sonstigem germanischen Recht schöpfenden Sammlung für eine Fälschung erklärt: angesichts der Plumpheit, welche in der Verknüpfung der Namen von Papst und Kaiser mit jenen Rechtsquellen gelegen ist, sieht es eher einer Kinderei gleich. Interessant ist dabei die Neigung, neben dem weltlichen Gesetzgeber auch der geistlichen Autorität Mitwirkung zuschreiben zu wollen, wozu sich im früheren Mittelalter Parallelen finden [1]).

Bei Bestimmung des Zweckes der Sammlung käme zunächst in Betracht, ob wir dieselbe in ihrem ganzen Umfange vor uns haben. Ein sicheres Urtheil darüber lässt sich nicht bilden, obschon die

---

oder unfreie mercennarius zu dem Dienstherrn in ein servitium getreten ist, wie die Lex legum das Verhältniss bezeichnet und charakterisirt, indem sie dem Dienstherrn im Falle der Verleitung des Knechtes Ansprüche verleiht.

[1]) In Briefen Johannes VIII. vom Jahre 878, Mansi XVII, 88 und 98 (Jaffé-Ewald 3167 und 3211) werden Texte ans dem Codex und Julian neben Justinian dem Papste Johannes, doch wohl dem zweiten dieses Namens (532—535), zugeschrieben. In einer alten Canonensammlung werden die übrigens nicht erhaltenen Excerpte justinianischen Rechts im Register als capitula ex lege Iustiniana numero XXXVII quam legem Iustinianus imperator cum synodo episcoporum atque monachorum censuit bezeichnet: vgl. Theiner, Disquiss. critt. p. 287, 285, wo die Handschrift ein Cod. Valicell. tom. XVIII genannt wird; jene capitula gehören dem cap. CCCCXXXI der Sammlung an: hier wird somit die lex Iustiniana (Julian?) für ein auf einer Synode von Bischöfen und Mönchen beschlossenes Gesetz ausgegeben. Endlich ist in der Ueberschrift der von Gaudenzi entdeckten Sammlung des Cod. Holkham die Rede von römischen Gesetzen 'ex constitutione imperiali promulgatae a domino Iustiniano piissimo augusto, adhibitis sacerdotibus episcopisque annexi Romanorum senatus', wobei das Commonitorium des Breviars benutzt ist (ed. Gaudenzi p. 199).

Führung der Schrift bis unten an den Rand der Rückseite des Blattes, sowie der mangelhafte Zustand, in welchem uns die Schrift dieser Seite erhalten ist, vermuthen lassen, dass die Handschrift, und somit auch die Sammlung, mit dieser Seite abschloss. Ist dieses der Fall, so stellt sich das angebliche Werk Leos und Konstantins als eine Sammlung von ein Paar Fragmenten verschiedenen Inhalts, verschiedener Herkunft und Geltung dar. Eine solche Sammlung konnte dann aber kaum einem vernünftigen Zwecke dienen. Man geht aus diesem Grunde, sowie im Hinblick auf die Ueberschrift der Sammlung wohl nicht fehl, wenn man dieselbe für das gedankenlose Machwerk eines Stümpers ausgiebt, welches desshalb auch unbekannt geblieben ist. Ob wir in dem Sammler den Verfasser jener glossirenden Zusätze erblicken dürfen, lässt sich nicht ausmachen. Unter solchen Umständen verliert die Frage bezüglich der zeitlichen und örtlichen Entstehungsverhältnisse der Lex viel von ihrem Interesse. Was die ersteren anlangt, so bildet das Alter der jüngeren Stücke, nämlich der Texte aus der Summa Perusina und der lex Visigothorum nach der einen, das Alter der Handschrift nach der anderen Seite eine Grenze dar. Die Lex legum wird danach nicht vor das siebente Jahrhundert fallen, da weder die lex Visigothorum, noch die perusinische Summe vor dieser Zeit verfasst sind[1]), und sie wird nicht nach dem 10. Jahrhundert, dem äussersten Termin der Abfassungszeit der Handschrift, zusammengestellt sein. Man könnte selbst glauben, dass das letzte Capitel zu noch genauerer Altersbestimmung berechtigt, indem die Baustrafe auf die Einwirkung des fränkischen Rechtes hinweist. Nicht unmöglich ist, dass wir im Schreiber den Sammler vor uns haben, womit dann auch ein genauer Anhalt für den Abfassungsort gefunden wäre. Ohne Zweifel wird man denselben in einem Lande zu suchen haben, wo das justinianische Recht lex Romana war. Dies beweist die Benutzung des justinianischen Rechts und zwar zumal des Codex; diese Annahme ist aber zudem im Stande, die Ueberschreibung von Texten auf den Namen Justinians zu erklären. Dieser Umstand, sowie die Benutzung des ostgothischen Rechts lassen vermuthen, dass die Schrift in Italien entstanden ist. Im Hinblick auf den Charakter der Schriftweise, die Beziehung der beiden letzten Capitel zum langobardischen Recht erscheint es dann doch wohl am füglichsten, die Entstehung der Lex legum in das langobardische Süditalien zu versetzen. Jede andere Ortsbestimmung, wie z. B. Versetzung der Schrift in die Provence, an welche sich wegen Benutzung der lex Visigothorum leicht denken liesse, bietet grössere Schwierigkeiten[2]).

Dr. Max Conrat (Cohn).

[1]) Vgl. bezüglich der Summa Perusina Krüger, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. röm. R. S. 372. — [2]) Gaudenzi, p. 11 und 12, neigt zu der Annahme, dass Quelle der Schrift diejenige Sammlung war, aus welcher die von ihm in der Bibliothek Holkham entdeckte Sammlung süditalischen Ursprungs (?) geschöpft hat. Er beruft sich hierfür auf die Zuschreibung der Texte an Justinian, die Erwähnung von Novellen und Institutionen (Institutoribus) in der Quellenangabe, sowie die Benutzung von Texten aus Eurichs Gesetzgebung.

Zur lex Romana Curiensis.

Ein sicherer Bezug dieses Rechtsbuchs zu Italien hat bisher nicht festgestellt werden können. Dennoch besteht ein solcher. In der Mailänder Handschrift Ambros. O. 55 des Liber Papiensis findet sich unter der Ueberschrift Incipit capitula scdm lodoici impefris filius lothari implır. eine zuletzt bei Pertz, MG LL I, 523—527, abgedruckte Sammlung von Texten verschiedenen Ursprungs, insbesondere von Capitularien- und Concilientexten (vgl. Boretius, D. Capit. i. Langobardenr. S. 192—195). Darunter befinden sich Texte römisch-rechtlichen Ursprungs (dieselben sind abgedruckt in der Capitularienausgabe von Boretius p. 337 sub Nr. 10—13), und zwar neben einer Stelle aus der Epitome Aegidii (c. 19 [ed. Bor. 10] = C. Th. 4, 5, 1) eine Anzahl von Stellen der lex Romana Curiensis (c. 20 und 21 [ed. Bor. 11, 12] = XXIII, 25, c. 42 [ed. Bor. 13] = XXIII, 26). Die Sammlung selbst mag fränkischen oder rätischen Ursprungs sein, wie sie sich ja auch des Ansegis bedient: immerhin zeigt sich, dass sie auch in der Lombardei abgeschrieben wurde und, wie als Ganzes, so in ihren der lex Romana Curiensis entlehnten Texten zur Verfügung stand. Einen weiteren Schluss will ich zumal nach den letzten Erörterungen Zeumers, Zeitschrift IX, 1 ff., nicht ziehen. Man vgl. auch die Uebereinstimmung der lex Romana Curiensis mit fränkischen Formeln in Auslegung und Umschreibung des Breviartextes (Turon. 24 zu nutrire C. Th. 3, 19, 4 Int.; 29 malo ordine possidere zu C. Th. 4, 16, 1 Int.; 30 adsallire — ambulare zu C. Th. 9, 11, 2 Int.), sowie mit fränkischen Glossen (zu C. Th. 8, 4, 1 gaudia publica [vgl. Haenel l. R. V. p. 459] 'ordinatio regis'). Durch die letzte Schrift Schupfers (Memorie della reale Academia dei Lincei CCLXXXIV. Sonderabdruck, Rom 1888), welche sich im wesentlichen als eine dankenswerthe Recapitulation seiner früheren Arbeiten darstellt, ist die Controverse über den Ursprung der lex Romana Curiensis, wie mir scheint, in kein neues Stadium getreten: das neue Argument dieses Schriftstellers (p. 30. 31) z. B., Uebereinstimmung des Rechtsbrauches mit dem italischen Brauche bezüglich des forum ecclesiasticum und Abweichung vom fränkischen Recht, trifft desshalb nicht zu, weil die von Schupfer zur Erhärtung des italischen Brauchs erbrachten Texte des Cod. Ambros. A. 46 inf. vielmehr fränkischen Brauch wiedergeben, indem sie dem Commentar des Florus zu den Sirmondischen Constitutionen entnommen sind (vgl. Maassen, Wiener Sitzungsber. (92, 303 ff.). (Auf die aus letzterer, mir durch Maassen bekannt gewordenen Handschrift in Zeitschrift IX, 219 [1888] veröffentlichte Glosse ist auch durch Schupfer in der einige Monate vor dem Erscheinen der Zeitschrift ausgegebenen Abhandlung [p. 4 Note 4] hingewiesen.)

Dr. Max Conrat (Cohn).

Litteratur.

Bractons Note Book, a collection of cases decided in the king's courts during the reign of Henry the third, annotated by a lawyer of that time, seemingly by Henry of Bratton, edited by F. W. Maitland. London 1887, 3 vols.

Ein russischer Historiker, Paul Winogradoff, jetzt Professor in Moskau, im Winter 1875/76 Mitglied des Berliner germanistischen Seminars, machte 1884 in London eine für die englische Rechtsgeschichte bedeutsame Entdeckung. Mit einer Untersuchung über die älteren englischen Leiheverhältnisse beschäftigt, sah er sich veranlasst, die handschriftliche Ueberlieferung des Tractats de legibus et consuetudinibus Angliae von Bracton einer näheren Prüfung zu unterziehen, und diese führte ihn, wie dies bei wissenschaftlichen Arbeiten so zu gehen pflegt, auf ein weiteres Problem, nämlich auf die Frage nach den von Bracton benutzten Rechtssprüchen. Glück und Scharfsinn liessen ihn auf dem britischen Museum in dem Manuscript Add. 12269 eine Sammlung von ungefähr 2000 Rechtsfällen aus der Zeit Heinrichs III. auffinden, geschrieben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und mit zahlreichen Randbemerkungen versehen. Eine nähere Untersuchung machte es höchst wahrscheinlich, dass die Sammlung von Bracton bei Abfassung seines Tractats benutzt und von ihm selbst oder nach seinem Dictat adnotirt worden sei. Als Bractons Note Book liegt uns diese Sammlung, auf welche Winogradoff in einem Artikel des Athenaeum aufmerksam gemacht hatte, in einer sehr sorgfältigen und dem Rang der Quelle entsprechenden Ausgabe vor. Zwei starke Bände enthalten den Text des Note Book. Der Herausgeber, Professor Maitland in Cambridge, hat ihn mit kurzen und inhaltvollen Anmerkungen versehen, welche sich u. a. dadurch auszeichnen, dass sie Schwierigkeiten, die das Verständniss des Textes bietet, hervorheben, auch wenn der Verfasser auf ihre Lösung verzichtet. Der erste Band, Apparatus betitelt, bringt eine vortreffliche Einleitung und eine Reihe höchst brauchbarer Indices.

Im Gegensatz zu Güterbock hatte ich schon vor Jahren eine neue Ausgabe Bractons für ein Bedürfniss erklärt. Die Ausgabe von 1569

und deren Wiederabdruck von 1640 verhalten sich zu einer kritischen Ausgabe etwa wie der Zobelsche Sachsenspiegel zu dem von Homeyer. Jene Ausgabe bestrebte sich den handschriftlich überlieferten Text möglichst vollständig zu geben und nahm nachträgliche Zusätze, von welchen Bractons Werk nicht frei blieb, in den Text auf, ohne sie als solche kenntlich zu machen. Allerdings erschien 1878 ff. eine neue Ausgabe des Tractatus mit obligater englischer Uebersetzung, als deren Herausgeber Travers Twiss genannt ist. Allein wie sich nachträglich herausstellt, hat sie für die Textkritik nicht geleistet, was füglich erwartet werden durfte, da massgebende Handschriften nicht verwerthet worden sind, insbesondere nicht das wichtige Manuscript Digby 222, welches zahlreiche Randnoten enthält, die von anderen Handschriften in den Text aufgenommen worden sind. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Ausgaben sah sich Maitland genöthigt, in der Einleitung zum Note Book auf die Entstehungsgeschichte von Bractons Tractat einzugehen. Um sie nach allen Seiten klar zu legen, giebt er ein gutes Stück englischer Rechtsgeschichte und stellt er die wichtigsten Nachrichten über Bractons Leben und Wirksamkeit zusammen. Maitlands Ausführungen bieten hierin des Trefflichen so vieles, dass ich mir nicht versagen kann, summarisch darüber zu berichten.

Bekanntlich hiess der Verfasser des Tractats, der den Namen Bracton trägt, Heinrich von Bratton oder Bretton. Er hiess so nach einem Dorfe Bratton in Devonshire. In diese Grafschaft, welche seine Heimath war, fällt auch der Schwerpunkt seiner richterlichen Thätigkeit. Bracton begegnet uns zuerst im Jahre 1245 als Reiserichter, von 1248 bis 1267 als Assisenrichter in den südwestlichen Grafschaften Englands. In dem bancum regis zu Westminster, jener Abzweigung des Königsgerichtes, die dann später als Court of common pleas erscheint, hat er nicht gesessen, sondern in den placita coram ipso rege (quae sequuntur regem, der alten eigentlichen curia regis) als Königsrichter fungirt. Bracton war geistlichen Standes, er wurde 1264 Archidiacon von Barnstaple, bald darauf Kanzler der bischöflichen Kirche von Exeter. Da auch die richterlichen Autoritäten, deren Rechtssprüche Bracton seinem Tractat zu Grunde legte, Geistliche waren, verdient es, betont zu werden, wieviel das englische Recht in einer massgebenden Epoche seiner Entwickelung der Geistlichkeit verdankt in offensichtlichem Gegensatz zu Deutschland, wo der Satz: ecclesia non sitit sanguinem den Clerus zwar von so einschneidender Theilnahme an der Rechtspflege, aber nicht von kriegerischen Händeln fernehielt. An den politischen Streitigkeiten seiner Zeit war Bracton nicht betheiligt und genoss darum Vertrauen bei allen Parteien. Sein Tod ist in das Jahr 1268 zu setzen.

Bracton hat seinen Tractat bekanntlich nicht vollendet. Sein Werk bricht in der Darstellung des breve de recto ab, ist aber auch, soweit es vorliegt, eine unfertige Arbeit. Bracton muss sie im wesentlichen vor 1259 abgeschlossen haben. Denn sie kennt noch nicht die provi-

siones von Westminster aus dem Jahre 1259 und rechnet noch mit der Möglichkeit, dass die Normandie, auf welche Heinrich III. 1259 verzichtete, wieder mit England vereinigt werde. Der erste Theil des Tractats wurde jedenfalls nicht nach 1256 geschrieben, da Bracton in lib. II, cap. 19, fol. 47 das schon von Güterbock für die Datirung verwerthete Beispiel einer Bedingung bringt: Do tibi tantum terrae, si comes Richardus effectus fuerit rex Alamannorum, ein Passus, der füglich nicht nach der Wahl Richards, wohl aber, wie Maitland ausführt, schon von 1250 ab geschrieben werden konnte. Den ursprünglichen Text seines Werkes hat Bracton selbst während der Fortsetzung seiner Arbeit mit nachträglichen Zusätzen versehen. Eine abschliessende Revision hat er jedenfalls nach dem 9. Mai 1256 nicht mehr vorgenommen. Abgesehen von Widersprüchen, die er stehen liess, hat er in der Stelle über die Berechnung der Jahresfrist bei der sunnis wegen Siechthums (fol. 359 ff.) das Statut über den Schalttag vom 9. Mai 1256 nicht berücksichtigt, bei dessen Abfassung er persönlich betheiligt war. Zum Jahre 1258 haben wir die bedeutsame Notiz, dass Bracton amtlich aufgefordert wurde, die Gerichtsprotocolle des Martin Pateshull und des Wilhelm Raleigh in das Archiv zurückzuliefern. Vielleicht ist die Verzögerung in der Fortsetzung der Arbeit daraus zu erklären, dass er von da ab die gerichtlichen rotuli entbehrte, welche er bis dahin für seinen Tractat benutzt hatte.

Bractons Werk ist für die nachfolgende Rechtslitteratur Englands typisch geworden durch die sorgsame Verarbeitung gerichtlicher Entscheidungen. Dabei fällt auf, dass Bracton nur ältere Urtheile beachtet, solche, die er vetera iudicia nennt. Von 494 Rechtsfällen, die er allegirt, datiren nur neun aus der Zeit nach 1240. Von den älteren Entscheidungen benutzt er mit verschwindenden Ausnahmen nur die der beiden Richter, deren rotuli er 1258 abliefern musste. Der eine von ihnen, Martin Pateshull, nach Mathaeus Parisius ein Mann von wunderbarer Weisheit und tief gelehrt in Bezug auf das Recht des Landes, wurde Archidiacon von Norfolk und starb 1229. Der zweite, Wilhelm Raleigh, spielte in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts die hervorragendste Rolle im Königsgerichte und wurde 1239 Bischof von Norwich. Soweit Bracton sich auf Erkenntnisse von Reiserichtern bezieht, citirt er nur die Namen jener beiden Richter und zwar schöpft er 117 Rechtsfälle aus der missatischen Praxis des Pateshull, 34 aus der des Raleigh. Von den placita in banco allegirt Bracton 271 und zwar aus den Jahren 1217 bis 1234, von den placita coram ipso rege 15 und zwar aus den Jahren 1234 bis 1240. Maitlands Ausführungen machen es durchaus wahrscheinlich, dass in diesen Allegaten, welche gleich den rotuli, auf die sie zurückgehen, die Namen der fungirenden Richter verschweigen, gleichfalls die Autoritäten Pateshull und Raleigh verwerthet wurden, von welchen der erste bis 1229 der massgebendste Richter des Bancum war, während Raleigh bis 1234 gleichfalls im Bancum sass, um dann bis 1239 als erster Richter coram ipso rege zu fungiren. Mit gutem Grunde darf daher Maitland sagen, dass Bractons

Tractat eine Darstellung des englischen Rechtes sei auf Grund der Rechtspflege der zwei Richter, Martin Pateshull und Wilhelm Raleigh.

Als ein Hilfsmittel zur Benutzung seiner Autoritäten liess Bracton das von Maitland herausgegebene Note Book anfertigen. Aus den rotuli selbst liess sich keine Uebersicht gewinnen; sie stets unmittelbar zu benutzen, wäre bei Form und Inhalt derselben zu umständlich und zu schwierig gewesen. Von den Rechtsfällen des Note Book finden sich etwa 200 bei Bracton verarbeitet. Dass dieser das Note Book benutzt und glossirt habe, folgert Maitland in einem trefflich durchgeführten Indicienbeweis aus den rotuli, auf die einerseits das Note Book, andererseits Bractons Allegate zurückgehen, aus der übereinstimmenden Auswahl der Rechtsfälle, aus dem Verhältniss der Randbemerkungen des Note Book zu Bractons Tractat, aus Hinweisungen der Glossen des Note Book auf Rechtshändel von Personen, die Bracton persönlich kannte, und aus einem auffallenden Missverständniss, welches Bractons Tractat und das Note Book gemein haben.

Lange nach Bractons Tod wurde sein Note Book die Quelle, aus welcher ein anderer englischer Jurist, Fitzherbert († 1538), für sein Grand Abridgement die Kenntniss der Entscheidungen aus der Zeit Heinrichs III. schöpfte.

Einzelne rechtsgeschichtlich bedeutsame Fälle des Note Book hat Maitland bereits hervorgehoben. Von allgemeinerem germanistischen Interesse sind insbesondere diejenigen, in welchen Gerichtsverhandlungen vor den Königsrichtern recordirt werden, sei es nun, weil das Grafschaftsurtheil gescholten wurde, oder aus anderen Gründen. Dabei wird das Zeugniss über die Verhandlung im Grafschaftsgerichte von vier milites der Grafschaft abgegeben. Ihr Zeugniss ist scheltbares Zeugniss, oder mit anderen Worten: der Record der Grafschaft ist kein echter Record (vgl. meine Abhandlung: Das Gerichtszeugniss und die fränk. Königsurkunde, in den Berliner Festgaben für Heffter S. 149 ff.). Die Partei mag dem Grafschaftsrecord widersprechen, indem sie sich erbietet, die Unwahrheit desselben durch einen Zeugen mittelst gerichtlichen Zweikampfs zu beweisen. Bleiben die vier milites bei ihrer Aussage, so erklären sie, dass sie ihrerseits bereit seien, die Wahrheit des Records zu erhärten per corpus cuiusdam liberi hominis de eodem comitatu. Der liber homo ist meist ein ständiger Grafschaftskämpe, der ein für allemal bestellt ist, derartige Händel der Grafschaft auszufechten. Ich kann mir hier nicht versagen, im Anschluss an die englische Recordschelte auf eine wenig bekannte und meines Wissens für die Schelte des Gerichtszeugnisses nicht verwerthete Stelle in der nordfriesischen Krone der rechten Wahrheit von 1426 (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 565) hinzuweisen. Das Recht der Lande Eiderstedt, Eyerschop und Utholm kennt besondere Gerichtszeugen, welche Dinghöringe, Dinghörer heissen. Es sind Dingleute (regelmässig zwei), welche über gerichtliche Akte und über gewisse aussergerichtliche Handlungen Zeugniss abzugeben haben. Als thinghöringer, thinghörere kennt sie auch das jütische und das dänische Recht (vgl. Kofod Ancher,

Samlede juridiske Skrifter II, 793 und Kolderup Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie 1832, II, 167, die freilich aus dem seeländischen und jütischen Low und aus Thord Degn den wahren Charakter der Dinghörer nicht feststellen konnten). Einer der Dinghörer heisst bei den Nordfriesen der boyne dinghöring, ein Wort, das wir frei etwa als Mörderschöffe übersetzen können, vermuthlich so genannt, weil er in Todtschlagssachen und bei schweren Verwundungen zu fungiren hat. Sind die Dinghörer in irgend einer Sache uneins, so soll zunächst der boyne dinghöring sein Wort sprechen. Will ihm ein anderer Dinghörer widersprechen, so soll jener in das Ding treten, sein Schwert von der Seite lösen und es mitten in den Dingplatz schleudern. Den Griff des Schwertes kehre er seinem Gegensprecher zu (damit dieser es aufheben könne), er selbst aber stelle sich vor die Spitze des Schwertes und spreche in dieser Stellung die rechte Wahrheit, wie ihm die Sache und das Geding am besten wissentlich ist. Hat so der boyne dinghöring sein Zeugniss gegeben „in eisernen Banden“, so kann ihn der Gegensprecher nur schelten, indem er das Schwert aufhebt und gelobt, sich am dritten Tage mit zwei Schwertern (in gerichtlichem Zweikampf) oder mit dem Handeisen (Ordal des glühenden Eisens) zu wehren.

Aus Note Book nr. 1474 erhalten wir die für England um diese Zeit bereits alterthümlich klingende Notiz, dass es in einer Gegend von Herfordshire dem Todtschläger noch gestattet war, den Todtschlag durch Wergeldzahlung an die Verwandten des Erschlagenen zu sühnen.

Einen eigenthümlichen Sprachgebrauch bietet nr. 1436 dar, wo in den Worten: tunc venit Iohannes cum lege sua die Gesammtheit von sechs Eidhelfern unter dem Ausdruck lex zusammengefasst ist.

In nr. 818, wo ein Rechtsstreit über ein gegenseitiges Weiderecht auf den beiderseitigen Grundstücken verhandelt wird, behauptet der klagende Theil quod semper communicaverunt horn under horn, ein Ausdruck, der wohl dahin zu verstehen ist, dass die beiderseitigen Hornviehheerden nicht auf getrennten Weideplätzen, sondern gemeinschaftlich (durcheinander) vermuthlich unter einem gemeinsamen Hirten weideten.

Schönes Material enthält das Note Book für die Geschichte der Jury und des Writprocesses. Hätte ich es vor zwanzig Jahren benutzen können, so würde mir meine Arbeit über die Entstehung der Schwurgerichte nicht nur leichter geworden, sondern sie würde auch besser ausgefallen sein. Nicht ohne Bedeutung ist nr. 592, betreffend eine inquisitio de odio et athia, welche in dem Gerichte des Abtes von Sct. Edmund ohne königliches Breve aufgenommen worden ist. Die Geschwornen, befragt, wie sie ohne königlichen Befehl einen Wahrspruch de vita et membris hätten abgeben können, berufen sich auf den Befehl des Abtes. Als dann der Seneschall des Abtes zur Rede gestellt wird, erklärt er, solche inquisitio sei herkömmlich im Gerichte der Abtei, seit das Feuerordal und das Wasserordal nicht mehr angewendet werde, ein Beleg, wie gerade die durch Abschaffung der Ordalien im

Beweisrechte des Strafverfahrens entstandene Lücke zur erweiterten Anwendung der Jury drängte. Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, zur Ergänzung dessen, was ich Entstehung der Schwurgerichte S. 471 über die Einrede de odio et athia bemerkte, auf einen Rechtsfall im Liber albus I, 103, 25 Henr. III zu verweisen, wo die Berufung auf eine inquisitio de odio et athia wegen magna suspicio abgelehnt wird. Ein noch nicht veröffentlichter Rechtsfall aus den Jahren 1205 und 1206, auf welchen Herr Maitland mich brieflich aufmerksam machte, liefert die willkommene Bestätigung, dass das Verfahren gegen den Beklagten, der behauptete, aus Hass und Feindschaft angeklagt worden zu sein, seinen normalen Fortgang nahm, also eventuell durch gerichtlichen Zweikampf erledigt wurde, wenn die Jury die Einrede de odio et athia verneinte. Im Fall der Bejahung lief der Effect des Wahrspruches auf eine Freisprechung hinaus, wenn die inquisitio im Königsgerichte oder vor den königlichen Justiciarien angeordnet worden war, während sie zu Bractons Zeit (f. 123) in den Niedergerichten nur die Aufhebung der Verhaftung herbeiführte, also eine weit schwächere Wirkung besass.

Mehrere Urtheile des Note Book sind höchst lehrreich für die Verfolgung gestohlener Habe und für den Gewährszug. In nr. 1435 beruft sich der Besitzer der als gestohlen eingeklagten Schafe auf einen Gewährsmann, der sie ihm übergeben habe, um sie nach London zu bringen. Da der angerufene Gewährsmann die Gewährschaft versagt, erbietet sich der Besitzer, seine Behauptung gegen ihn durch Zweikampf zu erweisen. Der Gewährsmann wird besiegt und daraufhin gehangen, eine Anwendung des Rechtssatzes, den wir schon in dem Capitulare Karls des Grossen zur Lex Ribuaria von 803 (Cap. I, 118, c. 7) ausgesprochen finden: si auctor venerit et rem interciatam recipere noluerit, campo vel cruce contendatur (vgl. Bracton f. 151). Note Book nr. 1539 bietet uns den Fall einer amtlichen Haussuchung wegen entwendeten Zinnes, welche zu einem Appell wegen Diebstahls führt. Die Grafschaft urtheilt auf Duell, allein dieses Urtheil wird aufgehoben, weil das Zinn nicht im Hause und nicht im Besitz des Beklagten gefunden worden ist. In nr. 824 klagt Edith von Wakeford gegen Wilhelm Nutach um drei Schweine, welche dieser ihr rechtswidrig vorenthalte. Sie klagt zunächst pro transgressione (Fleta f. 54) oder, um mit Bracton f. 150 b zu sprechen, „civiliter“. Wilhelm negirt die iniusta detentio und erklärt, die besagten Schweine seien ihm zur Mast übergeben worden und niemals Eigenthum der Klägerin gewesen. Daraufhin bittet Edith um ein Gespräche. Nachdem sie sich berathen, erhebt sie die Diebstahlsklage, indem sie eines der Schweine anfasst: quod ut latro nequiter predictos tres porcos, quorum unum tenuit in manu sua, furatus fuit idem Willelmus et parata fuit hoc disracionare sicut femina versus latronem. Die ursprüngliche Klage wird zur Criminalklage gesteigert gemäss Bracton f. 151 (poterit accrescere et petere eam ut furatam . . et dicere quod ille qui tenet latro est). Das Gericht urtheilt auf gerichtlichen Zweikampf, der zwischen dem Sohne der Klägerin und dem Be-

klagten gewettet wird. Allein dieses Urtheil wird auf Verlangen der Klägerin als ein falsum iudicium aufgehoben (cf. Glanvilla 14, 1, § 7; 14, 6, Bracton f. 142b). Durch Wahrspruch einer Jury wird nun das originäre Eigenthum der Klägerin an den drei Schweinen festgestellt und sodann der Beklagte gehangen. Die Jury wurde nicht über die Schuldfrage, sondern nur über die Eigenthumsfrage vernommen. Eine Ueberführung des Beklagten war nicht mehr nöthig. Denn wenn das originäre Eigenthum der Klägerin feststand (die Schweine waren von ihrer Zucht), konnte der Beklagte sich von dem Vorwurf des Diebstahls nur durch den Zug auf einen Gewährsmann befreien. Er hatte es aber unterlassen, sich gegen die Klägerin auf einen Gewährsmann zu berufen, vielmehr bestritten, dass die Schweine jemals ihr Eigenthum gewesen seien und sie dadurch genöthigt, die Diebstahlsklage zu erheben, gegen die er gleichfalls keinen Auctor ins Treffen führte.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um darzuthun, dass das Note Book eine englische Rechtsquelle ersten Ranges ist. Möge der Wunsch des Herausgebers nach einer wahrhaft kritischen Ausgabe Bractons bald in Erfüllung gehen. Er hat ihr durch das Note Book und durch seine Einleitung zu demselben tüchtig vorgearbeitet und sich als einen scharfsinnigen Kenner des anglonormannischen Rechts von seltener Gründlichkeit legitimirt.

Heinrich Brunner.

Verzeichniss
der von 1887 bis 1888 erschienenen Litteratur der älteren skandinavischen Rechtsgeschichte.

I. Quellen.

A. Unmittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Secher, V. A., Corpus constitutionum Daniae. Forordninger, Recesser og andre Kongelige Breve, Danmarks Lovgivning vedkommende 1558—1660. Bd. I, 1—3. Kopenhagen 1887, 1888.

Norwegen: Pappenheim, M., Ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 145—167 (s. u. IV).

B. Mittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Schäfer, D., Das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen. Halle 1887.

Schweden: Svenska riksarchivets pappershandlingar 1351—1400, förtecknade med angifvande af innehållet. Stockholm 1887.

Norwegen: Diplomatarium Norvegicum XII, 2. 1888.

Huitfeldt-Kaas, H. J., Norske Regnskaber og Jordebøger fra det 16de Aarhundrede I. Christiania 1885—1887.

Island: Storm, G., Islandske Annaler indtil 1578. Christiania 1888.

Britische Inseln: Vigfusson, G., Icelandic Sagas and other historical documents relating to the settlements and descents of the Northmenn on the British isles. 2 vol. London 1887.

II. Quellengeschichte.

Wimmer, L. F. A., Die Runenschrift, 2. Aufl., übersetzt von F. Holthausen. Berlin 1887.

III. Allgemeine Rechtsgeschichte.

Ficker, J., Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht. Innsbruck 1887 (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, II Ergänzgsbd. 455—542, auch als Separatabdr.).

IV. Verfassungsgeschichte.

Lehmann, K., Die Gastung der germanischen Könige (in Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin 1888).

Dänemark: Maurer, K., Das angebliche Vorkommen des Gesetzsprecheramtes in Dänemark (Sitzungsber. der Kgl. bayer. Acad. der Wiss. Philos.-philol. Cl., 1887, II, 3, S. 363—399).

Norwegen: Lehmann, K., Der Ursprung des altnorwegischen Sysselamtes (in Abhandlungen etc.).

Pappenheim, M., Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau 1888.

Taranger, A., Om Betydningen af Herađ og Herađs — Kirkja i de ældre Kristenretter (Norsk historisk Tidsskr. VI, 337 ff., auch als Separatabdr. Christiania 1887)[1].

Island: Maurer, K., Die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts (Festgaben der Münchener juristischen Facultät für J. W. Planck, 1887, S. 119 ff.).

Finsen, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kopenhagen 1888 (Vidensk. Selsk. Skrifter 6 Række, histor. og philosophisk Afd. II, 1).

V. Geschichte des Strafrechts.

Island: Maurer, K., Vígslóđi (Arkiv för Nordisk filol. N. F. I, 98 ff.).

VI. Geschichte des Privatrechts.

Schweden: Lehmann, K., Die altschwedischen Festiger (in Abhandlungen etc.).

Norwegen: Maurer, K., Bidrag til Læren om Tak (Tidsskr. for Retsvidensk. I, S. 308 ff.).

Hingewiesen sei zum Schluss auf die von Professor Fr. Hagerup in Christiania in Gemeinschaft mit Afzelius, Bergh, Goos, Lassen und

---

[1]) Bemerkt sei an dieser Stelle zugleich. dass von E. Sars, Udsigt over den norske Historie 1887 der dritte Band erschienen ist.

Trygger seit 1888 herausgegebene Zeitschrift für Rechtswissenschaft (Tidsskrift for Retsvidenskab), von der die drei ersten Hefte des ersten Jahrgangs vorliegen. Die Zeitschrift bezweckt, Abhandlungen aus allen Gebieten des Rechts, also auch der Rechtsgeschichte, zu bringen. Die vorliegenden Hefte enthalten u. a. von E. Hertzberg ausführliche Besprechungen rechtshistorischer Arbeiten Deutscher über norwegische Rechtsgeschichte aus den Jahren 1886, 1887 und von Maurer die oben unter VI genannte Arbeit.

Rostock, im September 1888. Karl Lehmann.

Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio I. Legum Nationum Germanicarum Tomi V. Pars I. Leges Alamannorum edidit Karolus Lehmann. Hannover, Hahn. 1888. 176 SS. 4°.

Die Neuausgabe der Leges Alamannorum eröffnet den Reigen der in Quartausgaben von der Monumentendirection geplanten Editionen von Volksrechten. Von den fünf Bänden solcher Quartausgaben, in denen die sämmtlichen Volksrechte, sei es in erster, sei es in neuer Edition, untergebracht werden sollen, sind die vier ersten Bände für die Volksrechte der Gothen, Burgunder, Langobarden und Franken bestimmt. Die Leges Alamannorum dagegen sollen mit den sonstigen rechtsrheinischen Volksrechten den fünften Band füllen.

Dem Herausgeber wurde die Neuausgabe der Leges Alamannorum im Jahre 1884 anvertraut auf Grund einer im Neuen Archiv Bd. X veröffentlichten Abhandlung, welche dessen Grundanschauungen über die Textgestaltung des alamannischen Volksrechtes wiedergab. Er begann seine Arbeit im Laufe des Sommers 1884 und führte sie zum Ende im Frühjahr 1887. Die Drucklegung nahm den Zeitraum vom Frühjahr 1887 bis zum Frühjahr 1888 in Anspruch.

Feste Vorschriften waren dem Herausgeber hinsichtlich der Vorbereitung des Werkes nur insofern ertheilt, als sich die äussere Ausstattung der Ausgabe, insbesondere der Apparat an sachlichen Noten innerhalb der für die Quartausgaben gesteckten Grenzen halten und als eine nochmalige Collation nicht sämmtlicher von Merkel bereits benutzter, sondern nur der wichtigeren Handschriften stattfinden sollte.

Nachdem der Herausgeber die Arbeit zum Drucke fertig gestellt hatte, trat sie statutengemäss unter die Controle des ständigen Leiters der Abtheilung „Leges“, als welcher Herr Professor Brunner, und eines ad hoc beigeordneten Mitarbeiters, als welcher Herr Dr. Zeumer fungirte. Die Geschäftsvertheilung war in der Art geordnet, dass Herr Dr. Zeumer bei jedem Druckbogen Text und Noten zunächst vom Standpunkte der äusserlichen, dann aber auch ohne Verlassen der einmal acceptirten Grundlage vom Standpunkte der höheren Kritik revidirte und gegebenen Falls nothwendig erscheinende Aenderungen vorschlug,

von welchen der Herausgeber Kenntniss nahm, dass bei Meinungsverschiedenheit die Stimme des Leiters den Ausschlag gab und dass der Leiter das Ganze schliesslich in letzter Lesung genehmigte.

Der Herausgeber beabsichtigt nicht, in dieser Selbstanzeige seine Stellung hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Leges Alamannorum nochmals zu präcisiren. Indem er vielmehr auf seine Abhandlung im Neuen Archiv X und auf die Praefatio der Neuausgabe verweist, beschäftigt er sich nur mit der äusseren Gestaltung der neuen Ausgabe. —

Die neue Ausgabe trägt im Gegensatz zu der Merkelschen den Titel: Leges Alamannorum. Lag nämlich schon von Merkels Standpunkt alle Veranlassung vor, den mehreren Rechtsaufzeichnungen der Alamannen im Titel Ausdruck zu geben, so war dies bei der Neuausgabe noch mehr geboten, nachdem vom Herausgeber die Zugehörigkeit der Merkelschen Additamenta zum Pactus erwiesen und damit der Umfang des Pactus erheblich vergrössert war.

Der Raum, den die Neuausgabe einnimmt, ist ein geringerer als der der Merkelschen Ausgabe. Die Ersparniss ist hauptsächlich erzielt worden durch die Beschränkung, die sich die Ausgabe in den sachlichen Noten auferlegte, sodann durch die Herstellung einer Redaction statt der drei Redactionen Merkels. Der Variantenapparat ist dagegen gegenüber Merkel nur unwesentlich vereinfacht worden. —

Eine nur geringe Vermehrung hat seit Merkel die Handschriftenzahl erfahren. Es sind nur drei Handschriften und ein ganz kleines Fragment einer vierten hinzugekommen, dazu noch sämmtlich Handschriften von secundärer Bedeutung. Was die von Merkel bereits benutzten Handschriften betrifft, so hat der Herausgeber die wichtigsten — etwa ein Dutzend — nochmals collationirt, während er bei den übrigen sich darauf beschränkte, die vorhandenen Collationen nochmals durchzusehen. —

Die äussere Anordnung der neuen Ausgabe entspricht dem bei den Leges und Formulae in den Monumenta beobachteten Verfahren. Vorauf geht dem Text eine Praefatio (S. 1—19), in welcher kurz die Geschichte des alamannischen Volksrechtes vorgetragen, eine Beschreibung der Handschriften geliefert und ein Ueberblick über die bisherigen Ausgaben und die gegenwärtige gegeben wird. Nachfolgt dem Text ein Index rerum et verborum (S. 160—168), ein Glossarium verborum vernaculorum (S. 169. 170) und, um den Gebrauch der neuen Ausgabe zu erleichtern, eine synoptische Tafel, welche die neue Ausgabe mit der Merkelschen zusammenstellt (S. 171—175).

Was den Text selbst anlangt, so ist — von der Epitome abgesehen — die naturgemässe Scheidung zwischen Pactus und Lex gemacht. Der Pactus ist in fünf Fragmenten zum Abdruck gebracht. Vier davon enthält der einzige Codex Paris. Lat. 10753, das fünfte, die Merkelschen Additamenta, enthalten fast alle Handschriften am Schlusse der Lex. Dieses ist denn auch zweimal abgedruckt worden, einmal mit dem sämmtlichen Varianten- und Notenapparat als Bestandtheil des Pactus, sodann in kleinerem Drucke am Schlusse der Lex, um den Handschriften-

befund wiederzugeben. — Der Lex sind die Indices vorausgeschickt worden, bei den älteren Handschriften der Index jedweder Handschrift gesondert, bei den jüngeren ein aus allen Handschriften hergestellter Vulgatindex. Die Merkelsche Dreitheilung der Lex in eine Hlothariana, Lantfridana und Karolina ist aufgegeben worden. Statt dessen ist eine Redaction angenommen, die man nach den Darlegungen der Praefatio als Lantfridana bezeichnen kann. — Die grosse Fülle der Handschriften, welche den verschiedensten Zeiten angehören, hat eine Sonderung in zwei Classen wünschenswerth gemacht, in eine ältere A-Classe und eine jüngere B-Classe, in ähnlicher Weise, wie dies in der Sohmschen Ausgabe der Lex Ribuaria geschehen ist. Besseres Latein, Rubricirung und bei vielen Handschriften jüngere Zusätze scheiden die jüngeren Handschriften von den älteren, ohne dass der Unterschied freilich im einzelnen stets wahrnehmbar ist. Ohne gerade von zwingender Nothwendigkeit zu sein, hat das beobachtete Verfahren den Vortheil, dass die zweifellos besseren Handschriften sich von der grossen Menge schärfer abheben. Als zu den besseren Handschriften gehörig sind zwölf angenommen worden, fast dieselben, welche von Merkel der Hlothariana und Lantfridana zu Grunde gelegt sind. Die übrigen sind zur B-Classe gezogen.

Unter den älteren A-Handschriften sind zwei als tonangebend betrachtet worden: der St. Galler Codex Nr. 731 aus dem Jahre 793 und der Pariser Codex Nr. 10753. Verlangte jener wegen seines Alters und seines Prologes über Lantfrid die erste Stelle, so dieser die zweite, weil er die vier ersten Fragmente des Pactus enthielt und sich auch sonst durch einen correcten Text auszeichnete. An dritter Stelle gelangte zur Berücksichtigung der Wolfenbütteler Codex Nr. 560, den Merkel seiner Hlothariana zu Grunde gelegt hatte. Auch die übrigen Handschriften der älteren Classe wurden zu Rathe gezogen, wie denn überhaupt vermieden ist, einer Handschrift blindlings zu folgen, da jede offenbare Incorrectheiten besass. Mit möglichster Unparteilichkeit wurde von Fall zu Fall die beste Lesart ausgesucht. Leichter war die Herstellung eines Vulgattextes bei den jüngeren B-Handschriften, zumal hier Merkel, was zu leisten war, ziemlich geleistet hatte. —

Die Varianten sind bei der A-Classe vollständig wiedergegeben worden, während bei der B-Classe die ganz belanglosen fortgelassen sind. Sachlich besonders wichtige Varianten sind dicht unter dem Texte in besonderen Sternnoten verzeichnet, Varianten, die wenigstens bemerkenswerth erschienen, zwar unter die gewöhnlichen gereiht, aber doch vor diesen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht worden.

Mit den sachlichen Noten war der Herausgeber sparsam, was ihm wohl jeder danken wird, der die langen Auseinandersetzungen in den Merkelschen Noten kennt. Nur kurze Erklärungen dunkler Stellen und einheimischer Worte, sowie Litteraturhinweise und Heranziehungen von Parallelstellen finden sich. Ergänzend tritt das Glossarium ein.

Bevor der Herausgeber diese kurze Anzeige schliesst, hat er — und dies war nicht zum wenigsten für ihn Grund zu einer Selbst-

anzeige — Herrn Dr. Zeumer eine Dankesschuld abzutragen für die ausserordentlich sorgfältige und gewissenhafte Handhabung seines undankbaren Revisorenamtes. Der grossen Erfahrung und der ungewöhnlichen Schulung, die sich dieser Gelehrte in langjährigem Dienste der Quellenedition erworben hat und die sein Auge für alle Unebenheiten und Incorrectheiten geschärft haben, verdankt die vorliegende Ausgabe vieles. Und nicht bloss hinsichtlich der äusseren Ausstattung der Ausgabe ist der Herausgeber Herrn Dr. Zeumer zu grossem Danke verpflichtet, sondern er hat auch manche werthvolle sachliche Bemerkung von ihm mit Nutzen verwenden können.

Rostock, im September 1888. Karl Lehmann.

Hasse, P. Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübschen Rechtsgeschichte. Hamburg und Leipzig 1883. 85 SS. 8°.

Der Verfasser hat im Jahre 1880 eine Untersuchung über das Schleswiger Stadtrecht herausgegeben. Sodann hat er in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. X das älteste Fehmarnsche Landrecht kritisch behandelt. In der vorliegenden Schrift wendet er sich dem Stadtrecht von Ribe aus dem Jahre 1269 zu. Er gewährt einen Abdruck desselben auf Grund einer von ihm im Sommer 1882 zu Kopenhagen gemachten Collation (S. 4. 75—85) und unterzieht den Inhalt des Stadtrechts besonders im Verhältniss zum lübischen Rechte einer genauen Betrachtung. Wie seine frühere Arbeit über das alte Stadtrecht von Schleswig hat auch diese von dänischen und deutschen Recensenten eine scharfe Kritik erfahren, während von anderer Seite ohne Verkennung der Schwächen doch auch die Verdienste derselben hervorgehoben wurden.

Bei Beurtheilung der Hasseschen Arbeit wird man dem Umstande Rechnung tragen müssen, dass der Verfasser nicht Berufsjurist, sondern Historiker ist. Daraus ergiebt sich von vornherein eine Hauptschwäche des Buches, ein Operiren mit juristischen Begriffen und Terminologien, die der Verfasser nicht immer gehörig bewältigt. Darauf ist z. B. sein Confundiren der Begriffe Urtheiler, Geschworne, Zeugen und Eideshelfer im Capitel von den Näffninger zurückzuführen (S. 16—21), welches mit Recht von der Kritik gerügt ist. Aber sieht man selbst hiervon ab, so wird man das Vorhandensein anderer Fehler nicht leugnen können. Der Textabdruck, den der Verfasser uns giebt, ist offenbar kein sehr correcter. Er weicht in mehrfachen Stellen von dem Ancher-Rosenvingeschen ab, und wenngleich mitunter die Abweichung eine absichtliche sein kann, so ist sie an anderen Stellen offenbar eine bloss auf Nachlässigkeit beruhende. So haben im Capitel 13 Ancher und Rosen-

vinge übereinstimmend iuris est, während H. dafür das unsinnige iuris et bringt. So ist in 19 statt erogat ein erogati gesetzt, in 24 hinter alii das nothwendige furti ausgelassen, in 27 hinter quam das per, in 28 hinter annum ein in u. a. In zwei Fällen tritt H. in offenen Widerspruch mit Kolderup-Rosenvinge. Während dieser auf Grund eigener Collation abweichend von Ancher in 28 statt destinandi ein destituendi und in 35 statt ullo ein nullo liest (Indl. XXXIII), ist H. wieder zur Ancherschen Lesart zurückgekehrt ohne Angabe der Gründe, so dass auch hier der Verdacht sich aufdrängt, er habe die Collation nicht sorgfältig gemacht. Ein zweiter Fehler, der von vornherein gegen den Verfasser misstrauisch macht, ist die incorrecte Schreibweise mancher Worte. So spricht er von Ŏr statt Ŏre, von Gewehre statt Gewere. Nicht gerade wohlthuend berührt es auch, wenn man bei jemand, der schon die dritte Abhandlung über dänische Rechtsquellen schreibt, von dem in Andreas Sunesons Lex Scaniae provincialis „codificirten" älteren Rechte liest. Dringend ist zu wünschen, dass der Verfasser derartige Incorrectheiten in Zukunft vermeidet. So geringfügig sie sein mögen, so sehr wirken sie auf das Urtheil über das ganze Buch ein.

Sieht man hiervon ab, so wird man dem Verfasser Dank wissen müssen, dass er dem Einflusse des lübischen Rechts auf das Ribener genauer nachgegangen ist. War die Thatsache, dass jenes für dieses vielfach Vorbild war, bereits früher constatirt worden, so hat H. die früheren Angaben wesentlich ergänzt. Dass er bei seinen Aufstellungen häufig zu weit geht, ist nicht zu leugnen. Man wird gut thun, die im gleichen Jahre, wie H. Arbeit, in den Hansischen Geschichtsblättern erschienene Abhandlung Frensdorffs über das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnisse zu dem von Lübeck zur Controle heranzuziehen, will man die Gewähr sicherer Angaben und massvoller Kritik haben.

Der Plan des Buches ist der, dass nach einer Einleitung (S. 1—4) im ersten Capitel (S. 5—12) die Handschrift nach Aussehen, Anordnung und Gliederung besprochen, im zweiten Capitel (S. 13—36) das Strafrecht, im dritten (S. 37—45) die Stadtverfassung, im vierten (S. 46—55) das Civilrecht und der Process des Stadtrechts behandelt wird. Ueberall sucht hier der Verfasser zwischen Bestandtheilen lübischen und dänischen Ursprungs zu scheiden. In einem fünften „Soest und Lübeck" überschriebenen Capitel (S. 56—69) geht der Verfasser sogar bis auf das Recht von Soest zurück. Er nimmt an, dass die im Ribener Recht auftretende Talionsidee ebenfalls durch das lübische Recht nach Ribe gelangt sei, und da er im lübischen Recht hierfür keine Unterlage findet, so zieht er das Soester Recht mit seinen Tochterrechten heran. In einem Anhang stellt er schliesslich die Bestimmungen des Ribener Rechts mit den von ihm angenommenen Quellen (lübisches Recht, Jyske Lov und dänische Königsgesetze, Hanserecesse etc.) synoptisch zusammen.

Rostock. Karl Lehmann.

Germanistische Chronik.

Ueber zwei wichtige Handschriften.

I.

Für die Ausgabe der Leges Wisigothorum der Monumenta Germaniae historica habe ich im October v. J. in Paris die einzige Handschrift, welche Bruchstücke des ältesten westgothischen Gesetzbuches, der sog. Antiqua, früher Rekkared, jetzt Eurich zugeschrieben, einer Revision unterworfen. Die in der Bibliothèque nationale befindliche Handschrift, früher Saint-Germain des Prés 1278, jetzt Latin. 12161, ist ein Palimpsest, dessen obere Schrift dem VII. Jahrhundert angehört, während ich die untere, eine Unciale von ziemlich alterthümlichem Charakter, dem VI. Jahrhundert zuweisen möchte. Diese untere, die Fragmente enthaltende Schrift ist wohl mehr noch durch leichtfertige Anwendung schlechter Reagentien im vorigen Jahrhundert, als durch die im VII. Jahrhundert vorgenommene absichtliche Tilgung behufs weiterer Verwendung des Pergaments zerstört. Trotz dieses schlechten Zustandes hat Knust die Fragmente im Jahre 1839 im wesentlichen entziffert und nach seinen Aufzeichnungen Bluhme den Text herausgegeben. Nachrichten über eine später von Anschütz vorgenommene Revision der Handschrift (Archiv der Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XI, S. 215 ff.) brachten einige Verbesserungen des Textes und stellten weitere in Aussicht. Erschien es desshalb von vornherein als nicht gänzlich aussichtslos, die Handschrift nochmals genau zu untersuchen, so hat der Erfolg die Erwartung noch übertroffen. Durch anhaltende, angestrengte und oft bei verschiedenem Lichte wiederholte Betrachtung der einzelnen Stellen ist es gelungen, nicht nur manche kleinere Verbesserung und Ergänzung zu erlangen, sondern auch ganze Zeilen und Folgen von Zeilen, die bisher gar nicht oder fast gar nicht gelesen waren, zu entziffern. Der Text der neuen Ausgabe wird sonach ein vielfach verbesserter und erweiterter sein. Es besteht die Absicht, die Lex antiqua zusammen mit der noch nie gedruckten ältesten Redaction der späteren Lex Wisigothorum, der sog. Rekkeswinthiana, vorläufig in einer Handausgabe abdrucken zu lassen.

II.

Unter den von der Königlich preussischen Regierung aus der Bibliothek des Sir Thomas Philipps zu Cheltenham angekauften Handschriften der Meermannschen Sammlung, welche jetzt in der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt werden, befindet sich als Nr. 1743 (ältere Signaturen: 576 und ML 120) auch ein hauptsächlich werthvolle Conciliensammlungen enthaltender Codex saec. VIII, welcher zugleich die einzige Fundstelle ist für das wichtige Edict Chlotars II. von 614 (Boretius, Capit. I, no. 9, p. 20 sqq.). Leider sind gerade die Blätter, welche das Edict enthalten, wasserfleckig geworden. Diese ursprünglichen Wasserflecke würden aber vielleicht noch heute dem aufmerksamen und scharfsichtigen Benutzer gestatten, den ganzen Text zu entziffern, wenn man nicht wahrscheinlich schon vor mehreren hundert Jahren diese Wasserflecke mit schädlichen Tincturen behandelt hätte, um die verschwommene Schrift lesbarer zu machen, und dadurch das Pergament theils schwarz gefärbt, theils gänzlich zerstört hätte. Zur Zeit bin ich mit einer genauen Untersuchung dieser Blätter beschäftigt und werde demnächst neben genaueren Angaben über den Umfang der Lücken auch einige, wenn auch kleine Textberichtigungen im N. Archiv f. ä. d. Geschichtskunde mittheilen.

K. Zeumer.

Die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica hat vom 21. bis 23. März in Berlin stattgefunden. Zum Vorsitzenden der Centraldirection ist von der Reichsregierung Herr Geh. Regierungsrath Professor Dr. E. Dümmler ernannt worden. Derselbe übernahm die Leitung der Abtheilungen epistolae und antiquitates und der Quartserien der Scriptores, während die Leitung der Folioserien der Scriptores Herrn Dr. Holder-Egger übertragen wurde. Die Redaction des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erhielt Herr Professor H. Bresslau in Berlin. Ueber die Abtheilung Leges sind folgende Mittheilungen zu machen: Die von Herrn Prof. Karl Lehmann in Rostock bearbeitete Lex Alamannorum ist im Laufe des verflossenen Jahres ausgegeben worden. Der Druck der Lex Romana Curiensis, deren Herausgabe Herr Prof. Karl Zeumer besorgt, ist soweit vorgeschritten, dass sie im Laufe dieses Sommers wird ausgegeben werden können. Für die Ausgabe der Leges Wisigothorum unterzog Herr Zeumer die Pariser Fragmente der westgothischen Antiqua einer Nachprüfung, welche eine nicht unerhebliche Nachlese von bisher nicht entzifferten Stellen zum Ergebniss hatte. Diese Rechtsquelle soll nebst der Lex Wisigothorum Reckessuinthiana zunächst Gegenstand einer vorbereitenden Schulausgabe werden. Im 14. Bande des Neuen Archivs berichtete Herr Zeumer über die kürzlich

entdeckte Lindenbruchsche Formelhandschrift (siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 252). Die Neubearbeitung der beiden burgundischen Leges übernahm Herr Professor v. Salis in Basel. Die erforderlichen Collationen sind für die Lex Burgundionum beendigt, so dass der Herausgeber sie bis Ende dieses Jahres hofft fertigstellen zu können. Da nach dem Plane der Quartausgabe der Volksrechte im dritten Bande derselben den burgundischen Leges die ostgothischen Edicte vorangehen sollen, wurde Herr Dr. Kurt Burchard in Berlin mit einer Revision der Bluhmeschen Ausgabe des Edictum Theodorici beauftragt, welche im wesentlichen vollendet ist. Die Fortsetzung seiner Capitularienausgabe hat Herr Professor A. Boretius mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand kürzlich endgiltig aufgegeben. Mit den Vorarbeiten zu einer kritischen Ausgabe der Libri Feudorum ist Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock beschäftigt. Die neue Ausgabe der deutschen Reichsgesetze, welche Herr Professor Weiland in Göttingen besorgt, macht so umfangreiche handschriftliche Untersuchungen nothwendig, dass für die Vollendung des ersten bis Rudolf I. reichenden Theiles ein bestimmter Termin noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Edition der merowingischen Concilien hofft Herr Professor Maassen in Wien binnen Jahresfrist druckfertig zu stellen.

Heinrich Brunner.

Wie wir in Band IX, S. 251 dieser Zeitschrift berichteten, gedenkt die königl. preussische Academie der Wissenschaften dem ersten Bande der Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis einen Ergänzungsband folgen zu lassen, welcher einen kritischen Index der etwa 4400 in den Acta genannten Personennamen nebst biographischen und bibliographischen Angaben enthalten soll. Die Herstellung des Ergänzungsbandes ist von der Academie Herrn Dr. Knod, Gymnasialoberlehrer zu Schlettstadt im Elsass, übertragen worden. Hoffentlich findet Herr Dr. Knod, dem wir eine Reihe gründlicher Arbeiten zur Geschichte des deutschen Humanismus verdanken, bei den Archiv- und Bibliotheksverwaltungen und bei den historischen Vereinen und Gesellschaften Deutschlands die ausgiebige Unterstützung, welche jenes für die deutsche Cultur- und Rechtsgeschichte so hochwichtige Unternehmen in vollem Masse verdient.

H. Br.

Am 27. October 1888 verstarb zu Heidelberg der Geheimerath Professor Dr. Hermann Schulze, nachdem derselbe erst wenige Wochen vorher von dem Grossherzog von Baden unter dem Namen von Schulze-Gävernitz in den erblichen Adelsstand erhoben worden war. Schulze

war am 23. September 1824 zu Jena geboren. Sein Vater war der als landwirthschaftlicher Schriftsteller, sowie als Gründer und erster Director der landwirthschaftlichen Akademien zu Jena und Eldena bekannte Professor Schulze-Gävernitz. Nachdem Sch. 1842—1846 zu Jena und Leipzig die Rechte studirt und sodann einige Zeit der gerichtlichen Praxis gewidmet hatte, habilitirte er sich 1848 in Jena, wo er ein Jahr zuvor die juristische Doctorwürde erworben, als Privatdocent für deutsches Recht und Staatsrecht; schon 1850 wurde er zum ausserordentlichen Professor daselbst ernannt. Im Jahre 1857 folgte er einer Berufung als ordentlicher Professor nach Breslau, von wo er Ostern 1878 als Nachfolger Zöpfls nach Heidelberg übersiedelte. Während Sch. in Jena und Breslau ausser den publicistischen auch die germanistischen Fächer vertreten hatte, umfasste seine Heidelberger Lehrthätigkeit von der letzteren nur noch die deutsche Rechtsgeschichte, und zwar mit demselben glänzenden Erfolge, dessen sich seine Vorlesungen auf dem publicistischen Gebiete erfreuten. Ausserdem wirkte Sch. als Mitglied des Institut de droit international und auf dem Gebiete der praktischen Politik bis 1877 als Mitglied des preussischen Herrenhauses und Kronsyndicus, seit 1881 als Mitglied und später Vicepräsident der badischen ersten Kammer. So wurde sein Tod nach den verschiedensten Richtungen hin als ein überaus schwerer Verlust empfunden. Alle, die ihm im Leben näher gestanden, werden seinem lauteren, von edelster Menschenliebe und Begeisterung für Vaterland und Wissenschaft erfüllten Charakter die treueste Erinnerung bewahren. Wie viel insbesondere die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte an ihm verloren hat, wird der Hinweis auf folgende Schriften bestätigen: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; De testamento Genserici, Jena 1859; Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1865; Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassungen im deutschen Mittelalter, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 1868; Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, 1871; Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bände, 1862—1883; Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, 1876; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bände, 1881—1886. Von seinem 1870—77 erschienenen Werke „Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts“ hat der Verfasser noch die 2. Auflage des I. Bandes (1888) erlebt; der Druck der 1. Abtheilung des II. Bandes wurde erst nach seinem Tode beendigt. Die Neubearbeitung der Schlussabtheilung dieses auch für die Rechtsgeschichte äusserst werthvollen Werkes hatte der Verfasser so weit vorbereitet, dass derselben in kurzem entgegengesehen werden darf.

Ein ausführlicher Nekrolog aus v. Bulmerincqs Feder wird demnächst in der Revue de droit international erscheinen. R. S.

Am 16. März 1889 verstarb zu Bonn der Geheime Justizrath Professor Dr. Hugo Hälschner im Alter von 72 Jahren. Von seinen dem



Staats- und Strafrecht gewidmeten Schriften ist die 1855 erschienene „Geschichte des brandenburgisch-preussischen Strafrechtes" (auch unter dem Titel „Das preussische Strafrecht, I. Theil") auch für die deutsche Rechtsgeschichte von grossem Werthe.

Mit dem Schlusse des Sommersemesters 1888 hat Konrad v. Maurer seine ruhmvolle 40jährige Lehrthätigkeit an der Universität München eingestellt. Unsere nordischen Verwandten haben dies Ereigniss nicht vorübergehen lassen, ohne dem grossen Gelehrten in ehrendster Weise ihre Dankbarkeit zu bezeugen. Der König von Dänemark verlieh ihm den Danebrogorden I. Klasse, nachdem Maurer von dem König von Schweden und Norwegen schon früher in ähnlicher Weise ausgezeichnet worden. Von dänischen und norwegischen Gelehrten gingen ihm Adressen zu. In der Adresse des akademischen Senates der Universität Christiania heisst es: „Die reiche Beleuchtung der norwegischen Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte, die wir Ihrer eigenen Forschung verdanken, die Schaar von Schülern, die Sie trotz der Abgelegenheit des Stoffes zu sammeln verstanden haben und die selbst schon so viele Beiträge zu der norwegischen Rechtswissenschaft, Philologie und Geschichte gegeben haben, das Zusammenwirken, das Sie mehr als sonst jemand zwischen deutschen und norwegischen Gelehrten geweckt haben, die bereitwillige Hülfe, die Sie immer unseren Landsleuten geleistet haben, wird immer Konrad Maurers Namen einen der ersten Plätze unter den ausländischen Männern, die sich um Norwegen verdient gemacht haben, sichern."

Der ordentliche Professor Dr. Georg Meyer in Jena ist einem Rufe nach Heidelberg, als Nachfolger Schulzes, gefolgt. An seine Stelle wurde der ordentliche Professor Dr. Brockhaus in Marburg berufen.

Nachdem der ordentliche Professor Dr. Wasserschleben in Giessen seine Lehrthätigkeit niedergelegt, wurde als sein Nachfolger der ausserordentliche Professor Dr. Cosack in Berlin berufen.

An der Universität Berlin wurde der Privatdocent Dr. Zeumer zum ausserordentlichen Professor ernannt. Als Privatdocent habilitirte sich daselbst Dr. Bornhak. Nach Berlin berufen wurden die ordentlichen Professoren Dr. Köhler in Würzburg (für Civilprocess, Strafrecht und vergleichende Rechtswissenschaft) und Dr. Weinhold in Breslau (für deutsche Philologie).

Der ausserordentliche Professor Dr. v. Salis in Basel wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Der ordentliche Professor der mittelalterlichen Geschichte Dr. Lindner in Münster ist einem Rufe nach Halle gefolgt. An seine Stelle wurde Dr. Georg Kaufmann in Strassburg i. Elsass berufen.

R. S.

Die 29. Plenarsitzung der historischen Commission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften fand im October 1888 zu München statt. Von neuen Publicationen lagen vor: die 2. Auflage des I. Bandes der Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen, von Abel (bearbeitet von Simson) und des III. Bandes der Geschichte des ostfränkischen Reiches, von Dümmler, ferner Bd. VI der Reichstagsakten (1406—1410) und Bd. XX der Städtechroniken (Dortmund, Neuss).

Die 7. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand im November 1889 zu Karlsruhe statt. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein konnte die dritte Lieferung (1350—1373) vorgelegt werden. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins lag der III. Band der neuen Folge vollendet vor; von dem Inhalte desselben sind hier hervorzuheben: Gothein, Landstände der Kurpfalz; Gierke, Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts; Scheffer-Boichorst, Heimath der Constitutio de expeditione Romana; Schaube, Entstehung des Rathes in Worms; Harster, Veränderungen des Zunftregiments in Speier.

R. S.

Dem Curatorium der Savigny-Stiftung

ist die Mittheilung zugegangen, dass die königl. Akademie der Wissenschaften zu München in ihrer am 21. Juli 1888 abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, wie folgt:

a) Es sollen 4000 Mark aus den zur Verfügung der Akademie gestellten Zinsen für das Jahr 1888 nach § 16, Ziffer 3 und § 19 des Statuts der Savigny-Stiftung als Reisestipendium vertheilt werden, mit der Massgabe, dass der Percipient zum Zwecke der Vorbereitung einer späteren Herausgabe der Magdeburger Schöffensprüche archivalische Nachforschungen veranstalte, den Reisebericht veröffentliche und die erzielten Collectaneen der Akademie zu Eigenthum übergebe.

b) Es soll dieses Reisestipendium dem Herrn Dr. Erich Liesegang, Assistenten an der königl. Bibliothek zu Berlin, verliehen und

c) Es soll die in Sachen der Savigny-Stiftung eingesetzte Commission der Akademie zur Einleitung der weiteren Schritte ermächtigt werden.

Berlin, den 30. Juli 1888. m. p.

Gneist.





